

# **Inhaltsverzeichnis**

zum

## **Amtsblatt**

für die

**Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich**

**Jahrgang 1983**

**Stücke 1–12**

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>A</b>					
<b>Amtseinführung</b> Bischof Knalls . . . . .		79	<b>Diözesanjugendpfarrer</b>		
<b>Arbeitsausschüsse</b> der Generalsynode und ihrer Stellvertreter Wiederverlautbarung . . . . .	11	45	Vordringliche Ausschreibung der Stelle für die Superintendentialgemeinde Steiermark . . . . .	68	124
<b>Arbeitsausschüsse</b> der Generalsynode und ihrer Stellvertreter, Wiederverlautbarung der Zusammensetzung Berichtigung . . . . .	32 33 42 65	82 82 114 124	<b>Disziplinarbehörden</b> Berufung neuer Mitglieder anstelle verstorbener oder ausgeschiedener Mitglieder . . . . .	14	66
<b>Arbeitserlaubnis</b> für ausländische Staatsbürger zur Erteilung von Religionsunterricht . . . . .		128	<b>Disziplinarsenat</b> für Steiermark Berufung neuer Mitglieder . . . . .	34	82
<b>Ausschüsse</b> der Synode A. B. und ihrer Stellvertreter Wiederverlautbarung der Zusammensetzung . . . . .	16	67	<b>Drexler</b> Ludwig, Pfarrer Neue Adresse . . . . .		159
<b>B</b>					
<b>Baden</b> (Sitz in Traiskirchen), Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bestellung von Vikar Mag. Christine Hubka zum Pfarrer . . . . .			<b>E</b>		
<b>Baden</b> (Muttergemeinde), Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bestellung von Vikar Gerhard Seiferth zum Pfarrer . . . . .			<b>Eisenerz</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle zur vordringlichen Besetzung . . . . .	24	77
<b>Bad Goisern</b> , Evangelisches Pfarramt A. B. Neue Telefonnummer . . . . .		159	<b>Engel</b> Bernd, Pfarrhelfer Fachprüfung für Pfarrhelfer . . . . . Fachprüfung für Pfarrhelfer . . . . . Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz . . . . . Ordination . . . . .		43 79 146 150
<b>Bad Vöslau</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst . . . . .	85	134	<b>Erläuterungen</b> zum Haushaltsplan 1984 . . . . .	144	169
<b>Bauausschuß</b> Änderung des Termins . . . . . Termin . . . . . Termin . . . . . Termin . . . . .		43 122 141 159	<b>Evangelisches Jugendwerk in Österreich</b> Ordnung . . . . .	2	35
<b>Bauordnung</b> Wiederverlautbarung . . . . .	12	50	<b>F</b>		
<b>Befähigungsprüfung</b> für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen . . . . .	3	40	<b>Fachinspektor</b> für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz Ausschreibung der Stelle . . . . .	113	148
<b>Bekanntgabe</b> der Gemeindeglieder in der BRD . . . . .		42	<b>Feifer</b> Johann, Pfarrer i. R. Todesanzeige, Nachruf . . . . .		137
<b>Berufung</b> neuer Mitglieder der Disziplinarbehörden . . . . .	14	66	<b>Ferndorf</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . . Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	72 148	126 172
<b>Bischof</b> der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich Wahl und Amtseinführung . . . . .	47	117	<b>Fischer</b> Wolfgang Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach . . . . .		140
<b>C</b>					
<b>Chrystoph</b> Prof. Dr. Paul Versetzung in den dauernden Ruhestand . . . . .		173	<b>Frank</b> Wieland Mag., Vikar Examen pro ministerio . . . . . Ordination . . . . .		141 146
<b>D</b>					
<b>Datenverarbeitungsregister</b> . . . . .	131	162	<b>Fresach</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . . Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	27 89	78 135
Zuweisung der Registernummer . . . . .	130	161	<b>Fürstenfeld</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	9	41
<b>„de la Tour“</b> , Evangelische Stiftung Eröffnung einer Krankenanstalt zur Bekämpfung von Suchtkrankheiten . . . . .		138	<b>G</b>		
<b>Dienesch</b> Walter M. Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wels . . . . .		164	<b>Gaishorn</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Verlegung des Wohn- und Amtssitzes des Pfarrers nach Trieben . . . . .	53	117
<b>Dietrich</b> Arthur Mag. et Dr. theol. et Mag. et Dr. jur., Pfarrer Berufstitel „Oberstudienrat“ . . . . .		121	<b>Gegenüberstellung</b> der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1981 und 1982 . . . . .	37	83
			<b>Gemeindequoten</b> der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich . . . . .	151	173
			<b>Gemischte römisch-katholische-evangelische Kommission</b> Ausscheiden einzelner Mitglieder — Neubesetzung — Wiederverlautbarung . . . . .	123	154
			<b>Geschäftsordnung</b> für die Synode A. B. Wiederverlautbarung . . . . .	17	69
			<b>Gnesau</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . . Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	25 92	77 136

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Göhring</b> Othmar, Pfarrer Wahl zum Senior . . . . .		127	<b>Hubka</b> Christine Mag., Vikar Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden mit dem Sitz in Traiskirchen . . . . .		43
<b>Goetze</b> Ernst-Günther, Pfarrhelfer Fachprüfung für Pfarrhelfer . . . . .		110	<b>Hubmer</b> Hans Mag., Vikar Examen pro ministerio . . . . .		141
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstadt . . . . .		150	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos . . . . .		150
<b>Graz</b> , linkes Murufer, Evangelische Pfarr- gemeinde A. u. H. B. Ausschreibung der dritten Pfarrstelle . . . . .	35	83	<b>Hundertsatz</b> vom Kirchenbeitragsaufkommen Festsetzung . . . . .	145	171
<b>Graz</b> , rechtes Murufer, Evangelische Pfarr- gemeinde A. B. Errichtung einer zweiten Pfarrstelle . . . . .	5	40	<b>I</b>		
Vordringliche Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle . . . . .	81	133	<b>Imendörffer</b> Herwig, Pfarrer Bestellung zum hauptamtlichen Studen- tenpfarrer an den Hochschulen Wiens		79
<b>Groß</b> Bernhard, Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evan- gelischen Pfarrgemeinde Innsbruck (Christuskirche) . . . . .		164	<b>Innsbruck</b> , Christuskirche, Evangelische Pfarr- gemeinde A. u. H. B. Neuerliche Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle . . . . .	26 91	77 136
<b>Gruber</b> Wolfgang, Pfarrhelfer Todesanzeige, Nachruf . . . . .		145	<b>J</b>		
<b>H</b>			<b>Judenburg</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der mit der Geschäfts- führung verbundenen Pfarrstelle . . . . .	71	125
<b>Haas</b> Ulrich, Pfarrhelfer Fachprüfung für Pfarrhelfer . . . . .		141	Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle mit dem Sitz in Murau . . . . .	111	147
<b>Hallstatt</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	73	126	Verlegung der weiteren Pfarrstelle von Fohnsdorf nach Murau . . . . .	50	117
Ausschreibung der Pfarrstelle — Berich- tigung . . . . .	93	137	<b>Jung</b> Paul Mag. theol., Oberkirchenrat Ernennung zum Militärdekan der Reserve		145
<b>Haushaltsplan</b> der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1984 . . . . .	136	165	<b>K</b>		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1984 . . . . .	143	168	<b>Kaltenbrunner</b> Johann, Kurator Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich . . . . .		79
1984 — Erläuterungen . . . . .	144	169	<b>Kieweler</b> Hans Volker Mag., Vikar Examen pro ministerio . . . . .		79
<b>Hein</b> Gerhard, Vizeleutnant Silbernes Verdienstzeichen der Republik Österreich . . . . .		127	Ordination . . . . .		110
<b>Hoffmann</b> Theobald, Senior und Pfarrer i. R. Todesanzeige, Nachruf . . . . .		144	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau . . . . .		122
<b>Hofhansl</b> Ernst Mag., Pfarrer Bestellung zum Prüfer der Prüfungskom- mission für die Fachprüfung für Pfarr- helfer . . . . .		121	<b>Kirchenbeitragsaufkommen 1982</b> . . . . .	39	92
Bestellung zum Studieninspektor . . . . .		138	<b>Kirchenbeitragseingänge</b>		
<b>Hofstadler</b> Josef Mag., Vikar Examen pro ministerio . . . . .		141	Jänner bis August 1982 . . . . .	18	74
Ordination . . . . .		146	Jänner bis September 1982 . . . . .	19	75
<b>Höhe der Bezüge</b> der Vertragsbediensteten der Evan- gelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. Feber 1983 Verordnung des Evangelischen Oberkir- chenrates . . . . .	15	66	Jänner bis Oktober 1982 . . . . .	19/1.	75
der geistlichen Amtsträger A. u. H. B. Verordnung des Evangelischen Ober- kirchenrates A. u. H. B. . . . .	30	81	Jänner bis November 1982 . . . . .	19/2.	75
der geistlichen Amtsträger A. u. H. B. Verordnung des Evangelischen Ober- kirchenrates A. u. H. B. — Berich- tigung . . . . .	41	114	Jänner bis Dezember 1982 . . . . .	19/3.	75
<b>Hohenberger</b> Gudrun Mag. theol., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evan- gelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz- Liebenau . . . . .		150	Jänner 1983 . . . . .	19/4.	75
<b>Hohenberger</b> Hans Herwig Mag., Vikar Examen pro ministerio . . . . .		141	Jänner und Feber 1983 . . . . .	36	83
Ordination . . . . .		146	Jänner bis März 1983 . . . . .	62	120
Jugendpfarrer in der Steiermark . . . . .		150	Jänner bis April 1983 . . . . .	67	124
			Jänner bis Mai 1983 . . . . .	96	137
			Jänner bis Juni 1983 . . . . .	101	140
			Jänner bis Juli 1983 . . . . .	109	144
			Jänner bis August 1983 . . . . .	117	149
			Jänner bis September 1983 . . . . .	129	158
			Jänner bis Oktober 1983 . . . . .	135	163
			Jänner bis November 1983 . . . . .	150	173
			<b>Kirchenbeitragsstaffel 1984</b> Verordnung . . . . .	80	131
			<b>Kirchengesetz</b> ABl. Nr. 25/70 in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 137/82 Wiederverlautbarung . . . . .	12	50
			<b>Kirchengesetze</b> (Wiederverlautbarung) Pflichtabnahme — Bestellung . . . . .	63	123
			<b>Kirchenverfassung</b> Bestellung . . . . .		79



	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Nausner</b> Helmut, Pastor Bestellung zum Superintendenten der Methodistenkirche in Österreich . . .		128	<b>Reiner</b> Hannelore, Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns . . . . .		150
<b>Neumayer</b> Theresia Todesnachricht . . . . .		145	<b>Religionslehrer</b> Ablegung einer Zusatzprüfung . . . . .	64	123
<b>Nitschinger</b> Margarete, Pfarrerswitwe Todesnachricht . . . . .		141	an Pflichtschulen — Befähigungsprüfung (Bewerber aus dem Ausland) . . . . .	3	40
<b>O</b>			<b>Religionslehrer L 3</b> Ordnung für die Zusatzprüfung . . . . .	79	129
<b>Oberwart</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Errichtung einer weiteren Pfarrstelle . . .	51	117	Zusatzprüfung — Bestellung der Prü- fungskommission . . . . .	119	153
<b>Ordnung</b> des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich . . . . .	2	35	Zusatzprüfung — Verbindlichkeit der Ablegung für Pfarrhelfer und Pfarrer ohne Matura . . . . .	138	167
für die Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3 . . . . .	79	129	Zusatzprüfung — Prüfungen und Bun- desstempel . . . . .	139	167
<b>P</b>			<b>Religionspädagogischer Ausschuß</b> Ergänzungswahlen — Berichtigung . . . . .	4	40
<b>„Patenschaft und Beistandspflicht“</b> Richtlinien . . . . .		110	<b>Religionsunterricht</b> Arbeitsurlaubnis für ausländische Staats- bürger . . . . .		128
<b>Personenstandsgesetz</b> . . . . .	13	54	<b>Reuss</b> Johanna Mag. theol., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg . . . . .		164
ABl. Nr. 13/83 — Urkunden . . . . .	142	167	<b>Richtlinien</b> für die Entscheidung bei Fragen „Paten- schaft und Beistandspflicht“ . . . . .		110
<b>Petritsch</b> Andrea Mag. theol., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evan- gelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien- Innere Stadt . . . . .		159	für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen . . . . .	140	167
<b>Pinkafeld</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	56	118	der Krankenfürsorge — Außerkraft- setzung des Punktes c Z. 11 § 1 . . . . .	97	139
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	146	171	<b>Roenneke</b> Manfred, Pfarrer Todesnachricht . . . . .		127
<b>Pörschach am Wörther See</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	86	134	<b>Roth</b> Edgar Dr. Oberstudienrat Wahl zum Vorsitzenden der Konferenz der Religionspädagogen an den Pädä- gogischen Akademien . . . . .		146
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	114	148	<b>Rotter</b> Richard Mag., Vikar Examen pro ministerio . . . . .		141
Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	125	156	Ordination Bestellung zum Pfarrer der zweiten Pfarr- stelle der Evangelischen Pfarrgemein- de A. B. Tirol-West mit dem Amtssitz in Landeck . . . . .		146
<b>Predigerseminar</b> Kurse . . . . .	115	149	<b>Rutzenmoos</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Vordringliche Ausschreibung der Pfarr- stelle . . . . .	70	125
<b>Predigttexte</b> für das Kirchenjahr 1983/84 . .	128	157	<b>S</b>		
<b>Prostrednik</b> Rudolf Mag., Militärdekan Ruhestand . . . . .		159	<b>Sakrausky</b> Oskar, Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich Dauernder Ruhestand . . . . .		120
<b>Prüfungskommissionen</b> Zusatzprüfung für Religionslehrer L 3 . . .	118	150	<b>Salzburg</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst zur vordringlichen Be- setzung . . . . .	87	135
<b>Prüfungskommission</b> für das Examen pro ministerio . . . . .	137	166	—, Nördlicher Flachgau, Evangelische Pfarr- gemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	100	140
<b>R</b>			<b>Salzer</b> Wolfgang, Pfarrer Kolloquium Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schober- paß . . . . .		110
<b>Radler</b> Horst, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt . . . . .		127	<b>Satlow</b> Martin Mag. theol., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing . . . . .		150
<b>Rech</b> Günter Matthias Mag., Senior Wahl zum Superintendenten der Steier- mark . . . . .		110			
Wahl zum Superintendenten der Evan- gelischen Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark . . . . .	48	117			
<b>Rechnungsabschluß 1982</b> der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. in Österreich . . . . .	45	115			
<b>Rechnungsabschlüsse</b> der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evan- gelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1982 . . . . .	46	116			
<b>Rechnungsvoranschlag 1983</b> der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich . . . . .	10	42			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
— Rudolf, Pfarrer			<b>T</b>		
Dauernder Ruhestand . . . . .		138	<b>Tirol/West (Reutte)</b> , Evangelische Pfarrge-		
<b>Schacht</b> Herbert Mag. theol. Hofrat, Pfarrer			meinde A. B.		
Großes Ehrenzeichen für Verdienste um		121	Zweite Pfarrstelle mit Amtssitz in Land-		
die Republik Österreich . . . . .		145	eck, zweite Ausschreibung zur vor-	88	135
Dauernder Ruhestand . . . . .			dringlichen Besetzung . . . . .		
<b>Schlener</b> Hartmut, Vikar			<b>Toth</b> Ludwig Volker Mag., Vikar		
Examen pro ministerio . . . . .		141	Examen pro ministerio . . . . .		79
Ordination . . . . .		150	Berufung zum nebenamtlichen Sekten-		
<b>Schön</b> Lisbeth Mag.			beauftragten der Evangelischen Kirche		
Lehramtsprüfung für nichtordinierte Reli-		141	A. u. H. B. in Österreich . . . . .		122
gionslehrer . . . . .			Ordination . . . . .		146
<b>Schwannstadt</b> , Evangelische Pfarrgemeinde			Bestellung zum Pfarrer der Evangeli-		
A. B.			schen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg .		164
Bestellung von Pfarrer Horst Radler		127	<b>Traun</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
zum Pfarrer . . . . .			Tochtergemeinde Traun-Haid — Errich-		
<b>Schulze</b> Jörg, Pfarrhelfer			tung einer weiteren Pfarrstelle mit dem		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evan-		164	Sitz in Haid . . . . .	6	41
gelischen Pfarrgemeinde A. B. Gais-			Vordringliche Ausschreibung der zweiten		
horn . . . . .			Pfarrstelle mit dem Sitz in der Toch-		
<b>Seelenstandsbericht 1982</b> . . . . .	38	86	tergemeinde Haid . . . . .	55	118
Berichtigung . . . . .	49	117	<b>Trebesing</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B.	110	147
Berichtigung . . . . .	105	143	Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	83	133
<b>Seelenstandsberichte 1983</b> . . . . .	141	167	<b>U</b>		
<b>Seiferth</b> Gerhard, Vikar			<b>Uljas-Lutz</b> Johanna Mag. theol., Lehrvikar		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen		43	Zuteilung zur Dienstleistung in der		
Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden			Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.		
(Muttergemeinde) . . . . .			Wien-Liesing . . . . .		150
<b>Sektenbeauftragter</b> der Evangelischen Kirche			<b>Ulreich</b> Johann Mag. theol.		
A. B. in Österreich			Ernennung zum Militärkurat der Reserve		121
Bestellung von Vikar Mag. Ludwig Vol-		122	<b>V</b>		
ker Toth . . . . .			<b>Verfassung</b>		
<b>Silbernagel</b> Agnes, Pfarrerswitwe		145	der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in		
Todesnachricht . . . . .			Österreich		
<b>Sindler</b> Kilian Mag. theol., Pfarrer			Wiederverlautbarung . . . . .	1	1
Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste		138	Wiederverlautbarung — Berichtigung .	77	129
um die Republik Österreich . . . . .			der Evangelischen Kirche		
<b>Sonnenzug</b>			Druckfehlerberichtigung . . . . .	98	139
Anmeldung . . . . .		110	<b>Vergebüßung</b> von Meldeauskünften . . . . .	66	124
<b>Spittal an der Drau</b> , Evangelische Pfarrge-			Berichtigung . . . . .	78	129
meinde A. B.			<b>Verlegung</b>		
Erste Ausschreibung der Pfarrstelle .	147	171	des Wohn- und Amtssitzes des Pfarrers		
<b>Splitt</b> Peter, Vikar			der Evangelischen Pfarrgemeinde von		
Examen pro ministerio . . . . .		79	Gaishorn nach Trieben . . . . .	53	117
Ordination . . . . .		110	der weiteren Pfarrstelle Judenburg von		
Bestellung zum Pfarrer der Evangeli-			Fohnsdorf nach Murau . . . . .	50	117
schen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favo-			<b>Villach-Nord</b> , Evangelische Tochtergemeinde		
riten . . . . .		121	Rechtspersönlichkeit des öffentlichen		
<b>Steiner</b> Liselotte Mag. theol., Lehrvikar			Rechts . . . . .		146
Zuteilung zur Evangelischen Pfarrge-		110	<b>Vogel</b> Ingrid Mag. et Dr. theol., Lehrvikar		
meinde A. B. Graz, Heilandskirche .			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evan-		
<b>Stekel</b> Herbert Mag. et Dr. phil. Professor			gelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-		
Oberstudienrat			Hetzendorf . . . . .		150
Großes Ehrenzeichen für Verdienste um		110	— <b>Martin</b> Mag. theol., Lehrvikar		
die Republik Österreich . . . . .			Zuteilung zur Evangelischen Pfarrge-		
<b>Suda</b> Max Dr. theol.		138	meinde A. B. Wien-Christuskirche .		79
Lehrbefugnis als Universitätsdozent .			<b>W</b>		
<b>Superintendentialkuratorenamt</b>			<b>Wahl</b>		
Meldung im Falle des Wechsels in der		104	des Bischofs der Evangelischen Kirche		
Person eines weltlichen Amtsträgers .	104	143	A. B. in Österreich und Amtsein-		
<b>Sziget in der Wart</b> , Evangelisches Pfarramt			führung . . . . .	47	117
A. B.			von Mag. theol. Günter Matthias Rech		
Telefonnummer . . . . .		159	zum Superintendenten der Evangeli-		
<b>Szüts</b> Zoltan, Pfarrer			schen Superintendentialgemeinde A. B.		
Ruhestand . . . . .		43	Steiermark . . . . .	48	117

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Wald</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	57	118	<b>Wien-Leopoldau</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle	7	41
<b>Wels</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Dritte Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	90	136	Bestellung von Vikar Mag. Hans-Volker Kieweler zum Pfarrer		122
<b>Weltliche Amtsträger</b> Meldung im Falle des Wechsels in der Person	104	143	<b>Wien-Ottakring</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	52	117
<b>Wiederverlautbarung</b> der Geschäftsordnung für die Synode A. B.	17	69	Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst zur vordringlichen Besetzung	112	148
des Kirchengesetzes ABl. Nr. 25/70 in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 137/82	12	50	<b>Wien-Währing</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle zur vordringlichen Besetzung	84	134
der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter	11	45	<b>Winkler-Herrmann Dr. Dora</b> Todesanzeige, Nachruf		158
der Zusammensetzung der Ausschüsse der Synode A. B. und ihrer Stellvertreter	16	67	<b>Winterkurseelsorge 1983/84</b>	94	137
der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter — Berichtigung	32 33 42	82 82 114	<b>Wurm Gottfried Mag. theol., Lehrvikar</b> Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt		110
<b>Wiener Neustadt</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle zur vordringlichen Besetzung	23	77	<b>Z</b>		
Zweite Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	69	125	<b>Zell am See</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Vordringliche Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle	22	76
Bestellung von Vikar Mag. Peter Mönken zum Pfarrer		128	<b>Zeßner-Spitzenberg Dr. Josef Heinrich</b> , Generaldirektor der Österreichischen Nationalbibliothek Dank an den Verstorbenen		138
Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	99	139	<b>Zusatzprüfung</b> für Religionslehrer	64	123
<b>Wien-Favoriten (Thomaskirche)</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Errichtung	20	75	für Religionslehrer L 3		
Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle	8	41	Ordnung	79	129
Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle	21	76	Bestellung der Prüfungskommissionen	118	150
Bestellung von Vikar Peter Splitt zum Pfarrer		121	Bestellung der Prüfungskommission	119	153
<b>Wien-Gumpendorf</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	54	117	Verbindlichkeit der Ablegung für Pfarrhelfer und Pfarrer ohne Matura	138	167
			Prüfungsgebühren und Bundesstempel	139	167
			<b>Zuschüsse</b> Einhaltung der Richtlinien	140	167

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 31. Jänner 1983

1. Stück

1. Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung
  2. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Wiederverlautbarung
  3. Befähigungsprüfung für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen — DVO Amtsblatt Nr. 42/77 — Bewerber aus dem Ausland
  4. Berichtigung zu ABl. Nr. 132/82 — Ergänzungswahlen in den Religionspädagogischen Ausschuß
  5. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche) — Errichtung einer zweiten Pfarrstelle
  6. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Traun — Tochtergemeinde Traun-Haid — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle mit dem Sitz in Haid
  7. Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau
  8. Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten (Thomaskirche)
  9. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld
  10. Rechnungsvoranschlag 1983 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 419/83 vom 14. Jänner 1983

### Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird gemäß § 205 Abs. 2 Z. 3 dieser Verfassung wiederverlautbart.

#### VERFASSUNG

#### DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H. B. IN ÖSTERREICH 1983

Die Evangelische Kirche  
Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses  
in Österreich

steht in der Einheit

mit der Einen heiligen christlichen Kirche.  
Sie bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott,  
gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift  
bezeugte Evangelium von Jesus Christus  
und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn,  
das Evangelium lauter zu predigen  
und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß  
zu verwalten.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich  
schließt die Evangelische Kirche A. B.  
und die Evangelische Kirche H. B.  
auf dem Boden Österreichs zusammen

zu brüderlichem Dienst aneinander,  
zu gemeinsamem Handeln der Liebe  
und zu gemeinsamer Verwaltung.

Beide Kirchen,

durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte,  
sind einig in der Bindung

an den Weg der Väter der Reformation,  
vor allem an die Erkenntnis, daß

allein in Jesus Christus Heil ist,  
dargeboten von Gott allein aus Gnaden

und empfangen allein durch den Glauben.  
Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis,  
Lehre und innerer Ordnung

an ihre Bekenntnisschriften gebunden,  
wissen sich aber auch verpflichtet,

ihr Bekenntnis

immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.

Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B.  
sind die im Konkordienbuch

zusammengefaßten Bekenntnisschriften  
der lutherischen Kirche.

Als Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche H. B.  
gelten vornehmlich

das zweite Helvetische Bekenntnis  
und der Heidelberger Katechismus.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich,  
gewiß, daß alle äußere Ordnung der Kirche

bestimmt sein muß

von dem Auftrag des Herrn der Kirche,  
gibt sich darum von diesem Auftrag her  
folgende

## VERFASSUNG:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Die Zugehörigkeit zur Kirche

§ 1: (1) Die Zugehörigkeit zur Kirche gründet sich auf die Taufe.

(2) Jeder getaufte evangelische Christ, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, gehört seinem Bekenntnis entsprechend entweder der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich an.

§ 2: (1) Jeder evangelische Christ ist Glied derjenigen Pfarrgemeinde seines Bekenntnisses, in deren Sprengel sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt liegt.

(2) Der Wohnsitz ist an dem Ort begründet, wo jemand eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er in Österreich nicht nur vorübergehend verweilt. Dies tritt stets dann ein, wenn der Aufenthalt in Österreich länger als sechs Monate dauert.

(3) In einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben, werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ort der die Dienstbezüge anweisende Stelle haben.

(4) Wer in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde übersiedelt, wird dadurch deren Glied und ist verpflichtet, sich bei diesem Pfarramt zu melden.

§ 3: (1) Evangelische, die außerhalb des Sprengels einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nächstgelegenen Pfarrgemeinde A. u. H. B. an.

(2) Solchen Glaubensgenossen muß ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind sie berechtigt, ohne besondere Delegation ihres zuständigen Pfarrers den Dienst eines Geistlichen ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist aber von diesem dem zuständigen Pfarrer zu melden (§ 103 Abs. 3).

§ 4: Evangelische, die aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (Lutherischem) oder Helvetischem (Reformiertem) Bekenntnis nicht kennt, gehören der evangelischen Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes an. Sie haben innerhalb von sechs Monaten eine Erklärung abzugeben, welcher Pfarrgemeinde sie angehören wollen. Bestehen an diesem Ort Pfarrgemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so haben sie sich innerhalb der angegebenen Frist für eine der beiden Pfarrgemeinden zu entscheiden.

### 2. Gliederung der Kirche

§ 5: (1) Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich baut sich in drei Stufen auf: Pfarrgemeinde, Superintendentialgemeinde (Superintendentenz) und Gesamtgemeinde; die Evangelische Kirche H. B. in Österreich in zwei Stufen: Pfarrgemeinde und Gesamtgemeinde.

(2) Beide Kirchen sind zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zusammengeschlossen (Landeskirchengemeinde).

§ 6: (1) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihre Rechte und Pflichten ausüben, sind:

1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung, das Presbyterium und das Pfarramt;

2. für die Superintendentialgemeinde: die Superintendentialversammlung, der Superintendentialausschuß und die Superintendentur;

3. für die Gesamtgemeinde: die Synode, der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat.

(2) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Evangelische Kirche A. u. H. B. als Landeskirchengemeinde ihre Rechte und Pflichten ausübt, sind: die Generalsynode und der Oberkirchenrat A. u. H. B.

### 3. Die kirchliche Verwaltung

§ 7: Jede der in § 6 genannten kirchlichen Gemeinden ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts-, Erziehungs- und Fürsorgeangelegenheiten und ihre Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen selbständig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

§ 8: Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (insbesondere Errichtung und Erhaltung einer Kirche, einer Schule, eines Friedhofes, Vorsorge für den Religionsunterricht) können sich Gemeinden desselben Bekenntnisses oder beider Bekenntnisse oder Teile von Gemeinden mit Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B. zusammenschließen.

§ 9: Jede kirchliche Stelle ist für ihre Amtsführung den übergeordneten Stellen verantwortlich.

§ 10: Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch das kirchliche Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder H. B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. u. H. B.

§ 11: Die Kanzleiführung sowie die Abfassung und Aufbewahrung der Amtsschriften werden durch Verordnungen nach §§ 174 Abs. 2 Z. 5, 190 Abs. 6 und 209 geregelt.

#### 4. Das kirchliche Amt

§ 12: (1) Die kirchlichen Ämter sind dazu gesetzt, daß in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie erfüllen diesen Auftrag entweder unmittelbar durch die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (geistliches Amt) oder unmittelbar, indem sie diesen Dienst ermöglichen, fördern und unterstützen.

(2) Alle Amtsträger üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus.

§ 13: (1) Die Gemeindevertreter, die Presbyter und die Mitglieder der Predigtstationsausschüsse, der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Es steht ihnen jedoch, wenn sie ihre Gemeinde außerhalb ihres Wohnortes zu vertreten haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten und der sonstigen Barauslagen zu.

(3) Für Mitglieder der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode sind die erforderlichen Barauslagen durch ein von der Versammlung festzusetzendes Taggeld zu pauschalieren. Diese Bestimmungen gelten auch für Sitzungen der Superintendential- und Synodalausschüsse.

§ 14: (1) Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder des Presbyteriums werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wiedergewählt werden. Beide Vertretungskörper können auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung nach je drei Jahren zur Hälfte erneuert werden. In diesem Falle findet das Ausscheiden nach den ersten drei Jahren durch das Los statt. In der Folge scheidet jedesmal diejenigen Mitglieder aus, deren sechsjährige Funktionsdauer abgelaufen ist. Für die während der dreijährigen Wahlperiode ausscheidenden Gemeindevertreter sind bei jeder Wahl Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Gemeindevertretung zu bestimmen hat.

(2) Wird eine Stelle im Presbyterium erledigt, so ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine Neuwahl vorzunehmen. Der Neugewählte nimmt diese Stelle für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen ein.

§ 15: Alle Amtsträger sind für ihre Amtsführung ihrer Gemeinde sowie den übergeordneten Stellen verantwortlich. Alle zur Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung einer Gemeinde berufenen Personen sind der Gemeinde nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.

§ 16: Wird der Träger eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die er in Ausübung dieses Amtes gesetzt hat, die aber kein kirchliches Disziplinarvergehen begründen, so hat ihm die Kirche Rechtsbeistand zu gewähren.

§ 17: (1) Die kirchlichen Amtsträger sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Ver-

schwiegenheit zu beobachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger durch den Bischof oder den Landessuperintendenten H. B. entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(3) Die Amtsträger haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrer Verwahrung befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

§ 18: Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluß des Vertretungskörpers ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Anzeige bei ihrer übergeordneten Stelle zu erstatten.

§ 19: Gleichzeitig mit dem Verlust der Eignung für ein Amt tritt auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel, ob es auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

#### 5. Die kirchlichen Vertretungskörper

§ 20: Die Zusammensetzung der kirchlichen Vertretungskörper wird durch die Bestimmungen der §§ 64, 65, 82, 83, 95, 137, 144, 160, 169 und 196 geregelt.

§ 21: Jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers mit Ausnahme der Synoden und der Generalsynode ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

§ 22: (1) Der Vorsitzende eines jeden kirchlichen Vertretungskörpers ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Er ist berechtigt, wenn die Ordnung nicht anders aufrechterhalten werden kann, die Verhandlung unter Angabe des Grundes abzubrechen.

(3) Er ist verpflichtet, die Durchführung eines Beschlusses abzulehnen, wenn dieser den staatlichen Rechtsvorschriften oder dieser Kirchenverfassung widerspricht oder wenn er geeignet ist, das Wohl der Gemeinde oder Kirche zu schädigen. In einem solchen Fall ist er jedoch verpflichtet, die Entscheidung der übergeordneten Stelle einzuholen.

(4) Wenn eine Synode oder die Generalsynode einen nach Ansicht des Vorsitzenden gesetzwidrigen oder das Wohl der Kirche schädigenden Beschluß faßt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, noch während der laufenden Tagung unter begründetem Hinweis auf die Umstände eine neuerliche Beschlußfassung zu verlangen, die endgültig ist. Dieselbe Verpflichtung haben die Mitglieder des Oberkirchenrats.

§ 23: (1) Den Sitzungen der Gemeindevertretung können, sofern nicht die Öffentlichkeit mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird, stimmberechtigte Gemeindeglieder der eigenen Gemeinde beiwohnen, ohne jedoch an der Beratung und Beschlußfassung teilzunehmen.

(2) Dasselbe gilt für die Sitzungen der Superintendentenversammlung, der Synoden und der Generalsynode.

(3) Anderen Personen kann dieses Recht nur ausnahmsweise durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des Vertretungskörpers eingeräumt werden.

(4) Alle übrigen Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 24: (1) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und darf an keine Weisungen gebunden werden.

(2) Wenn ein Mitglied meint, sich der Abstimmung enthalten zu sollen, hat es den Grund zur Aufnahme in die Verhandlungsschrift anzugeben.

(3) Wenn ein Mitglied mit einem Beschluß nicht einverstanden ist, ist es berechtigt, seine Sondermeinung in einer Niederschrift sofort oder innerhalb einer Woche zum Anschluß an die Verhandlungsschrift vorzulegen.

§ 25: Die Abstimmung erfolgt über Aufforderung des Vorsitzenden in der Regel durch ein Zeichen der Zustimmung oder Ablehnung und nur auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten durch Namensaufruf.

§ 26: (1) Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln hat, abgesehen von Wahlen, zu erfolgen:

1. wenn es die Mehrheit beschließt;

2. in allen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vertretungskörpers selbst oder seine Gattin (seinen Gatten) oder eine mit ihm verwandte oder verschwägte Person betreffen. In diesem Falle darf das betreffende Mitglied weder bei der Beratung noch bei der Beschlußfassung anwesend sein.

(2) Wenn die Amtsführung eines Mitgliedes des Vertretungskörpers den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, hat dieses Mitglied über Aufforderung des Vorsitzenden oder über Mehrheitsbeschluß zur Erteilung von Auskünften in der Sitzung zu erscheinen.

§ 27: Zur Gültigkeit eines Beschlusses jedes kirchlichen Vertretungskörpers ist erforderlich, daß die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 3 Z. 2, 166 Abs. 3, 183 Abs. 2, 185 Abs. 6, 187 Abs. 3 Z. 4 und 199 Abs. 3.

§ 28: (1) Über jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und — nach Genehmigung durch diesen Vertretungskörper — vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

(2) Abschriften und Auszüge der Verhandlungsschrift sind zur Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Sie ersetzen die Urschrift.

§ 29: (1) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;

2. Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder;

3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlußfähigkeit;

4. die Verhandlungsgegenstände;

5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;

6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;

7. den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, der entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufzunehmen oder ihr als Beilage anzuschließen ist; im letzteren Falle ist die Beilage genau zu bezeichnen und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift zu unterfertigen;

8. das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltung, bei der Abstimmung durch Namensaufruf überdies unter Anführung der Namen.

(2) Auszüge der Verhandlungsschrift haben die Punkte 1 bis 3 vollständig und die Punkte 4 bis 7 hinsichtlich des in Betracht kommenden Verhandlungsgegenstandes zu enthalten.

§ 30: (1) Alle von einem Vertretungskörper einer Pfarrgemeinde ausgehenden Schriftstücke sind vom (amtsführenden) Pfarrer und dem Kurator, in Verhinderung eines dieser beiden vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Presbyteriums zu unterfertigen.

(2) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften eines kirchlichen Vertretungskörpers ist die Unterfertigung durch den Vorsitzenden und zwei andere Mitglieder des Vertretungskörpers sowie die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

(3) Die Berechtigung der Aussteller zum Abschluß des Rechtsgeschäftes und die Echtheit ihrer Unterschriften sind durch die übergeordnete Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

(4) Für die Oberkirchenräte gelten die Bestimmungen der §§ 175, 190 Abs. 6 und 206.

§ 31: Beschlüsse kirchlicher Vertretungskörper sind durch den Vorsitzenden oder den sonst mit der Durchführung Betrauten nach Eintritt der Rechtskraft oder nach Einlangen der etwa vorgeschriebenen Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen oder anderen Stelle ohne Verzug durchzuführen. In kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten ist § 15 des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

## 6. Die Beschlußfähigkeit kirchlicher Vertretungskörper

§ 32: Zur Beschlußfähigkeit kirchlicher Vertretungskörper ist die ordnungsgemäße mündliche oder

schriftliche Einladung aller und die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vertretungskörpers erforderlich. Eine Ausnahme besteht für die Sitzungen der Synoden und der Generalsynode sowie — wenn es sich um die Zustimmung zu verfassungsändernden Verfügungen mit einstweiliger Geltung handelt — auch für die Sitzungen der Synodalausschüsse, die nur dann beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

### 7. Die Stimmberechtigung und das Wahlrecht

§ 33: Stimmberechtigt sind jene männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am 1. Jänner des Wahljahres überschritten haben und mit vorgeschriebenen Kirchenbeiträgen nicht im Rückstand sind, soweit sie nicht nach § 34 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 34: Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist:

1. wer durch seine Lebensführung oder durch unkirchliches Verhalten in seiner Gemeinde Ärgernis gibt oder sich Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe hat zuschulden kommen lassen und aus diesen Gründen vom Presbyterium des Stimmrechtes für verlustig erklärt worden ist;

2. wer unter verlängelter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht oder voll oder beschränkt entmündigt ist.

§ 35: (1) Wahlberechtigt sind jene stimmberechtigten Gemeindeglieder (§ 33), die in der Wählerliste ihrer Pfarrgemeinde eingetragen sind. Das Presbyterium hat die Wählerliste anzulegen, auf dem laufenden zu halten und alljährlich durch einen Monat, spätestens bis 30. Juni, in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflegung ist auf ortsübliche Weise bekanntzugeben. Innerhalb der Auflegungsfrist können Einwendungen erhoben werden, über die das Presbyterium binnen einem Monat durch Bescheid entscheidet, der den Beteiligten unverzüglich zuzustellen ist. Die Wählerliste ist gegebenenfalls richtigzustellen.

(2) Aus einer anderen Gemeinde zugezogene Gemeindeglieder, die sich durch eine Bescheinigung des Presbyteriums darüber ausweisen, daß sie in ihrer früheren Gemeinde in die Wählerliste aufgenommen waren, werden gleich bei ihrer Meldung in der Wählerliste der neuen Gemeinde nachgetragen.

(3) Bei Errichtung, Vereinigung oder Teilung von Pfarrgemeinden und Umpfarrungen sind alle jene Gemeindeglieder, die in ihrer bisherigen Gemeinde das Wahlrecht besaßen, auch in der neuen Gemeinde wahlberechtigt.

(4) Jede Gemeinde kann durch Gemeindeordnung festsetzen, daß nur jene stimmberechtigten Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben dürfen, die sich in ein besonderes Wählerverzeichnis ihrer Pfarrgemeinde haben eintragen lassen. Das Wählerverzeichnis gilt für sechs Jahre. Eine Ergänzung des Wählerverzeichnisses ist jedes Jahr innerhalb des von der Gemeindeordnung festzusetzenden Zeitraumes zulässig. Zeit und

Vorgang der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist durch die Gemeindeordnung festzulegen. Im übrigen gelten für dieses Wählerverzeichnis die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

§ 36: (1) Wählbar sind unter Bedachtnahme auf § 74 Kirchenverfassung nur Gemeindeglieder, die das Wahlrecht besitzen.

(2) Ausgenommen von der Wählbarkeit nach Abs. 1 sind

1. die im Ruhestand in der Gemeinde lebenden früheren geistlichen Amtsträger derselben;

2. Gemeindeglieder, die von Amts wegen oder auf Grund angenommener Wahl einem Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde bzw. anderen Superintendentialgemeinden angehören. Bei Schulleitern (§ 65 Z. 3) und Religionslehrern (§ 65 Z. 4) kann der Superintendentialausschuß in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

(3) Die amtswegige Zugehörigkeit zu einem Vertretungskörper ist unverzichtbar und schließt daher außer in den Fällen des Abs. 2 die Wählbarkeit in einen Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen Superintendentialgemeinde aus.

### 8. Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen

§ 37: (1) Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen und hat seine Stimme persönlich abzugeben.

(2) Die Abgabe der Stimme durch Briefwahl ist zulässig. Die näheren Vorschriften werden durch ein gesondertes Kirchengesetz geregelt.

(3) Leere Stimmzettel sind ungültig, werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgerechnet.

§ 38: (1) Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist. Bei Wahlen nach § 73 und § 122, die auf Grund von Wählerlisten nach § 35 Abs. 1 vorgenommen werden, ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich, daß mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

(2) Gewählt ist der Wahlanwärter, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 Abs. 2 und 3, 156 Abs. 1, 166 Abs. 3, 181 Abs. 2 und 192 Abs. 2.

(3) Erscheint zu einer ordnungsgemäßen einberufenen Wahlversammlung in der Kirche H. B. die zur Durchführung der Wahl erforderliche Mindestzahl von Wahlberechtigten nicht, so ist eine neue Wahlversammlung in der gleichen Weise einzuberufen, bei welcher die einfache Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten gültig abstimmt. Dies ist in der neuerlichen Einberufung der Wahlversammlung ausdrücklich anzumerken.

§ 39: (1) Erhält kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen jenen zwei Wahlanwärttern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden.

(2) Sind bei einer Wahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen und erhält für mehr als eine solche Stelle kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind von jenen Wahlanwärttern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl doppelt so viele einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.

§ 40: (1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen der in die engere Wahl einbezogenen Wahlanwärter entfallen. Für die Wahl eines Wahlanwärters ist erforderlich, daß er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, welche Wahlanwärter in die engere Wahl zu kommen haben.

(3) Ebenso entscheidet das Los, wenn sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit für zwei oder mehrere Wahlanwärter ergibt.

§ 41: Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn diese von einem unzuständigen Wahlkörper vorgenommen wurde, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben.

§ 42: Wahlbestechung ist Anbieten, Gewährung, Forderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteiles für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

§ 43: Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die durch unlautere Mittel versuchen, eine Wahl zu beeinflussen.

§ 44: (1) Über die Gültigkeit einer angefochtenen Wahl von Presbytern, Gemeindevertretern und Predigtstationsausschußmitgliedern entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuß, über die Gültigkeit einer angefochtenen anderen Wahl der Synodalausschuß A. B.

(2) In der Kirche H. B. entscheidet über die Gültigkeit jeder angefochtenen Wahl der Synodalausschuß H. B.

(3) Über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B., der Arbeitsausschüsse dieser Vertretungskörper, der Synodalausschüsse A. B. und H. B., der Mitglieder der Oberkirchenräte A. B. und H. B. und des Revisions-senates entscheidet der Revisions-senat.

§ 45: Die zuständige Stelle (§ 44 Abs. 1 und 2) hat Wahlen über Antrag oder von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn sie bei ihnen Wahlbestechungen, Wahlumtriebe oder grobe Ordnungswidrigkeiten festgestellt hat, welche geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

## II. Die Pfarrgemeinde

### 1. Die Pfarrgemeinde und ihre Errichtung

§ 46: Die bei Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bestehenden Pfarrgemeinden sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekennnisstand anerkannt.

§ 47: Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden erfolgen, abgesehen von dem Falle einer etwaigen Auflösung, entweder durch Errichtung neuer Pfarrgemeinden oder durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von solchen (Umpfarrung).

§ 48: (1) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(2) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist die Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, daß der die Umpfarrung betreffende Beschluß des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit der Belehrung mitgeteilt wird, daß sie gegen den Beschluß binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und daß die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

§ 49: (1) Über Umpfarrungsanträge entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuß durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

(2) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von solchen, nötigenfalls durch genaue Angabe der einzelnen Grenzlinien, zu bestimmen.

(3) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, sofern er vom Superintendentialausschuß erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. B. vorzulegen.

(4) Über Umpfarrungsanträge entscheidet in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

§ 50: Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde.

§ 51: (1) Über die Errichtung neuer Pfarrgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B.

(2) Der hierauf gerichtete Antrag kann sowohl von den Gemeindegliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde haben, durch Ver-

mittlung ihres Presbyteriums, als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim Superintendentialausschuß A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden. In den Superintendentenzen A. B. kann aber auch der Superintendentialausschuß den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde stellen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde;

2. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;

3. den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten). Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuß der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;

4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, die die neue Pfarrgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;

5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle.

(4) Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinnemäßiger Anwendung der Bestimmung des § 48 Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(5) In Einzelfällen kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. auch ohne Zustimmung des zuständigen Presbyteriums nach Befragung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, jedoch nicht gegen den Willen ihrer Mehrheit, mit Bescheid eine Pfarrgemeinde errichten.

§ 52: Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Werden hiedurch mehrere Superintendentenzen berührt, so ist die Stellungnahme der Superintendentialausschüsse aller beteiligten Superintendentenzen einzuholen.

§ 53: Bei Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, daß ihr Sprengel die Grenze einer Superintendentenz oder eines Bundeslandes überschneidet.

§ 54: Das Bestreben nach Errichtung neuer Pfarrgemeinden ist zu begünstigen. Doch darf hiedurch der

Bestand bisheriger Pfarrgemeinden nicht gefährdet werden.

§ 55: (1) Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen. Bei Pfarrgemeinden der Kirche A. B. ist auch anzugeben, ob der Oberkirchenrat A. B. die Pfarrstelle das erste Mal oder bei der zweiten oder dritten Erledigung gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 besetzt.

(2) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

§ 56: (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Gemeindeglieder zulässig.

(2) Sie bedarf der Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung einer Pfarrgemeinde.

§ 57: (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem der Sitz des Pfarramtes liegt, Muttergemeinde.

(2) Die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die im § 7 bezeichneten Rechte zu.

(3) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

§ 58: Die Wiener Teilgemeinden A. B. werden als Pfarrgemeinden im Sinne dieser Kirchenverfassung anerkannt. Die bisherige Pfarrgemeinde A. B. Wien bleibt als Zusammenschluß dieser Pfarrgemeinden im Sinne des § 8 zur Wahrung der gemeinsamen Belange bestehen.

§ 59: (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste, können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmt abzugrenztes Gebiet durch Beschluß des Presbyteriums und mit Zustimmung des Pfarrers errichtet werden.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung des Superintendenten oder des Landesuperintendenten H. B. Dieser hat den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

§ 60: (1) Wenn sich Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (§ 8) vereinigen, bedarf es hiezu eines übereinstimmenden Beschlusses der Presbyterien. Dieser Beschluß ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten H. B. mitzuteilen ist.

§ 61: Hört eine Gemeinde zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Diese hat über die weitere Verwendung des Vermögens unter Wahrung etwaiger satzungsgemäßer Anordnungen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Gemeinde zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

## 2. Die Gemeindeordnung

§ 62: (1) Jede Gemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung errichten. Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

(2) Die Gemeindeordnung wird von der Gemeindevertretung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

§ 63: (1) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn sich zwei oder mehrere Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zusammenschließen (§§ 8, 60);

2. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden bestehen (§ 57);

3. wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind (§ 101 Abs. 2);

4. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung in der Kirche A. B. dem Kurator (§ 88 Abs. 3) oder in der Kirche H. B. dem Pfarrer (§ 88 Abs. 4) übertragen wird;

5. wenn in einer Gemeinde auf Grund eines Wählerverzeichnisses nach § 35 Abs. 4 gewählt wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 hat die Gemeindeordnung insbesondere zu bestimmen:

1. das Verhältnis der zusammengeschlossenen Gemeinden untereinander und

2. die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der gemeinsamen Ausschüsse und Vertretungskörper.

(3) Die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrpresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) sind durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der zusammengeschlossenen Gemeinden zu bilden.

(4) Im Falle des Abs. 1 Z. 2 haben, solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

## 3. Die Gemeindevertretung

§ 64: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde, die mehr als 500 Seelen zählt, ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen zählen und keine Gemeindevertretung wählen, werden die Aufgaben der Gemeindevertretung durch die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, besorgt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung soll in Pfarrgemeinden von mehr als 500 bis 1000 Seelen 20 bis 30, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 30 bis 50 und in solchen über 5000 Seelen 50 bis 60 betragen.

(3) Die Zahl der Gemeindevertreter wird von der Gemeindevertretung festgesetzt. Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B.

§ 65: Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. die Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;

2. alle auf einer systemisierten Pfarrstelle einer Pfarrgemeinde bestellten geistlichen Amtsträger, die einen Dienst als Geistlicher auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben;

3. in Gemeinden mit einer oder mehreren evangelischen Schulen die Schulleiter;

4. der im Sprengel einer Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter.

§ 66: Bei jeder Gemeindevertreterwahl sind Ersatzmänner zu wählen, die vom Presbyterium an Stelle vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind. Die Zahl der Ersatzmänner wird vom Presbyterium festgesetzt. Ihre Einberufung hat nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl von der Höchstzahl angefangen zu erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

§ 67: (1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

(2) Die gewählten Gemeindevertreter haben zu Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 68: Der Vorsitzende des Presbyteriums (§ 88) ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung.

§ 69: Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder vom Kurator verlangt wird.

§ 70: (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehört:

1. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Stellen für Pfarrer, Pfarrer im Schuldienst und befristeten Pfarrstellen (ABL. Nr. 74/75); ferner von ständigen Vikarstellen und schließlich die Antragstellung auf Zuweisung von Vikaren und Vikarinnen;

2. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

3. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung hauptamtlicher Stellen für Lehrer, Beamte und Angestellte der Pfarrgemeinde;

4. die Wahl der Presbyter und der Rechnungsprüfer;

5. die Wahl der Schulleiter;

6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung der Leiter von Erziehungs- oder Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinde;

7. die Einführung oder Änderung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben;

8. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;

9. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;

10. die Beschlußfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden;

11. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;

12. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;

13. die Beschlußfassung über die Gemeindeordnung;

14. die Entgegennahme der Jahresberichte des Pfarrers, der übrigen Amtsträger und der Arbeitskreise und die Aussprache darüber; Obsorge für Weckung, Pflege, Vertiefung und Ausbreitung des christlichen Lebens (wie Äußere und Innere Mission, Haushalterschaft, Laienseelsorge, Hausgemeinden, Pflege ökumenischer Gesinnung).

(2) Zur Berichterstattung und Beratung können besonders tätige Gemeindeglieder beigezogen werden.

(3) Die unter Abs. 1 Z. 1, 2, 8, 9, 10 und 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates

H. B.; die unter Abs. 1 Z. 5 und 6 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. Sofern die in Abs. 1 Z. 8 und 9 genannten Rechtshandlungen einen Betrag von S 300.000,— nicht übersteigen, wird die Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch die Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. bzw. des Synodalausschusses H. B. ersetzt. Änderungen dieses Betrages sind im Verordnungsweg durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu erlassen.

(4) Der unter Abs. 1 Z. 3 angeführte Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.; die Genehmigung kann befristet werden; sie kann verweigert werden, wenn die finanzielle Lage der Gemeinde nicht Gewähr für die Bedeckung des Personalaufwandes gibt.

§ 71: (1) Bei grober oder beharrlicher Pflichtverletzung kann eine Gemeindevertretung vom Superintendentialausschuß A. B. oder vom Synodalausschuß H. B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden.

(2) In diesem Falle hat ein Verwaltungsausschuß, der aus dem Superintendenten und zwei vom Superintendentialausschuß bestellten Gemeindegliedern oder in den Gemeinden der Kirche H. B. aus drei vom Oberkirchenrat H. B. bestellten Gemeindegliedern besteht, alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung und des Presbyteriums auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

§ 72: (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung obliegt dem Presbyterium unter Beachtung der §§ 37 bis 45. Für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Wahl der Gemeindevertretung in einer neuerrichteten Gemeinde bestellt der Vorsitzende des Superintendentialausschusses oder des Synodalausschusses H. B. einen Wahlausschuß, dem die Rechte und Pflichten des Presbyteriums obliegen.

(2) Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung, die nicht vom Presbyterium erstattet werden, sind beim Presbyterium zur Prüfung der Wahlfähigkeit der Wahlwerber einzureichen.

(3) In Tochtergemeinden, die mit ihrem bisherigen Sprengel zu Pfarrgemeinden erhoben werden, bleiben die Vertretungskörper bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt der neuerrichteten Pfarrgemeinde.

§ 73: (1) Die Wahl der Gemeindevertretung wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen (§§ 33 bis 35).

(2) Zur Wahl müssen alle Wahlberechtigten unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Wahl ordnungsgemäß schriftlich oder mündlich eingeladen werden.

§ 74: Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die durch ihren Lebenswandel, durch Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt befähigt und würdig erscheinen.

§ 75: (1) Zur Durchführung der Wahl ist für jeden Wahlort vom Presbyterium ein Wahlausschuß zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Presbyteriums, zu bestehen hat.

(2) Die Wahl wird mit einem Gottesdienst am Sitz des Pfarramtes eingeleitet und im Anschluß an diesen in Gegenwart des Wahlausschusses durchgeführt; erforderlichenfalls kann das Presbyterium in jeder Tochtergemeinde, Predigtstation und Predigtstelle die Wahl gesondert durchführen.

(3) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wenn dies vorher beschlossen und verlautbart wurde.

§ 76: Die Leitung der Wahl obliegt am Sitze des Pfarramtes dem Vorsitzenden des Presbyteriums. An den Außenorten hat das Presbyterium dem in den Wahlausschuß berufenen Presbyter die Leitung der Wahl zu übertragen.

§ 77: Das Presbyterium hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu überwachen. Ordnungswidrigkeiten sind dem Superintendentialausschuß A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. anzuzeigen.

§ 78: (1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluß zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe einer jeden Stimme ist vom Wahlausschuß in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wähler anzumerken.

(3) Die Wahlkuverts sind vom Wahlausschuß vor Unterfertigung der Verhandlungsschrift uneröffnet zu zählen und dem Presbyterium mit der Verhandlungsschrift und dem Verzeichnis der Wähler zu übermitteln.

(4) Die Stimmenzählung erfolgt in einer Sitzung des Presbyteriums.

§ 79: Gültig sind nur jene Stimmen, die von Wahlberechtigten zur Wahlzeit für einen wählbaren Wahlbewerber ordnungsgemäß abgegeben wurden.

§ 80: (1) Das Wahlergebnis ist im nächsten Gottesdienst oder nach sonst ortsüblichem Brauch mit dem Hinweis darauf zu verlautbaren, daß jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche beim Presbyterium die Wahl anfechten kann.

(2) Über rechtzeitig eingebrachte Wahlanfechtungen entscheidet der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid; verspätet eingebrachte Wahlanfechtungen sind vom Presbyterium mit Bescheid zurückzuweisen.

#### 4. Das Presbyterium

§ 81: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen.

(2) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. erteilen.

(3) Einem Presbyterium dürfen nicht gleichzeitig Ehegatte und Ehegattin oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt oder verschwägert sind oder zueinander in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, angehören. Nachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. vor oder nach der Wahl erteilen, jedoch nicht dem Ehegatten eines geistlichen Amtsträgers, der in der Pfarrgemeinde bestellt ist.

(4) Schulleiter einer evangelischen Schule und hauptamtlich angestellte Religionslehrer, die kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören, können in das Presbyterium gewählt werden.

(5) Die Namen der gewählten Mitglieder sind dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. zu berichten.

§ 82: (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Sie soll in der Regel in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Seelen 6 bis 8, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 8 bis 12 und in solchen über 5000 Seelen 12 bis 16 betragen.

(3) Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B.

§ 83: Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

1. die Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;

2. ein zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugewiesener Vikar oder Pfarrhelfer in dieser Tochtergemeinde.

§ 84: Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters durchzuführen.

§ 85: (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen weltlichen Vorsteher (Kurator) und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und womöglich Stellvertreter für letztere sowie erforderlichenfalls Amtsträger für besondere Aufgaben.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeinde-

glieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen. Diese Amtsträger haben im Presbyterium beratende Stimme.

(3) Die Namen der gewählten Amtsträger des Presbyteriums sind in der Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B., in der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten und der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

§ 86: Die gewählten Presbyter sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

§ 87: In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrpresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

§ 88: (1) Den Vorsitz im Presbyterium einer dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Gemeinde führt der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, der mit der Leitung des Pfarramtes betraute, bei Erledigung der Pfarrstelle der Pfarramtsverweser, im Falle der Abwesenheit des Pfarrers der Kurator und bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Presbyter.

(2) In Tochtergemeinden, denen ständige Vikare zugeteilt sind, führen dieselben in Abwesenheit des Pfarrers den Vorsitz.

(3) In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz dem Kurator, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter und vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

(4) In der Kirche H. B. führt den Vorsitz der Kurator, in dessen Vertretung der Kuratorstellvertreter und bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Kurators der an Jahren älteste Presbyter. In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz dem Pfarrer, bei dessen Verhinderung dem Kurator und vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

§ 89: Das Presbyterium ist vom Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder vom Kurator verlangt wird.

§ 90: (1) Dem Presbyterium obliegt die unmittelbare Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Pfarramt oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner die Sorge für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde.

(2) Zum Wirkungsbereich des Presbyteriums gehört insbesondere:

1. die Mitverantwortung und Mitarbeit mit dem Pfarrer in der Pflege und Förderung christlichen Lebens, die Ausübung der Kirchenzucht und die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung und Sitte, insbesondere der Sonntagsfeier und der kirchlichen Lebensordnung;

2. das Recht und die Pflicht, begründete Wünsche und Beschwerden in betreff der Amtsführung oder des Lebenswandels der Geistlichen diesen als ihren Mitältesten mit brüderlicher Liebe und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. zur Kenntnis zu bringen;

3. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen;

4. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;

5. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Gemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt, daß mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;

6. die Sorge für die christliche Erziehung und die Jugendarbeit, besonders durch Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Bedachtnahme auf die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes, durch Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen und Aufrechterhaltung und Ausgestaltung des evangelischen Schulwesens sowie Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;

7. die Verwaltung der evangelischen Schulen und die Aufsicht hinsichtlich der Wahrung des evangelischen Geistes, wobei die Einflußnahme auf die Art der Erteilung des Unterrichtes dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. vorbehalten bleibt;

8. die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger;

9. die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses der Lehrer an evangelischen Schulen;

10. die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses der weltlichen Dienstnehmer der Gemeinde, wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Superintendentialausschusses bedürfen;

11. die Zustimmung zur Pragmatisierung von Religionslehrern an Pflichtschulen, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind;

12. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters des Pfarrers (§ 102 Abs. 2);

13. die Mitwirkung bei der christlichen Fürsorgearbeit auf allen Gebieten seelischer und leiblicher Not innerhalb der Pfarrgemeinde in möglichst engem Einvernehmen mit den kirchlichen Werken und anderen Fürsorgeeinrichtungen und Vereinen, insbesondere in der Diakonie und Inneren Mission (§§ 223, 224), allenfalls auch durch Einsetzung von besoldeten und freiwilligen Mitarbeitern, die Weckung der missionarischen Verantwortung und Betätigung aller Gemeindeglieder füreinander, für die Entfremdeten und Ungläubigen, die Förderung der Haushalterschaft, Volksmission, Äußere Mission und der ökumenischen Betätigungen;

14. die Wahrung der äußeren Wohlfahrt der Pfarrgemeinde, die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens, namentlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, des Friedhofs, des Stiftungs- und Zweckvermögens, die Sorge für die grundbücherliche Eintragung der ihr an unbeweglichen Gütern zustehenden Rechte sowie für

eine dem Werte entsprechende Schadensversicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Sorge für die Anlage der Barvermögen in der für die Anlage von Geldern Minderjähriger gesetzlich vorgeschriebenen Art sowie die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Gemeindebesitz;

15. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem Superintendentialausschuß A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist, die Mitwirkung bei der Erhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeunterlagen sowie die Sorge für die genaue Erfüllung aller von der Gemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;

16. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres;

17. die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungslegung über die Kassengebarung im letztabgelaufenen Rechnungsjahr an die Gemeindevertretung innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres;

18. die Führung der Gemeindekartei (Gemeindebuch) und der Wählerlisten, die endgültige Entscheidung über Einwendungen gegen die Wählerlisten oder Wählerverzeichnisse und die Durchführung der in der Gemeinde stattfindenden Wahlen;

19. die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Vollziehung der Anordnungen der übergeordneten Stellen;

20. die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zur Superintendentialversammlung A. B. oder zur Synode H. B.

(3) Die unter Abs. 2 Z. 9 angeführte Begründung des Dienstverhältnisses der Lehrer bedarf der Bestätigung des Superintendenten oder Landessuperintendenten H. B.

(4) Die unter Abs. 2 Z. 11 angeführte Zustimmung bedarf der Genehmigung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B.

§ 91: Das Presbyterium kann in besonderen Fällen die Gemeindeglieder zu einer Aussprache über wichtige Angelegenheiten einberufen; sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der wahlberechtigten Gemeindeglieder verlangt wird.

§ 92: Alle Amtsträger des Presbyteriums sind an dessen Beschlüsse gebunden. Das Presbyterium kann unter seiner Verantwortung den Kurator oder ein anderes seiner Mitglieder ermächtigen, in seinem Namen bestimmte Verfügungen zu treffen.

§ 93: (1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzeswidrig verfährt, so hat zunächst der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die Behebung des Mißstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen, so kann der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. das Presbyterium auflösen und die sofortige

Neuwahl des Presbyteriums anordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten oder in den Gemeinden der Kirche H. B. einem vom Oberkirchenrat H. B. namhaft zu machenden Presbyter einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums, so hat der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. an Stelle und mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums einen Verwaltungsausschuß zu bestellen, der aus drei bis sechs Gemeindevertretern oder anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

## 5. Der Predigtstationsausschuß

§ 94: (1) Die selbständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuß zu.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuß, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Gemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

§ 95: Der Predigtstationsausschuß besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, für die zwei Ersatzmänner zu wählen sind, deren allfällige Einberufung nach § 66 erfolgt. Kraft ihres Amtes gehören ihm der Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation zugeordnete Vikar an.

§ 96: Der Predigtstationsausschuß wählt einen Obmann, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die gewählten Amtsträger sind dem Superintendenten oder dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums zu berichten.

§ 97: Für den Predigtstationsausschuß gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in § 90 Abs. 2 Z. 1 bis 7 und 12 bis 18 angeführten Angelegenheiten.

## 6. Das Pfarramt

§ 98: (1) Dem Pfarramt ist der Dienst am Worte Gottes aufgetragen. Es ist berufen, in Zusammen-

arbeit mit den Vertretungskörpern der Gemeinde und den Mitarbeitern das geistliche Leben zu pflegen und zu fördern. Das Ziel aller pfarramtlichen Mitarbeit ist der Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

(2) Der Träger des Pfarramtes ist der Pfarrer — Frau oder Mann —, der seinen Dienst im Auftrag der Kirche ausübt. In seiner Amtstätigkeit ist er an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(3) Alle Diener am Worte Gottes stehen auf Grund ihrer Ordination einander gleich. Um der Ordnung willen unterstehen sie in ihrer Amtstätigkeit der Aufsicht der vorgesetzten Amtsstellen.

#### a) Der Pfarrer

§ 99: Dem Pfarrer obliegt die geistliche Führung seiner Gemeinde. Er ist der zuständige Seelsorger im Sinne der staatlichen Gesetze. In Gemeinschaft mit dem Kurator vertritt er die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.

§ 100: (1) Der Pfarrer hat die kirchliche Ordnung sowie den Frieden der Gemeinde und die Rechte derselben zu wahren. Es obliegt ihm insbesondere:

1. die Verwaltung des Gottesdienstes und der heiligen Sakramente nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, die gewissenhafte Verkündigung des Wortes Gottes in der Predigt, Bibelstunde, bei Amtshandlungen und anderen Anlässen gemäß dem Bekenntnis, der würdige Vollzug der geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge an den Gemeindegliedern, die unverbrüchliche Wahrung des Beichtgeheimnisses und die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht;

2. die bekenntnismäßige Unterweisung der Konfirmanden und Übertretenden, die Betreuung der Jugend in Kinder- und Jugendgottesdienst und Christenlehre, die außerschulische Jugendarbeit, der Religionsunterricht in der Schule, sofern dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, und die Glaubensunterweisung jener Kinder, die keinen öffentlichen Religionsunterricht besuchen können;

3. die Teilnahme an den Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten der Superintendenz und der Gesamtkirche;

4. die Mitwirkung an der Arbeit der Werke der Kirche und die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde;

5. die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs-, Sterbe-, Konfirmanden-, Eintritts- und Austrittsbücher) und die Ausstellung von Auszügen aus solchen.

(2) Der Pfarrer hat für sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs zu sorgen und dasselbe bei Erledigung seiner Amtsstelle mit einem genauen Verzeichnis an den Nachfolger im Amte oder Pfarramtsverweser zu übergeben. Im Falle des Ablebens eines Pfarrers hat der Kurator in Gegenwart eines Presbyters ein solches Verzeichnis aufzunehmen und für die einstweilige Verwahrung des Archivs Sorge zu tragen.

§ 101: (1) In jeder Pfarrgemeinde soll nur ein Pfarrer wirken.

(2) Wenn in Ausnahmefällen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, so regelt die nach den §§ 62 und 63 zu errichtende Gemeindeordnung ihren Wirkungskreis und bestimmt, mit welchem Wirkungskreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist. Jedem Pfarrer ist nach Möglichkeit ein bestimmter Seelsorgebezirk zuzuweisen.

§ 102: (1) Jeder Pfarrer kann sich bei einzelnen Amtshandlungen durch einen zu ihrer Vornahme befähigten Geistlichen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Der Pfarrer hat nach vorangegangener Anzeige an das Presbyterium während eines Urlaubes für seine Vertretung Sorge zu tragen. Während seiner Erkrankung oder bei seinem Tode sowie bei einer längeren Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung sorgt für die Vertretung der Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium.

§ 103: (1) Ein Gemeindeglied kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem anderen Geistlichen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen lassen, wenn dieser zugestimmt hat.

(2) Wird die Zustimmung verweigert, so kann das Gemeindeglied die Entscheidung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. einholen.

(3) Der nach Abs. 1 amts handelnde Geistliche hat dem zuständigen Pfarrer die erforderlichen Ausweise zur Eintragung in die Kirchenbücher binnen einer Woche vorzulegen.

§ 104: Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde obliegt dem Pfarrer auch auf Anordnung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B., andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Erledigung einer Pfarrstelle und der Dienstbehinderung eines Pfarrers durch Krankheit.

§ 105: Laut ABl. Nr. 46/80 ersatzlos gestrichen.

#### b) Hilfsgeistliche

§ 106: (1) Sind Pfarrer außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen oder ergibt sich der Bedarf nach einer dauernden Vermehrung der geistlichen Kräfte, insbesondere zur besseren Versorgung von Tochtergemeinden und Predigtorten, die vom Pfarramt weit entfernt liegen, so können über Antrag der Gemeindevertretung vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. ständige Stellen für Vikare und Vikarinnen errichtet werden. Die Besetzung dieser Vikarstellen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium und der Superintendentur.

(2) Sind Pfarrer vorübergehend außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen, so können über Antrag des Presbyteriums im Einvernehmen mit

der Superintendentur auf die Dauer des Bedarfes Vikare zugeteilt werden.

§ 107: Zur Einführung in die praktische Pfarramtsarbeit können hiezu besonders befähigten Pfarrern Lehrvikare zugeteilt werden.

§ 108: Vikare und Lehrvikare stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers, dem sie zugeteilt sind und der die Verantwortung für ihre Amtsführung trägt.

#### c) Pfarrhelfer

§ 109: (1) Zur Seelsorge, Jugendarbeit und Unterrichtserteilung, in besonderen Fällen auch zur Wortverkündigung, können seminaristisch gebildete und sonstige nicht akademisch vorgebildete Kandidaten, die eine zum Kirchendienst befähigende Fachausbildung genossen haben, als Pfarrhelfer im Dienst der Pfarrgemeinden Verwendung finden.

(2) Die Anstellungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. beurkundet.

(3) Nach Ablegung einer besonderen Fachprüfung können sie ordiniert werden und haben dann das Recht der Sakramentsverwaltung. In diesem Falle steht ihnen auch das Recht zu, das Amtskleid zu tragen. Eine im Ausland erworbene Ordination enthebt nicht von der Verpflichtung zur Ablegung der Fachprüfung.

(4) Besonders bewährte und im österreichischen Kirchendienst erprobte ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zum Pfarramt zugelassen werden. Solche nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden.

#### d) Andere Mitarbeiter in der Gemeinde

§ 110: Zur umfassenden Vernehmung des Dienstes der Kirche, insbesondere an der Jugend, für die volkmissionarische und diakonische Arbeit können durch die Presbyterien geistliche Amtsträger, die in keinem Dienstverhältnis zur Kirche A. B. oder zur Kirche H. B. stehen, wie auch Diakone, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften, Religionslehrer und Organisten berufen und angestellt werden (§ 70). Sie werden durch den zuständigen Pfarrer eingeführt.

§ 111: Die Mitverantwortung der Gemeinde und die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte als Mitarbeiter ist zu wecken und zu fördern.

§ 112: (1) Ehrenamtliche Mitarbeiter können bei entsprechender Zurüstung im Auftrag des Presbyteriums und mit ausdrücklicher Zustimmung des Pfarrers unter dessen Verantwortung zum Besuchsdienst, zur Abhaltung von Kindergottesdiensten und zur Mit Hilfe im kirchenmusikalischen Dienst herangezogen werden.

(2) Zur Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, die den Rahmen gewöhnlicher Hausandach-

ten überschreiten, sowie von Gemeindebibelstunden können hiezu geeignete Persönlichkeiten unter den gleichen Bedingungen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. beauftragt werden.

(3) Die Sakramentsverwaltung und das Tragen des Amtskleides bleibt den Geistlichen vorbehalten.

(4) Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, welche einen seelsorgerlichen Dienst tun, werden ebenso wie die Kirchenmusiker feierlich in ihren Dienst eingeführt.

§ 113: (1) Die Presbyterien der Pfarr- und Tochtergemeinden können Lektoren zu geistlichen Mitarbeitern der Pfarr- und Tochtergemeinden bestellen. Die geistliche Leitung und Führung bleibt den Pfarrern vorbehalten.

(2) Die Zurüstung wird durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. geregelt.

(3) Der Dienst der Lektoren umfaßt in der Regel die Mitwirkung im Gottesdienst sowie die Abhaltung von Lesegottesdiensten.

(4) Unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers und mit Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. können Lektoren im Rahmen der Ordnung der Lesegottesdienste auch selbstverfaßte Predigten halten.

(5) Bewährte und besonders zugerüstete Lektoren können über Antrag ihres Presbyteriums vom Superintendenten oder vom Landessuperintendenten H. B. zeitlich und räumlich begrenzt mit der Spendung der Sakramente beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Vom Presbyterium bestellte Lektoren werden nach Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. vom zuständigen Pfarrer in ihren Dienst eingeführt.

(7) Der Dienst der Lektoren wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Lektoren haben Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen.

§ 114: Der Antrag an ehrenamtliche Mitarbeiter kann jederzeit von den zuständigen kirchlichen Stellen, bei Betrauung mit der Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, Gemeindebibelstunden und Lesegottesdiensten, auch vom Superintendenten oder Landessuperintendenten H. B. widerrufen werden.

#### e) Übergemeindliche Aufgaben

§ 115: (1) Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß § 8 zusammenzuschließen. Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

(2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gilt sinngemäß die Bestimmung des § 103 Abs. 3.

(3) Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinden bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. Pfarrstellen für besondere gesamt- oder landeskirchliche Aufgaben errichten und besetzen.

(5) Der Wirkungskreis und die Art der Besetzung der Pfarrstellen nach Abs. 1, 3 und 4 werden durch Ordnungen geregelt.

(6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen nach Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen nach Abs. 3 durch Beschluß der zuständigen Superintendentenversammlung, bei Pfarrstellen nach Abs. 4 durch den zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu errichten.

(7) Der Inhaber einer Pfarrstelle, die nach Abs. 1 errichtet wird, ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.

(8) Die Pfarrstellen nach Abs. 3 und 4 können befristet besetzt werden. Nach Ablauf der Frist hat sich der bisherige Inhaber der Pfarrstelle um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

## 7. Die Bestellung der Pfarrer und Vikare

§ 116: (1) Zum Pfarrer oder Vikar können bestellt werden:

1. Alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Pfarrer und Vikare, wenn sie die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und in die Liste der zum Pfarramt wählbaren Kandidaten eingetragen sind;

2. alle ordinierten und dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie.

In allen Fällen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

(2) Pfarrer und Vikare, die ihre Kandidaten- und Pfarramtsprüfung nicht im Inland abgelegt haben, müssen schon bei ihrer Bewerbung nachweisen, daß sie eine der inländischen gleichwertige theologische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und eine der für inländische Kandidaten vorgeschriebenen Pfarramtsprüfung entsprechende Prüfung abgelegt haben. Im Zweifelsfall können sie zur Ablegung der Prüfungen vor den zuständigen inländischen Prüfungskommissionen verhalten werden. Auf jeden Fall haben sie sich vor ihrer Bestätigung einer Ergänzungsprüfung über österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchengeschichte vor einer landeskirchlichen Prüfungskommission zu unterziehen. Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können sie durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. einer Pfarrgemeinde zur einstweiligen Verwendung zugeteilt werden.

(3) In den Gemeinden A. u. H. B. sind Pfarrer und Vikare ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis wählbar oder bestellbar, falls nicht eine Gemeindeordnung die Wählbarkeit auf das Bekenntnis der Mehrheit ein-

schränkt. Wenn ein in eine Gemeinde A. u. H. B. berufener Pfarrer oder Vikar nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Gottesdienst- und Agendenordnung zu wahren.

§ 117: (1) Alle beteiligten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß die Besetzung einer Pfarrstelle möglichst bald, in der Regel spätestens binnen eines Jahres, erfolgt.

(2) Die Wahl ist vom Presbyterium vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Das Presbyterium hat dafür zu sorgen, daß die freigewordene Pfarrstelle durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. im nächsten Amtsblatt zur Besetzung ausgeschrieben wird. Die Ausschreibung hat den Umfang der zu leistenden Amtspflichten (wie Anzahl der Predigtstellen, der Gottesdienste, der Religionsunterrichtsstellen usw.) und die Größe der vorhandenen Dienstwohnung sowie die Festsetzung der Bewerbungsfrist, die vier bis sechs Wochen betragen soll, zu enthalten.

(4) Das Presbyterium hat den Bewerbern auf ihr Ersuchen nähere Auskünfte über die mit der Pfarrstelle verbundenen Amtspflichten und die von der Pfarrgemeinde gebotenen Gegenleistungen zu erteilen.

(5) Wenn sich für die zu besetzende Pfarrstelle kein Bewerber gemeldet hat oder alle Bewerber ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist sie wieder auszusprechen.

(6) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann der Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. über Antrag des zuständigen Superintendentenausschusses und nach Anhören der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, daß von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarrgemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist.

(7) Nach Ablauf der in Abs. 6 genannten drei Jahre ist über Antrag mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen; nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat A. B. neuerdings gemäß Abs. 6 vorgehen, worüber mit Bescheid zu erkennen ist.

§ 118: (1) Die Bewerbungsschreiben sind beim Presbyterium einzureichen. Im Falle des § 121 Abs. 3 Z. 1 sind Bewerbungsschreiben beim Oberkirchenrat A. B., bei Stellen für Pfarrer im Schuldienst beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

(2) Das Presbyterium hat die Bewerbungsschreiben binnen 14 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen, der die Wählbarkeit der Bewerber prüft und die Bewerbungsschreiben mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung dem Presbyterium zurücksendet. Das Presbyterium schlägt aus den wählbaren Bewerbern der Gemeinde drei zur Wahl vor.

§ 119: (1) Das Presbyterium läßt hierauf durch die Gemeindevertretung die Frage entscheiden, ob die

im Dreivorschlag genannten Bewerber zu Gastpredigten einzuladen sind und bestimmt die Reihenfolge der Gastpredigten.

(2) Sodann hat das Presbyterium Zeit und Ort der Wahl in ordnungsgemäßer Weise unter Anführung der Namen der Wahlbewerber bekanntzugeben und die Wahl durchzuführen.

§ 120: Die Bestellung der Pfarrer erfolgt in der Regel durch die Pfarrgemeinde im Wege der Wahl. Die Wahl wird durch die in die Wählerliste oder in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ausgeübt.

§ 121: (1) Die Bestellung der Pfarrer erfolgt ausnahmsweise durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B., wenn die Pfarrstelle zweimal erfolglos ausgeschrieben wurde.

(2) Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung einer Pfarrstelle kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. der Pfarrgemeinde einen Vikar oder eine Vikarin zuteilen.

(3) Außerdem kann der Oberkirchenrat A. B. einen Pfarrer bestellen:

1. bei jeder Pfarrstelle im Verlaufe von drei Erledigungen, wobei durch Verordnung des Oberkirchenrates A. B. für alle Gemeinden bestimmt wird, welche Stellen bei der ersten, zweiten oder dritten Erledigung nach dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt werden. In der Folge fällt immer nach zweimaliger Wahl durch die Gemeinde die Besetzung einmal dem Oberkirchenrat zu;

2. wenn die Pfarrgemeinde durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Wahlberechtigten auf die Wahl verzichtet.

(4) Vor der Bestellung hat der Oberkirchenrat A. B. in jedem Falle dem zuständigen Superintendenten und der Gemeindevertretung, der Oberkirchenrat H. B. der Gemeindevertretung Gelegenheit zur Äußerung über den von ihm in Aussicht genommenen Pfarrer zu geben. Spricht sich die Gemeindevertretung ausdrücklich gegen diesen aus, so darf dessen Bestellung nicht erfolgen. Der Oberkirchenrat kann auf das Recht der Bestellung verzichten.

(5) An die Stelle der Wahl kann in der Kirche A. B. die Berufung eines bestimmten geistlichen Amtsträgers treten, wenn ein darauf gerichteter Beschluß von einer Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten gefaßt wird. In einem solchen Falle unterbleibt die Ausschreibung. Der Beschluß ist aber an die Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. gebunden.

(6) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. in Fällen, in denen die Tätigkeit von Pfarrern bereits vor Bildung eigener Pfarrgemeinden notwendig ist, Pfarrer bestellen und ihnen einen bestimmten Amtsbezirk und einen bestimmten sachlichen Aufgabenkreis zuweisen. Die derart bestellten Pfarrer können entweder einem bereits bestehenden Pfarramte zugewiesen oder dem Landessuperintendenten H. B. unmittelbar unterstellt werden. Ihr Dienstverhältnis gilt bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen

durch sie und bis zu ihrer Einbringung auf eine bestehende Pfarrstelle als provisorisch und kann während dieser Zeit bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit unter Einhaltung einer wenigstens sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

(7) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Pfarrer bestellen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist.

(8) Die Bestellung der Pfarrer im Schuldienst erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B.

§ 122: (1) Die Wahl wird in sinngemäßer Anwendung der §§ 72 bis 80 durchgeführt.

(2) Zwischen dem Leiter der Wahlhandlung und den Mitgliedern der Wahlausschüsse einerseits und den Bewerbern andererseits darf keiner der in § 81 Abs. 3 bezeichneten Ausschließungsgründe bestehen. Gehört der Pfarramtsverweser zu den Bewerbern, so ist durch den Superintendenten oder den Landessuperintendenten H. B. ein anderer Pfarrer mit der Leitung der Wahlhandlung zu betrauen.

§ 123: (1) Nach vollzogener Wahl sind die gesamten Wahlakten unter Anschluß der Wahlniederschriften und des vom Presbyterium zu verfassenden Entwurfes eines Amtsauftrages im Dienstwege dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen.

(2) Der Amtsauftrag hat die mit der Amtsstelle verbundenen besonderen Verpflichtungen und bei Pfarrstellen nach § 115 das besondere Arbeitsgebiet sowie die Gegenleistungen nach § 117 Abs. 4 zu enthalten.

§ 124: (1) Die Bestätigung der Pfarrer erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob der Vorgang bei der Wahlhandlung den Bestimmungen der Kirchenverfassung entsprochen hat und danach die Bestätigung auszusprechen oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

§ 125: Gleichzeitig mit der Urkunde über die Bestätigung der Wahl ist dem Gewählten auch der vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. auf Grund des Entwurfes des Presbyteriums ausgefertigte Amtsauftrag zuzustellen.

§ 126: Erfolgt die Bestellung durch den Oberkirchenrat A. B., kann dieser einen Entwurf des Amtsauftrages beim zuständigen Presbyterium einholen. § 125 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 127: (1) Wer sich um die Stelle eines Pfarrers bewirbt und auf diese Stelle bestellt worden ist, muß auf dieser Stelle mindestens fünf Jahre hindurch verbleiben.

(2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Pfarr-

stelle vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. möglich.

§ 128: (1) Über Antrag des Presbyteriums und nach Anhören des Pfarrers und des Superintendenten kann der Oberkirchenrat A. B. einen Pfarrer einer dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Gemeinde aus wichtigen Gründen zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichten oder ihn versetzen.

(2) Nichtbefolgung des Auftrages zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle durch einen Pfarrer bewirkt den Verlust der Pfarrstelle und die Versetzung in den Wartestand.

§ 129: (1) Nach erfolgter Bestätigung hat der Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. den Bestellten ohne Verzug in sein Amt einzuführen.

(2) Bei der Amtseinführung ist der Bestellte an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

(3) Über die vollzogene Amtseinführung ist dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten.

§ 130: Vikare, Vikarinnen und Pfarrhelfer werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Pfarrers und des Presbyteriums zugeteilt. In der Kirche A. B. ist der Superintendent zu hören.

### 8. Die Erledigung geistlicher Stellen

§ 131: (1) Die Stelle eines Pfarrers wird erledigt:

1. durch Kündigung beim Presbyterium, nachdem der geistliche Amtsträger auf eine andere Pfarrstelle der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. bestellt wurde;

2. durch freiwillige, vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. genehmigte Amtsniederlegung;

3. mit Ablauf des 30. Juni, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der geistliche Amtsträger das 70. Lebensjahr vollendet;

4. durch Versetzung in den Ruhestand über eigenes Ansuchen nach Erreichung der in der Ordnung des geistlichen Amtes bestimmten vollen Dienstzeit oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit;

5. durch Fristenablauf (§ 115 Abs. 3, 4 und 8);

6. durch den Tod;

7. durch den Austritt aus der Kirche;

8. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;

9. durch die Übernahme eines nicht ehrenamtlichen politischen Mandats;

10. durch Ablauf der dreijährigen Befristung einer gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 Z. 3 a befristeten errichteten Pfarrstelle, sofern die Befristung nicht verlängert wurde.

(2) Hinsichtlich der Verlängerung der Dienstzeit über das vollendete 70. Lebensjahr hinaus und hinsichtlich der Dienstunfähigkeit gelten die Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes.

§ 132: Vikare, Vikarinnen und Pfarrhelfer können jederzeit vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. entweder von Amts wegen oder über Ansuchen des Pfarrers und Presbyteriums oder über eigenes Ansuchen abberufen werden. In der Kirche A. B. ist der Superintendent zu hören.

## III.

### Die Superintendentialgemeinde A. B.

#### 1. Begriff und Bildung

§ 133: (1) Die Superintendentialgemeinde (Superintendentenz) umfaßt die Gesamtheit der Pfarrgemeinden einer Diözese A. B.

(2) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Gesamtgemeinde A. B. muß einer Superintendentenz zugehören.

(3) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendentenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(4) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. u. H. B. zur Gesamtgemeinde A. B. und damit zu einer Superintendentenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

§ 134: Die bestehenden Superintendentenzen sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekenntnisstand anerkannt.

§ 135: (1) Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Superintendentenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. über Antrag der zuständigen Superintendentialversammlung.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendentenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendentenz zusammenschließen wollen.

§ 136: (1) Die Umwandlung von Superintendentenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarrgemeinden erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. Hierzu bedarf es eines Antrags der beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentialausschüsse oder eines Antrags dieser Superintendentialausschüsse.

(2) Der Sprengel der Superintendentenzen soll sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

#### 2. Die Superintendentialversammlung

§ 137: (1) Der Superintendentialversammlung gehören an:

1. der Superintendent;

2. der Superintendentialkurator;

3. alle Pfarrer der Superintendentenz auf systemisierten Pfarrstellen;

4. weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus der Reihe seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt. Scheiden sie aus dem Presbyterium, das sie wählte, aus, erlischt ihre Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung;

5. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;

6. in Superintendentenzen mit einer oder mehreren evangelischen Schulen, die von der Superintendentialgemeinde erhalten werden, ein von den Leitern dieser Schulen aus ihrer Mitte gewählter Vertreter;

7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laien-Religionslehrern an Pflichtschulen gewählter Abgeordneter A. B. Ist der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung;

8. ein Vertreter der Inneren Mission, sofern von ihr in der Superintendentenz Heime oder Anstalten geführt werden.

(2) Die Superintendentialversammlungen sind berechtigt, durch eine besondere Ordnung die Zahl der Vertreter geistlichen und weltlichen Standes (Abs. 1 Z. 3 und 4) unter Berücksichtigung der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß zu erhöhen.

(3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher sowohl im Falle des Ausscheidens als auch im Falle vorübergehender Verhinderung den gewählten Abgeordneten zu vertreten hat. Das passive Wahlrecht steht dem Stellvertreter jedoch nur dann zu, wenn er nach dem Ausscheiden des gewählten Abgeordneten an dessen Stelle vorgerückt ist. Im Verhinderungsfalle bleibt das passive Wahlrecht dem gewählten Abgeordneten auch dann gewahrt, wenn er bei der jeweiligen Wahl durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

(4) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Frauenarbeit, der Inneren Mission und Diakonie und der Äußeren Mission behandelt, sind Vertreter der zuständigen Stellen oder Einrichtungen zu hören.

§ 138: (1) Den Wirkungskreis der Superintendentialversammlung bildet die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden der Superintendentenz. Dazu gehört insbesondere:

1. auf Grund eines vom Superintendenten erstatteten Berichtes die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der Superintendentenz, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Gemeindediakonie und Innere Mission

und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden;

2. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates und die Beschlußfassung über Anträge des Superintendentialausschusses und der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst, falls sie von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden;

3. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den Synodalausschuß;

4. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse über das Stammvermögen und die Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die der Superintendentenz selbst gehören oder von ihr verwaltet werden, einschließlich der Vermögen jener Anstalten oder Stiftungen oder jener Zweckvermögen, an denen auch andere Superintendentenzen beteiligt sind, deren Verwaltung aber innerhalb der Superintendentenz ihren Sitz hat; ferner die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten Superintendentialversammlung;

5. die Feststellung des Haushaltsplanes der Superintendentenz und die Sorge für die Beschaffung der Mittel, erforderlichenfalls durch Ausschreibung von Umlagen auf die Pfarrgemeinden;

6. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandsverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;

7. die Beratung und Beschlußfassung über Superintendentialgemeindeordnungen;

8. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte;

9. die Wahl des Superintendenten und seiner Stellvertreter;

10. die Wahl des Superintendentialkurators und seines Stellvertreters;

11. die Wahl der Abgeordneten für die Synode und ihrer Stellvertreter;

12. die Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Superintendentialversammlung;

13. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde.

(2) Die unter Abs. 1 Z. 6 und 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

§ 139: (1) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten und ist dem Oberkirchenrat A. B. zu berichten.

(2) Der Bischof ist berechtigt, an den Superintendentialversammlungen teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht.

(3) Der Superintendent hat die vom Superintendentialausschuß vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung dem Presbyterium jeder Gemeinde der Superintendentenz bekanntzugeben.

(4) Die Superintendentialversammlung ist in der Regel alljährlich, mindestens aber jedes zweite Jahr einzuberufen, außerdem über Beschluß des Superintendentialausschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder wegen der Vorbereitung der Generalsynode erforderlich erscheint, endlich wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

§ 140: (1) Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator und in weiterer Folge ihre Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer.

§ 141: (1) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben ihr Ausbleiben rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen.

(2) Die Superintendentialversammlung hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten auf Grund der Wahlberichte zu prüfen und im Zweifelsfalle darüber endgültig zu entscheiden.

§ 142: (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Für die Verhandlungsführung der Superintendentialversammlung gelten die in dieser Kirchenverfassung getroffenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß

1. Vorschläge des Oberkirchenrates und Anträge der Presbyterien jedenfalls in Verhandlungen zu ziehen sind, während Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder bedürfen;

2. zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse gewählt werden können.

§ 143: (1) Die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A. B. durch den Superintendenten vorzulegen.

(2) Der Superintendent hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendentenz bekanntzugeben und kann sie den anderen Superintendenturen zur Kenntnis bringen.

(3) Der Superintendentialausschuß hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen.

### 3. Der Superintendentialausschuß

§ 144: (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Superintendentialausschuß an:

1. der Superintendent;
2. die Superintendentenstellvertreter, die die Amtsbezeichnung Senior führen;
3. der Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung kann in den Superintendentialausschuß noch je ein geistliches und weltliches Mitglied hinzuwählen.

(3) Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen tunlichst verschiedenen Gemeinden angehören.

(4) Den Vorsitz im Superintendentialausschuß führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator.

§ 145: (1) Die Superintendentenstellvertreter werden aus den im Amt befindlichen Pfarrern der Superintendentenz von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter werden aus den weltlichen Abgeordneten von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie behalten ihr Amt, auch wenn sie nicht mehr dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören, bis zur nächsten Superintendentialversammlung, vorausgesetzt, daß sie wahlberechtigte Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde der Superintendentenz geblieben sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 146: (1) Der Superintendentialausschuß verhandelt in der Regel in Sitzungen am Sitz der Superintendentur, er kann aber auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.

(2) Der Superintendentialausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

§ 147: Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:

a) hinsichtlich der einzelnen Pfarrgemeinden der Superintendentenz:

1. die Entscheidung über Einsprüche gegen Wahlen von Presbytern, Gemeindevertretern und Mitgliedern der Predigtstationsausschüsse (§ 44 Abs. 1);

2. das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (§§ 71 und 93);

3. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern, Lehrern, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;

4. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;

5. die Verhandlung über Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Tochtergemeinden (§§ 51 und 52);

6. die Entscheidung über Umpfarrungen (§§ 48 bis 50);

7. die Beschlußfassung über Ausschreibung von Diözesankollekten;

8. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;

9. die Begutachtung und Reihung geplanter kirchlicher Neu-, Zu- und Umbauten;
10. die Genehmigung von Dienstverträgen der Gemeinden mit weltlichen Dienstnehmern.

b) hinsichtlich der Superintendentenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (§ 143 Abs. 3);
2. die Führung der Superintendentialkasse;
3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendentenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen.

§ 148: Der Superintendentialausschuß hat der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

#### 4. Die Superintendentur

§ 149: (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentialgemeinde. Sie wird vom Superintendenten geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Synodalausschuß A. B. zu bestimmen.

##### a) Der Superintendent

§ 150: Dem Superintendenten obliegt als Oberhirten der Diözese die geistliche Führung der Superintendentenz. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendentenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendentenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuß vorbehalten sind.

§ 151: (1) Zum selbständigen Wirkungskreis des Superintendenten gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlage der Kirche;
2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Gemeinden, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, Beamten und Angestellten der Pfarrgemeinden und die Förderung des kirchlichen Lebens der Gemeinden;
3. die Erlassung von Hirtenbriefen;
4. die Seelsorge an den Pfarrern sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung;
5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten;
6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;

7. der brüderliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;

8. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (licentia concionandi) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind, und die Aufsicht über die Lektoren und deren Beauftragung;

9. die Ordination und die Amtseinführung der Pfarrer, Vikare und Vikarinnen;

10. die Einweihung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

11. die Beurlaubung der Geistlichen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;

12. die Erteilung der Altersnachsicht; an Konfirmanden, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;

13. die Bestätigung der Lehrer an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;

14. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen seiner Superintendentenz; die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen üben in seinem Auftrag Fachinspektoren aus;

15. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochtergemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen mehrerer Pfarrgemeinden;

16. die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Superintendentenz;

17. die Visitation der Gemeinden der Superintendentenz in der Regel alle drei Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurators; hiebei hat sich der Superintendent genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Gemeindelebens in Kirche und Schule, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über Kanzlei-führung und Vermögensgebarung der Gemeinde, endlich über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Bischof zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendentenz; wird die Visitation von einer Gemeinde veranlaßt, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinde, an der der Superintendent seinen Amtssitz hat, sowie der Superintendentur erfolgt durch den Bischof.

§ 152: Die Pfarrgemeinden und ihre Organe sind in allen dienstlichen Angelegenheiten an die Superintendenten gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A. B. ist nach beiden Richtungen nicht zulässig.

§ 153: (1) Der Superintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bei einzelnen seiner Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer seiner Superintendentenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Er ist weiter berechtigt, in allen Gemeinden seiner Superintendentenz nach vorausgegangener Verständigung des Pfarrers Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

§ 154: Ersatzlos aufgehoben (siehe aber § 247).

§ 155: (1) Wählbar zum Superintendenten ist jeder im Amt befindliche Pfarrer der Landeskirche, der mindestens 35 Jahre alt ist und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(3) Der Superintendent kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuß eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet.

§ 156: (1) Der Superintendent wird mit Zweidrittelmehrheit von der Superintendentialversammlung gewählt, die zu diesem Zwecke über Aufforderung des Oberkirchenrates A. B. durch den Superintendentialkurator einberufen wird.

(2) Für die Wahl des Superintendenten reichen die Presbyterien je einen Zweierorschlag beim Bischof ein, dem seinerseits auch das Recht zusteht, einen solchen Zweierorschlag zu erstatten. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr vom Bischof zu übermittelnden Vorschläge gebunden.

(3) Den Vorsitz während der Wahlhandlung führt der Superintendentialkurator, in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Wahlwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

(5) Über die Wahlhandlung ist in der Superintendentialversammlung selbst eine genaue Niederschrift mit namentlicher Anführung aller ihrer anwesenden Mitglieder aufzunehmen, in dieser selbst zu verlesen und zu beglaubigen. Der Vorsitzende hat unter Anschluß dieser Niederschrift dem Oberkirchenrat A. B. das Wahlergebnis zu berichten. Der Oberkirchenrat A. B. hat unter sinngemäßer Anwendung des § 124 Abs. 2 die Bestätigung auszusprechen.

(6) Der Superintendent ist ohne Verzug nach sei-

ner Bestätigung durch den Bischof in sein Amt einzuführen.

§ 157: (1) Für die Erledigung des Amtes des Superintendenten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Z. 2 bis 8.

(2) Legt ein Superintendent aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und der Synodalausschuß A. B. anerkennen, sein Amt freiwillig vor Vollendung seiner Dienstzeit nieder, so ist er, falls er keine geeignete Pfarrstelle erhalten kann, in den Ruhestand zu versetzen und es ist ihm das Ruhegehalt in jenem Ausmaß zuzuerkennen, das ihm nach Vollendung seiner Dienstzeit zustünde.

(3) Der Superintendent kann, wenn es das Wohl der Superintendentenz oder der Kirche erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Synodalausschusses A. B. vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden.

#### b) Die Senioren

§ 158: (1) Die Senioren haben den Superintendenten in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendentenzen in der Superintendentialgemeindeordnung zu bestimmen.

(2) Der Synodalausschuß A. B. kann über Antrag der Superintendentialversammlung die Zahl der Senioren, die gemäß § 145 Abs. 1 zu wählen sind, jeweils für eine Funktionsdauer auf drei erhöhen.

(3) Der nach den Besoldungsdienstjahren rangälteste Senior hat den Superintendenten bei dessen Verhinderung mit allen seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.

### IV. Die Gesamtgemeinde

#### 1. Begriff der Gesamtgemeinde

§ 159: (1) Die Gesamtgemeinde A. B. umfaßt alle Superintendentenzen ihres Bekenntnisses.

(2) Die Gesamtgemeinde H. B. umfaßt alle Pfarrgemeinden H. B. und die der bisherigen Superintendentenz H. B. angehörenden Pfarrgemeinden A. u. H. B.

#### 2. Die Synoden

§ 160: (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

1. der Bischof;
2. der Kirchenkanzler;
3. die Superintendenten und die Superintendentialkuratoren;
4. je ein von den Superintendentialversammlungen aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes aus jeder Superintendentenz und aus Superintendentenzen, die mehr als 30.000 Seelen zählen, für je angefangene weitere 20.000 Seelen je ein ebenso zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes;
5. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden

den ordentlichen Universitätsprofessionen und außerordentlichen Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.

6. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter A. B.;

7. ein Vertreter der Inneren Mission.

(2) Mitglieder der Synode H. B. sind:

1. alle Pfarrer auf systemisierten Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt;

2. ein von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter H. B.;

3. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter H. B.

(3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher sowohl im Falle des Ausscheidens als auch im Falle vorübergehender Verhinderung den gewählten Abgeordneten zu vertreten hat. Das passive Wahlrecht steht dem Stellvertreter jedoch nur dann zu, wenn er nach dem Ausscheiden des gewählten Abgeordneten an dessen Stelle vorgerückt ist. Im Verhinderungsfalle bleibt das passive Wahlrecht dem gewählten Abgeordneten auch dann gewahrt, wenn er bei der jeweiligen Wahl durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

§ 160 a: (1) Die Mitgliedschaft zur Synode A. B. erlischt auch vor Ablauf deren Funktionsdauer:

1. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 4, wenn der Abgeordnete nicht mehr der Superintendentenversammlung, die ihn wählte, angehört;

2. Im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 5, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren A. B. und außerordentlichen Universitätsprofessoren A. B. und Universitätsdozenten A. B. der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört;

3. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 6, wenn der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf deren Funktionsdauer:

1. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 1, wenn der Pfarrer die systemisierte Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter aus dem Presbyterium, das ihn wählte, ausscheidet;

2. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 2, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl

berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren H. B. und außerordentlichen Universitätsprofessoren H. B. und Universitätsdozenten H. B. der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört;

3. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 3, wenn der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

§ 161: (1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung in allen bekenntnismäßigen Angelegenheiten ihrer Kirche und die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Gesamtgemeinde. Zu ihrem Wirkungskreis gehört:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Synode;

2. in der Synode A. B. die Wahl des Bischofs, des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B., des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und seines Stellvertreters, des Kirchenkanzlers, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters; in der Synode H. B. die Wahl des Landessuperintendenten H. B. und des Synodalkurators H. B.;

3. die Wahl der Mitglieder der Synodalausschüsse und ihrer Stellvertreter sowie der Arbeitsausschüsse;

4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger;

5. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;

6. die Beratung und Beschlußfassung über Anträge an die Generalsynode betreffend die Kirchenverfassung und andere landeskirchliche Gesetze;

7. die Zulassung von Agenden, Gesangbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben;

8. die Feststellung der zu leistenden Amtsgelöhne;

9. die Bestimmung kirchlicher Feiertage;

10. die Regelung des Kircheneintritts;

11. die Beschlußfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlußfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 218, 219), soweit diese Rechtsakte nur die Kirche ihres Bekenntnisses betreffen;

12. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. und die Genehmigung ihrer Rechnungsabschlüsse;

13. die Beratung über den Bericht betreffend die seelsorgerliche Entwicklung der Kirchen, der in der Synode A. B. durch den Bischof, in der Synode H. B. durch den Landessuperintendenten H. B. erstattet wird;

14. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen die Synodalausschüsse und die Oberkirchenräte oder deren Mitglieder;

15. zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehören ferner sinngemäß die in § 138 Abs. 1 Z. 1 bis 5 den Superintendentenversammlungen A. B. übertragenen Rechte und Pflichten.

(2) Die Synoden können zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Bekenntnisangelegenheiten zusam-

mentreten. Die Abstimmung erfolgt in solchen Fällen jedoch getrennt nach Synoden.

(3) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

§ 162: (1) Die Mitglieder der Synoden werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wiedergewählt werden. Die Funktionsdauer der Synoden beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synoden.

(2) Die Synoden sind innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluß des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Die Synoden sind über ihren Beschluß oder über Beschluß des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen.

(4) Die Synode A. B. ist vom Oberkirchenrat A. B. binnen drei Monaten zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Superintendentenversammlungen oder einem Viertel der Mitglieder der Synode A. B. verlangt wird.

(5) Bei Eröffnung jeder weiterer Tagung (Session) der Synoden innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

§ 163: Die Tagung der Synoden wird nach vorangegangenem Gottesdienst durch den Bischof oder den Landessuperintendenten H. B. eröffnet, in dessen Hände die Mitglieder folgendes Gelöbnis zu leisten haben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche A. B. (H. B.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 164: (1) In der Synode A. B. übernimmt nach der Eröffnung der Synode und der Ablegung des Gelöbnisses das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl eines Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter durch und übergibt dann den Vorsitz dem gewählten Vorsitzenden.

(2) In der Synode H. B. führt der Synodalkurator H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz.

(3) In beiden Synoden sind zwei oder mehrere Schriftführer zu wählen.

§ 165: Die Synoden können zur Vorberatung und Berichterstattung über wichtige Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse wählen. Diese können sich durch beratende Sachverständige, die nicht der Synode angehören, ergänzen.

§ 166: (1) Die Synoden sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

1. bei der Wahl des Bischofs oder des Landessuperintendenten H. B.;
2. bei der Abberufung des Bischofs (§ 138 Abs. 2);
3. bei Beschlüssen gemäß § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8.

§ 167: (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Synoden sind genaue Verhandlungsschriften zu führen, die nach ihrer Beglaubigung durch den Vorsitzenden und die Schriftführer dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln sind.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat binnen einer Frist von drei Monaten allen Pfarrämtern und Presbyterien, die unter seinem Kirchenregiment stehen, einen Auszug aus der Verhandlungsschrift zuzusenden, welcher die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen zu enthalten hat. In diesem Auszug sind jene Teile der Verhandlungsschrift nicht aufzunehmen, die durch Beschluß der Synoden von der Veröffentlichung ausgeschlossen wurden.

(3) Die von den Synoden gefaßten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluß nicht anders bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

§ 168: Die Synoden wählen für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer Gesamtgemeinde zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter aus Presbyterien Wiener Pfarrgemeinden. Diese haben über das Ergebnis der Prüfungen der nächsten Synode schriftlich Bericht zu erstatten.

### 3. Die Synodalausschüsse

§ 169: (1) Dem Synodalausschuß A. B. gehören je ein von der Synode A. B. aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlicher und weltlicher Standes von je sechs gewählten Abgeordneten und der Obmann des Finanzausschusses der Synode A. B. an. Die Mitglieder des Synodalausschusses A. B., mit Ausnahme des Obmannes des Finanzausschusses der Synode A. B., müssen verschiedenen Superintendenten angehören. Ist eine Superintendenten im Synodalausschuß A. B. nicht durch ihren Superintendenten vertreten, so ist dieser den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Dem Synodalausschuß H. B. gehören der Synodalkurator sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, die die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt.

(3) Für jedes Mitglied der Synodalausschüsse ist von den Synoden ein Stellvertreter in gleicher Weise

zu wählen. Dieser Stellvertreter vertritt das gewählte Mitglied des Synodalausschusses im Falle der Verhinderung und wird nach dem Ausscheiden des gewählten Mitgliedes für dessen restliche Funktionsdauer selbst Mitglied des Synodalausschusses.

(4) Ist die verfassungsgemäße Zusammensetzung von Synodalausschüssen infolge Ausscheidens von Mitgliedern trotz Nachrückens der gewählten Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so hat der Synodalausschuß eine Zuwahl aus den Mitgliedern der Synode durchzuführen.

(5) Kraft ihres Amtes führen den Vorsitz im Synodalausschuß A. B. der Vorsitzende der Synode A. B. und im Synodalausschuß H. B. der Synodalkurator. Deren Stellvertreter wählen die Synodalausschüsse aus ihrer Mitte.

(6) Abgeordnete der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien werden dem geistlichen Stand zugezählt.

**§ 170:** (1) Die Synodalausschüsse sind durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen sind sie einzuberufen, wenn dies mindestens von zwei Mitgliedern verlangt wird.

(2) Die Synodalausschüsse verhandeln in der Regel in Sitzungen, sie können aber auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen.

(3) In gemeinsamen Angelegenheiten treten die Synodalausschüsse zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Die Abstimmung erfolgt sinngemäß nach § 200.

**§ 171:** (1) Die Synodalausschüsse haben im Namen der Synode die ihnen von dieser erteilten Aufträge auszuführen. Sie haben das Recht und die Pflicht, die ihnen zum Wohl der Kirche nötig erscheinenden, in den Wirkungskreis der Synoden oder der Generalsynode fallenden Maßnahmen anzuregen.

(2) Sie haben das Recht, jederzeit die Finanzgebarung ihrer Kirche oder in ihrem Zusammenwirken die Finanzgebarung der Landeskirche zu überprüfen sowie den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß zu genehmigen.

(3) Verfügungen mit einstweiliger Geltung (§§ 174 Abs. 2 Z. 15 und 205 Abs. 2 Z. 13) können nur mit ihrer Zustimmung erlassen werden. Betreffen diese Verfügungen Bestimmungen der Kirchenverfassung, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Synodalausschüsse an der Abstimmung teilgenommen haben müssen.

(4) Die Synoden oder die Generalsynode sind über Beschluß der Synodalausschüsse zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen.

(5) Der Synodalausschuß A. B. ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zur Beratung heranzuziehen.

(6) Der Synodalausschuß A. B. kann die unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden Gemeinden zur Durchführung der vom Oberkirchenrat A. B. empfohlenen Kirchenkollekten verpflichten.

(7) Der Synodalausschuß A. B. ist insbesondere zur Genehmigung von Beschlüssen des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, berufen.

(8) Zum Wirkungskreis des Synodalausschusses H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungskreis der Superintendentialausschüsse gemäß § 147 Abschn. a) Z. 1 bis 9.

(9) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synodalausschüsse werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

**§ 172:** Verhandlungsschriften und sonstige Schriftstücke der Synoden, der Generalsynode und der Synodalausschüsse sind dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### **4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich**

**§ 173:** (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Vorsitzender;
2. der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B.;
3. der Landeskirchenkurator, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter;
4. der Kirchenkanzler;
5. der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B., in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Die in Abs. 2 genannten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. verhandelt in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(5) In seiner Amtsführung ist er der Synode A. B. verantwortlich.

**§ 174:** (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. vertritt die Evangelische Kirche A. B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche A. B. zu wachen.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. B. gehört insbesondere:

1. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode A. B. gefaßten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
2. die Wahrung der Rechte der Kirche A. B. nach außen und des Friedens im Inneren;

3. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflösung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

3 a. die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von auf drei Jahre befristeten Pfarrstellen und die zweimalige Verlängerung dieser Befristungen um je drei weitere Jahre, jeweils nach Anhören des zuständigen Superintendentialausschusses;

4. die Genehmigung von Gemeindeordnungen;

5. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für die Kirchenkanzlei A. B. und die übrigen Amtsstellen;

6. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;

7. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Gesamtgemeinde A. B. gemäß den nach § 161 Abs. 1 Z. 12 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Gesamtgemeinde A. B. handelt, ist zur Beschlußfassung hierüber der Synodalausschuß A. B. berufen;

8. die oberste Aufsicht über die Erhebung von Kirchenbeiträgen;

9. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;

10. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendentialgemeinden, insbesondere auch die Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 70 Abs. 3 (erster Satzteil) und Abs. 4 und § 138 Abs. 2 Kirchenverfassung;

11. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

12. die Empfehlung von Kirchenkollekten und Haussammlungen sowie die Ausschreibung von Pflichtkollekten (§ 171 Abs. 6);

13. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche A. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;

14. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche A. B., soweit sie dem Oberkirchenrat A. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;

15. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in Angelegenheiten, die sonst der Synode A. B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche A. B. oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode A. B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode A. B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;

16. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweisen und angemessene Geldbußen)

auch über kirchliche Körperschaften und Amtsträger wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch dritte Personen auf Kosten der säumigen Körperschaft und Amtsträger;

17. die Erteilung von Urlauben an Superintendenten; ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger über das gesetzliche Ausmaß.

(3) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Oberkirchenrat A. B. folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Synode A. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und durch Bearbeitung der von den Superintendentialversammlungen eingebrachten Anträge, in wichtigen Fällen mit Begutachtung durch den Synodalausschuß A. B. und Mitteilung an die Superintendenturen und Presbyterien sowie die Vorlage der Anträge und Gesetzentwürfe an die Synode A. B.;

2. die Einberufung der Synode A. B.;

3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;

4. die Erteilung aller von der Synode A. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 175: (1) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: „Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ oder: „Der Evangelische Oberkirchenrat A. B.“.

(2) Die Unterfertigung erfolgt, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(3) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die Unterfertigung durch den Vorsitzenden und den Kirchenkanzler sowie die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

a) Der Bischof  
der Evangelischen Kirche A. B.  
in Österreich

§ 176: Dem Bischof als erstem Pfarrer der Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Führung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Kirche und ihre Führung im großen übt er insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, daß das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er trägt die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kirche insgesamt und die einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;

2. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher

Zucht; die Einflußnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurüstung der Pfarrer und aller Amtsträger für ihren Dienst; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen in einer bestimmten Gemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten;

3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Gemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm die Verpflichtung, die Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

§ 177: Dem Bischof steht für die Erfüllung seiner geistlichen Aufgaben die Superintendentenkonferenz, der auch der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. angehören, beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof in der Regel vierteljährlich einzuberufen, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten.

§ 178: Dem Bischof ist von der Synode A. B. im Einvernehmen mit der Superintendentur A. B. Wien eine in deren Sprengel befindliche Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers befugt ist.

§ 179: Der Bischof ist berechtigt, sich im Einzelfall durch einen Superintendenten oder, im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Superintendenten, durch den ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. oder einen anderen Geistlichen A. B. vertreten zu lassen.

§ 180: Wenn der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. Ist er für länger als sechs Wochen verhindert, vertritt ihn der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. und bei dessen Verhinderung der Superintendent der Superintendentur A. B. Wien.

§ 181: (1) Für die der Synode A. B. obliegende Wahl des Bischofs hat jede Superintendentenversammlung zwei Kandidaten vorzuschlagen. Dasselbe Recht steht dem zuletzt im Amte gestandenen Bischof zu. Die Synode A. B. ist bei der Wahl an diese Vorschläge gebunden.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und erfordert Zweidrittelmehrheit. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Wahlanwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

§ 182: (1) Wählbar zum Bischof ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist.

(2) Der Bischof übt sein Amt im Hauptberuf aus.

(3) Vor seinem Amtsantritt hat er auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten oder sein bisheriges Dienstverhältnis zu lösen.

§ 183: (1) Das Amt des Bischofs wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuß A. B. anzuzeigen ist, wobei § 157 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist;

2. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem er das 72. Lebensjahr vollendet hat;

3. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 4, 6.

(2) Der Bischof kann, wenn das Wohl der Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden. Er hat in diesem Falle Anspruch auf den vollen Ruhegehalt. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuß A. B.

(3) Während der Erledigung des Bischofsamtes übt der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. dieses Amt aus.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs in die Wege zu leiten.

§ 184: Die Einführung des zum Bischof Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist ohne Verzug durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten durchzuführen.

#### b) Die weiteren Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

§ 185: (1) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. ist Sachbearbeiter für die geistlichen Angelegenheiten der Kirche A. B., soweit der Bischof deren Behandlung sich nicht vorbehält.

(2) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. wird von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 35 Jahre alt ist. Das Amt wird im Hauptberuf ausgeübt.

(4) Für die Erledigung des Amtes des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. gelten, abgesehen vom Zeitablauf, sinngemäß die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Z. 2 bis 7.

(5) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. kann aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Synodalausschuß A. B. anerkennt, sein Amt freiwillig vor Vollendung seiner Amtszeit niederlegen.

(6) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. kann der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B., wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden. Vor Antragstellung ist der Abzuberufende zu hören.

(7) Der geistliche Amtsträger hat sich in den Fällen der Absätze 5 und 6 innerhalb einer vom Oberkirchenrat A. B. festzusetzenden Frist um eine freie

Pfarrstelle zu bewerben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder findet er keine andere amtliche Verwendung in der Kirche, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Das gleiche gilt für den Fall, als der geistliche Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit als ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B. nicht wiedergewählt wird.

§ 186: (1) Der Landeskirchenkurator führt in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz im Oberkirchenrat A. B.

(2) Er wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Landeskirchenkurators ist ein Ehrenamt.

§ 187: (1) Der Kirchenkanzler ist der Leiter der Kirchenkanzlei. Er wird von der Synode A. B. gewählt.

(2) Der Kirchenkanzler muß wahlberechtigtes Glied der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sein, das 35. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes oder des Rechtsanwaltsberufes besitzen oder die politisch-praktische Prüfung des rechtskundigen Verwaltungsbeamten oder die Notariatsprüfung abgelegt haben.

(3) Das Amt des Kirchenkanzlers wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuß A. B. mindestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt anzuzeigen ist; der Kirchenkanzler ist in diesem Falle in den Ruhestand zu versetzen;

2. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat; wenn es im Interesse der Kirche liegt, kann der Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. die Amtszeit des Kirchenkanzlers zweimal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern;

3. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 3, 6, 7 und 8;

4. durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. auf Abberufung; hierbei sind die Bestimmungen des § 183 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die dienst- und besoldungsrechtliche Regelung hat durch einen Sondervertrag zu erfolgen, in welchem auch festzusetzen ist, daß das Dienstverhältnis seitens des Dienstgebers unkündbar abgeschlossen ist und der Kirchenkanzler Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung hat.

§ 188: (1) Der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. ist der Vertreter des Bischofs in seinen geistlichen Aufgaben bei einer längerwährenden Verhinderung des Bischofs oder im Falle der Erledigung des Bischofsamtes.

(2) Der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist.

(4) Das Amt wird nebenamtlich ausgeübt.

#### c) Die Kirchenkanzlei A. B.

§ 189: (1) Die kanzeimäßige Vorbereitung und Vollziehung der vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat A. u. H. B. (§ 207) zu fassenden Beschlüsse obliegt der Kirchenkanzlei A. B. Ihr obliegt ferner die kanzeimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates, wenn ihr diese über dessen Beschluß übertragen werden (§ 244). Die Geschäftsordnung bestimmt, in welchem Umfang die Kirchenkanzlei A. B. laufende Geschäfte des Oberkirchenrates A. B. nach dessen Weisungen und unter dessen Verantwortung selbständig zu erledigen hat.

(2) Die Kirchenkanzlei steht unter der Leitung des Kirchenkanzlers (§ 187).

(3) Zum Stellvertreter des Kirchenkanzlers ist ein absolvierter Jurist oder Diplomkaufmann, der in wirtschaftlichen und Steuerangelegenheiten Erfahrung besitzen soll, vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. zu bestellen. Er führt die Amtsbezeichnung Kirchenrat.

(4) Beamte und Angestellte der Kirchenkanzlei A. B. werden auf Grund eines vom Synodalausschuß A. B. festzulegenden Stellenplanes vom Oberkirchenrat A. B. bestellt. Ihre Rechtsstellung wird durch Kirchengesetz geregelt.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die Geschäftsordnung für die Kirchenkanzlei A. B. zu erlassen.

#### 5. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

§ 190: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. gehören an:

1. der Landessuperintendent H. B.;
2. die geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat;
3. die weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.

(3) Der Oberkirchenrat H. B. verhandelt in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(4) In seiner Amtsführung ist er der Synode H. B. verantwortlich.

(5) Der Wirkungskreis des Oberkirchenrates H. B. wird sinngemäß durch § 174 bestimmt.

(6) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung „Der Evangelische Oberkirchenrat H. B.“. Die Unterfertigung erfolgt,

soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(7) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die Unterfertigung durch den Landessuperintendenten H. B. und den Synodalkurator H. B. sowie die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

Der Landessuperintendent H. B.

§ 191: (1) Der Landessuperintendent H. B. führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Gesamtgemeinde H. B. Ihm obliegt die Vertretung und Verwaltung der Gesamtgemeinde H. B., soweit hiefür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H. B. oder der Synodalausschuß H. B. zuständig ist.

(2) Er vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich im Oberkirchenrat A. u. H. B. und in den Prüfungskommissionen.

(3) Zum Wirkungskreis des Landessuperintendenten H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungskreis des Superintendenten A. B. gemäß § 151 Abs. 1 mit Ausnahme der Ziffern 3 und 12.

(4) Der Landessuperintendent H. B. hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, an den Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.

(5) Er hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H. B. zu erstatten.

(6) Die Kosten der Visitation trägt die Gesamtgemeinde H. B.; wird die Visitation von einer Pfarrgemeinde veranlaßt, trägt diese die Kosten.

(7) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landessuperintendenten H. B. erfolgt durch einen Stellvertreter.

§ 192: (1) Wählbar zum Landessuperintendenten H. B. ist jeder im Amt befindliche Pfarrer der Gesamtgemeinde H. B., der mindestens 35 aber noch nicht 65 Jahre alt ist und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Der Landessuperintendent H. B. wird von der Synode H. B. mit Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Einführung des zum Landessuperintendenten H. B. Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Pfarrer der Gesamtgemeinde H. B. durchzuführen.

§ 193: Das Amt des Landessuperintendenten H. B. wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Synodalausschuß H. B. anzuzeigen ist und dessen Genehmigung bedarf;

2. durch Ablauf der in § 192 Abs. 2 festgesetzten Amtszeit;

3. durch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Pfarrer;

4. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 3 bis 6.

§ 194: (1) Im Falle seiner Verhinderung wird der Landessuperintendent H. B. durch die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. in der Reihenfolge des Dienstalters vertreten.

(2) 1. Wird das Amt des Landessuperintendenten H. B. vorzeitig erledigt, so hat der Oberkirchenrat H. B. unverzüglich die Wahl des neuen Landessuperintendenten H. B. für die restliche Amtszeit seines Vorgängers einzuleiten.

2. Bis zur Wahl des neuen Landessuperintendenten H. B. vertritt ihn das jeweilige dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates H. B.

## V. Die Landeskirchengemeinde

### 1. Begriff der Landeskirchengemeinde

§ 195: Die Gesamtgemeinden A. B. und H. B. bilden in ihrem Zusammenschluß die Landeskirchengemeinde.

### 2. Die Generalsynode

§ 196: (1) Der Generalsynode gehören an:

1. die Mitglieder der Synode A. B.;

2. sieben Mitglieder der Synode H. B., die diese aus ihrer Mitte wählt;

3. fünf von den Werken der Landeskirche zu entsendende Abgeordnete, darunter je ein Vertreter der Inneren Mission und des Diakonischen Werkes, die über Aufforderung des Oberkirchenrates A. u. H. B. von den Leitern dieser Werke aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Generalsynode;

2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung;

3. die Wahl des Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. und seines Stellvertreters;

4. die Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Revisionsrates (§ 227);

5. die Beratung des Berichts des Oberkirchenrates A. u. H. B. über den Zustand der Landeskirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Generalsynode sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;

6. die Beschlußfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;

7. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche;

8. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere für das Kirchenbeitragswesen und hinsichtlich der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;

9. die Zulassung von Gesangbüchern für den Gebrauch in beiden Kirchen;

10. die Beschlußfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlußfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 218, 219);

11. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Oberkirchenrat A. u. H. B. oder dessen Mitglieder.

(3) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.

**§ 197:** (1) Die Funktionsdauer der Generalsynode währt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neugewählten Generalsynode.

(2) Die Generalsynode ist innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Sie ist über ihren Beschluß oder über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen. Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Generalsynode innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

**§ 198:** (1) Die Tagung (Session) der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden A. B. und H. B. zu beginnen hat, wird durch den Alterspräsidenten eröffnet.

(2) Unter seinem Vorsitz ist die Wahl des Vorsitzenden der Generalsynode, zweier Stellvertreter, von denen mindestens einer anderen Bekenntnisses sein muß als der Vorsitzende, sowie zweier oder mehrerer Schriftführer durchzuführen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 165 und 167 sind auf die Generalsynode sinngemäß anzuwenden.

**§ 199:** (1) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung erforderlich.

**§ 200:** (1) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die bekenntnismäßige Angehörigkeit zu einer der beiden Synoden maßgebend.

(2) Über Bestimmungen der Kirchenverfassung ist auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter einer der beiden Kirchen in den Synoden A. B. und H. B. gesondert zu beraten und zu beschließen. Übereinstimmende Beschlüsse, deren Zustandekommen durch Verhandlungen zwischen den Synoden A. B. und H. B. anzustreben ist und die wie die diesbezüglichen Beschlüsse der Generalsynode einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in jeder Synode bedürfen, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode.

(3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zustande, so ist jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung nebeneinander aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Bestimmungen, die Interessen beider Kirchen berühren und daher eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Bestimmungen betreffend die Landeskirchengemeinde und die Zusammensetzung der Synoden und Synodalausschüsse. Für diese Bestimmungen sind übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden erforderlich.

**§ 201:** Die Generalsynode wählt für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche und der von ihr verwalteten Zweckvermögen aus Presbyterien Wiener Pfarrgemeinden drei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Diese haben über das Ergebnis der Prüfungen in der nächsten Generalsynode schriftlich Bericht zu erstatten.

### 3. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

**§ 202:** Die Leitung und oberste Verwaltung der Landeskirche obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

**§ 203:** (1) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich;
2. der Landeskirchenkurator;
3. der Kirchenkanzler;
4. der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B.;
5. der Landessuperintendent H. B.

(2) Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. H. B. und sein Stellvertreter werden von der Generalsynode auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Generalsynode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. u. H. B. der Generalsynode verantwortlich.

**§ 204:** (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. verhandelt in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf die Synodalausschüsse über. Hierzu bedarf es der übereinstimmenden Beschlußfassung beider Synodalausschüsse.

**§ 205:** (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt die Landeskirche nach außen und hat über die Betrachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. u. H. B. gehört insbesondere:

1. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen

Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefaßten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;

2. die Wahrung der Rechte der Landeskirche nach außen;

3. die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerlässlich ist;

4. mit Zuwendung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B.;

5. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche gemäß den nach § 196 Abs. 2 Z. 8 erlassenen Richtlinien, deren Einhaltung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. jederzeit überprüft werden kann. Soweit es sich um Vermögen der Landeskirche handelt, sind zur Beschlußfassung über dessen Veräußerung oder dingliche Belastung der Synodalausschuß A. B. und H. B. berufen;

6. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. u. H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;

7. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;

8. die Sorge für angemessene Gehälter und Ruhegehälter der Geistlichen, Beamten und Angestellten der Landeskirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen und Waisen;

9. die Empfehlung von Kirchenkollekten und die Bewilligung von Haussammlungen innerhalb der Pfarrgemeinden für Zwecke der Landeskirche;

10. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke (§ 218);

11. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. u. H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;

12. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden verschiedenen Bekenntnisses;

13. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;

14. die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;

15. die Bestellung der Fachinspektoren für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Superintendenten.

(3) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. u. H. B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des § 174 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. u. H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 206: (1) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A. u. H. B. ergehen unter der Bezeichnung: „Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich oder Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.“.

(2) Die Unterfertigung erfolgt, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(3) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die gemeinsame Unterfertigung durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

§ 207: Die kanzleimäßige Vorbereitung und Vollziehung der vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu fassenden Beschlüsse obliegt der Kirchenkanzlei A. B. Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem von den Synodalausschüssen A. B. u. H. B. einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

§ 208: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat ein „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich“ herauszugeben.

(2) Das Amtsblatt ist insbesondere bestimmt zur Verlautbarung:

1. der Gesetzesbeschlüsse der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B.;

2. der Verordnungen des Oberkirchenrates A. u. H. B., des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B.;

3. der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;

4. der Kundmachung des Oberkirchenrates A. u. H. B. über die Aufhebung verfassungswidriger Kirchengesetze und Verfügungen mit einstweiliger Geltung und gesetzwidriger Verordnungen und sonstiger allgemein verbindlicher Anordnungen kirchlicher Stellen durch Erkenntnis des Revisionssenates (§ 240 Abs. 2);

5. sonstiger Kundmachungen, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben;

6. von Hirtenbriefen, Botschaften und Aufrufen an die Pfarrgemeinden und an die evangelische Öffentlichkeit in Österreich;

7. von Berichten über den Stand des kirchlichen Lebens;

8. von Personalangelegenheiten.

(3) Das Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich ist von allen Pfarrämtern und von allen Presbyterien, die unter dem Kirchenregiment des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. stehen, zu beziehen.

§ 209: Von allen Druckschriften, die von Körperschaften oder Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, sind, sofern sie das Kirchenwesen betreffen, dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei unentgeltliche Pflichtstücke vorzulegen, die im Archiv zu hinterlegen sind.

## VI. Kirche und Jugend

### 1. Evangelisches Schulwesen

§ 210: (1) Jeder Gemeinde steht es frei — einzeln oder im Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden nach § 8 — auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen evangelische Schulen zu errichten sowie die dazu notwendigen Lehrkräfte zu berufen (§§ 70 Abs. 1 Z. 2, 90 Abs. 2 Z. 6, 7 und 9 sowie 174 Abs. 2 Z. 3).

(2) Jede schulerhaltende Gemeinde und jeder Verband schulerhaltender Gemeinden hat eine Schulordnung zu errichten. Die evangelische Schule untersteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung der Pfarrer und Presbyterien (§ 100 Abs. 1 Z. 2 und § 90 Abs. 2 Z. 7) sowie der Oberaufsicht durch den Superintendenten (§ 151 Abs. 1 Z. 14).

(3) Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an die evangelischen Schulen, um das der Schulerhalter anzusuchen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

(4) Im übrigen wird die Regelung einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten (§ 245).

### 2. Religionsunterricht

§ 211: Der Religionsunterricht ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Pfarrgemeinden und die übergeordneten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß jeder evangelische Schüler ausreichenden Religionsunterricht erhält.

§ 212: (1) Der Religionsunterricht wird von Pfarrern, Vikaren und Vikarinnen oder von anderen hiezu für befähigt erklärten Religionslehrern erteilt.

(2) Geistliche Amtsträger, die sich hauptamtlich dem Religionsunterricht zuwenden, werden auf hiezu errichtete Stellen für Pfarrer im Schuldienst bestellt.

(3) Als Religionslehrer an Schulen aller Art dürfen nur solche Lehrkräfte angestellt werden, die der Oberkirchenrat A. u. H. B. für befähigt erklärt und vor der ersten Anstellung zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt hat. Die Ermächtigung kann nur auf Grund eines Disziplinerkenntnisses widerrufen werden.

(4) Die näheren Vorschriften über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 213: Die kirchlichen Vorschriften über die Prüfung der Religionslehrer an Pflichtschulen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 214: Die Lehrpläne für den Religionsunterricht sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und der Superintendentenkonferenz sowie von Sachverständigen zu erlassen.

§ 215: Religionslehrbücher und andere der Unterweisung dienende Schriften sind vom Oberkirchenrat

A. u. H. B. nach Anhören der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und der Superintendentenkonferenz sowie von Sachverständigen zuzulassen.

§ 216: (1) Die unmittelbare kirchliche und fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht an den allgemeinbildenden Pflichtschulen übt der Pfarrer aus, sofern er nicht selbst den Unterricht erteilt. Diese Aufgabe kann für mehrere Gemeinden einem Inspektor für den Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen übertragen werden (§ 8).

(2) Die unmittelbare kirchliche und fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht an allen anderen Schulen üben die von der Kirche bestellten Fachinspektoren aus.

(3) Die Oberaufsicht über den Religionsunterricht an Schulen aller Art seiner Superintendenz übt der Superintendent aus.

(4) Die Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht in der Kirche A. B. übt der Bischof, in der Kirche H. B. der Landessuperintendent H. B. aus.

### 3. Außerschulische Jugendarbeit

§ 217: (1) Die außerschulische Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche.

(2) Das Ziel der außerschulischen Jugendarbeit ist die Sammlung der evangelischen Jugend um das Evangelium von Jesus Christus und die Zurüstung zum diakonischen und missionarischen Dienst im Auftrag Jesu Christi.

(3) Die Jugendarbeit ist vor allem eine Aufgabe der Gemeinden. Das Evangelische Jugendwerk in Österreich (§ 218) ist beauftragt, diesen Dienst durch geeignete Hilfen zu fördern.

(4) Das Jugendwerk regelt und verwaltet seine Aufgaben selbständig im Rahmen der Kirchengesetze. Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften auf allen Stufen binden auch die Organe des Jugendwerkes.

## VII. Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten

### 1. Werke der Kirche

§ 218: (1) Die Generalsynode kann von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen, wie das Jugendwerk, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik als Werke der Kirche anerkennen und sie über weiteren Antrag mit Rechtspersönlichkeit ausstatten. Sofern ein solches Werk nur für die Kirche A. B. oder die Kirche H. B. gelten soll, tritt sinngemäß an Stelle der Generalsynode die Synode der Kirche des betreffenden Bekenntnisses.

(2) Evangelisch-kirchliche Vereine im Sinne des § 219 können, sofern ihr Arbeitsgebiet die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben, insbesondere diakonischer oder missionarischer Art, umfaßt, von der Generalsynode als Werk der Kirche anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr er-

füllt wird. Durch die Anerkennung als Werk der Kirche übernimmt die Landeskirche nach keiner Richtung eine vermögensrechtliche Haftung, vielmehr kommt dadurch lediglich zum Ausdruck, daß die Kirche diesem Arbeitsgebiet ihren Rechtsschutz verleiht, weil sie in ihm eine wichtige Bekundung kirchlichen Lebens erblickt.

(4) Um die Anerkennung als Werk der Kirche haben die in Abs. 2 angeführten evangelisch-kirchlichen Vereine im Wege der nach dem Sitz des Vereines zuständigen Superintendentur und des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. oder des Oberkirchenrates A. u. H. B. unter Anschluß der Vereinssatzungen bei der Generalsynode anzusuchen. Ferner ist der Entwurf einer Ordnung anzuschließen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung des betreffenden Werkes sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und dem betreffenden Werke zu enthalten hat.

(5) Für Werke der Kirche im Sinne des Abs. 1 entwirft über Vorschlag des betreffenden Werkes der gemäß Abs. 4 zuständige Oberkirchenrat eine Ordnung im Umfang des Abs. 4 und legt diese der Generalsynode oder der Synode A. B. oder H. B. zur Genehmigung vor.

(6) Die Generalsynode oder die Synode A. B. oder H. B. entscheiden über Antrag der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Werke der Kirche, ob diese für den staatlichen Bereich die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes zu erlangen haben.

## 2. Evangelisch-kirchliche Vereine

§ 219: (1) Vereine, die in ihrem Namen oder in ihrer Zielsetzung auf eine Verbindung mit der Evangelischen Kirche schließen lassen, haben für ihre Vereinssatzungen vor deren Vorlage an die politische Behörde die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. einzuholen.

(2) Vereine, welche die Zustimmung nach Abs. 1 nicht einholen, werden nicht als „evangelisch-kirchliche Vereine“ anerkannt.

(3) Die wirtschaftliche Gebarung der Vereine kann innerhalb einer Superintendentur jederzeit von der Superintendentur, wenn das Arbeitsgebiet mehrere Superintendentenzen umfaßt, vom Oberkirchenrat A. u. H. B. überprüft werden. Diese Stellen haben die Beseitigung wahrgenommener Mißstände zu verfügen.

(4) Die kirchliche Anerkennung eines Vereines kann, wenn die Tätigkeit des Vereines das Wohl oder Ansuchen der Kirche schädigt, durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid jederzeit widerrufen werden. Anerkennung und Widerruf sind im Amtsblatt zu verlautbaren.

(5) Die Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein erlangen beim Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bereits bestehende Vereine von dem Zeitpunkt an, in welchem ihre Satzungen die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gefunden haben.

## 3. Kirchliche Stiftungen und Anstalten

§ 220: Stiftbriefe zur Errichtung einer Stiftung und Satzungen für Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen, die von kirchlichen Körperschaften errichtet und von kirchlichen Stellen verwaltet werden, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B., Stiftbriefe überdies jener der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 221: Auf die Geschäftsführung und Vermögensgebarung kirchlicher Stiftungen und der im § 220 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen sind die für Pfarrgemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 222: (1) Die Auflösung kirchlicher Stiftungen und der im § 220 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens hat die zuständige kirchliche Stelle unter Wahrung stiftbrieflicher oder satzungsmäßiger Anordnungen zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

## VIII. Diakonie, Innere Mission und Äußere Mission

### 1. Diakonie in den Gemeinden

§ 223: (1) Zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens der Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen in den Gemeinden.

(2) Es ist Pflicht des Pfarramtes und Presbyteriums, durch die Gewinnung von Mitarbeitern diese Arbeit nach allen Seiten hin zu fördern.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können einzelne oder mehrere Gemeinden aus ihren Gliedern einen besonderen diakonischen Arbeitskreis bilden.

### 2. Innere Mission

§ 224: (1) Der Inneren Mission ist im besonderen der Dienst der Liebe aufgetragen. Im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche nimmt sie sich der vielfachen Nöte an, um die Liebe, die aus dem gemeinsamen Glauben kommt, zu bewähren.

(2) Sie erfüllt diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördert damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

### 3. Äußere Mission

§ 225: Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Äußeren Mission wahr. Der Missionsauftrag gilt jeder Gemeinde. Kirche und Ge-

meinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.

## IX. Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

### 1. Einrichtung

§ 226: (1) Der Revisionssenat besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Je die Hälfte der Beisitzer des Revisionssenates und deren Stellvertreter müssen zum geistlichen Amt, die andere Hälfte zu einem juristischen Beruf voll befähigt sein. Sie müssen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören und dürfen vom Stimmrecht in diesen Kirchen nicht ausgeschlossen sein.

(2) Die Mitglieder des Revisionssenates und deren Stellvertreter dürfen weder Mitglieder der Synode A. B. oder der Synode H. B. noch Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein.

§ 227: Die Generalsynode wählt auf ihre Funktionsdauer den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Revisionssenates.

§ 228: (1) Die Mitglieder des Revisionssenates sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(2) Bei Antritt ihres Amtes legen sie ein Gelöbniß ab.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Revisionssenates ist ehrenamtlich. Sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Tagegelder vergütet.

### 2. Aufgabenkreis

§ 229: Der Revisionssenat erkennt:

1. über die Verfassungswidrigkeit von Kirchengesetzen und Verfügungen mit einstweiliger Geltung;

2. über Gesetzwidrigkeiten von Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Anordnungen kirchlicher Stellen;

3. über Beschwerden durch die Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des Instandenzuges wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit angefochten werden. Eine Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht haben;

4. über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B., der Arbeitsausschüsse dieser Vertretungskörper, der Synodalausschüsse A. B. und H. B., der Mitglieder

der Oberkirchenräte A. B. und H. B. und des Revisionssenates.

§ 230: Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Revisionssenates sind die Disziplinarangelegenheiten.

### 3. Verfahren

§ 231: Zur Stellung eines Antrages und Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:

1. in den Fällen des § 229 Z. 1 die Generalsynode, die Synode A. B. und die Synode H. B., ferner der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. und der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. sowie jede Superintendentialversammlung;

2. in den Fällen des § 229 Z. 2 die in Z. 1 genannten kirchlichen Stellen und jede Gemeindevertretung sowie die in den §§ 218 bis 222 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne daß ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;

3. in den Fällen des § 229 Z. 3 der Antragsteller im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen, deren Rechtssphäre durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides berührt würde;

4. in den Fällen des § 229 Z. 4 jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber.

§ 232: Für das Verfahren vor dem Revisionssenat sind, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß die Vorschriften des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 233: Die Tätigkeit des Revisionssenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Revisionssenat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. erläßt und die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren ist.

§ 234: (1) Beschwerden nach § 229 Z. 3 sind binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der letzten Instanz beim Revisionssenat einzubringen. In Fällen, in denen eine schriftliche Entscheidung nicht ergangen ist, beginnt der Lauf der Frist zu jenem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer hinreichend genaue Kenntnis der maßgebenden Umstände erlangt hat.

(2) Anfechtungen nach § 229 Z. 4 sind binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Wahlverfahrens beim Revisionssenat einzubringen.

(3) Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden und Anfechtungen (§ 229 Z. 3 und 4) haben aufschiebende Wirkung.

§ 235: Schriftsätze sind mit so vielen Gleichschriften einzubringen, daß allen Beteiligten eine Gleichschrift zugestellt werden kann.

§ 236: (1) Anträge nach § 229 Z. 1 und 2 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der angefochtenen Rechtsvorschrift;

2. die Gründe, auf die sich die behauptete Verfassungswidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit stützt.

(2) Beschwerden nach § 229 Z. 3 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;

2. den Sachverhalt;

3. die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet.

(3) Anfechtungen nach § 229 Z. 4 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlvorganges;

2. die Bezeichnung der kirchlichen Rechtsvorschrift, die nach Behauptung des Anfechtenden durch den Wahlvorgang verletzt wurde.

(4) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen haben ein bestimmtes Begehren zu enthalten.

(5) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder offenbar verspätet eingebracht wurden oder unzulässig sind, sind ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

§ 237: Nach Einlangen der Anträge, Beschwerden und Anfechtungen bestimmt der Präsident des Revisionsrates einen Berichterstatter. Dieser läßt die Gleichschriften den Beteiligten mit der Aufforderung zustellen, binnen vier Wochen eine Gegenäußerung zu erstatten.

§ 238: Nach Ablauf dieser Frist läßt der Berichterstatter die Geschäftsstücke beischaffen, auf die sich die Beteiligten bezogen haben oder die er sonst für erforderlich hält, und legt dem Präsidenten den Akt zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor.

§ 239: (1) Der Präsident leitet die Verhandlung und trifft alle zu ihrem ordnungsgemäßen Ablauf erforderlichen Anordnungen.

(2) Der Berichterstatter stellt den Sachverhalt und die Aktenlage dar.

(3) Daraufhin erhalten die Beteiligten das Wort zu kurzen Darstellungen ihres Rechtsstandpunktes und zur Stellung von Anträgen. Der Revisionsrat beschließt sodann über die Aufnahme von Beweisen. Nach Durchführung eines allfälligen Beweisverfahrens tritt der Revisionsrat in die Beratung ein.

(4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 240: (1) Der Revisionsrat entscheidet mit Erkenntnis.

(2) Anträge sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist die angefochtene Rechtsvorschrift oder ein Teil derselben als verfassungs- oder gesetzwidrig aufzuheben. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen vier Wochen nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses dasselbe im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(3) Das Erkenntnis hat die Beschwerde entweder als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Durch die Aufhebung tritt die Sache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat.

(4) Anfechtungen sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist der Wahlvorgang ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 241: Wird im Zuge des Verfahrens offenbar, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde mit Beschluß ohne mündliche Verhandlung als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 242: (1) Das Erkenntnis ist in geheimer Beratung zu fällen, sogleich zu verkünden oder der schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten. Die schriftliche Ausfertigung ist längstens binnen vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

(2) Bei der Abstimmung stimmen die Mitglieder des Revisionsrates nach ihrem Alter, das jüngste zuerst, ab. Der Vorsitzende stimmt als letzter ab.

§ 243: (1) Sowohl über die mündliche Verhandlung als auch über die Abstimmung ist eine Niederschrift von einem hierfür vom Oberkirchenrat A. u. H. B. beigestellten Schriftführer aufzunehmen.

(2) Die Urschrift des Erkenntnisses und die Niederschriften sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 244: Die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates erfolgt unter Verantwortung des Präsidenten und kann über Beschluß des Revisionsrates der Kirchenkanzlei A. B. übertragen werden.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 245: Die Regelung der Angelegenheiten evangelischer Schulen erfolgt, soweit nicht neue Bestimmungen durch die Kirchenverfassung getroffen sind, bis zur Erlassung des Kirchengesetzes über das evangelische Schulwesen nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der am 26. Jänner 1949 geltenden Fassung.

§ 246: Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Kirchenverfassung sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu erlassen.

§ 247: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. April 1970, ABl. Nr. 30/70, begründeten Sitze der Superintendenturen sowie die gemäß § 154 dieser Kirchenverfassung errichteten Gemeindeordnungen bleiben bis auf weiteres aufrecht. Die nach dieser Gesetzesstelle bestellten amtsführenden Pfarrer üben ihr Amt weiterhin aus.

2. Zl. 7387/82 vom 7. Dezember 1982

## **Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Wiederverlautbarung**

Die Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich 1979, ABl. Nr. 47/79, wird hiermit unter Berücksichtigung der seither von der Generalsynode genehmigten bzw. beschlossenen Änderungen, ABl. Nr. 39/82 und ABl. Nr. 136/82, mit der Bezeichnung

## **Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich 1983 wiederverlautbart**

und hat zu lauten:

### **Abschnitt I:**

#### **Rechtspersönlichkeit**

§ 1: (1) Das Evangelische Jugendwerk in Österreich, im folgenden „EJW“ genannt, ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gemäß §§ 217 und 218 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 1/77, in der derzeit geltenden Fassung, im folgenden „KV“ genannt.

(2) Auf Grund der Anzeige des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 18. Juli 1963, Zl. 5710/63 (ABl. Nr. 91/63), erlangte das EJW für den staatlichen Bereich gemäß Kundmachung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. Oktober 1963 (BGBl. Nr. 336/63) ab dem 26. Juli 1963 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts.

(3) Das EJW verwaltet seine inneren Angelegenheiten selbständig auf Grund dieser Ordnung und unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Gesetze.

(4) Beschlüsse der kirchlichen Vertretungskörper auf allen Stufen binden auch die entsprechenden Organe des EJW.

(5) Die in den §§ 151 Abs. 1 Z. 17 und Abs. 5 und 191 Abs. 3 KV geregelten Visitationsrechte und die Beaufsichtigungsrechte gemäß §§ 174 Abs. 2 Z. 13 bzw. 190 Abs. 5 und 205 Abs. 2 Z. 10 KV erstrecken sich auf das EJW und die gesamte Tätigkeit.

### **Abschnitt II:**

#### **Aufgabe**

§ 2: (1) Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich beauftragt das EJW, die außerschulische Jugendarbeit (§ 217 KV) zu fördern. Das EJW soll die Jugend durch das Evangelium von Jesus Christus zu evangelischer Lebensgestaltung und zu diakonischem und missionarischem Dienst zurüsten; es vertritt die evangelische Jugend nach außen.

(2) Das EJW hat die Jugendarbeit auf allen Stufen der Gemeinden durch geeignete Arbeitshilfen zu fördern.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe bildet das EJW Gruppen, Arbeitskreise, wie etwa den Arbeitskreis für Kindergottesdienst, und andere Formen der Zusammenarbeit.

(4) Die Tätigkeit des EJW vollzieht sich in den im § 5 KV genannten Gemeinden. Hierfür sind, unbeschadet der Verantwortung der kirchlichen Vertretungskörper und der für die außerschulische Jugendarbeit zuständigen Einrichtungen, die Organe des EJW zuständig und verantwortlich.

### **Abschnitt III:**

#### **Tätigkeiten und Mittel**

§ 3: Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient sich das EJW aller Formen außerschulischer Jugendarbeit in Bindung an diese Ordnung.

§ 4: (1) Die zur Jugendarbeit erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Teilnehmergebühren, Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Spenden, Kollekten und Zuwendungen seitens der Evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Vereine sowie durch Zuschüsse öffentlicher Einrichtungen.

(2) Alle Organe des EJW haben Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse zu erstellen, die der Genehmigung des jeweiligen kirchlichen Organs bedürfen. Haushaltspläne werden mit deren Genehmigung wirksam.

### **Abschnitt IV:**

#### **Mitglieder und Mitarbeiter**

§ 5: (1) Das EJW wendet sich vornehmlich an alle jungen evangelischen Christen, um sie zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen zu gewinnen.

(2) 1. Die Mitgliedschaft im EJW wird Kindern und Jugendlichen nach Beitrittserklärung durch den Jugendausschuß der Pfarrgemeinde zuerkannt. Voraussetzung ist ein Alter von 6 bis 25 Jahren sowie die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich und die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des EJW. Mitgliedern des EJW kann über deren Antrag vom Jugendausschuß der Pfarrgemeinde das Zeichen des EJW verliehen werden.

2. Über strittige Fälle der Mitgliedschaft entscheidet der Jugendausschuß der zuständigen Superintendentialgemeinde bzw. der Jugendausschuß H. B.

3. Für Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 3 endet die Mitgliedschaft im EJW erst mit Beendigung ihrer Mitarbeit.

(3) 1. Zur Leitung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiter bestellt. Sie haben in der Regel der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. als konfirmierte Glieder anzugehören.

2. Diese Mitarbeiter werden in der Pfarrgemeinde vom Jugendausschuß mit Zustimmung des Presbyteriums bestellt und durch den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde bestätigt (Mitarbeiterausweis).

3. Die Bestellung ist inhaltlich zu bestimmen und kann zeitlich befristet werden.

4. Besteht kein Jugendausschuß in einer Pfarrgemeinde der Kirche A. B., so erfolgt die Bestellung der Mitarbeiter auf Grund eines Vorschlages des Jugendausschusses der Superintendentialgemeinde durch das Presbyterium.

5. Mitarbeiter für übergemeindliche Aufgaben werden vom Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuß bzw. vom Jugendausschuß H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß H. B. bzw. vom Jugendausschuß für Österreich im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 3 gelten auch für übergemeindliche Mitarbeiter.

6. Personen, die nicht der Evangelischen Kirche als konfirmierte Glieder angehören, können mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. zur Mitarbeit bestellt werden, besitzen aber nicht das Wahlrecht.

(4) Mitgliedschaft und Mitarbeiterschaft erlöschen mit Beendigung der aktiven Mitarbeit, die Mitgliedschaft auch bei Erreichung der Altersgrenze (Abs. 2 Z. 1). Die Feststellung der Beendigung der aktiven Mitarbeit wird durch den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde bzw. durch den Jugendausschuß H. B. vorgenommen. Die Aufforderung zu dieser Feststellung kann auch durch das zuständige Presbyterium, durch den Superintendentialausschuß bzw. den Synodalausschuß H. B. erfolgen.

#### **Abschnitt V:**

##### **Organe des EJW**

§ 6: (1) Die Organe des EJW sind:

1. in der Pfarrgemeinde: Der Jugendausschuß der Pfarrgemeinde;

2. in der Superintendentialgemeinde: Der Jugendrat und der Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde;

3. in der Kirche H. B.: Der Jugendrat H. B. und der Jugendausschuß H. B.;

4. in der Landeskirche A. u. H. B.: Der Jugendrat und der Jugendausschuß für Österreich.

(2) Für Verwaltungsdienste der Jugendarbeit A. B. sollen die entsprechenden kirchlichen Verwaltungsstellen in Anspruch genommen werden.

(3) In den Superintendentialgemeinden A. B. und in der Kirche A. u. H. B. kann die Einrichtung eigener Verwaltungsstellen des EJW vorgesehen werden. Hiefür ist die Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates A. u. H. B. erforderlich.

(4) 1. In den Superintendentialgemeinden A. B. können auf Grund von Anträgen des Jugendrates beim Superintendentialausschuß Planstellen für Jugendwarte durch Beschluß der Superintendentialversammlung errichtet werden.

2. Die Bestellung der Jugendwarte erfolgt durch den Jugendrat im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuß.

3. Die Errichtung von Planstellen für Jugendwarte

(Z. 1) und deren Bestellung (Z. 2) bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.

(5) In den Superintendentialgemeinden kann über Vorschlag des Jugendrates der Superintendentialausschuß einen Pfarrer ihrer Superintendentialgemeinde nebenamtlich mit der Jugendarbeit in der Superintendentialgemeinde befristet beauftragen.

(6) In der Kirche H. B. bestellt der Jugendrat H. B. durch Wahl einen ehrenamtlichen Jugendwart. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat A. B.

(7) In der Kirche H. B. wird ein ehrenamtlicher Jugendpfarrer vom Jugendrat gewählt und vom Oberkirchenrat H. B. bestätigt.

(8) In der Kirche A. u. H. B. können über Antrag des Jugendrates für Österreich durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. Planstellen für Jugendwarte für Österreich errichtet werden, die der Genehmigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. bedürfen. Die Bestellung erfolgt auf Grund einer Wahl durch den Jugendrat für Österreich und bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. und der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

(9) In der Kirche A. u. H. B. ist eine landeskirchliche Stelle für einen Jugendpfarrer für Österreich zu errichten. Der Jugendpfarrer für Österreich hat die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen. Er ist über Vorschlag des Jugendrates für Österreich vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Grund einer vom diesem gemäß § 115 Abs. 5 KV mit Zustimmung des Jugendrates für Österreich zu erlassenden Ordnung zu bestellen. Dispens vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erteilt werden.

(10) Der Jugendpfarrer für Österreich hat seinen Amtssitz in Wien. Das Amt führt die Bezeichnung „Evangelisches Jugendpfarramt für Österreich“. Der Leiter des Jugendpfarramtes ist der Jugendpfarrer für Österreich.

(11) Der Jugendpfarrer für Österreich ist zugleich Vorsitzender des Jugendrates und des Jugendausschusses für Österreich. Er übt die Rechte und Pflichten eines Vorsitzenden gemäß § 22 KV aus. In Fällen nach § 22 Abs. 3 KV gilt als zur Entscheidung berufene, übergeordnete Stelle der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B.

(12) Im Jugendpfarramt für Österreich ist ein hauptamtlicher Sekretär durch den Jugendrat für Österreich zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Sekretärs werden in einer Ordnung festgelegt, die der Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. bedarf.

#### **Abschnitt VI:**

##### **Der Jugendausschuß in der Pfarrgemeinde**

§ 7: (1) Die Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde bilden zusammen mit dem Pfarrer und einem allenfalls von der Pfarrgemeinde beauftragten Jugendwart und

einem vom Presbyterium beauftragten Gemeindeglied den Jugendausschuß der Pfarrgemeinde.

(2) Der Jugendausschuß leitet und koordiniert die einzelnen Tätigkeiten der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde.

(3) Er wählt seinen Vorsitzenden und einen Abgeordneten in den Jugendrat der Superintendentialgemeinde bzw. der Kirche H. B. sowie deren Stellvertreter.

(4) Die Jugendausschüsse mehrerer Pfarrgemeinden können durch schriftliche Delegation gemeinsam einen Abgeordneten in den Jugendrat der Superintendentialgemeinde bzw. der Kirche H. B. entsenden. Dieser besitzt jedoch nur eine Stimme.

(5) In der Kirche A. B. soll der Pfarrer nicht in den Jugendrat der Superintendentialgemeinde gewählt werden. In der Kirche A. B. hat auch der Pfarrer die Verpflichtung nach § 22 KV wahrzunehmen.

(6) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium kann ein Mitglied des Jugendausschusses der Pfarrgemeinde mit der Führung einer Jugendkasse beauftragt werden.

### Abschnitt VII:

#### Jugendrat und Jugendausschuß in der Superintendentialgemeinde

§ 8: (1) Die nach § 7 Abs. 3 und 4 gewählten Abgeordneten der Jugendausschüsse der Pfarrgemeinden einer Superintendentialgemeinde sowie die Jugendwarte der Superintendentialgemeinde bzw. der mit der Jugendarbeit beauftragte Pfarrer und ein Mitglied des Superintendentialausschusses bilden den Jugendrat der Superintendentialgemeinde.

(2) Dem Jugendrat der Superintendentialgemeinde obliegt insbesondere:

1. die jährliche Entgegennahme des Berichtes über die Jugendarbeit in der Superintendentialgemeinde;
2. die Erstellung von Vorschlägen für die Planung der Tätigkeit an den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde;
3. die Erlassung von Richtlinien gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung auf Grund eines Vorschlages des Jugendausschusses der Superintendentialgemeinde;
4. die Erstellung des Haushaltsplanes und Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß auf Grund von Vorschlägen des Jugendausschusses;
5. die Wahl des Jugendwartes für die Superintendentialgemeinde auf Grund eines Vorschlages des Jugendausschusses der Superintendentialgemeinde;
6. die Erstellung eines Vorschlages an den Superintendentialausschuß für die Beauftragung eines Pfarrers zur Jugendarbeit der Superintendentialgemeinde (§ 6 Abs. 5), falls kein Jugendwart bestellt wurde;
7. Die Wahl eines Vorsitzenden des Jugendrates in der Superintendentialgemeinde und seines Stellvertreters; der Vorsitzende des Jugendrates ist zugleich Vorsitzender des Jugendausschusses; der Vorsitzende-Stellvertreter des Jugendrates ist zugleich Vorsitzender-Stellvertreter des Jugendausschusses und Mitglied des Jugendausschusses.

8. Die Wahl weiterer drei Abgeordneter für den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde sowie die Wahl von deren Stellvertreter aus jenen Mitgliedern des Jugendrates, die gemäß § 7 Abs. 3 dieser Ordnung gewählt wurden.

(3) Der Jugendrat ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, im übrigen aber auch dann einzuberufen, wenn die Abgeordneten von mindestens fünf Pfarrgemeinden dies begehren.

§ 9: (1) Der Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde wird aus den nach § 8 Abs. 2 Z. 7 und 8 gewählten Abgeordneten, einem Mitglied des Superintendentialausschusses und den Jugendwarten bzw. dem für die Jugendarbeit beauftragten Pfarrer gebildet.

(2) Dem Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde obliegt insbesondere:

1. die Bestätigung der Mitarbeiter in der Superintendentialgemeinde (§ 5 Abs. 3 Z. 2 und 5);
  2. die Besorgung der Verwaltungsarbeit unter Beachtung auf § 6 Abs. 2;
  3. die Wahl eines Schatzmeisters und eines Schriftführers sowie deren Stellvertreter und eines Vorsitzenden-Stellvertreters;
  4. die Wahl eines Abgeordneten in den Jugendrat für Österreich aus den nach § 8 Abs. 2 Z. 7 oder 8 gewählten Mitgliedern sowie die Wahl seines Stellvertreters;
  5. die Planung der Jugendarbeit in der Superintendentialgemeinde auf Grund der Vorschläge des Jugendrates;
  6. die Erstellung eines Vorschlages für den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß an den Jugendrat der Superintendentialgemeinde;
  7. die Bestellung und Abberufung von Personen, die sachlich oder zeitlich begrenzte Beratungs- und die Sachbearbeitungs- oder die Vertretungsfunktionen des Jugendrates und des Jugendausschusses in der Superintendentialgemeinde ehrenamtlich wahrnehmen auf Grund von Vorschlägen des Jugendausschusses in der Superintendentialgemeinde; sie unterstehen den Bestimmungen dieser Ordnung über Mitarbeiter und bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Superintendentialausschuß, welche widerrufen werden kann.
- (3) Die Einberufung des Jugendausschusses erfolgt mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, welcher auch dann zur Einberufung verpflichtet ist, wenn dies vom Jugendwart bzw. von dem für die Jugendarbeit beauftragten Pfarrer oder vom Superintendenten verlangt wird.
- (4) Durch den Jugendausschuß kann eine Versammlung aller Mitarbeiter in der Superintendentialgemeinde einberufen werden. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Vorsitzende des Jugendrates. Der Versammlung obliegt die Vorbereitung von Fragen und die Erstattung von Vorschlägen an den Jugendrat oder den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde. Zu dieser Versammlung können auch Mitarbeiter anderer Vereinigungen eingeladen werden, die evangelische Jugendarbeit betreiben.

### Abschnitt VIII:

#### Jugendrat und Jugendausschuß in der Kirche H. B.

§ 10: (1) Die nach § 7 Abs. 3 und 4 gewählten Abgeordneten der Jugendausschüsse der Pfarrgemeinden der Kirche H. B. sowie der Jugendpfarrer H. B., der Jugendwart H. B. und ein Mitglied der Synode H. B. bilden den Jugendrat der Kirche H. B.

(2) Dem Jugendrat H. B. obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme der Berichte über die Jugendarbeit in der Kirche H. B.;

2. die Erstellung von Vorschlägen für die Planung der Tätigkeit an den Jugendausschuß H. B.;

3. die Erlassung von Richtlinien gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung auf Grund eines Vorschlages des Jugendausschusses H. B.;

4. die Erstellung des Haushaltsplanes und Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß auf Grund von Vorschlägen des Jugendausschusses;

5. die Wahl des Jugendwartes H. B.;

6. die Wahl des Jugendpfarrers H. B.;

7. die Wahl eines Vorsitzenden des Jugendrates H. B. und dessen Stellvertreter;

8. die Wahl eines Schatzmeisters und eines Schriftführers und deren Stellvertreter;

9. die Wahl dreier Abgeordneter für den Jugendausschuß H. B. sowie die Wahl von deren Stellvertretern aus jenen Mitgliedern des Jugendrates H. B., die gemäß § 7 Abs. 3 gewählt wurden.

(3) Der Jugendausschuß H. B. wird aus den nach § 10 Abs. 2 Z. 9 gewählten Abgeordneten, dem Jugendpfarrer H. B. und dem Jugendwart H. B. gebildet.

(4) Dem Jugendausschuß H. B. obliegt insbesondere:

1. die Bestätigung der Mitarbeiter in der Kirche H. B.;

2. die Besorgung der Verwaltungsarbeit;

3. die Wahl eines Vorsitzenden und eines Schriftführers und deren Stellvertreter;

4. die Wahl eines Abgeordneten in den Jugendrat für Österreich aus den in § 10 Abs. 2 Z. 9 genannten Mitgliedern sowie die Wahl dessen Stellvertreter;

5. die Planung der Jugendarbeit in der Kirche H. B. auf Grund der Vorschläge des Jugendrates;

6. die Erstellung von Vorschlägen für den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß an den Jugendrat H. B.

(5) Die Einberufung des Jugendausschusses H. B. erfolgt mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, welcher auch dann zur Einberufung verpflichtet ist, wenn dies von drei Mitgliedern oder vom Oberkirchenrat H. B. verlangt wird.

(6) Durch den Jugendausschuß H. B. kann eine Versammlung aller Mitarbeiter in der Kirche H. B. berufen werden. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Vorsitzende des Jugendrates H. B. Der Versammlung obliegt die Vorberatung von Fragen und die Erstattung von Vorschlägen an den Jugendrat H. B. oder den Jugendausschuß H. B.

### Abschnitt IX:

#### Jugendrat und Jugendausschuß für Österreich

§ 11: (1) Der Jugendrat für Österreich wird aus den gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 und § 10 Abs. 4 Z. 4 gewählten Vertretern, einem aus den Jugendwarten der Superintendentialgemeinden gewählten Jugendwart (§ 6 Abs. 4), aus den Jugendwarten für Österreich (§ 6 Abs. 8), aus dem Jugendpfarrer für Österreich und dem Jugendpfarrer H. B. und aus einem von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. entsandten Mitglied gebildet.

(2) Dem Jugendrat für Österreich obliegt insbesondere:

1. die jährliche Entgegennahme des vom Jugendausschuß für Österreich erstatteten Berichtes über die gesamte Jugendarbeit in Österreich;

2. die Erstellung von Vorschlägen für die Planung der Jugendarbeit;

3. die Erstellung eines Vorschlages für die Erlassung von Richtlinien gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung;

4. die Genehmigung des vom Jugendausschuß für Österreich erstellten Rechnungsabschlusses;

5. die Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das EJW auf Grund einer Vorlage des Jugendausschusses für Österreich unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 2 dieser Ordnung;

6. die Beschlußfassung über Anträge des Jugendausschusses für Österreich auf Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie der Abschluß von Bestands- und Darlehensverträgen; diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.;

7. die Beschlußfassung über die Verteilung aus Mitteln der öffentlichen Hand wie zum Beispiel der Mittel aus dem Bundesjugendplan;

8. die Wahl eines Vorsitzenden des Jugendrates, falls die Stelle eines Jugendpfarrers für Österreich nicht besetzt ist;

9. die Wahl eines Stellvertreter des Vorsitzenden;

10. die Wahl eines Abgeordneten des EJW in die Generalsynode und seines Stellvertreter aus der Mitte des Jugendrates;

11. die Wahl der Jugendwarte für Österreich; sie bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B.;

12. die Erstattung eines Vorschlages für die Bestellung eines Jugendpfarrers für Österreich an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.;

13. die Bestellung und Abberufung ehrenamtlicher Sachbearbeiter in den Jugendausschuß für Österreich, welche den Bestimmungen dieser Ordnung unterstehen;

14. die Bestellung und Abberufung von Personen, die sachlich oder zeitlich begrenzte Beratungs-, Sachbearbeitungs- oder Vertretungsfunktionen des EJW ehrenamtlich wahrnehmen, auf Grund von Vorschlägen des Jugendausschusses für Österreich; sie unterstehen den Bestimmungen dieser Ordnung über Mit-

arbeiter und bedürfen als Vertreter des EJW nach außen der Bestätigung durch den zuständigen Oberkirchenrat, welche widerrufen werden kann;

15. die Bestellung eines hauptamtlichen Sekretärs des Jugendpfarramtes für Österreich, welche der Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. bedarf;

16. die Errichtung von Arbeitskreisen, insbesondere für spezielle Aufgaben der Jugendarbeit in der Landeskirche A. u. H. B. wie etwa der Arbeitskreis für Kindergottesdienst.

(3) Der Jugendrat für Österreich ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, im übrigen aber auch dann einzuberufen, wenn es von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder (§ 11 Abs. 1) begehrt wird.

§ 12: (1) Der Jugendausschuß für Österreich besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf vom Jugendrat für Österreich gewählten Sachbearbeitern (§ 11 Abs. 2 Z. 13) und einem vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandten Vertreter. Dem Jugendausschuß für Österreich gehören weiters der Jugendpfarrer für Österreich sowie der hauptamtliche Sekretär des Jugendpfarramtes an.

(2) Die ehrenamtlichen Sachbearbeiter übernehmen über Beschluß des Jugendausschusses die Besorgung besonderer Aufgabengebiete, unter denen sich die Lagerarbeit, Mitarbeiterschulung und die Öffentlichkeitsarbeit befinden müssen.

(3) Dem Jugendausschuß für Österreich obliegt die Durchführung der laufenden Arbeiten, insbesondere:

1. die jährliche Erstattung des Berichtes über die Jugendarbeit in Österreich an den Jugendrat für Österreich;

2. die Beschlußfassung über die Planung der Jugendarbeit in Österreich unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Jugendrates für Österreich;

3. die Erstellung eines Vorschlages für den Haushaltsplan und für den Rechnungsabschluß an den Jugendrat für Österreich;

4. die Erstellung eines Vorschlages über die Verteilung der Mittel aus öffentlicher Hand, wie zum Beispiel der Mittel aus dem Bundesjugendplan;

5. die Beschlußfassung über die Erlassung von Richtlinien gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung;

6. die Erstattung von Vorschlägen für die Wahl ehrenamtlicher Sachbearbeiter, Berater oder Vertreter an den Jugendrat für Österreich (§ 11 Abs. 2 Z. 13 und 14);

7. der Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß dieser Ordnung mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.;

8. der Abschluß und die Auflösung von Dienstverträgen gemäß dieser Ordnung mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(4) Der jeweilige Vorsitzende des Jugendrates ist auch der Vorsitzende des Jugendausschusses.

(5) Der jeweilige Vorsitzende des Jugendrates ist zugleich auch der Vorsitzende des Jugendausschusses und hat als solcher auch dann, wenn er nach § 11 Abs. 2 Z. 8 gewählt ist, das Stimmrecht.

## Abschnitt X:

### Vertretungsorgane und Zeichnungsberechtigung

§ 13: (1) Die Vertretung des Evangelischen Jugendwerkes im Bereich der jeweiligen Ebene nehmen der Vorsitzende und der zuständige Jugendpfarrer bzw. Jugendwart wahr. Jede andere Regelung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des mit dem Visitationsrecht ausgestatteten entsprechenden kirchlichen Organs.

(2) Die rechtsverbindliche Zeichnung für das EJW nimmt der Vorsitzende des Jugendausschusses für Österreich oder sein Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied desselben und dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. oder dessen Stellvertreter wahr.

(3) Den Organen des EJW in den Superintendentialgemeinden A. B. und in der Kirche H. B. ist das Recht zuerkannt, ihre laufenden Angelegenheiten wahrzunehmen und diese auch rechtsverbindlich zu zeichnen. Der Abschluß von Rechtsgeschäften, welche einen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. im Verordnungswege festzusetzenden Wert übersteigen, ist in den Superintendentialgemeinden A. B. vom Superintendenten, in der Kirche H. B. vom Landessuperintendenten mitzufertigen.

§ 14: Soweit in dieser Ordnung zur Wirksamkeit von Beschlüssen die Zustimmung bestimmter kirchlicher Organe erforderlich ist, ist diese schriftlich einzuholen. Die Zustimmung oder Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung anzugeben.

## Abschnitt XI:

### Allgemeine Bestimmungen

§ 15: (1) Für alle Organe des EJW gelten sinngemäß die Bestimmungen der KV.

(2) Die Mitglieder der Organe und Beauftragte des EJW müssen volljährig sein und unterstehen der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Für den Jugendrat der Superintendentialgemeinde bzw. der Kirche H. B. kann der zuständige Jugendausschuß Dispens vom Erfordernis der Volljährigkeit gewähren.

(3) Jedes Organ des EJW kann für seinen Wirkungsbereich eine Geschäftsordnung beschließen; diese bedarf der Zustimmung des zuständigen kirchlichen Organes (§ 1 Abs. 5).

(4) Alle Wahlen und Beauftragungen auf Grund dieser Ordnung, ausgenommen jener der Jugendwarte und des Jugendpfarrers für Österreich und der Angestellten des EJW gelten für drei Jahre. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung ist möglich.

(5) Jugendwarte werden auf sechs Jahre bestellt. Ihre Amtszeit kann einmal um höchstens sechs Jahre verlängert werden; vorzeitige Abberufung ist möglich.

§ 16: (1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen gemäß § 218 Abs. 5 KV durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Dem Jugendrat für Österreich ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Auflösung des EJW erfolgt durch Beschluß der Generalsynode; dem Jugendrat für Österreich ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Beschluß des Jugendrates für Österreich auf Beantragung der Auflösung des EJW verpflichtet die Generalsynode zur Behandlung dieses Antrages.

(3) Im Falle einer Auflösung des EJW fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, die es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 17: Für den Fall, daß systemisierte Stellen von Diözesanjugendpfarrern in einzelnen Superintendentialgemeinden bestehen und besetzt sind, treten die Inhaber dieser Stellen in die Rechte und Pflichten der Jugendwarte nach dieser Ordnung ein.

### Abschnitt XII:

#### Übergangsbestimmungen

§ 18: (1) Die auf Grund dieser Ordnung neu zu wählenden Amtsträger und Organe des EJW haben

1. in den Pfarrgemeinden bis zum 28. Mai 1979;
  2. in den Superintendentialgemeinden und in der Kirche H. B. bis zum 28. Juni 1979;
  3. in der Landeskirchengemeinde bis zum 30. Oktober 1983
- auf Grund vorangegangener Wahlen sich zu konstituieren und ihre Arbeit aufzunehmen.

(2) Bis zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten üben die derzeit betrauten Mitglieder des EJW ihre Aufgaben weiterhin aus, sind jedoch hiebei an die Grundsätze dieser Ordnung gebunden.

§ 19: (1) Mit der Konstituierung der neugewählten Organe des EJW (§ 18 Abs. 1) erlöschen die entsprechenden Funktionen der bisherigen ehrenamtlichen Organe und Amtsträger.

(2) Dienstverträge, welche das EJW bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung gültig abgeschlossen hat, bleiben, sofern sie nicht schon gekündigt sind, weiterhin aufrecht. Soweit bisher gültig abgeschlossene Dienstverträge sich auf die Ordnung des EJW beziehen, gelten die Vorschriften der Ordnung des EJW 1979.

### Abschnitt XIII:

#### Schlußbestimmungen

§ 20: Mit dem Tage der Verlautbarung dieser Ordnung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u.

H. B. tritt die Ordnung des EJW in Österreich vom 30. April 1979, ABl. Nr. 4/79, und in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 4/82 vom 27. April 1982, außer Kraft.

3. Zl. 6778/82 vom 11. November 1982

#### Befähigungsprüfung für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen — DVO Amtsblatt Nr. 42/77 — Bewerber aus dem Ausland

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. weist aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß auch für Bewerber aus dem Ausland grundsätzlich die im Amtsblatt verlautbarte Ordnung Geltung hat. Legt ein solcher Bewerber ein Zeugnis vor, das ihm eine entsprechende Ausbildung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen bestätigt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, für welche Gegenstände der inländischen Prüfungsordnung der Nachweis entsprechender Kenntnisse erbracht erscheint.

Hausarbeiten können angerechnet werden, wenn ihr Inhalt sich in die von der inländischen kirchlichen Prüfungsordnung geforderten Thematik einordnen läßt.

Auf jeden Fall haben Bewerber aus dem Ausland folgende mündliche Prüfungen zusätzlich abzulegen: aus österreichischer **Kirchenkunde**, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der konfessionellen Struktur der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, aus österreichischer **Kirchengeschichte**, und zwar bis zur Gegenwart, sowie über österreichisches **Schulrecht und Kirchenverfassung**.

Eine Lehrprobe ist verpflichtend vorgeschrieben und der Nachweis von Hospitierungen im Religionsunterricht zu erbringen. Auf Antrag kann die Prüfungskommission die Anzahl der Hospitationsstunden ermäßigen.

4. Zl. 418/83 vom 14. Jänner 1983

#### Berichtigung zu ABl. Nr. 132/82 — Ergänzungswahlen in den Religionspädagogischen Ausschuß

Die in ABl. Nr. 132/82 unter der Bezeichnung „c) in den Religionspädagogischen Ausschuß“ erfolgte Verlautbarung wird dahingehend berichtigt, daß auf Seite 106, rechts unten, drittletzte Zeile, an Stelle des Namens OStR. Prof. Dr. Herbert Stekel es zu lauten hat: Senior Pfarrer Mag. theol. Herwig Ilkow.

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

5. Zl. 3153/82 vom 23. Dezember 1982

#### Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murer (Kreuzkirche) — Errichtung einer zweiten Pfarrstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 23. Dezember 1982, Zl. 3152/82, die Er-

richtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murer (Kreuzkirche), gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der derzeit geltenden Fassung, genehmigt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle wird im Amtsblatt

der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erfolgen.

6. Zl. 306/83 vom 17. Jänner 1983

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Traun — Tochtergemeinde Traun-Haid — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle mit dem Sitz in Haid**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlass vom 17. Jänner 1983, Zl. 306/83, die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, Tochtergemeinde Traun-Haid, mit dem Sitz in Haid gemäß § 70 Abs. 1 und § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der derzeit geltenden Fassung, genehmigt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl, die Ausschreibung dieser Pfarrstelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erfolgen.

7. Zl. 7968/82 vom 28. Dezember 1982

**Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau**

Die Pfarrstelle der im Jahre 1980 neugegründeten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Das Pflichtstundenmaß beträgt sechs Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde Wien-Leopoldau umfaßt den nordöstlichen Teil des 21. Wiener Gemeindebezirkes, Teile des nördlich der Bahnlinie Wien-Gänserndorf-Lundenburg (Breclav) gelegenen Gebietes des politischen Bezirkes Gänserndorf sowie vom Bezirk Wien-Umgebung die Marktgemeinde Gerasdorf. Sie zählt 3500 Seelen, von denen etwa 350 Seelen in Niederösterreich wohnhaft sind.

Aufgabe des Pfarrers ist die geistliche Versorgung der Gemeindeglieder durch Gottesdienst, Seelsorge, Bibelstunden und Hausbesuche sowie die Betreuung der Konfirmanden und der Jugend in der Gemeinde. Die Gottesdienste sind sonntäglich in der Erlöserkirche in Wien-Leopoldau, monatlich in den Predigststellen Angern, Jedenspeigen und Prottes sowie fallweise im röm.-kath. Gemeindezentrum in der Großfeldsiedlung in Wien 21 zu halten. Pfarrer, die Freude an der Diasporaarbeit in einer Großstadtgemeinde haben, finden in der neugegründeten Gemeinde ein interessantes und wohl auch lohnendes Tätigkeitsfeld vor. Ein treuer Kreis von Mitarbeitern und Religionslehrern unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Dienstwohnung im 1969 neu erbauten Gemeindezentrum in Wien 21, Kainachgasse 39, gelegen, umfaßt 4 Zimmer, 1 Kabinett, Küche, Bad und Nebenräume. Ein großer Garten sowie eine Garage stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1188,—. Wien-Leopoldau ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Schnellbahn) gut zu erreichen.

In nächster Umgebung befinden sich alle allgemeinbildenden höheren Schulen.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in 1210 Wien, Kainachgasse 39, zu richten, das auch gerne weitere Auskünfte erteilt; desgleichen erteilt der Administrator der Pfarrgemeinde, Senior Pfarrer Hans Grössing, 1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 145, nähere Auskünfte.

8. Zl. 380/83 vom 13. Jänner 1983

**Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten (Thomaskirche)**

Die Pfarrstelle der mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 errichteten Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten (Thomaskirche) wird zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Pfarrgemeinde zählt 2500 Gemeindeglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft. Die Gemeinde erstreckt sich am Südrand des Wiener Gemeindebezirkes Favoriten und umfaßt eine Reihe von neuen Siedlungen, die seit dem zweiten Weltkrieg entstanden sind.

Im Jahre 1977 wurde das neue Gemeindezentrum eingeweiht. Es bestehen ein Frauenkreis und eine Reihe von Jugendkreisen. Die Gemeinde- bzw. Jugendarbeit wird im Rahmen des CVJM-F Wien-Süd unter der verantwortlichen Leitung eines hauptamtlich angestellten Jugendsekretärs durchgeführt. Gottesdienst ist an allen Sonn- und Feiertagen zu halten, weiters allwöchentlich ein Bibelkreis. Vermehrter Einsatz in der Seelsorge ist ein besonderes Anliegen der Gemeinde. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Pflichtstunden zu erteilen.

Dem Pfarrer steht eine Mietwohnung in der Per-Albin-Hansson-Siedlung-Ost zur Verfügung. Sie besteht aus vier Wohnräumen, einer Wohnküche und allen Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt. Die Pfarrkanzlei befindet sich im Gemeindezentrum Pichelmayergasse 2.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten (Thomaskirche) zu Händen Herrn Senior Alfred Jahn, 1100 Wien, Triester Straße 1, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt Kurator Dr. Heinz Ehmann, Telefon 0222/57 05 63.

9. Zl. 292/83 vom 10. Jänner 1983

**Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 1255 Seelen, von denen 865 zur Muttergemeinde Fürstenfeld und 390 zur Tochtergemeinde Rudersdorf gehören. In der Gesamtzahl sind die in Neudau, Bezirk Hartberg, und Gschmaier, Bezirk Weiz, Wohnhaften evangelischen Gemeindeglieder inbegriffen.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in der evangelischen Heilandskirche in Fürstenfeld sowie am ersten und zweiten Sonntag im Monat im evangelischen Bethaus in Rudersdorf zu halten. In Neudau-Burgau werden die Gottesdienste gemeinsam drei- bis viermal im Jahr gefeiert. Nachmittagsgottesdienste in Rudersdorf und den übrigen Außenstationen sind für die hohen Feiertage gesondert vorgesehen. 18 Stunden Religionsunterricht an den Volks- und Hauptschulen hält zur Zeit eine Religionslehrerin im ganzen Pfarrsprengel.

Der Pfarrer selbst hat derzeit im Bundesrealgymnasium 14 und in der städtischen Handelsschule eine Religionsstunde in der Woche zu erteilen. Das Bundesrealgymnasium übersiedelt 1983 in einen modernen Neubau. Es werden vom Pfarrer der Konfirmandenunterricht, die Amtshandlungen, die Besorgung der üblichen Kanzleiarbeit, Seelsorge, besonders im Allgemeinen Landeskrankenhaus, Hausbesuche, die Abhal-

tung von Bibelstunden in der Adventszeit und Passionszeit und kirchliche Jugendarbeit erwartet.

Fürstenfeld besitzt das größte Freibad Österreichs und ist nur 7 km vom neuen, hochmodernen Thermalbad Loipersdorf entfernt. Die Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup> umfaßt vier Zimmer, Vorraum, Bad, Küche und ist samt der Pfarrkanzlei und dem Gemeindesaal im Erdgeschoß, das außerdem noch eine Wohnung für kirchliche Mitarbeiter (Zimmer und Küche) enthält, mit Ölfeuerung zentralgeheizt.

Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 960,— monatlich; es ist eine schöne große Garage vorhanden. Keller, Dachboden und ein schöner Pfarrgarten stehen dem Pfarrer außerdem zur Verfügung. Die Ölheizkosten des Pfarrhauses werden zur Hälfte von der Gemeinde getragen. Außerdem besteht ein Frauenkreis, der den Pfarrer bei seinen Dienstleistungen tatkräftig unterstützt.

Weitere Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld, Schillerstraße 13, auf Anfrage.

Bewerbungen sind bis 15. März 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

## E r l a ß d e s E v a n g e l i s c h e n O b e r k i r c h e n r a t e s H. B. i n W i e n

10. Zl. 615/83 vom 19. Jänner 1983

### Rechnungsvoranschlag 1983 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird nachstehend der vom Synodalausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in seiner Sitzung vom 23. November 1982 genehmigte Rechnungsvoranschlag 1983 verlautbart:

#### A u s g a b e n

	S	S
Personalkosten		
Akt. geistl. Amtsträger	3,930.000,—	
Pensionisten	300.000,—	
Witwen	1,050.000,—	
Angestellte	420.000,—	
Zusatzpension	48.000,—	
Beiträge PVAng.	640.000,—	6,388.000,—
Kirchenleitung	180.000,—	
Kirchenkanzlei	200.000,—	
Landeskirchen-Anteile	290.000,—	
Kirchenblatt und Ref. Schriften	420.000,—	
Verschiedenes	60.000,—	
	7,538.000,—	

#### E i n n a h m e n

	S	S
Gemeindequoten	4,377.000,—	
Bundeszuschuß	1,158.000,—	
Rel.-Unterricht (inkl. Ersatz Wien-Süd)	850.000,—	
Pensionsbeiträge	340.000,—	
Personalkosten-Ersatz Wien 1	92.000,—	
Spenden	50.000,—	
Zinsen	300.000,—	
Kirchenblatt und Ref. Schriften	360.000,—	
Sonstiges	—,—	
Gebarungsabgang	11.000,—	7,538.000,—

## K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Die Pfarrämter werden ersucht, bis spätestens 30. April 1983 dem Evangelischen Oberkirchenrat bekanntzugeben, welche Gemeindeglieder in der BRD in Arbeit stehen bzw. aus der BRD Arbeitseinkommen beziehen.

Namen und Aufenthaltsadresse der Gemeindeglieder und womöglich die Anschrift des Dienstgebers mögen einzeln bekanntgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Verrechnung mit dem Bayerischen Kirchensteueramt nur jene Meldungen gelangen, die vom 1. Feber bis 30. April 1983 beim Evangelischen Oberkirchenrat eingebracht werden. Sollten solche Meldungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt erstattet worden sein, so sind sie zu wiederholen; später einlangende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. (Zl. 130/83 vom 30. Dezember 1982.)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer i. R. Bruno Krzywon, am Dienstag, dem 4. Jänner 1983, unerwartet im 77. Lebensjahr heimgerufen.

Bruno Krzywon, am 19. April 1906 als Pfarrerssohn in Bielitz geboren, widmete sich nach der bestandenen Reifeprüfung dem Studium der Theologie und bestand im März 1929 das Examen an der Wiener Fakultät. Er hatte zunächst die Absicht, den Beruf eines Religionslehrers an Mittelschulen auszuüben, legte jedoch im Jänner 1934 die Pfarramtsprüfung in Wien ab und wurde am 8. Juli 1934 zum geistlichen Amt ordiniert. Bis zu seiner Wahl als Pfarrer der Freistadt Rust am 15. Oktober 1936 wirkte er als geistliche Hilfskraft und nach seiner Ordination als Personalvikar in Wien-Gumpendorf.

Aus Gesundheitsrücksichten mußte Pfarrer Bruno Krzywon im Juli 1944 sein Pfarramt in Rust niederlegen; er wurde zur Dienstleistung dem Pfarramt Wien-Floridsdorf zugeteilt und hier 1947 zum Pfarrer dieser Gemeinde gewählt. Während seiner Amtstätigkeit in dieser großen Diasporagemeinde wurden in der damaligen Tochtergemeinde Leopoldau Kirche und Pfarrhaus errichtet und in der Predigtstation Kapellerfeld eine kleine Kirche gebaut. In Floridsdorf selbst entstand in den Jahren 1965 bis 1967 ein Gemeindezentrum. Mit 1. Mai 1971 wurde Pfarrer Bruno Krzywon nach Erreichung der Altersgrenze auf eigenen Wunsch pensioniert. Der Oberkirchenrat hat ihm aus diesem Anlaß den Dank und die Anerkennung seiner langjährigen Seelsorgearbeit ausgesprochen. Vielen Gemeindegliedern wird Pfarrer Bruno Krzywon als treuer Seelsorger in Erinnerung bleiben. Psalm 84, 12: „Gott, der Herr, ist Sonne und Schild“. (Zl. 595/83 vom 19. Jänner 1983.)

Pfarrer Zoltan Szüts, Baden, wird nach Erreichung der Altersgrenze über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. Feber 1983 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Zoltan Szüts wurde am 25. Juni 1916 in Steinamanger (Ungarn) geboren, übersiedelte mit seinen Eltern nach Linz, wo er 1935 die Reifeprüfung ablegte. An der Wiener Fakultät begann er 1936 das Studium der Theologie, das er, durch Berufstätigkeit unterbrochen, im Juni 1947 abschließen konnte. Er

wurde in das kirchliche Dienstverhältnis übernommen und Pfarrer Dopplinger in Gmunden als Vikar zugeteilt. Im Feber 1949 bestand er die Pfarramtsprüfung in Wien und wurde am 3. April 1949 in Linz durch Superintendent Mensing-Braun ordiniert.

Vom 1. Feber 1950 bis 31. Jänner 1955 wirkte Zoltan Szüts als Pfarrer in Bleiberg und vom 1. Feber 1955 bis 31. Oktober 1961 als Pfarrer in Bad Ischl. Seit 1. November 1961 ist Zoltan Szüts Pfarrer in Baden. Seinen Bemühungen ist es zu danken, daß in Baden selbst, in der Schimmergasse, ein Gemeindezentrum errichtet werden konnte und in der Tochtergemeinde Traiskirchen der seit langem geplante Pfarrhausbau, der kurz vor der Vollendung steht, errichtet wurde. Pfarrer Szüts hat als treuer Haushalter die Gemeinde wohlbestellt und während seiner aktiven Dienstzeit Vorsorge getroffen, daß auch die Nachfolgefrage in Baden und Traiskirchen geregelt werden konnte.

Der Oberkirchenrat spricht Pfarrer Zoltan Szüts den Dank und die Anerkennung aller der Kirche geleisteten Dienste aus, auch ehrenamtlicher Dienste als Geschäftsführer des Martin-Luther-Bundes in Österreich und wünscht Gottes Segen für den Ruhestand. (Zl. 596/83 vom 19. Jänner 1983.)

Frau Vikar Mag. Christine Hubka wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung als Pfarrer auf die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden, mit dem Sitz in Traiskirchen, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 bestätigt. (Zl. 261/83 vom 12. Jänner 1983.)

Vikar Gerhard Seiferth wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden (Muttergemeinde) bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1983 bestätigt. (Zl. 278/83 vom 12. Jänner 1983.)

Pfarrhelfer Bernd Engel, Eisenerz, hat am 17. Jänner 1983 die Fachprüfung für Pfarrhelfer mit „gut“ bestanden. (Zl. 544/83 vom 17. Jänner 1983.)

Die Verlautbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. vom 29. Oktober 1982, Seite 87, betreffend Einberufung des Bauausschusses für 16. Feber 1983, wird dahingehend geändert, daß über Ersuchen der Superintendentenkonferenz der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich nicht am 16. Feber 1983, sondern am 28. Feber 1983, um 9 Uhr im Beratungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zusammentritt. Hiedurch verlängert sich auch die Frist zur Einbringung von Anträgen bis 5. Feber 1983. (Zl. 385/83 vom 13. Jänner 1983.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 28. Feber 1983

2. Stück

11. Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter
  12. Wiederverlautbarung des Kirchengesetzes ABl. Nr. 25/70 in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 137/82
  13. Personenstandsgesetz
  14. Berufung neuer Mitglieder der Disziplinarbehörden anstelle verstorbener oder ausgeschiedener Mitglieder
  15. Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. Feber 1983 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
  16. Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Ausschüsse der Synode A. B. und ihrer Stellvertreter
  17. Geschäftsordnung für die Synode A. B. — Wiederverlautbarung
  18. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
  19. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
    1. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
    2. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
    3. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
  4. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982
  20. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Thomas-kirche — Errichtung
  21. Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten (Thomaskirche)
  22. Vordringliche Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See
  23. Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zur vordringlichen Besetzung
  24. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz zur vordringlichen Besetzung
  25. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau
  26. Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche wird hiermit erneut ausgeschrieben
  27. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
  28. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach
  29. Kollekte für Pfarrgemeinde Salzburg — Umbau des Pfarrhauses
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

11. Zl. 7646/82 vom 15. Dezember 1982

### Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter

Zufolge Ausscheidens zahlreicher Mitglieder der in der 1. Session der 9. Generalsynode gewählten Aus-

#### 1. Zusammensetzung des Nominierungsausschusses

Ordentliche Mitglieder:

Senatspräsident des OGH,

Sup.-Kur. Dr. Armin Scheiderbauer

Dr.-Hans-Prodinger-Straße 13, 5020 Salzburg

schüsse bzw. zufolge Nachwahl in diese Ausschüsse in der 3. Session der 9. Generalsynode hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode beschlossen:

#### Wiederverlautbart wird:

Stellvertreter:

Kurator RA Dr. Günter Kunert

Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau

Sup.-Kur. Dir. Karl Obermeier  
Zaubertalstraße 21, 4020 Linz an der Donau  
Senior Pfarrer Mag. theol. Ernst Guttner  
9544 Feld am See  
Bischof design. Mag. theol. Dieter Knall  
Mozartgasse 9, 8010 Graz  
Sup. Mag. et. Dr. theol. Gustav Reingrabner  
Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt  
Sup. Mag. theol. Hellmut Santer  
Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau  
Sup. Mag. theol. Werner Horn  
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien  
a. o. geistl. OKR Pfarrer Mag. theol. Paul Jung  
Heßstraße 20, 3100 St. Pölten  
Min.-Rat Dr. Günter Sagburg  
Concordiaplatz 1, 1014 Wien  
OKR H. B. Pfarrer Mag. theol. Peter Karner  
Dorotheergasse 16, 1010 Wien

## 2. Zusammensetzung des Finanzausschusses

### Ordentliche Mitglieder:

Senior Pfarrer Mag. theol. Ernst Guttner  
9544 Feld am See  
Kurator  
Komm.-Rat Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans Bukowiecki  
Löwenzahngasse 9, 4020 Linz  
Kurator Dipl.-Ing. Walter Puschi  
Neumanngasse 9, 3180 Lilienfeld  
Sup.-Kur. Dir.-Rat i. R. Dipl.-Ing. Wilhelm Meister  
Hamburgerstraße 3/15, 1050 Wien  
Kurator Friedrich v. Goertzke  
Schloß Thalenstein, 9111 Haimburg  
Senior Pfarrer Mag. theol. Hans Grössing  
Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien  
Kurator Dir. i. R. Dipl.-Ing. Friedrich Dittes  
Stockhammerngasse 6, 1140 Wien  
Sup.-Kur. Ing. Kurt Iglar  
Niederschöckl, 8044 Graz, Maria Trost  
Kurator RA Dr. Günter Kunert  
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau  
Superintendentialkurator-Stellvertreter  
Hofrat des Verw.G.H. Mag. jur. Gerhard Onder  
Gobergasse 57/3, 1130 Wien  
Kurator Franz Petz  
8385 Neuhaus am Klausenbach 113  
Senior Pfarrer Mag. theol. Herwig Ilkow  
8950 Stainach 307  
Synodalkurator Techn. Rat Dipl.-Ing. Hanns Mundorff  
Dorfstraße 9, 6800 Feldkirch-Tisis

## 3. Zusammensetzung des Theologischen Ausschusses

### Ordentliche Mitglieder:

Senior Pfarrer Mag. theol. Ernst Guttner  
9544 Feld am See  
Pfarrer Mag. theol. Balázs Németh  
Schweglerstraße 39, 1150 Wien

Kur. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walter Beck  
Dornbacher Straße 12, 4045 Linz  
Pfarrer Prof. Mag. theol. Otto Bünker  
9852 Trebesing  
Sup.-Kur. Ing. Kurt Iglar  
Niederschöckl, 8044 Graz, Maria Trost  
Senior Pfarrer Mag. et. Dr. theol. Peter Altmann  
7071 Rust am See  
Senior Pfarrer Mag. theol. Rudolf Lissy  
Freygasse 2—4, 2380 Perchtoldsdorf  
Sup.-Kur. Dir.-Rat i. R. Dipl.-Ing. Wilhelm Meister  
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien  
Kurator RA Dr. Günter Kunert  
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau  
Kur. Dir. i. R. Dipl.-Ing. Friedrich Dittes  
Stockhammerngasse 6, 1140 Wien  
Landessup. Pfarrer DDr. Imre Gyenge  
Dorotheergasse 16, 1010 Wien  
7400 Oberwart, Postfach 61

### Stellvertreter:

Kurator-Stellvertreter Hans Müller  
Oberamlach 1, 9800 Spittal an der Drau  
Superintendentialkurator-Stellvertreter  
Bahnhofsvorstand i. R. Alfred Gebetsberger  
Jochbergstraße 9 a, 6370 Kitzbühel  
Rektor Pfarrer Rolf Hülser  
Evangelische Anstalten Waiern, 9560 Feldkirchen  
Kurator Dr. phil. Siegfried Tagesen  
Hasenleitengasse 78, 1110 Wien  
Kurator Matthias Winkler  
Feffernitz 8, 9719 Feistritz an der Drau  
Senior Pfarrer Mag. theol. Dankmar Sorge  
Am Tabor 5, 1020 Wien  
Sup. Mag. theol. Werner Horn  
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien  
Kurator Dr. Karl Thom  
Rosenberggürtel 38 a, 8010 Graz  
Landeskirchenkurator  
OStR Prof. i. R. Mag. Dr. phil. Herbert Stekel  
Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt  
Kurator Johann Kaltenbrunner  
Langfeldgasse 2—16/56/8, 1210 Wien  
Pfarrer Mag. theol. Erwin Schneider  
Jagdschloßgasse 44, 1130 Wien  
Ing. Dieter Haberhauer  
Weinberggasse 11, 7071 Rust am See  
Kurator Matthias Knaus  
8972 Ramsau, Vorberg 14  
Synodalkurator-Stellvertreter  
Dipl.-Kfm. Dr. Norman Uibeleisen  
Johannesgasse 18, 1015 Wien

### Stellvertreter:

Kurator Friedrich v. Goertzke  
Schloß Thalenstein, 9111 Haimburg  
OKR H. B. Pfarrer Mag. theol. Gerhard Wiesner  
Ardetzenbergstraße 4, 6800 Feldkirch

Superintendent Pfarrer Mag. theol. Paul Pellar  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach  
Sup. Mag. theol. Hellmut Santer  
Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau  
Senior Pfarrer Mag. et. Dr. theol. Peter Altmann  
7071 Rust am See  
Pfr. Mag. mult. Dr. jur. et. Dr. theol. Arthur Dietrich  
Konrad-Vogel-Straße 4 a, 4020 Linz  
Min.-Rat Dr. Günter Sagburg  
Concordiaplatz 1, 1014 Wien  
Senatspräsident des OGH.  
Sup.-Kur. Dr. Armin Scheiderbauer  
Dr.-Hans-Prodinger-Straße 13, 5020 Salzburg

Pfarrer Prof. Mag. theol. Otto Bünker  
9852 Trebesing  
a. o. geistl. OKR Pfarrer Mag. theol. Paul Jung  
Heßstraße 20, 3100 St. Pölten  
Senior Pfarrer Mag. theol. Rudolf Lissy  
Freygasse 2—4, 2380 Perchtoldsdorf  
Senior Pfarrer Mag. theol. Alfred Jahn  
Triester Straße 1, 1100 Wien  
Pfarrer Mag. theol. Johann Ulreich  
Unterschützen, 7400 Oberwart

Pfarrer Hansjörg Eichmeyer  
Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck  
Superintendentialkurator-Stellvertreter  
Helmut Angermeier  
Weidach 4, 4072 Alkhoven  
Pfarrer Mag. theol. Ilse Beyer  
Mehlführegasse 14/II/1, 1235 Wien  
Kurator RA Dr. Günter Kunert  
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau

#### 4. Zusammensetzung des Rechts- und Verfassungsausschusses

##### Ordentliche Mitglieder:

Pfr. Mag. mult. Dr. jur. et. Dr. theol. Arthur Dietrich  
Konrad-Vogel-Straße 4 a, 4020 Linz  
OKR H. B. Pfarrer Mag. theol. Peter Karner  
Dorotheergasse 16, 1010 Wien  
Sup. Pfarrer Mag. theol. Paul Pellar  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach  
Sup. Mag. et. Dr. theol. Gustav Reingrabner  
Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Sup.-Kur. Dir. Karl Obermeier  
Zaubertalstraße 21, 4021 Linz  
Kurator RA Dr. Günter Kunert  
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau  
Kirchenkanzler Mag. jur. Gerald Eidenberger  
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien  
Min.-Rat Dr. Günter Sagburg  
Concordiaplatz 1, 1014 Wien  
Senatspräsident des OGH.  
Sup.-Kur. Dr. Armin Scheiderbauer  
Dr.-Hans-Prodinger-Straße 13, 5020 Salzburg  
Superintendentialkurator-Stellvertreter  
Hofrat des Verw.G.H. Mag. jur. Gerhard Onder  
Gobergasse 57/3, 1130 Wien

##### Stellvertreter:

Sup.-Kur. Dkfm. Erwin Krömer  
3071 Böhheimkirchen  
Prof. Pfarrer Mag. theol. Erwin Liebert  
Tanbruckgasse 12/24, 1120 Wien  
Pfarrer Mag. theol. Joachim Rathke  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach  
Senior Pfarrer Mag. et. Dr. theol. Peter Altmann  
7071 Rust am See  
Kurator  
Komm.-Rat Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans Bukowiecki  
Löwenzahnweg 9, 4020 Linz  
Senior Pfarrer Mag. theol. Dankmar Sorge  
Am Tabor 5, 1020 Wien  
Senior Pfarrer Mag. theol. Hans Grössing  
Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien  
Sup.-Kur. Dir.-Rat i. R. Dipl.-Ing. Wilhelm Meister  
Hamburgerstraße 3/15, 1050 Wien  
Dir. i. R. Rudolf Schöbel  
Evangelisches Diakoniewerk, 4210 Gallneukirchen  
Pfarrer Mag. theol. Erwin Schneider  
Jagdschloßgasse 44, 1130 Wien

#### 5. Zusammensetzung des Gesangbuchausschusses

Kurator Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walter Beck  
Dornacherstraße 12, 4045 Linz  
Senior Pfarrer Mag. et. Dr. theol. Peter Altmann  
7071 Rust am See  
Pfarrer Prof. Mag. theol. Otto Bünker  
9852 Trebesing  
Kurator Friedrich v. Goertzke  
Schloß Thalenstein, 9111 Haimburg  
Sup. Mag. theol. Werner Horn  
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien

OKR H. B. Pfarrer Mag. theol. Peter Karner  
Dorotheergasse 16, 1010 Wien  
Sup. Mag. et. Dr. theol. Gustav Reingrabner  
Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt  
Fachinspektor Prof. OStR. Mag. theol. Walter Böhmig  
Spallerhofstraße 9, 4020 Linz  
Pfarrer Mag. theol. Joachim Rathke  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach

## 6. Zusammensetzung des Sozialtherapeutischen Ausschusses

### Ordentliche Mitglieder:

Pfarrer Mag. theol. Joachim Rathke  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach  
Pfarrer Mag. theol. Ilse Beyer  
Mehlführergasse 14/II/1, 1235 Wien  
Senior Pfarrer Mag. theol. Dankmar Sorge  
Am Tabor 5, 1020 Wien  
Pfarrer Mag. theol. Balázs Németh  
Schweglerstraße 39, 1150 Wien  
Dir. Inge Schintlmeister  
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Günter Bitzer  
Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz  
Rektor Pfarrer Rolf Hülser  
Evang. Anstalten Waiern, 9560 Feldkirchen  
Fachinspektor Prof. Dr. phil. Paul Chrystoph  
Abelegasse 26/1/1/11, 1160 Wien

Stellvertreter:  
Wurden nicht gewählt

## 7. Zusammensetzung des Religionspädagogischen Ausschusses

### Ordentliche Mitglieder:

Bis 31. März 1983 Bischof Oskar Sakrausky  
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien  
Ab 1. April 1983 Bischof Mag. theol. Dieter Knall  
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien  
Sup. Pfarrer Mag. theol. Paul Pellar  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach  
Sup. Mag. et. Dr. theol. Gustav Reingrabner  
Berggasse 16, 7000 Eisenstadt  
a. o. geistl. OKR Pfarrer Mag. theol. Paul Jung  
Heßstraße 20, 3100 St. Pölten  
Prof. Pfarrer Mag. theol. Erwin Liebert  
Tanbruggasse 12/24, 1120 Wien  
Fachinspektor Prof. OStR. Mag. theol. Walter Böhmig  
Spallerhofstraße 9, 4020 Linz  
Fachinspektor Prof. Dr. phil. Paul Chrystoph  
Abelegasse 26/1/1/11, 1160 Wien  
Pfarrer Mag. theol. Joachim Rathke  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach  
Senior Pfarrer Mag. et. Dr. theol. Peter Altmann  
7071 Rust am See  
Vikar Mag. theol. Erika Fuchs  
Döblinger Hauptstraße 23, 1190 Wien  
Senior Pfarrer Mag. theol. Herwig Ilkow  
8950 Stainach 307

### Stellvertreter:

Landeskirchenkurator  
OStR Prof. i. R. Mag. Dr. phil. Herbert Stekel  
Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt  
Pfarrer Mag. theol. Joachim Rathke  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach  
Pfarrer Mag. theol. Ilse Beyer  
Mehlführergasse 14/II/1, 1235 Wien  
Pfarrer Johann Wassermann  
Schaumburgerstraße 17, 4700 Eferding  
OKR H. B. Pfarrer theol. Gerhard Wiesner  
Ardetzenbergstraße 4, 6800 Feldkirch  
Pfr. Mag. mult. Dr. jur. et. Dr. theol. Arthur Dietrich  
Konrad-Vogel-Straße 4 a, 4020 Linz  
Senior Pfarrer Mag. theol. Alfred Jahn  
Triester Straße 1, 1100 Wien  
Sup. Mag. theol. Herwig Karzel  
Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz  
Pfarrer Mag. theol. Erwin Schneider  
Jagdschloßgasse 44, 1130 Wien  
Kurator Alexander Zambo  
Reichlgasse 2, 7400 Oberwart

## 8. Zusammensetzung des Ausbildungsausschusses

### Ordentliche Mitglieder:

Pfarrer Prof. Mag. theol. Otto Bünker  
9852 Trebesing  
o. Univ.-Prof. Mag. Dr. theol. Kurt Niederwimmer  
Rooseveltplatz 10, 1090 Wien  
Landeskirchenkurator  
OStR Prof. i. R. Mag. Dr. phil. Herbert Stekel  
Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt  
o. Univ.-Prof. DDr. Albert Stein  
Reisnerstraße 22/5, 1030 Wien  
Sup. Pfarrer Mag. theol. Paul Pellar  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach  
Min.-Rat Dr. Günter Sagburg  
Concordiaplatz 1, 1014 Wien  
Sup. Mag. theol. Hellmut Santer  
Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau

Kurator Dr. Karl Thom  
Rosenberggürtel 38 a, 8010 Graz  
Bis 31. März 1983 Bischof Oskar Sakrausky  
Ab 1. April 1983 Bischof Mag. theol. Dieter Knall  
Beide Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien  
Fachinspektor Prof. OStR. Mag. theol. Walter Böhmig  
Spallerhofstraße 9, 4020 Linz  
Rektor Pfarrer Rolf Hülser  
Evangelische Anstalten Waiern, 9560 Feldkirchen  
Pfarrer Mag. theol. Joachim Rathke  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach

Stellvertreter:  
Wurden nicht gewählt

### 9. Zusammensetzung des Theologischen Ausschusses

#### Ordentliche Mitglieder:

- o. Univ.-Prof. Mag. Dr. theol. Kurt Niederwimmer  
Rooseveltplatz 10, 1090 Wien  
Senior Pfarrer Mag. theol. Ernst Guttner  
9544 Feld am See  
Pfarrer Mag. theol. Balázs Németh  
Schweglerstraße 39, 1150 Wien  
Sup. Pfarrer Mag. theol. Paul Pellar  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach  
Bis 31. März 1983 Bischof Oskar Sakrausky  
Ab 1. April 1983 Bischof Mag. theol. Dieter Knall  
Beide Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien  
Sup. Mag. theol. Wolfgang Schmidt  
Sinnhubstraße 10, 5020 Salzburg  
Senior Pfarrer Mag. et. Dr. theol. Peter Altmann  
7071 Rust am See  
Pfr. Mag. mult. Dr. jur. et. Dr. theol. Arthur Dietrich  
Konrad-Vogel-Straße 4 a, 4020 Linz  
Sup.-Kur.-Stellvertreter Helmut Angermeier  
Weidach 4, 4072 Alkhoven  
Min.-Rat Dr. Günter Sagburg  
Concordiaplatz 1, 1014 Wien  
Senatspräsident des OGH.  
Sup.-Kur. Dr. Armin Scheiderbauer  
Dr.-Hans-Prodinger-Straße 13, 5020 Salzburg

#### Stellvertreter:

- Sup. Mag. theol. Werner Horn  
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien  
Kurator Friedrich v. Goertzke  
Schloß Thalenstein, 9011 Haimburg  
OKR H. B. Pfarrer Mag. theol. Gerhard Wiesner  
Ardetzenbergstraße 4, 6800 Feldkirch  
Pfarrer Prof. Mag. theol. Otto Bünker  
9852 Trebesing  
a. o. geistl. OKR Pfarrer Mag. theol. Paul Jung  
Heßstraße 20, 3100 St. Pölten  
Senior Pfarrer Mag. theol. Alfred Jahn  
Triester Straße 1, 1100 Wien  
Pfarrer Mag. theol. Johann Ulreich  
Unterschützen, 7400 Oberwart  
Pfarrer Hansjörg Eichmeyer  
Feldgasse 10, 4840 Vöcklabruck  
Sup. Mag. theol. Herwig Karzel  
Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz  
Pfarrer Mag. theol. Ilse Beyer  
Mehlführergasse 14/II/1, 1235 Wien  
Kurator RA Dr. Günter Kunert  
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau

### 10. Zusammensetzung des Begutachtungsausschusses

#### Ordentliche Mitglieder:

- o. Univ.-Prof. Dr. theol. Georg Sauer  
Liebiggasse 5/III, 1010 Wien  
Sup. Mag. et. Dr. theol. Gustav Reingrabner  
Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt  
Rektor Pfarrer Mag. theol. Werner Wehrenfennig  
Wiener Straße 62, 3002 Purkersdorf  
Senatspräsident des OGH.  
Sup.-Kur. Dr. Armin Scheiderbauer  
Dr.-Hans-Prodinger-Straße 13, 5020 Salzburg  
Altsuperintendentialkurator RA Dr. Gerhard Eder  
Bahnhofstraße 10, 4010 Wels

#### Stellvertreter:

- o. Univ.-Prof. Dr. theol. Hans-Christoph Schmidt-  
Lauber  
Rooseveltplatz 10, 1090 Wien  
Senior Pfarrer Mag. theol. Alfred Jahn  
Triester Straße 1, 1100 Wien  
Pfarrer Mag. theol. Erwin Schneider  
Jagdschloßgasse 44, 1130 Wien  
Superintendentialkurator-Stellvertreter  
Hofrat des Verw.G.H. Mag. jur. Gerhard Onder  
Gobergasse 57/3, 1130 Wien  
Kurator Dr. phil. Siegfried Tagesen  
Hasenleitengasse 78, 1110 Wien

### 11. Gemischte römisch-katholische evangelische Kommission

- Altsuperintendent  
Pfarrer i. R. Ing. Mag. theol. Emil Sturm  
Hofhaymerallee 17/57, 5020 Salzburg  
Bis 31. März 1983 Sup. Mag. theol. Dieter Knall  
Mozartgasse 9, 8010 Graz  
a. o. geistl. OKR Pfarrer Mag. theol. Paul Jung  
Heßstraße 20, 3100 St. Pölten  
Altsuperintendent  
a. o. Hochschulprofessor Mag. theol. Erich Wilhelm  
Alser Straße 45, 1080 Wien  
o. geistl. OKR Mag. Dr. theol. Hans Fischer  
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

- OKR i. R. Prof. Mag. theol. Jakob Wolfer  
Martinstraße 25, 1180 Wien  
o. Univ.-Prof. DDr. Albert Stein  
Reisnerstraße 22/5, 1030 Wien  
Sup. Mag. et. Dr. theol. Gustav Reingrabner  
(bis zur Neubesetzung des Lehrstuhles für Systemati-  
sche Theologie)  
Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt  
Sup. Pfarrer Mag. theol. Paul Pellar  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach

12. Zl. 1172/83 vom 10. Feber 1983

Wiederverlautbarung des Kirchengesetzes ABl. Nr. 25/70 in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 137/82

**Bauordnung  
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich  
und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich  
1983**

I.

**Anwendungsbereich**

§ 1: (1) Die Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, im folgenden „Bauordnung“ genannt, ist auf die in § 2 aufgezählten Bauangelegenheiten

1. der Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;

2. der evangelischen Kirchbauvereine, sofern sie evangelisch-kirchliche Vereine im Sinne des § 219 Kirchenverfassung sind anzuwenden.

(2) Auf Bauangelegenheiten der Werke der Kirche, evangelisch-kirchlicher Vereine, Stiftungen und Anstalten, sofern diese Einrichtungen nur für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder die Evangelische Kirche H. B. in Österreich gelten sollen, kann über deren Antrag der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. oder H. B., bei anderen kirchlichen Einrichtungen dieser Art der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die Anwendung dieser Bauordnung durch Verordnung ausdehnen.

(3) Erstreckt sich der Antrag nach Abs. 2 nur auf ein einzelnes Bauvorhaben, kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die Anwendung der Bauordnung auf dieses Bauvorhaben mit Bescheid für verbindlich erklären.

II.

**Genehmigungspflichtige Bauvorhaben**

§ 2: Bei folgenden Bauangelegenheiten ist die Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. zu erwirken:

**1. Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden:**

Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen. Ein Neubau ist auch vorhanden, wenn nach Abtragung bestehender Baulichkeiten die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waag- oder lotrechter Richtung. Unter Umbauten sind jene baulichen Änderungen eines Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Widmung oder das äußere bzw. innere Ansehen abgeändert werden.

**2. Instandsetzungen:**

Unter Instandsetzungen ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen und ursprünglichen Bauzustandes zu verstehen.

**3. Abbruch:**

Abbruch ist die gänzliche oder teilweise Abtragung bestehender Baulichkeiten.

**4. Ergänzungen oder Abänderungen bewilligter Bauvorhaben:**

wenn durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren Bestimmung geändert wird.

§ 3: Für die in § 2 aufgezählten Bauvorhaben ist der örtlich zuständige Superintendentialausschuß, für die gleichen Bauvorhaben der Kirche H. B. der Synodalausschuß H. B. zu allen in der Bauordnung dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zustehenden Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet, soweit die damit in Zusammenhang stehenden Kosten einen Betrag von S 300.000,— nicht übersteigen. Änderungen dieses Betrages sind im Verordnungsweg durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu erlassen.

III.

**Formelle Erfordernisse**

§ 4: Das Verfahren teilt sich in folgende Abschnitte:

1. Anzeige der Bauabsicht;
2. Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung;
3. Ansuchen um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung;
4. Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung.

**§ 5: Anzeige der Bauabsicht:**

Der Anzeige müssen folgende Belege beigegeben sein:

1. Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung bezüglich Beschlußfassung über die Bauabsicht;
2. Lageplan des Grundstückes, welches für den Bau in Aussicht genommen ist;
3. Nachweis der Eigentumsverhältnisse;
4. Genaue Beschreibung des beabsichtigten Baugestandes und dessen Umfang (Bauprogramm).

**§ 6: Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung:**

Dem Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung müssen folgende Belege beigegeben sein:

1. Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung bezüglich Beschlußfassung über das Bauprogramm;
2. Grundbuchauszug;

3. schriftliche, mit Gründen versehene Stellungnahme des zuständigen Superintendentialausschusses oder des Synodalausschusses H. B. zum Bauvorhaben über die Notwendigkeit des Bauvorhabens und dessen Dringlichkeit im Verhältnis zu anderen Bauvorhaben innerhalb der Superintendenz oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;

4. Baupläne des Vorentwurfes, dreifach, in der Regel im Maßstab 1 : 100;

5. Kostenschätzung des Planverfassers;

6. Nachweis der vorhandenen Eigenmittel (Barmittel, Material und Arbeitsleistung);

7. Entwurf des Architektenvertrages.

Fallweise kann die Vorlage von Modellen oder schaubildlichen Darstellungen verlangt werden.

#### **§ 7: Ansuchen um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung:**

Dem Ansuchen um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung müssen folgende Belege beigegeben sein:

1. Bauplan, dreifach, mit dem Genehmigungsvermerk der zuständigen Gebietskörperschaft als Baubehörde;

2. Kostenberechnung des Planverfassers mit bindenden Kostenvoranschlägen, die im Konkurrenzwege zu erstellen sind, samt Massenberechnung. Eine Ausnahme hievon bilden Arbeiten, die erst nach der Detailplanung ausgeschrieben werden können. Für diese ist vom Planverfasser eine Kostenberechnung mit ortsüblichen Preisen vorzulegen;

3. Architektenvertrag;

4. Zusammenstellung der Gesamtbaukosten;

5. Finanzierungsplan.

#### **§ 8: Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung:**

Dem Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung müssen folgende Belege beigegeben sein:

1. Zusammenstellung der tatsächlichen Gesamtbaukosten, dreifach;

2. Schlußabrechnung sämtlicher Handwerkerarbeiten samt allen Beilagen sowie Massenaufstellung und Abrechnungspläne mit Prüfvermerk des bauleitenden Architekten, einfach;

3. Schlußabrechnung der Architektenleistungen, dreifach.

### IV.

#### **Verfahrensgang**

§ 9: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen die Vollständigkeit der Eingaben zu überprüfen. Bei unvollständigen Eingaben ist der Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbringung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Bis dahin werden solche Eingaben nicht behandelt.

(2) Alle Eingaben und die dazugehörigen Beilagen sind kirchenverfassungsmäßig zu zeichnen und im Dienstwege vorzulegen.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat die vollständigen Eingaben binnen sechs Wochen zu behandeln.

§ 10: Die Prüfung der Anzeige der Bauabsicht hat sich auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Bauprogrammes und auf die Eignung des vorgesehenen Baugrundes zu erstrecken.

§ 11: (1) Die Prüfung des Ansuchens auf Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung umfaßt die Prüfung des Vorentwurfes hinsichtlich der Erfüllung des Bauprogrammes, der städtebaulichen Lage, der Funktion der Grundrisse, der baukünstlerischen Lösung, der Sachgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes und die Prüfung des Architektenvertrages.

§ 12: Die Prüfung des Ansuchens um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung umfaßt die Prüfung der Einreichpläne auch hinsichtlich der vom Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. etwa geforderten Abänderungen und Ergänzungen des Vorentwurfes, der Kostenvoranschläge einschließlich aller Beilagen wie Massenberechnung und Kalkulationsblätter und der Zusammenstellung der Gesamtkosten, die folgende Ansätze umfassen müssen: Reine Baukosten, Kosten der Architektenleistungen, Anschlußgebühren, Kosten der statischen Berechnung, etwaige Anliegerleistungen und Aufschließungskosten; weiters die Prüfung des Finanzierungsplanes.

§ 13: Vor Erteilung der grundsätzlichen und der endgültigen Baugenehmigung ist die Begutachtung der vorgelegten Unterlagen durch den Bauausschuß vorzunehmen und das Ergebnis dieser Begutachtung in Form einer Empfehlung an den Oberkirchenrat A. B. oder an den Oberkirchenrat H. B. weiterzuleiten.

§ 14: Über die Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen und der endgültigen Baugenehmigung sowie um Genehmigung der Schlußabrechnung ist mit Bescheid zu erkennen. Die endgültige Baugenehmigung kann auch auf bestimmte Baustufen eingeschränkt werden.

§ 15: Der Abschluß sämtlicher Verträge mit ausführenden Firmen über das Bauvorhaben sowie der Beginn der Baudurchführung ist von der Rechtskraft der endgültigen Baugenehmigung abhängig.

§ 16: Die endgültige Baugenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides mit dem Bau begonnen wird. In begründeten Fällen kann die Wirksamkeit der Baugenehmigung auf Ansuchen verlängert werden.

### V.

#### **Verfahrensvorschriften**

§ 17: Auf das Verfahren in Bauangelegenheiten findet das Gesetz über das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten, ABl. Nr. 2/66, Anwendung.

## VI.

### Oberkirchenräte, Superintendentialausschüsse, Synodalausschuß H. B., Bauausschüsse und Bauanwalt

§ 18: (1) Dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. obliegt die Handhabung der Bauordnung, insbesondere die Erteilung der in diesem Gesetz vorgesehenen Genehmigungen und die Überwachung der Einhaltung ihrer Bedingungen.

(2) Der zuständige Superintendentialausschuß oder der Synodalausschuß H. B. haben während der Bauführung den Bauwerber hinsichtlich der Bereitstellung der notwendigen Mittel und ihrer sachgemäßen Verwendung zu beaufsichtigen. Sie können mit der Durchführung dieser Aufgaben Personen betrauen, die womöglich sachkundig sind.

§ 19: (1) Dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. steht als beratendes und begutachtendes Organ der Bauausschuß A. B. oder der Bauausschuß H. B. zur Seite. Bei Bauangelegenheiten, die die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich nach § 1 Abs. 2 betreffen, treten der Bauausschuß A. B. und der Bauausschuß H. B. als gemeinsam beratendes und begutachtendes Organ zusammen.

(2) Vorschriften über die Zusammensetzung der Bauausschüsse und über deren Wirkungsbereiche werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. durch Verordnung erlassen.

§ 20: Der Bauanwalt ist der Sachverständige des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B. in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauwesens. Er muß befugter Ziviltechniker (Architekt) mit dem Berufssitz in Wien sein. Er steht den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in allen Baufragen beratend zur Seite. Der Bauanwalt wird vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat H. B. bestellt. Er steht in keinem Dienstverhältnis zur Kirche.

## VII.

### Besondere Bestimmungen

§ 21: (1) Jeder Bauwerber, der beharrlich den Bestimmungen der Bauordnung zuwiderhandelt, ist bis zur Behebung der Mängel von jeder Förderung ausgeschlossen.

(2) Die mit dem Bauvorhaben befaßten Amtsträger haften nach § 15 Kirchenverfassung.

(3) Planverfasser sind von der Ausführung des Bauvorhabens ausgeschlossen.

## VIII.

### Allgemeine Bestimmungen

§ 22: Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. können Durchführungsbestimmungen zu dieser Bauordnung erlassen.

## IX.

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 23: Mit dem Inkrafttreten dieser Bauordnung

tritt die Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, ABl. Nr. 14/66 (Abl. Nr. 28/63, außer Kraft.

## X.

### Übergangsbestimmungen

§ 24: Diese Bauordnung findet auf alle Bauvorhaben Anwendung, bei denen der Zeitpunkt der Einreichung von Ansuchen oder die Erledigung bereits gestellter Ansuchen nach dem Wirksamkeitsbeginn dieser Bauordnung liegt.

## XI.

### Wirksamkeitsbeginn

§ 25: Dieses Gesetz erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

---

Verordnung des Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 39/70, über den

### Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 1: Gemäß § 19 Abs. 2 der Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, ABl. Nr. 25/70, wird der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. gebildet.

## I.

### Zusammensetzung

§ 2: (1) Dem Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. gehören als Mitglieder an:

1. der Vorsitzende des Finanzausschusses A. B.;
2. ein Vertreter des Oberkirchenrates A. B.;
3. der Landeskirchenkurator;
4. der für bestimmte Bauvorhaben örtlich zuständige Superintendent;
5. ein Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines;
6. ein Vertreter des Lutherischen Nationalkomitees;
7. ein Vertreter des Ecluf-Komitees;
8. der Bauanwalt von Amts wegen.

(2) Die Mitglieder dieses Bauausschusses (Abs. 1 Z. 2 und 5 bis 7) und deren Stellvertreter sind jeweils von ihren Körperschaften zu entsenden.

§ 3: Vertreter des Bauwerbers sind zur Auskunftserteilung zu den Sitzungen des Bauausschusses einzuladen.

§ 4: Die Funktionsdauer der Mitglieder des Bauausschusses beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Entsendung des gleichen Mitgliedes in den Bauausschuß ist möglich.

§ 5: Die Mitglieder des Bauausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 6: Der Bauausschuß kann sich jederzeit durch beratende Sachverständige ergänzen.

§ 7: Die Tätigkeit des Bauausschusses und die Führung seiner Geschäfte werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die der Oberkirchenrat A. B. erläßt.

§ 8: Für den Fall der Ausdehnung der Bauordnung im Verordnungswege oder durch Bescheid gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Bauordnung entsendet jeweils jene Körperschaft, deren Bauvorhaben zu behandeln ist, einen Vertreter oder einen Stellvertreter in den Bauausschuß.

## II.

### Wirkungsbereich

§ 9: Der Bauausschuß übt insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten eine beratende und begutachtende Tätigkeit aus:

1. Allgemeiner Bereich:
  - a) bei Erlassung der allgemeinen Richtlinien für das kirchliche Bauwesen (kirchliche Bauordnung),
  - b) bei Erlassung allgemeiner Richtlinien über die finanzielle Gebarung.
2. Besonderer Bereich:
  - a) allgemeine Begutachtung der Bauvorhaben,
  - b) Prüfung des Finanzierungsplanes.
3. Finanzielle Angelegenheiten:
  - a) Festsetzung des jährlichen Bauprogrammes der einzelnen Superintendentenzen auf Grund der Vorschläge der zuständigen Superintendentialausschüsse,
  - b) Festsetzung des jährlichen Förderungsprogrammes in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfsorganisationen.

## III.

### Außerkraftsetzung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 11. März 1963, ABl. Nr. 26/63, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 95/69, außer Kraft.

## IV.

### Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

---

Verordnung des Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 52/70, über den

### Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

§ 1: Gemäß § 19 Abs. 2 der Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, ABl. Nr. 25/70, wird der Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. gebildet.

## I.

### Zusammensetzung

§ 2: (1) Dem Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. gehören als Mitglieder an:

1. der Vorsitzende des Finanzausschusses H. B.;
2. der Synodalkurator H. B.;
3. der Landessuperintendent;
4. ein Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines;
5. ein Vertreter des Eclof-Komitees;
6. der Bauanwalt von Amts wegen.

(2) Die Mitglieder dieses Bauausschusses (Abs. 2 Z. 4 und 5) und deren Stellvertreter sind jeweils von ihren Körperschaften zu entsenden.

§ 3: Vertreter des Bauwerbers sind zur Auskunftserteilung zu den Sitzungen des Bauausschusses einzuladen.

§ 4: Die Funktionsdauer der Mitglieder des Bauausschusses beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Entsendung des gleichen Mitgliedes in den Bauausschuß ist möglich.

§ 5: Die Mitglieder des Bauausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 6: Der Bauausschuß kann sich jederzeit durch beratende Sachverständige ergänzen.

§ 7: Die Tätigkeit des Bauausschusses und die Führung seiner Geschäfte werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die der Oberkirchenrat H. B. erläßt.

§ 8: Für den Fall der Ausdehnung der Bauordnung im Verordnungswege oder durch Bescheid gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Bauordnung entsendet jeweils jene Körperschaft, deren Bauvorhaben zu behandeln ist, einen Vertreter oder einen Stellvertreter in den Bauausschuß.

## II.

### Wirkungsbereich

§ 9: Der Bauausschuß übt insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten eine beratende und begutachtende Tätigkeit aus:

1. Allgemeiner Bereich:
  - a) bei Erlassung der allgemeinen Richtlinien für das kirchliche Bauwesen (kirchliche Bauordnung),
  - b) bei Erlassung allgemeiner Richtlinien über die finanzielle Gebarung.
2. Besonderer Bereich:
  - a) allgemeine Begutachtung der Bauvorhaben,
  - b) Prüfung des Finanzierungsplanes.
3. Finanzielle Angelegenheiten:
  - a) Festsetzung des jährlichen Bauprogrammes der Kirche H. B. auf Grund der Vorschläge der einzelnen Pfarrgemeinden H. B.,
  - b) Festsetzung des jährlichen Förderungsprogrammes in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfsorganisationen.

Verordnung des Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 27/63, über die

### **Geschäftsordnung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B.**

§ 1: Der Bauausschuß tritt jeweils im März, Juni, September und Dezember zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Er ist vom Oberkirchenrat A. B. einzuberufen. Über Verlangen des Oberkirchenrates oder der Mehrheit der Mitglieder des Bauausschusses hat dieser zu außerordentlichen Sitzungen zusammenzutreten.

§ 2: Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit und Abstimmung sowie der Aufnahme einer Verhandlungsschrift gelten die Bestimmungen des § 20 ff. der Kirchenverfassung.

§ 3: Die Einlaufstelle des Oberkirchenrates hat alle einlangenden Geschäftsstücke, die kirchliche Bauangelegenheiten betreffen, zu sammeln und für jeden Bauwerber einen gesonderten Akt anzulegen, der neben der laufenden Nummer des Einlaufprotokolls eine Leitzahl zu tragen hat.

§ 4: Der Oberkirchenrat hat die einlangenden Eingaben, soweit sie die Anzeige der Bauabsicht, das Ansuchen auf Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung und der endgültigen Baugenehmigung enthalten, auf ihre Vollständigkeit im Sinne der kirchlichen Bauordnung zu überprüfen.

§ 5: Sodann sind die Akten (§ 4) dem Bauanwalt zur Abgabe einer gutachtlichen Äußerung unter Einräumung einer mit Rücksicht auf die Sitzungstermine des Bauausschusses angemessene Frist zuzuleiten.

§ 6: Über die jeweils verhandlungsreifen Akten hat der ständige Referent bei der nächsten Sitzung des Bauausschusses Bericht zu erstatten. Ständiger Referent ist der Vertreter des Oberkirchenrates A. B.

§ 7: Die allgemeine Begutachtung der Bauvorhaben hat sich auf die Notwendigkeit des betreffenden Projektes, auf die baukünstlerische Lösung, auf die Sachgemäßheit und auf die Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und in der Erhaltung des Bauwerkes zu erstrecken.

§ 8: Bei der Prüfung des Finanzierungsplanes ist der gesamte voraussichtliche Kostenaufwand und die Bedeckung vor allem durch Eigenmittel zu beurteilen und auf die Reihung im Bauprogramm der betreffenden Superintendenz und im gesamten österreichischen Bauprogramm Rücksicht zu nehmen.

§ 9: Nach Einlangen der verbindlichen Zusagen und Bereitstellung von Förderungsmitteln durch die zuständigen Hilfsorganisationen hat der Bauausschuß die Prüfung vorzunehmen, inwieweit Fehlbeträge durch andere Mittel gedeckt werden können.

§ 10: Sämtliche Beschlüsse des Bauausschusses sind mittels Niederschrift festzuhalten und dem Oberkirchenrat zum Anschluß an die Bauakten weiterzuleiten.

§ 11: Der Festsetzung des jährlichen Bauprogrammes sind die eingeholten Vorschläge der zuständigen Superintendentialausschüsse zugrunde zu legen. Hierbei ist auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit des einzelnen Projektes Bedacht zu nehmen. Von der Reihung durch den zuständigen Superintendentialausschuß innerhalb der einzelnen Superintendenzen soll nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Sodann ist das Bauprogramm für ein bestimmtes Jahr hinsichtlich aller Superintendenzen festzusetzen unter Berücksichtigung und Vergleich der Struktur der einzelnen Superintendenzen.

§ 12: Nach Festsetzung des Bauprogrammes hat die Festsetzung des jährlichen Förderungsprogrammes zu erfolgen. In Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfsorganisationen ist festzustellen, inwieweit diese Mittel zur Durchführung des Förderungsprogrammes zur Verfügung stellen können.

§ 13: Wenn die Förderungsmittel durch die zuständigen kirchlichen Hilfsorganisationen nicht ausreichen, hat der Bauausschuß zu prüfen, ob und inwieweit diese Fehlbeträge durch andere Maßnahmen gedeckt werden können.

13. Zl. 1183/83 vom 10. Feber 1983

### **Personenstandsgesetz**

Den österreichischen evangelischen Pfarrämtern wird hiermit das neue staatliche Personenstandsgesetz zur Kenntnis gebracht, welches unter BGBl. Nr. 60/83 im 27. Stück des Bundesgesetzblattes am 9. Feber 1983 erschienen ist, und lautet wie folgt:

### **60. Bundesgesetz vom 19. Jänner 1983 über Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz — PStG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **ERSTER TEIL**

#### **PERSONENSTANDSVERZEICHNUNG**

##### **1. Abschnitt**

##### **Personenstandsbücher**

##### **Zweck**

§ 1: (1) Die Personenstandsbücher dienen der Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes von Personen und ihres Personenstandes.

(2) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

##### **Örtlichkeitsgrundsatz**

§ 2: (1) Jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall (Geburt, Eheschließung, Tod) ist in die Personenstandsbücher einzutragen (Örtlichkeitsgrundsatz).

(2) Ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall ist auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, in ein inländisches Personenstandsbuch einzutragen, wenn der Personenstandsfall betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. einen Flüchtling im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(3) Auf Geburten und Todesfälle, die sich auf einem zur Führung der Flagge der Republik Österreich berechtigten Seeschiff auf hoher See ereignen, ist Abs. 2 anzuwenden; die Einschränkung auf die in diesem Absatz angeführten Personen entfällt.

#### Arten der Personenstandsbücher

§ 3: Jede Personenstandsbehörde (§ 59 Abs. 2) hat ein Geburtenbuch (§§ 18 bis 23), ein Ehebuch (§§ 24 bis 26) und ein Sterbebuch (§§ 27, 28 und 30) zu führen. Überdies hat die Gemeinde Wien ein Buch für Todeserklärungen (§§ 29 und 30) zu führen.

#### Örtliche Zuständigkeit

§ 4: (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Geburt, der Eheschließung oder des Todes.

(2) Die in § 2 Abs. 2 und 3 angeführten Personenstandsfälle sind von der Gemeinde Wien einzutragen.

(3) Läßt sich der Ort der Geburt oder des Todes einer aufgefundenen Person nicht ermitteln, gilt als Geburtsort (Sterbeort) der Ort der Auffindung.

(4) Läßt sich der Ort der Geburt oder des Todes einer in einem Verkehrsmittel geborenen (gestorbenen) Person nicht ermitteln, gilt als Geburtsort (Sterbeort) der Ort, wo die Person aus dem Verkehrsmittel gebracht wird.

#### Anlegung und Aufbewahrung der Bücher und Akten

§ 5: (1) Die Personenstandsbücher sind nach Kalenderjahren anzulegen. Während eines Kalenderjahres ist unter fortlaufenden Nummern einzutragen.

(2) Die Personenstandsbücher sind so zu führen, daß die Benützung, Fortführung und Haltbarkeit der Eintragungen gewährleistet ist.

(3) Alle Schriftstücke, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen (§ 8 Abs. 3) sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit (§§ 42 bis 44) gebildet haben, sind gesondert nach Jahrgang und Nummer der Eintragung aufzubewahren (Sammelakt). Urkunden sind, soweit sie nicht nur für die Eintragung oder die Ermittlung der Ehefähigkeit ausgestellt wurden, den Personen, die sie vorgelegt haben, zurückzugeben.

(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauern so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind.

#### Verlust der Bücher und Akten

§ 6: (1) Sind ein Personenstandsbuch oder ein Sammelakt in Verlust geraten, hat die Personenstandsbehörde ein neues Personenstandsbuch (einen neuen Sammelakt) anzulegen.

(2) Ist sowohl das Personenstandsbuch, in dem ein Personenstandsfall eingetragen war, als auch der dazugehörige Sammelakt in Verlust geraten, hat die örtlich zuständige Personenstandsbehörde (§ 4) den Fall auf Antrag oder von Amts wegen nach Feststellung des Sachverhaltes in das Personenstandsbuch einzutragen, das zur Zeit der Neueintragung geführt wird.

#### Automatisationsunterstützter Datenverkehr und Mikroverfilmung

§ 7: (1) Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes auf Antrag einer Personenstandsbehörde für deren Amtsbereich durch Verordnung anzuordnen

1. die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Daten durch automatisationsunterstützten Datenverkehr,

2. Erleichterungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Sammelakten durch Mikroverfilmung oder ähnliche Verfahren.

(2) Auf die nach Abs. 1 Z. 1 hergestellten Datenträger ist § 5 Abs. 2 und 4, auf die nach Abs. 1 Z. 2 aufbewahrten Sammelakten § 5 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Pflicht der Personenstandsbehörde zur Anlegung von Personenstandsbüchern (§ 5 Abs. 1) und zu deren dauernder Aufbewahrung (§ 5 Abs. 4) wird durch die Speicherung von Daten nach Abs. 1 Z. 1 nicht berührt.

### 2. Abschnitt

#### Eintragungen in die Personenstandsbücher

##### Arten der Eintragung

§ 8: (1) Eintragungen sind Beurkundungen (Haupteintragungen und Vermerke) oder Hinweise.

(2) Haupteintragungen sind Eintragungen über die Geburt, die Eheschließung und den Tod.

(3) Vermerke sind Eintragungen, durch die die Haupteintragung nach ihrem Abschluß (§ 12 Abs. 2) verändert (ergänzt, berichtigt oder geändert) wird.

(4) Hinweise stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Eintragungen her, die dieselbe Person oder deren unmittelbare Vorfahren betreffen, und geben die Staatsangehörigkeit der in der Eintragung angeführten Personen an, soweit solche Angaben in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind. Hinweise begründen keinen Beweis im Sinne des § 292 Abs. 1 ZPO.

## Grundlage der Eintragung

§ 9: (1) Eintragungen sind auf Grund von Anzeigen, Anträgen, Erklärungen, Mitteilungen und von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Vor der Eintragung ist der maßgebliche Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Hiezu sind Personenstandsurkunden und andere geeignete Urkunden heranzuziehen. Ist dies nicht möglich, so ist in der Eintragung darauf hinzuweisen.

(3) Personen, die Beweismittel besitzen oder Auskünfte erteilen können, die zur Eintragung benötigt werden, sind verpflichtet, nach Aufforderung diese Beweismittel vorzulegen oder die verlangten Auskünfte zu geben.

(4) Ist die Geburt oder der Tod einer Person nicht vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt worden, darf der Personenstandsfall nur eingetragen werden, wenn eine von einem Arzt oder einer Hebamme ausgestellte Geburtsbestätigung (eine ärztliche Todesbestätigung) vorliegt oder die Geburt (der Tod) auf Grund anderer Umstände nicht zweifelhaft ist. Zur Ausstellung der Geburtsbestätigung ist der Arzt oder die Hebamme, die bei oder nach der Geburt Beistand geleistet haben, zur Ausstellung der Todesbestätigung der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, verpflichtet. Soweit der Arzt oder die Hebamme nicht selbst nach § 18 oder § 27 anzeigepflichtig sind, haben sie die Bestätigung dem Anzeigepflichtigen zu übergeben. Ist dieser dem Arzt oder der Hebamme nicht bekannt, haben sie die Bestätigung der Personenstandsbehörde zu übermitteln, die die Geburt oder den Tod einzutragen hat.

### Nähere Angaben

§ 10: (1) Die Person und das Ereignis sind durch nähere Angaben eindeutig zu bestimmen.

(2) Die Person ist jedenfalls durch Familiennamen und Vornamen zu bestimmen. Akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen sind dem Namen beizufügen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften besteht.

(3) Das Ereignis ist durch die Angabe der Zeit und des Ortes zu bestimmen.

### Personennamen

§ 11: (1) Personennamen sind aus der für die Eintragung herangezogenen Urkunde buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Sind in der Urkunde andere als lateinische Schriftzeichen verwendet worden, müssen die Regeln für die Transliteration beachtet werden.

(2) Zur Ermittlung des durch Abstammung erworbenen Familiennamens sind, soweit die Person, auf die sich die Eintragung bezieht, nicht anderes beantragt, nur die Urkunden der Person(en) heranzuziehen, von der (denen) der Familienname unmittelbar abgeleitet wird.

(3) Ist für den Familiennamen einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person oder der Person(en), von der

(denen) der Familienname abgeleitet wird, oder für den Vornamen einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person eine vom rechtmäßigen Familiennamen (Vornamen) abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden, ist auf ihren Antrag der Familienname (Vorname) in der gebräuchlich gewordenen Schreibweise einzutragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt und dem Personenkreis des § 2 Abs. 2 angehört.

(4) Auf Antrag einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person ist in alle sie betreffende Eintragungen in den Personenstandsbüchern ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 einzutragen.

(5) Die Eintragung des Personennamens nach Abs. 3 und 4 ist für alle weiteren dieselbe Person betreffenden Eintragungen maßgebend; die nunmehrige Schreibweise des Familiennamens oder Vornamens ist auch in den früheren dieselbe Person betreffenden Eintragungen zu vermerken (§ 13 Abs. 2). Das gleiche gilt für die Schreibweise des Familiennamens des Ehegatten, der dem Antrag nach Abs. 3 und 4 zugestimmt hat, und des zur Zeit der Eintragung minderjährigen Kindes, das dem Personenkreis des § 2 Abs. 2 angehört, wenn es seinen Familiennamen vom Antragsteller ableitet.

### Abschluß der Eintragung

§ 12: (1) Die Eintragung ist ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen. Ist eine vollständige Eintragung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, ist sie unvollständig durchzuführen.

(2) Beurkundungen sind durch die Unterschrift des Standesbeamten (§ 59 Abs. 2) abzuschließen.

### Veränderung von Beurkundungen

§ 13: (1) Werden Eintragungen vor ihrem Abschluß (§ 12 Abs. 2) durch Zusätze und Streichungen verändert, sind diese als solche zu kennzeichnen.

(2) Nach Abschluß der Eintragung dürfen Beurkundungen nur unter den Voraussetzungen der §§ 14 bis 16 durch einen Vermerk verändert werden.

### Ergänzung

§ 14: Die Personenstandsbehörde hat eine unvollständige Beurkundung zu ergänzen, sobald der vollständige Sachverhalt ermittelt worden ist.

### Berichtigung

§ 15: (1) Eine Beurkundung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Personenstandsbehörde hat selbst zu berichtigen

1. offenkundige Schreibfehler;

2. Angaben, die auf einer Eintragung in einem inländischen Personenstandsbuch beruhen, die berichtigt worden ist;

3. Angaben, deren Unrichtigkeit durch inländische Personenstandsurkunden nachgewiesen ist;

4. im Geburtenbuch die Angaben über den Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung der Geburt der Eltern sowie über ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

5. im Ehebuch die Angaben über den Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung der Geburt der Verlobten sowie über ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft; die Angaben über die Zeugen;

6. im Sterbebuch und im Buch für Todeserklärungen die Angaben über den letzten Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung der Geburt des Verstorbenen sowie über seine Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft; bei Totgeburten alle Angaben.

(3) Kann eine Beurkundung nicht nach Abs. 2 berichtigt werden, hat über die Berichtigung die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer Partei (Abs. 7) oder von Amts wegen zu entscheiden.

(4) Die Personenstandsbehörde hat Zweifel an der Richtigkeit einer Beurkundung, die sie nicht selbst berichtigen kann, der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(5) Hat außer der Personenstandsbehörde niemand Parteistellung (Abs. 7), kann die Berichtigung ohne weiteres Verfahren angeordnet werden.

(6) Ebenso ist vorzugehen, wenn die Partei die Berichtigung selbst beantragt hat oder gegen die beabsichtigte Berichtigung keine Einwendungen erhebt. Die durchgeführte Berichtigung ist der Partei mitzuteilen.

(7) Parteien sind

1. die Person, auf die sich die Eintragung bezieht;
2. sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird;
3. die Personenstandsbehörde, die die Berichtigung einzutragen hat.

### Änderung

§ 16: Die Personenstandsbehörde hat eine Beurkundung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.

### Veränderung von Hinweisen

§ 17: Die Personenstandsbehörde hat einen unvollständigen oder unrichtigen Hinweis zu ergänzen, zu berichtigen oder zu ändern.

## 3. Abschnitt

### Geburtenbuch

#### Anzeige der Geburt

§ 18: (1) Die Anzeige der Geburt obliegt der Reihe nach

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist;
2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren;

3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist (Abs. 2) imstande sind;

4. der Behörde oder der Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über die Geburt durchführt;

5. sonstige Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben.

(2) Die Geburt ist der zuständigen Personenstandsbehörde (§ 4) innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(3) Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

(4) Kann die schriftliche Erklärung über die Vornamen des Kindes (§ 21 Abs. 1) zur Zeit der Anzeige nicht beigebracht werden, haben die zur Vornamensgebung berechtigten Personen die Anzeige innerhalb eines Monats nach der Geburt zu ergänzen.

### Inhalt der Eintragung

§ 19: Im Geburtenbuch ist nur die Geburt lebend geborener Kinder zu beurkunden; einzutragen sind

1. der Familienname und die Vornamen des Kindes;
2. der Zeitpunkt und der Ort der Geburt des Kindes
3. das Geschlecht des Kindes;
4. die Familiennamen und die Vornamen der Eltern, ihr Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung ihrer Geburt sowie ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

### Personen ungeklärter Herkunft

§ 20: (1) Kann die Personenstandsbehörde die Herkunft einer Person, die in ihrem Amtsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht feststellen, hat sie das wahrscheinliche Alter und das Geschlecht der Person sowie die sonstigen Ergebnisse ihrer Ermittlungen dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(2) Der Landeshauptmann hat der Personenstandsbehörde, sobald das Verfahren nach § 51 abgeschlossen ist, eine Anzeige zu erstatten, die zu enthalten hat

1. den Familiennamen und den Vornamen;
2. den Tag und den Ort der Geburt;
3. das Geschlecht.

(3) In der Anzeige nach Abs. 2 ist der Tag der Geburt anzugeben, der vom Landeshauptmann für den Zweck der Eintragung bestimmt wird. Als Ort der Geburt ist die Gemeinde anzuführen, in der die Personenstandsbehörde ihren Sitz hat.

### Vornamensgebung

§ 21: (1) Vor der Eintragung der Vornamen des Kindes in das Geburtenbuch haben die dazu berechtigten Personen schriftlich zu erklären, welche Vornamen sie dem Kind gegeben haben. Sind die Vornamen von den Eltern einvernehmlich zu geben, genügt die Erklärung eines Elternteiles, wenn er darin versichert, daß der andere Elternteil damit einverstanden ist.

(2) Bei Kindern des im § 2 Abs. 2 genannten Per-

sonenkreises muß zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen; Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.

(3) Stimmen die Erklärungen mehrerer zur Vornamensgebung berechtigter Personen nicht überein, hat die Personenstandsbehörde vor der Eintragung der Vornamen das Pflugschaftsgericht zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn keine Vornamen oder solche gegeben werden, die nach Ansicht der Personenstandsbehörde als dem Abs. 2 widersprechend nicht eingetragen werden können.

### Vermerke

§ 22: (1) Ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) ist einzutragen, wenn der Personenstand des Kindes mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Familienname der Eltern oder eines Elternteiles mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist und sich die Wirkung der Feststellung oder Änderung auf das Kind erstreckt.

(2) Aus der Eintragung müssen die Rechtswirkungen des Vorganges auf den Personenstand und, wenn notwendig, der Tag des Eintrittes der Rechtswirkungen hervorgehen.

(3) Änderungen des Familiennamens im Zusammenhang mit einer Ehe des Kindes werden nicht eingetragen.

(4) Änderungen hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Elternteiles zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind auf Antrag dieses Elternteiles einzutragen.

### Hinweise

§ 23: Als Hinweise sind einzutragen

1. die Eheschließung der Eltern;
2. die Staatsangehörigkeit des Kindes;
3. jede Eheschließung des Kindes;
4. der Tod des Kindes;
5. jede Änderung der Staatsangehörigkeit.

## 4. Abschnitt

### Ehebuch

#### Inhalt der Eintragung

§ 24: (1) Die Eheschließung ist in Anwesenheit der Verlobten und der Zeugen zu beurkunden.

(2) In das Ehebuch sind einzutragen

1. die Familiennamen und die Vornamen der Verlobten, ihr Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung ihrer Geburt sowie ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
2. die Erklärung der Verlobten über den Ehemillen;
3. der Ausspruch des Standesbeamten;
4. der Tag und der Ort der Eheschließung;

5. die Familiennamen und die Vornamen der Zeugen sowie ihr Wohnort;

6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres Familiennamens;

7. die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten zu führen haben.

(3) Die Eintragung ist von den Ehegatten, den Zeugen, einem allenfalls zugezogenen Dolmetscher und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

### Vermerke

§ 25: (1) Ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) ist einzutragen, wenn der Personenstand eines (beider) Ehegatten mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden oder wenn ein Vorgang eingetreten ist, der sich auf den Bestand der Ehe auswirkt.

(2) Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe ist ein weiterer Vermerk nur einzutragen, wenn er einen namensrechtlichen Vorgang im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe oder einen Vorgang betrifft, der auf die Zeit vor der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe zurückwirkt.

(3) Änderungen hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind auf Antrag dieses Ehegatten einzutragen.

### Hinweise

§ 26: Als Hinweise sind einzutragen

1. die Staatsangehörigkeit der Verlobten;
2. die letzte frühere und die erste spätere Eheschließung des (der) Ehegatten;
3. jede Änderung der Staatsangehörigkeit der Ehegatten.

## 5. Abschnitt

### Sterbebuch und Buch für Todeserklärungen

#### Anzeige des Todes

§ 27: (1) Die Anzeige des Todes obliegt der Reihe nach

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der die Person gestorben ist;
2. dem Ehegatten oder sonstigen Familienangehörigen;
3. dem letzten Unterkunftgeber;
4. dem Arzt, der die Totenschau vorgenommen hat;
5. der Behörde oder der Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über den Tod durchführt;
6. sonstigen Personen, die vom Tod auf Grund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

(2) Der Tod ist der zuständigen Personenstandsbehörde (§ 4) spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.

(3) Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

(4) Ist der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten, hat der Leiter dieser Anstalt, sonst der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, der Personenstandsbehörde die Todesursache ausschließlich zur Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntzugeben.

#### **Inhalt der Eintragung im Sterbebuch**

§ 28: (1) In das Sterbebuch sind einzutragen

1. der Familienname, die Vornamen und das Geschlecht des Verstorbenen, sein letzter Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung seiner Geburt sowie seine Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

2. der Zeitpunkt und der Ort des Todes.

(2) Wurde ein Kind tot geboren, sind das Geschlecht, der Tag und der Ort der Geburt des Kindes sowie die Familiennamen, die Vornamen und der Wohnort der Eltern einzutragen.

#### **Inhalt der Eintragungen im Buch für Todeserklärungen**

§ 29: (1) Das Gericht hat der Gemeinde Wien jede Entscheidung über den Beweis des Todes oder die Todeserklärung anzuzeigen.

(2) In das Buch für Todeserklärungen sind einzutragen

1. der Familienname, die Vornamen und das Geschlecht, der letzte Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung der Geburt sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

2. der (mutmaßliche) Tag des Todes;

3. das Gericht sowie der Tag und das Aktenzeichen der Entscheidung.

§ 30: Als Hinweise sind in das Sterbebuch und in das Buch für Todeserklärungen einzutragen

1. die letzte Eheschließung, wenn der Verstorbene zur Zeit des Todes verheiratet war;

2. die Staatsangehörigkeit.

### **6. Abschnitt**

#### **Personenstandsurkunden und Abschriften**

##### **Personenstandsurkunden**

§ 31: (1) Personenstandsurkunden sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern, die den wesentlichen Inhalt der Eintragung wiedergeben.

(2) Die Personenstandsbehörden haben auszustellen

1. Geburtsurkunden;

2. Heiratsurkunden;

3. Sterbeurkunden.

(3) Hinweise (§ 8 Abs. 4) sind nicht in die Personenstandsurkunden einzutragen.

##### **Berücksichtigung von Veränderungen**

§ 32: (1) Ist eine Eintragung berichtigt worden, sind in der Urkunde nur die sich aus der Berichtigung ergebenden Tatsachen anzuführen.

(2) Das gleiche gilt, wenn sich aus der Eintragung ergibt, daß der Personenstand einer Person, die in der Urkunde anzuführen ist, mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt worden ist, oder daß sich der Personenstand einer solchen Person oder ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft geändert hat.

(3) Sonstige Tatsachen, die sich aus einem Vermerk ergeben, sind nur in den Fällen des § 34 Abs. 1 Z. 3 anzuführen.

##### **Geburtsurkunde**

§ 33: (1) Die Geburtsurkunde hat die in § 19 vorgesehenen Angaben mit Ausnahme jener über den Tag, den Ort und die Eintragung der Geburt der Eltern zu enthalten.

(2) Als Familienname des Kindes ist dessen Geschlechtsname anzuführen.

(3) Ist ein Kind an Kindesstatt angenommen worden, sind als Eltern nur die Wahl Eltern anzuführen. Ist es von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) allein angenommen worden, ist die leibliche Mutter (der leibliche Vater) dann anzuführen, wenn die familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihr (ihm) und dem Kind nach § 182 Abs. 2 ABGB aufrechtgeblieben sind.

(4) Auf Antrag ist eine Geburtsurkunde auszustellen, die nur die Angaben nach § 19 Z. 1 bis 3 enthält.

##### **Heiratsurkunde**

§ 34: (1) Die Heiratsurkunde hat zu enthalten

1. die Familiennamen und die Vornamen der Ehegatten, ihre Familiennamen vor der Eheschließung, ihren Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung ihrer Geburt sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

2. den Tag und den Ort der Eheschließung;

3. an der für Vermerke vorgesehenen Stelle die Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe und damit im Zusammenhang stehende namensrechtliche Vorgänge.

(2) Bei der Angabe der Familiennamen vor der Eheschließung sind Änderungen, die nach der Eheschließung eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen; das gilt nicht für Änderungen, die auf die Zeit vor der Eheschließung zurückwirken.

##### **Sterbeurkunde**

§ 35: (1) Die Sterbeurkunde hat die in § 28 Abs. 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten.

(2) Für Personen, deren Tod im Buch für Todeserklärungen eingetragen ist und für tot geborene Kinder wird nur eine Abschrift der Eintragung ausgestellt.

##### **Abschriften**

§ 36: Abschriften aus den Personenstandsbüchern haben, soweit dem nicht das Gesetz über die Bereinigung von Schriftstücken wegen Aufhebung von

aus sogenannten rassistischen Gründen erlassenen Vorschriften (Schriftstücke-Bereinigungsgesetz), BGBl. Nr. 3/1946, entgegensteht, den vollen Wortlaut der Eintragung wiederzugeben. Die Übereinstimmung mit der Eintragung ist zu beglaubigen.

## 7. Abschnitt

### Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern

#### Einsicht und Ausstellung von Urkunden

§ 37: (1) Das Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher und die zu diesen gehörigen Sammelakten sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschnitten steht nur zu

1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird;

2. Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht;

3. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen der Vollziehung der Gesetze.

(2) Die sich aus Abs. 1 Z. 1 und 2 ergebenden Rechte sind im Fall des § 259 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. Nr. 208/1854, oder einer sonstigen Inkognitoadoption auf die Wahl Eltern und das ehemündige Wahlkind beschränkt. Diese Beschränkung ist in der Eintragung im Geburtenbuch und im Ehebuch zu vermerken.

(3) Kann ein rechtliches Interesse (Abs. 1 Z. 2) nur hinsichtlich bestimmter Daten glaubhaft gemacht werden, dürfen nur diese Daten übermittelt werden.

(4) Die Personenstandsbehörde hat auf Antrag wöchentliche Verzeichnisse der beurkundeten Personenstandsfälle zu übermitteln. Geburten dürfen in die Verzeichnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, Eheschließungen mit der beider Ehegatten aufgenommen werden. Die Angaben in den Verzeichnissen sind auf den Tag und den Ort des Ereignisses sowie auf den Familiennamen, die Vornamen und die Wohngemeinde zu beschränken.

#### Mitteilungen

§ 38: (1) Personenstandsbehörden haben Vorgänge, deren Kenntnis für andere Verwaltungsbehörden oder für Gerichte zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, dieser Behörden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Österreichischen Statistischen Zentralamt schließt die Daten ein, die der Personenstandsbehörde auf Grund des Hebungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, und des § 27 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes ausschließlich zur Übermittlung an dieses Amt bekanntgegeben werden.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben Vorgänge, die von der Personenstandsbehörde als Ergän-

zung oder Änderung der Haupteintragung oder als Hinweis einzutragen sind, der für die Eintragung zuständigen Personalstandsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(3) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben Zweifel an der Richtigkeit einer Personenstandsurkunde oder einer Eintragung in einem Personenstandsbuch der für die Eintragung zuständigen Personenstandsbehörde schriftlich mitzuteilen.

## 8. Abschnitt

### Altmatriken

#### Aufbewahrung und Fortführung

§ 39: (1) Die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im staatlichen Auftrag vor dem 1. August 1938 zur Beurkundung der Eheschließungen und die vor dem 1. Jänner 1939 zur Beurkundung der Geburten und Todesfälle geführten Personenstandsbücher sowie alle von den Verwaltungsbehörden vor dem 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) sind von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie den Verwaltungsbehörden, bei denen sie sich am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes befinden, aufzubewahren und fortzuführen.

(2) Die Aufbewahrung und Fortführung der vor dem 1. August 1938 (1. Jänner 1939) geführten Militär-Matrikel (Heeres-Matriken) obliegt dem Österreichischen Staatsarchiv.

#### Ausstellung von Urkunden

§ 40: (1) Die Verwahrer der Altmatriken (§ 39) haben auf Grund der Eintragungen in diesen Altmatriken Personenstandsurkunden und Abschriften auszustellen. Für die Personenstandsurkunden sind die von den Personenstandsbehörden zu verwendenden Vordrucke zu benützen.

(2) Die nach Abs. 1 ausgestellten Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Altmatriken haben die gleiche Beweiskraft wie die von den Personenstandsbehörden ausgestellten Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Personenstandsbüchern.

(3) Die Organe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften können für die Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Altmatriken sowie für die Einsichtgewährung in die Altmatriken Gebühren in der Höhe der Bundesverwaltungsabgaben verlangen, die von den Personenstandsbehörden für gleichartige Amtshandlungen eingehoben werden. Diese Gebühren können auf Grund eines Rückstandsausweises der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Verwaltungsweg eingebracht werden, wenn die Vollstreckbarkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt wird.

#### Anwendung der allgemeinen Vorschriften

§ 41: (1) Die Abschnitte 1 bis 7, der Dritte und der Fünfte Teil dieses Bundesgesetzes sind, soweit in

den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, auf die Aufbewahrung, Fortführung und Erneuerung der Altmatriken, die Einsicht in diese, auf die Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Altmatriken, auf die Fortführung der Zweitbücher und die Mitteilungspflichten sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Personenstandsfall ist auch dann von der Personenstandsbehörde nach § 6 Abs. 2 einzutragen, wenn er ursprünglich in einer Altmatrik eingetragen war.

(3) Eintragungen in Altmatriken, die sich auf verstorbene Personen beziehen, sind nur dann zu verändern (§ 8 Abs. 3), wenn dies zur Geltendmachung von Rechten einer lebenden Person erforderlich ist.

(4) Einschränkungen des Rechtes auf Einsicht und Ausstellung von Urkunden, die sich aus § 37 ergeben, gelten nach Ablauf einer Frist von hundert Jahren seit der Eintragung als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft.

(5) Vermerke (§ 13 Abs. 2) sind, soweit in den Altmatriken eine Spalte für Anmerkungen vorgesehen ist, an dieser Stelle einzutragen.

(6) Werden die im Abs. 1 angeführten Aufgaben von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften besorgt, so obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich die Altmatriken geführt werden,

1. die Anordnung der Eintragung von Vermerken (§ 13 Abs. 2) auf Grund von Entscheidungen ausländischer Behörden;

2. die Entscheidung über Begehren, über die bei Besorgung dieser Aufgaben durch eine Verwaltungsbehörde ein Bescheid zu erlassen wäre.

(7) Die Ergänzung, Berichtigung und Änderung der Eintragungen in den von einer Bezirksverwaltungsbehörde (vom Österreichischen Staatsarchiv) fortgeführten Altmatriken obliegt dieser (diesem).

(8) Gegen Bescheide, die das Österreichische Staatsarchiv in Besorgung der ihm durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erläßt, steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu.

## ZWEITER TEIL

### AUFGABEN DER PERSONENSTANDBEHÖRDEN AUF DEM GEBIET DES EHERECHTS

#### Ermittlung der Ehefähigkeit

§ 42: Die Personenstandsbehörde hat vor der Eheschließung die Ehefähigkeit der Verlobten auf Grund der vorgelegten Urkunden in einer mündlichen Verhandlung zu ermitteln; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

#### Erklärungen und Nachweise

§ 43: (1) Die Verlobten haben die Erklärungen abzugeben und die Urkunden vorzulegen, die für die

Beurteilung der Ehefähigkeit und für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

(2) Von der Vorlage von Urkunden kann abgesehen werden, wenn die Verlobten glaubhaft machen, daß sie die Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschaffen können, und wenn die Ehefähigkeit und die für Eintragungen notwendigen Angaben auf andere Weise ermittelt werden können.

#### Mündliche Verhandlung

§ 44: (1) Bei der mündlichen Verhandlung müssen beide Verlobte anwesend sein.

(2) Kann einem Verlobten das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht zugemutet und die Ehefähigkeit der Verlobten auch in seiner Abwesenheit ermittelt werden, ist die mündliche Verhandlung ohne ihn durchzuführen.

(3) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 2 auf beide Verlobte zu, hat die mündliche Verhandlung zu entfallen.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der betreffende Verlobte die für die Ermittlung der Ehefähigkeit und für Eintragungen in den Personenstandsbüchern erforderlichen Erklärungen schriftlich abzugeben.

#### Ehefähigkeitszeugnis

§ 45: (1) Die Personenstandsbehörde hat einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person auf Antrag ein Ehefähigkeitszeugnis auszustellen. Vorher ist die Ehefähigkeit des Antragstellers in gleicher Weise wie für das Eingehen einer Ehe im Inland zu ermitteln.

(2) Im Ehefähigkeitszeugnis ist zu bescheinigen, daß die darin angeführten Verlobten die Ehe schließen können. Das Zeugnis gilt für sechs Monate, gerechnet vom Tag der Ausstellung.

#### Zuständigkeit

§ 46: (1) Die Ermittlung der Ehefähigkeit (§§ 42 bis 44) und die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 45) obliegt der Personenstandsbehörde, in deren Amtsbereich einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, ist die Personenstandsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich einer der Verlobten seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist die Gemeinde Wien zuständig.

(2) Die Ehe kann vor jeder Personenstandsbehörde geschlossen werden.

(3) Teilen die Verlobten im Ermittlungsverfahren mit, daß sie die Ehe vor einer anderen Personenstandsbehörde schließen wollen, sind die Unterlagen nach Durchführung der Ermittlungen dieser Behörde abzutreten.

(4) Die Beurteilung der Ehefähigkeit obliegt in den Fällen des Abs. 3 der Personenstandsbehörde, vor der die Ehe geschlossen werden soll.

### **Trauung**

§ 47: (1) Die Personenstandsbehörde hat die Trauung in einer Form und an einem Ort vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen.

(2) Der Standesbeamte hat die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen einzeln und nacheinander zu fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und nach Bejahung der Frage auszusprechen, daß sie rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

## **DRITTER TEIL**

### **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

#### **Sprache und Schrift**

§ 48: Die Eintragung in die Personenstandsbücher und die Ausstellung von Urkunden hat in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Schriftzeichen und arabischer Ziffern zu erfolgen. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Urkunden und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), BGBl. Nr. 396/1976, bleiben unberührt.

#### **Frühere Familiennamen**

§ 49: In den Vordrucken nach § 58 Z. 7 mit Ausnahme der nach lit. c kann vorgesehen werden, daß außer den Familiennamen der Eltern des Kindes, der Verlobten und des Verstorbenen auch frühere Familiennamen dieser Personen, besonders ihre Geschlechtsnamen, anzuführen sind.

#### **Rechtsauskunft des Landeshauptmannes**

§ 50: (1) Die Personenstandsbehörde hat in einem Fall mit Auslandsberührung vor der Beurkundung (§ 8 Abs. 2 und 3) eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes einzuholen. Das kann unterbleiben, wenn über die zu beurteilende Rechtsfrage kein Zweifel besteht oder wenn die damit verbundene Verzögerung wichtige Interessen der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, beeinträchtigen würde.

(2) Eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes ist auch einzuholen, wenn sich in dem der Eheschließung oder der Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses vorausgehenden Ermittlungsverfahren Zweifel an der Ehefähigkeit der Verlobten ergeben.

#### **Namensfestsetzung**

§ 51: (1) Kann die Herkunft und der Name einer Person nicht ermittelt werden, hat der Landeshauptmann einen gebräuchlichen Familiennamen und Vornamen festzusetzen.

(2) Das gleiche gilt für den Familiennamen, wenn eine im § 2 Abs. 2 angeführte Person bekannter Herkunft keinen Familiennamen hat oder dieser nicht ermittelt werden kann. Ist die Person unter einem Na-

men bekannt, ist dieser auf Antrag als Familienname festzusetzen.

(3) Zuständig ist der Landeshauptmann, in dessen Amtsbereich die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist der Landeshauptmann von Wien zuständig.

(4) Der Landeshauptmann hat die Festsetzung nach Abs. 1 und 2 zu widerrufen, sobald die Herkunft oder der Name (Abs. 1) oder der Familienname (Abs. 2) der Person ermittelt worden ist.

#### **Form der Urkunden**

§ 52: (1) Die Personenstandsbehörde hat die von ihr ausgestellten Urkunden mit ihrer Bezeichnung, dem Tag der Ausstellung, der Unterschrift des Standesbeamten und dem Amtssiegel zu versehen.

(2) Die Urkunden sind auf Verlangen von der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Landeshauptmann zu beglaubigen. Rechtsvorschriften über allfällige weitere Beglaubigungen bleiben unberührt.

#### **Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung**

§ 53: (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden und zu beglaubigen

1. die Erklärung, durch die der Ehemann dem unehelichen Kind seiner Ehefrau oder durch die der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, seinem unehelichen Kind den Familiennamen gibt, und die Erklärungen über die Zustimmung zur Namensgebung;

2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist;

3. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden Familiennamens;

4. die Erklärung, durch die ein geschiedener Ehegatte einen früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die ein geschiedener Ehegatte dem anderen die Führung seines Familiennamens untersagt;

5. Erklärungen, die für den Eintritt der namensrechtlichen Wirkungen einer Legitimation in bestimmten Fällen erforderlich sind;

6. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandesfalles erforderlich sind.

(2) Der Standesbeamte, vor dem die Eltern die Ehe schließen, hat Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und über die Bezeichnung des Anerkennenden als Vater zu beurkunden.

(3) Die im Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Erklärungen können auch von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt werden.

(4) In anderen Rechtsvorschriften eingeräumte Befugnisse der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Notare zur Beurkundung und Beglaubigung der im Abs. 1 Z. 1 bis 5 und Abs. 2 angeführten Erklärungen bleiben unberührt.

#### **Entgegennahme von Erklärungen**

§ 54: (1) Werden die im § 53 Abs. 1 Z. 1, 4 und 5 angeführten Erklärungen nicht vor dem zuständigen

Standesbeamten abgegeben, sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.

(2) Zuständig ist für die in § 53 Abs. 1 Z. 1 und 5 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes (Z. 1) oder des legitimierten Kindes (Z. 5), für die in § 53 Abs. 1 Z. 4 angeführte Erklärung die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist. Ist die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch oder Ehebuch eingetragen, ist die Gemeinde Wien zuständig.

(3) Die Übermittlung obliegt, soweit nicht eine Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 und 2 besteht, der Person, die die Erklärung abgibt.

(4) Die nach Abs. 2 zur Entgegennahme einer Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z. 5 zuständige Personenstandsbehörde hat die Zustimmungsberechtigten vom Eintritt der Legitimation zu verständigen und auf ihr Zustimmungsrecht hinzuweisen.

### Bestätigungen

§ 55: Die Personenstandsbehörde hat auf Verlangen Bestätigungen auszustellen, wenn ein rechtliches Interesse daran glaubhaft gemacht wird und sich der zu bestätigende Sachverhalt aus den der Personenstandsbehörde zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt.

### Echtheit von Unterschriften

§ 56: Schriftliche Anbringen bedürfen, soweit für sie nicht besondere Formerfordernisse nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bestehen, keiner Beglaubigung der Unterschrift. Hat der Standesbeamte jedoch Zweifel an der Echtheit der Unterschrift und erstodert die Wichtigkeit der Anzeige oder des sonstigen Anbringens eine Klärung, kann er eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen, wenn der Zweifel nicht anders behoben werden kann.

### Strafen

§ 57: Wer einer Pflicht nach den §§ 9 Abs. 3 und 4, 18 und 27 nicht nachkommt oder in einer Anzeige, einem Antrag, einer Erklärung oder Auskunft einer Verwaltungsbehörde, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut ist, vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 3000 S zu bestrafen.

### Durchführungsverordnung

§ 58: Der Bundesminister für Inneres hat in einer Verordnung besonders die folgenden Regelungen dieses Bundesgesetzes näher auszuführen:

1. die Anlegung der Personenstandsbücher und der Sammelakten sowie deren Aufbewahrung, das Verfahren bei Verlust der Personenstandsbücher und der Sammelakten (§§ 5 und 6);

2. die Eintragungen in die Personenstandsbücher (§§ 8 bis 17);

3. die Ausstellung von Personenstandsurkunden (§§ 31 bis 35);

4. die Mitteilungspflichten (§ 38 Abs. 1 und 2);

5. das Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit (§§ 42 bis 44);

6. die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (§ 45);

7. die Form und den Inhalt der zu verwendenden Vordrucke für

a) die Personenstandsbücher (§§ 19, 23, 24, 26, 28 bis 30),

b) die Geburts- und Todesanzeigen (§§ 18 Abs. 3, 19, 23, 27 Abs. 3, 28 und 30),

c) die Personenstandsurkunden (§§ 31 bis 35),

d) die Abschriften aus Personenstandsbüchern (§ 36),

e) die Niederschriften (Erklärungen) zur Ermittlung der Ehefähigkeit (§§ 42 und 44 Abs. 4).

## VIERTER TEIL

### BEHÖRDEN

#### Aufgaben der Gemeinde

§ 59: (1) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Unter „Personenstandsbehörde“ ist die Personenstandsbehörde erster Instanz, unter „Standesbeamter“ das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 60 Abs. 1) zu verstehen, das die Aufgaben nach Abs. 1 besorgt, oder der von dem Organ dazu herangezogene Organwalter (Abs. 3).

(3) Das Organ der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) hat sich bei Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 eines Gemeindebediensteten, der die für die Besorgung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse besitzt und die nach landesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Dienstprüfungen abgelegt hat, zu bedienen, wenn es nicht selbst fachkundig und geprüft ist.

#### Standesamtsverbände

§ 60: (1) Gemeinden können zur Besorgung der ihnen nach § 59 übertragenen Aufgaben durch Verordnung des Landeshauptmannes zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband) vereinigt werden, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist. Vor der Erlassung der Verordnung sind die beteiligten Gemeinden anzuhören.

(2) Die Verordnung hat jedenfalls zu bestimmen

1. die verbandsangehörigen Gemeinden;

2. die Bezeichnung des Standesamtsverbandes unter Hinweis auf seinen Sitz;

3. den Sitz des Standesamtsverbandes.

(3) Werden Gemeinden, die nicht demselben Verwaltungsbezirk angehören, zu einem Standesamtsverband vereinigt, ist in der Verordnung zu bestimmen, welcher Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben nach diesem Bundesgesetz obliegen.

(4) Als Tag des Inkrafttretens der Verordnung ist der Beginn eines Kalenderjahres festzulegen.

(5) Dem Standesamtsverband obliegt die Fortführung der bis zum Inkrafttreten der Verordnung von den Gemeinden geführten Personenstandsbücher.

### Organe

§ 61: (1) Die Organe des Standesamtsverbandes sind der Obmann als das dem Bürgermeister entsprechende Organ und der Verbandsausschuß.

(2) Obmann des Standesamtsverbandes ist der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat. Hat jedoch der Verband seinen Sitz außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden, ist Obmann des Standesamtsverbandes das vom Verbandsausschuß dazu gewählte Mitglied. Dem Obmann obliegen die Verbandsaufgaben, soweit dafür nicht der Verbandsausschuß zuständig ist. Bei Verhinderung des Obmannes sind dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die ihn als Bürgermeister seiner Gemeinde vertritt.

(3) Der Verbandsausschuß besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertretung eines verhinderten Bürgermeisters richtet sich nach den in der Gemeinde geltenden Vorschriften. Dem Verbandsausschuß obliegt

1. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
2. die Wahl des Obmannes des Standesamtsverbandes (Abs. 2 zweiter Satz).

### Geschäftsordnung

§ 62: (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung für die Standesamtsverbände seines Amtsbereiches zu erlassen.

(2) Die Geschäftsordnung hat in Anlehnung an die für die Geschäftsführung in der Gemeinde maßgebenden Vorschriften die für die Tätigkeit des Standesamtsverbandes notwendigen Regelungen, besonders über die Einberufung und Abwicklung der Sitzungen des Verbandsausschusses sowie über die Rechte und Pflichten des Obmannes des Standesamtsverbandes und der Mitglieder des Verbandsausschusses, zu treffen.

(3) Die Geschäftsordnung kann von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden.

### Auflösung und Umbildung

§ 63: (1) Der Landeshauptmann kann durch Verordnung die Auflösung eines Standesamtsverbandes oder die Aufnahme (das Ausscheiden) einer Gemeinde in einen (aus einem) Standesamtsverband anordnen,

wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist.

(2) In der Verordnung ist die Fortführung der vom früheren Standesamtsverband geführten Personenstandsbücher zu regeln.

### Deckung des Aufwandes

§ 64: (1) Die Gemeinden (Standesamtsverbände) haben den Aufwand zu tragen, der ihnen aus der Besorgung der Aufgaben nach § 59 erwächst. Ihnen fließen die in Besorgung dieser Aufgaben einzuhaltenden Verwaltungsabgaben zu.

(2) Der Aufteilung der Kosten und eines allfälligen Überschusses ist die Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung zugrunde zu legen.

(3) Der Landeshauptmann kann durch Verordnung die Aufteilung der Kosten und eines allfälligen Überschusses nach der Zahl der Eintragungen (§ 8) und dem mit diesen verbundenen durchschnittlichen Aufwand anordnen, wenn eine solche Aufteilung den Interessen der verbandsangehörigen Gemeinden besser entspricht. Dabei sind die Eintragungen der verbandsangehörigen Gemeinde zuzuordnen, die bei Nichtbestehen des Standesamtsverbandes für die Eintragung zuständig gewesen wäre; kämen danach mehrere verbandsangehörige Gemeinden in Betracht, ist die Eintragung anteilmäßig zuzuordnen.

### Amtshilfe

§ 65: Die Organe der Standesamtsverbände sind zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Besorgung der sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Aufgaben verpflichtet. Das gleiche gilt für die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden und die Organe der Standesamtsverbände.

### Überprüfung durch die übergeordnete Behörde

§ 66: Die Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptmann haben durch regelmäßige Überprüfung besonders die ordnungsgemäße Führung und Fortführung der Personenstandsbücher und Sammelakten sicherzustellen.

### Rechtszug

§ 67: Gegen Bescheide, die der Landeshauptmann als erste Instanz erläßt, steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu.

## FÜNFTER TEIL

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 68: (1) Die nach dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, deutsches RGBI. I S. 1146, in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung geführten Personenstandsbücher (Erstbücher) sind Personenstandsbücher im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Zweitbücher sind fortzuführen und unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 Z. 2 dauernd aufzubewahren.

(3) Ist ein Erstbuch (Zweitbuch) in Verlust geraten, hat die Personenstandsbehörde ein neues Erstbuch (Zweitbuch) anzulegen.

(4) Ist sowohl das Erstbuch als auch das Zweitbuch, in denen ein Personenstandsfall eingetragen war, in Verlust geraten, hat die örtlich zuständige Personenstandsbehörde (§ 4) den Fall auf Antrag oder von Amts wegen nach Feststellung des Sachverhaltes in das Personenstandsbuch einzutragen, das zur Zeit der Neueintragung geführt wird.

§ 69: (1) Die §§ 31 bis 37, 48, 49, 52 und 55 sind auf die Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften aus den im § 68 Abs. 1 angeführten Personenstandsbüchern anzuwenden.

(2) Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden sind die in der Durchführungsverordnung (§ 58) vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Enthält die Eintragung nicht alle nach diesen Vordrucken notwendigen Angaben, ist sie durch einen Vermerk (§ 13 Abs. 2) zu ergänzen, soweit dies ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich ist.

(3) Für die Ausstellung von Abschriften ist, soweit sie nicht durch Ablichtung der Eintragung erfolgt, Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 70: (1) Die nach dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 für mehrere Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke sind Standesamtsverbände im Sinne dieses Bundesgesetzes; die §§ 61 bis 66 sind auf sie anzuwenden.

(2) Obmann des Standesamtsverbandes ist bis zu einer gegebenenfalls nach § 61 Abs. 2 zweiter Satz notwendigen Wahl der Bürgermeister der Gemeinde, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Aufgaben des Standesamtsbezirkes besorgt hat.

§ 71: Das Bundesministerium für Inneres hat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Österreichischen Staatsarchiv neben den Militär-Matrikeln (Heeres-Matriken) alle anderen von ihm verwahrten Militärevidenzen zu übergeben.

§ 72: (1) Die dem Personalstand des Bundesministeriums für Inneres angehörenden Bundesbediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nach diesem Bundesgesetz nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, werden in den Personalstand des Bundeskanzleramtes übernommen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat nach Anhörung des Dienststellenausschusses der Personalvertretung mit Bescheid festzustellen, welche Bundesbediensteten ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nach den §§ 39 Abs. 2 und 71 dieses Bundesgesetzes nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Die in Abs. 2 verfügte Übernahme von Bundesbediensteten in den Personalstand des Bundeskanzleramtes wird

mit Rechtskraft dieser Feststellungsbescheide wirksam.

(3) Den nach Abs. 2 in den Personalstand des Bundeskanzleramtes übernommenen Bediensteten ist eine Verwendung (Funktion) zuzuweisen, die ihrer bisherigen Verwendung (Funktion) zumindest gleichwertig ist.

§ 73: (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren alle Rechtsvorschriften, die Gegenstände betreffen, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, ihre Wirksamkeit. Dazu gehören besonders nachstehende Rechtsvorschriften, soweit sie bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch in Geltung gestanden sind:

1. Patent vom 20. Feber 1784, vollst. chronol. Slg. Jos. II, Bd. 4 Nr. 113, betreffend Führung von Matriken (Geburts- und Taufbücher, Trauungsbücher und Sterbebücher,

2. Hofkanzleidekret vom 25. Juli 1811, Zl. 10.716, betreffend nachträgliche Ergänzung beschädigter und Erneuerung verlorener Pfarrbücher,

3. Hofkanzleidekret vom 5. Jänner 1815, Kropatschek-Goutta, Bd. 10, Nr. 5, betreffend die Führung der Pfarrbücher der griechisch-katholischen Pfarre „Zur heiligen Barbara“ in Wien,

4. Hofkanzleidekret vom 5. April 1844, JGS Nr. 799, betreffend nachträgliche Eintragungen Änderungen oder Richtigstellungen) in Matriken,

5. Gesetz vom 10. Juli 1868, RGBl. Nr. 12/1869, betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten,

6. Gesetz vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben,

7. Verordnung vom 20. Oktober 1870, RGBl. Nr. 128, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören,

8. Verordnung vom 8. November 1877, RGBl. Nr. 100, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Mitglieder der altkatholischen Kirche,

9. die im Land Burgenland in Geltung stehenden Bestimmungen der ungarischen Gesetzesartikel XXXIII ex 1894 und XXXVI ex 1904,

10. Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S. 1146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1976,

11. Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S. 533, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1976,

12. Zweite Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1919, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1976,

13. Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. November 1939, deutsches RGBl. I S. 2163, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1942, deutsches RGBl. I S. 597, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBI. Nr. 31/1945,

14. Vierte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944, deutsches RGBl. I S. 219, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBI. Nr. 31/1945,

15. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 64/1969, über die Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den Personenstandsbüchern.

(2) Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Anzeigepflichten an die Personenstandsbehörde sowie die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundgemachten zwischenstaatlichen Übereinkommen in Angelegenheiten des Personenstandswesens werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 74: (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

§ 75: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 1, 21, 29, 38, 42 bis 47, 50, 53 Abs. 1, 2 und 4 sowie 54 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

2. hinsichtlich des § 53 Abs. 3 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

3. hinsichtlich der §§ 39 Abs. 2 und 72 Abs. 1 und 3 der Bundeskanzler,

4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres.

**Kirchschläger**

**Sinowatz**

14. Zl. 1331/83 vom 15. Feber 1983

**Berufung neuer Mitglieder der Disziplinarbehörden anstelle verstorbener oder ausgeschiedener Mitglieder**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat unter ABl. Nr. 5/79 und 6/79 die Disziplinarbehörden der Evangelischen Kirche A. u. H. B. nach dem damaligen Stand wiederverlautbart. Hiezu sind unter ABl. Nr. 6, 7, 10, 69 und 105/80 sowie unter ABl. Nr. 99/81 sowie unter ABl. Nr. 85 und 93/82 und unter kirchlichen Mitteilungen auf Seite 115 des Amtsblattes 12/82 weitere Veränderungen in der Zusammensetzung der Disziplinarsenate verlautbart

worden. Zuzolge Ablebens oder Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis sind derzeit wieder Stellen in den Disziplinarsenaten vakant geworden. Die Superintendentialausschüsse werden gebeten, innerhalb ihrer Superintendentialgemeinden die ausgeschiedenen Mitglieder der Disziplinarsenate festzustellen und gemäß § 17 der Disziplinarordnung Vorschläge zur Neubesetzung zu erstatten.

Da die Berufung der Mitglieder der Disziplinarbehörden durch die Synodalausschüsse erfolgt, wird gebeten, entsprechende Vorschläge den Herrn Superintendenten zur Synodalausschußsitzung am 9. März 1983 mitzugeben.

15. Zl. 1528/83 vom 23. Feber 1983

**Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. Feber 1983 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, soweit diese für Dienstverhältnisse, welche bis zum 7. Mai 1976 abgeschlossen wurden, noch anzuwenden ist, nachstehende

**Verordnung:**

**I.**

Das Grundgehalt für Vertragsbedienstete der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, deren Dienstverhältnis vor dem 7. Mai 1976 begann, beträgt ab 1. Feber 1983

	Entlohnungsstufe		Entlohnungsgruppe				
	I	II	III	IV	V		
1	12.809,—	9.608,—	8.098,—	7.612,—	7.127,—		
2	13.161,—	9.931,—	8.375,—	7.828,—	7.248,—		
3	13.512,—	10.253,—	8.653,—	8.043,—	7.370,—		
4	13.864,—	10.577,—	8.929,—	8.259,—	7.491,—		
5	14.216,—	10.900,—	9.206,—	8.473,—	7.612,—		
6	14.568,—	11.222,—	9.483,—	8.688,—	7.735,—		
7	15.167,—	11.545,—	9.761,—	8.904,—	7.856,—		
8	15.771,—	11.867,—	10.038,—	9.119,—	7.978,—		
9	16.373,—	12.319,—	10.315,—	9.334,—	8.099,—		
10	16.972,—	12.774,—	10.591,—	9.549,—	8.222,—		
11	17.572,—	13.375,—	10.869,—	9.764,—	8.342,—		
12	18.172,—	13.975,—	11.146,—	9.979,—	8.465,—		
13	18.773,—	14.576,—	11.422,—	10.194,—	8.586,—		
14	19.374,—	15.174,—	11.699,—	10.410,—	8.707,—		
15	19.973,—	15.774,—	11.977,—	10.625,—	8.829,—		
16	20.758,—	16.375,—	12.254,—	10.840,—	8.950,—		
17	21.540,—	16.978,—	12.531,—	11.055,—	9.072,—		

18 22.324,— 17.577,— 12.809,— 11.270,— 9.194,—  
19 23.107,— 18.178,— 13.086,— 11.486,— 9.315,—  
20 23.894,— 18.778,— 13.362,— 11.699,— 9.437,—  
21 —,— —,— 13.639,— 11.916,— 9.559,—

Funktionsgebühr:

1.757,—

Verwaltungsdienstzulage:

1.084,— Gruppe I, 1—8; II, III, IV und V  
1.377,— Gruppe I, ab 9

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1983 in Kraft.

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien**

16. Zl. 7397/82 vom 8. Dezember 1982

### **Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Ausschüsse der Synode A. B. und ihrer Stellvertreter**

Zufolge Ausscheidens zahlreicher Mitglieder der in der 1. Session der 9. Synode A. B. gewählten Ausschüsse bzw. zufolge Nachwahl in diese Ausschüsse in

#### **1. Zusammensetzung des Synodalausschusses A. B.**

Von Amts wegen:

Min.-Rat Dr. Günter Sagburg  
Concordiaplatz 1, 1014 Wien

der 3. Session der 9. Synode A. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. über Bitte des Präsidiums der Synode A. B. die Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Ausschüsse der Synode A. B. beschlossen.

#### **Wiederverlautbart wird:**

Senior Pfarrer Mag. theol. Ernst Guttner  
9544 Feld am See

#### **Geistliche Mitglieder**

##### **Ordentliche Mitglieder:**

Senior Pfarrer Mag. theol. Günter Matthias Rech  
Raiffeisenstraße 168, 8041 Graz  
Sup. Pfarrer Mag. theol. Paul Pellar  
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach  
Sup. Mag. et. Dr. theol. Gustav Reingrabner  
Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt  
Sup. Mag. theol. Hellmut Santer  
Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau  
Pfr. Mag. mult. Dr. jur. et. Dr. theol. Arthur Dietrich  
Konrad-Vogel-Straße 4 a, 4020 Linz  
Sup. Mag. theol. Werner Horn  
Hamburgerstraße 5, 1050 Wien  
Senior Pfarrer Mag. theol. Alfred Jahn  
Triester Straße 1, 1100 Wien

##### **Stellvertreter:**

Sup. Mag. theol. Dieter Knall  
Mozartgasse 9, 8010 Graz  
Pfarrer Prof. Mag. theol. Otto Bünker  
9852 Trebesing  
Pfarrer Mag. theol. Johann Ulreich  
7400 Unterschützen, Oberwart  
Senior Pfarrer Mag. theol. Rudolf Lissy  
Freygasse 2—4, 2308 Perchtoldsdorf  
Pfarrer Hans-Jörg Eichmeyer  
Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck  
Senior Pfarrer Mag. theol. Dankmar Sorge  
Am Tabor 5, 1020 Wien  
Senior Pfarrer Mag. theol. Hans Grössing  
Erzherzog-Karl-Straße 145, 1221 Wien

#### **Weltliche Mitglieder**

##### **Ordentliche Mitglieder:**

Sup.-Kur.-Stellvertreter Helmut Angermeier  
Weidach 4, 4072 Alkoven  
Sup.-Kur. OLGR Dr. jur. Erwin Schuster  
Bezirksgericht, 9300 St. Veit an der Glan  
Sup.-Kur. Dir.-Rat i. R. Dipl.-Ing. Wilhelm Meister  
Hamburgerstraße 3/15, 1050 Wien  
Sup.-Kur. Ing. Kurt Iglar  
Niederschöckl, 8044 Graz, Maria Trost  
Senatspräsident des OGH.  
Sup.-Kur. Dr. jur. Armin Scheiderbauer  
Dr.-Hans-Prodinger-Straße 13, 5020 Salzburg  
Kurator Johann Kaltenbrunner  
Langfeldgasse 2—16/56/8, 1210 Wien  
Kurator Franz Petz  
Klausenbach 113, 8385 Neuhaus

##### **Stellvertreter:**

Sup.-Kur. Dir. Karl Obermeier  
Zaubertalstraße 21, 4020 Linz  
Kurator Friedrich v. Goertzke  
Schloß Thalenstein, 9111 Hainburg  
Superintendentialkurator-Stellvertreter  
Hofrat des Verw.G.H. Mag. jur. Genhard Onder  
Gobergasse 57/3, 1130 Wien  
Kurator Dr. Karl Thom  
Rosenberggürtel 38 a, 8010 Graz  
Superintendentialkurator-Stellvertreter  
Bahnhofsvorstand i. R. Alfred Gebetsberger  
Jochbergstraße 91, 6370 Kitzbühel  
Sup.-Kur. Dkfm. Erwin Krömer  
Hochfeldstraße 19, 3071 Böheimkirchen  
Ing. Dieter Haberhauer  
Weinberggasse 11, 7071 Rust

## 2. Zusammensetzung des Nominierungsausschusses A. B.

### Ordentliche Mitglieder:

Senatspräsident des OGH.  
Sup.-Kur. Dr. Armin Scheiderbauer  
Dr. Hans-Prodingler-Straße 13, 5020 Salzburg  
Sup.-Kur. Dir. Karl Obermeier  
Zaubertalstraße 21, 4020 Linz  
Senior Pfarrer Mag. theol. Ernst Guttner  
9544 Feld am See  
Bischof design. Mag. theol. Dieter Knall  
Mozartgasse 9, 8010 Graz  
Sup. Mag. et. Dr. theol. Gustav Reingrabner  
Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt  
Sup. Mag. theol. Hellmut Santer  
Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau  
Sup. Mag. theol. Werner Horn  
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien  
a. o. geistl. OKR Pfarrer Mag. theol. Paul Jung  
Heßstraße 20, 3100 St. Pölten  
Min.-Rat Dr. Günter Sagburg  
Concordiaplatz 1, 1014 Wien

### Stellvertreter:

Kurator RA Dr. Günter Kunert  
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau  
Kurator Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walter Beck  
Dornacher Straße 12, 4045 Linz  
Pfarrer Prof. Mag. theol. Otto Bünker  
9852 Trebesing  
Sup.-Kur. Ing. Kurt Iglar  
Niederschöckl, 8044 Graz, Maria Trost  
Senior Pfarrer Mag. et. Dr. theol. Peter Altmann  
7071 Rust an See  
Senior Pfarrer Mag. theol. Rudolf Lissy  
Freygasse 2—4, 2380 Perchtoldsdorf  
Sup.-Kur. Dir.-Rat i. R. Dipl.-Ing. Wilhelm Meister  
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien  
Kurator RA Dr. Günter Kunert  
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau  
Kurator Dir. i. R. Dipl.-Ing. Friedrich Dittes  
Stockhammerngasse 6, 1140 Wien

## 3. Zusammensetzung des Finanzausschusses A. B.

### Ordentliche Mitglieder:

Senior Pfarrer Mag. theol. Ernst Guttner  
9544 Feld am See  
Kurator  
Komm.-Rat Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans Bukowiecki  
Löwenzahnweg 9, 4020 Linz  
Kurator Dipl.-Ing. Walter Pusch  
Neumanngasse 9, 3180 Lilienfeld  
Sup.-Kur. Dir.-Rat i. R. Dipl.-Ing. Wilhelm Meister  
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien  
Kurator Friedrich v. Goertzke  
Schloß Thalenstein, 9111 Haimburg  
Senior Pfarrer Mag. theol. Hans Grössing  
Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien  
Kur. Dir. i. R. Dipl.-Ing. Friedrich Dittes  
Stockhammerngasse 6, 1140 Wien  
Superintendentialkurator Ing. Kurt Iglar  
Niederschöckl, 8044 Graz, Maria Trost  
a. o. geistl. OKR Pfarrer Mag. theol. Paul Jung  
Heßstraße 20, 3100 St. Pölten  
Kurator RA Dr. Günter Kunert  
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau  
Superintendentialkurator-Stellvertreter  
Hofrat des Verw.G.H. Mag. jur. Gerhard Onder  
Gobergasse 57/3, 1130 Wien  
Kurator Franz Petz  
8385 Neuhaus am Klausenbach 113  
Senior Pfarrer Mag. theol. Herwig Ilkow  
8950 Stainach 307

### Stellvertreter:

Kurator-Stellvertreter Hans Müller  
Oberamlach 1, 9800 Spittal an der Drau  
Superintendentialkurator-Stellvertreter  
Bahnhofsvorstand i. R. Alfred Gebetsberger  
Jochbergstraße 9 a, 6370 Kitzbühel  
Rektor Pfarrer Rolf Hülser  
Evangelische Anstalten Waiern, 9560 Feldkirchen  
Kurator Dr. phil. Siegfried Tagesen  
Hasenleitengasse 78, 1110 Wien  
Kurator Matthias Winkler  
Feffernitz 8, 9719 Feistritz an der Drau  
Senior Pfarrer Mag. theol. Dankmar Sorge  
Am Tabor 5, 1020 Wien  
Sup. Mag. theol. Werner Horn  
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien  
Kurator Dr. Karl Thom  
Rosenberggürtel 38 a, 8010 Graz  
Landeskirchenkurator  
OStR Prof. i. R. Mag. Dr. phil. Herbert Stekel  
Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt  
Kurator Johann Kaltenbrunner  
Langfeldgasse 2—16/56/8, 1210 Wien  
Pfarrer Mag. theol. Erwin Schneider  
Jagdschloßgasse 44, 1130 Wien  
Ing. Dieter Haberhauer  
Weinberggasse 11, 7071 Rust an See  
Kurator Matthias Knaus  
8972 Ramsau, Vorberg 14

## 4. Zusammensetzung des Agendenausschusses A. B.

### Ordentliche Mitglieder:

Sup. Mag. theol. Wolfgang Schmidt  
Sinnhubstraße 10, 5020 Salzburg  
Pfarrer Hans-Jörg Eichmeyer  
Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck

Pfarrer Prof. Mag. theol. Otto Bünker  
9852 Trebesing  
Kurator Friedrich v. Goertzke  
Schloß Thalenstein, 9111 Haimburg  
Sup. Mag. theol. Werner Horn  
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien

Kurator Johann Kaltenbrunner  
Langfeldgasse 2—16/56/8, 1210 Wien  
Pfarrer Mag. theol. Johann Ulreich  
Unterschützen, 7400 Oberwart  
Sup. Mag. theol. Herwig Karzel  
Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz

Stellvertreter:  
Wurden nicht gewählt

17. Zl. 7339/82 vom 6. Dezember 1982

### Geschäftsordnung für die Synode A. B. — Wieder- verlautbarung

Die 9. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat in ihrer 3. Session am 23. November 1982 die Wiederverlautbarung der Geschäftsordnung für die Synode A. B. beschlossen:

#### I.

### GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE SYNODE A. B.

#### Abschnitt I:

§ 1: (1) Die Funktionsdauer der Synode beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 Geschäftsordnung). Diese soll innerhalb von drei Monaten nach dem vom Oberkirchenrat A. B. festzusetzenden Abschluß der Wahl ihrer Mitglieder gemäß § 160 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung erfolgen.

(2) Die Funktionsdauer der Synode und ihrer Ausschüsse umfaßt den Zeitraum, für den die Mitglieder nach § 160 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung gewählt sind (§ 162 Abs. 1 Kirchenverfassung); sie endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neu gewählten Synode.

(3) Die Synode kann während ihrer Funktionsperiode zu ordentlichen und außerordentlichen Sessionen einberufen werden (§ 162 Abs. 3 und 4 Kirchenverfassung).

(4) Innerhalb der Session tritt die Synode nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende setzt nach Erfordernis der Tagesordnung (§ 6 Geschäftsordnung) Anzahl und Dauer der Sitzungen innerhalb der Session fest.

§ 2: (1) Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates A. B. gegenüber der Synode A. B. werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. haben an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können zu allen Verhandlungsgegenständen ohne die Beschränkung des § 17 Abs. 3 Z. 1 Geschäftsordnung das Wort ergreifen. Überdies kann der Oberkirchenrat A. B. nach Schluß der Rednerliste oder nach Schluß der Debatte und vor Beschlußfassung über einen Antrag eine Erklärung durch eines seiner Mitglieder abgeben. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so gilt die Rednerliste nicht als abgeschlossen, und ein Beschluß über Schluß der Debatte gilt als aufgehoben.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. ist berechtigt, auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, das Wort zu ergreifen. In diesem Falle hat dies der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B. vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Synode bekanntzugeben; dieser teilt es der Synode mit und setzt den Zeitpunkt der Wortergreifung fest. Werden gegen die Entscheidung des Vorsitzenden Einwände erhoben, entscheidet die Synode ohne Debatte.

#### Abschnitt II:

#### Einberufung, Konstituierung

§ 3: (1) Über Beschluß des Synodalausschusses oder gemäß § 162 Abs. 4 Kirchenverfassung beruft der Oberkirchenrat die Synode ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlaßt die Einladung der Mitglieder durch die Kirchenkanzlei.

(2) Die Synode tritt in der Regel in Wien zusammen; über einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der vorhergehenden Synode (Session) oder des Synodalausschusses sowie in besonderen Situationen kann die Einberufung an jeden Ort Österreichs erfolgen.

(3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der vom Synodalausschuß erstellten Tagesordnung (§ 6 Geschäftsordnung) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern grundsätzlich mit der Einladung zuzusenden.

(4) Die Synode wird nach vorausgegangenem Gottesdienst durch den Bischof eröffnet. Die Führung der Verhandlungsschrift übernehmen der für den Tagungsort zuständige Superintendent und Superintendentialkurator.

(5) Der Bischof stellt durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit der Synode (Session) fest.

(6) In seine Hand legen die Mitglieder der Synode folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche A. B. nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(7) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Hierauf ist die Wahl des Vorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter sowie von drei Schriftführern durchzuführen.

(8) Die Gewählten übernehmen nach dem Abschluß dieser Wahl ihre Ämter.

(9) Alle Wahlen gelten für die ganze Funktionsperiode. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 37 bis 45 Kirchenverfassung Anwendung.

#### Abschnitt III:

#### Weitere Sessionen

§ 4: (1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 3 des § 3 Geschäftsordnung anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlußfähigkeit mittels Namensaufrufes legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbniß abgelegt haben, das Gelöbniß entsprechend § 3 Abs. 6 Geschäftsordnung (§ 163 Kirchenverfassung) in die Hand des Bischofs ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreter) leisten das Gelöbniß bei ihrem Eintritt.

(5) Die Einberufung zu außerordentlichen Tagungen kann in besonders dringenden Fällen auch telegraphisch erfolgen.

§ 5: (1) Bei Ausscheiden oder Verhinderung von Mitgliedern treten an ihre Stelle die für sie gewählten Stellvertreter oder ihre Nachfolger.

(2) Im Falle der Verhinderung hat sich das betreffende Mitglied beim Vorsitzenden möglichst schriftlich und rechtzeitig zu entschuldigen; dieser sorgt — sollte es nicht bereits anderweitig geschehen sein — für die eheste Einberufung des Stellvertreters.

(3) Die Kirchenkanzlei hat dem Präsidium laufend Mitteilung über die seit dem Schluß der letzten Session erfolgten Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode zu machen.

#### **Abschnitt IV:**

##### **Tagesordnung, Gegenstände der Beratung**

§ 6: (1) Die vorläufige Tagesordnung wird für jede Session vom Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. festgelegt und mit der Einladung grundsätzlich bekanntgegeben.

(2) Der Vorsitzende legt die Zahl und Dauer der Sitzungen fest.

(3) Über Ergänzungen der Tagesordnung sowie über Einsprüche gegen die Festlegung der Tagesordnung nach Abs. 2 entscheidet die Synode.

§ 7: (1) Bei Erstellung der Tagesordnung sind die Bestimmungen der §§ 161 Abs. 1 und 174 Abs. 3 Z. 1 und 3 Kirchenverfassung anzuwenden.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung können bei jeder Session selbständige Anträge (gemäß § 18 Abs. 1 Geschäftsordnung) eingebracht werden.

(3) Nach Eintritt in die Tagesordnung bedürfen selbständige Anträge, das sind solche, die neue Verhandlungsgegenstände zum Inhalt haben, zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung neben der ordnungsgemäßen Unterstützung (§ 16 Abs. 1 Geschäftsordnung) der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die Abstimmung darüber erfolgt ohne Debatte. Die Wiederaufnahme bereits durch Abstimmung abgeschlossener Verhandlungsgegenstände derselben Session bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Der Vorsitzende entscheidet über die Einordnung in die Tagesordnung; hiebei ist § 6 Abs. 3 Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden; weiters ist § 18 Abs. 3 Geschäftsordnung zu beachten.

#### **Abschnitt V:**

##### **Der Vorsitzende**

§ 8: (1) Der Vorsitzende wacht darüber, daß die Würde und die Rechte der Synode gewahrt, die der Synode obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Einhaltung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Er öffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis.

(4) Er hat bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen des § 22 Kirchenverfassung zu beachten.

(5) Er hat alle an die Synode gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Obsorge für die Führung der Verhandlungsschriften und allfälliger anderer Aufzeichnungen über die Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(6) Er hat das Recht, gemeinsam mit seinen Stellvertretern über Beratungen und Beschlüsse der Synode Aussendungen an die Gemeinden oder an die Öffentlichkeit (Kommuniqués) zu tätigen.

(7) Die Verteilung und der Vertrieb von Schriftstücken an die Mitglieder der Synode während der Sitzungen ist an seine Genehmigung gebunden; angenommen sind alle Unterlagen und Materialien der Antragsberechtigten. Werbungen und Sammlungen sind untersagt.

(8) Er bzw. in seiner Vertretung einer seiner Stellvertreter kann an den Beratungen aller Ausschüsse teilnehmen, ohne dort jedoch das Stimmrecht zu besitzen.

(9) Er vertritt die Synode nach außen. Er unterzeichnet die von der Synode ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter.

(10) Meldet sich der Vorsitzende in einer Sitzung der Synode zur Sache zu Wort, hat er den Vorsitz abzugeben; er übernimmt ihn im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern wieder nach der Wortmeldung oder nach Erledigung des Gegenstandes.

(11) Im Falle der Verhinderung vertritt den Vorsitzenden der erste bzw. der zweite Stellvertreter.

Der Vorsitzende kann sich in der Vorsitzführung (Abs. 3) durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

#### **Abschnitt VI:**

##### **Schriftführer, Verhandlungsschrift**

§ 9: (1) Die von der Synode gewählten Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen in der Synode und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (Stimmzählungen) zu unterstützen.

(2) Die Schriftführer führen abwechselnd die Verhandlungsschrift. Die Beiziehung von nicht der Synode angehörigen Protokollanten ist erlaubt. Diese sind

für ihre Aufgabe durch Gelöbnis zur besonderen Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 10:** (1) Über jede Sitzung ist entsprechend § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung eine Verhandlungsschrift zu führen; sie ist im Entwurf von einem Schriftführer und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu fertigen und am nächsten Sitzungstag derselben Session für die Mitglieder der Synode zur Einsicht aufzulegen. Die Verhandlungsschrift des letzten Tages einer Session ist am nächsten Arbeitstag zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied der Synode kann Einwände gegen die Verhandlungsschrift schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb zweier Wochen nach Beendigung der Synode geltend machen; dieser entscheidet gemeinsam mit seinen Stellvertretern darüber. Darnach hat der Vorsitzende die Verhandlungsschrift endgültig zu fertigen. § 24 Abs. 3 Kirchenverfassung ist zu beachten.

(2) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

- a) Zeit und Ort der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden sowie der entschuldigten Mitglieder;
- c) die zahlenmäßige Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- d) die Verhandlungsgegenstände;
- e) eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
- f) die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
- g) den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, die entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufgenommen oder ihr als Anlage angeschlossen werden müssen; im letzteren Fall muß die Beilage genau bezeichnet und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift gefertigt werden;
- h) das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltungen, bei namentlicher Abstimmung überdies unter Anführung der Namen.

(3) Bei Sitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und bei Verhandlungen über Aufsichtsbeschwerden gemäß § 161 Abs. 1 Z. 14 Kirchenverfassung sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen.

(4) Den Verhandlungsschriften sind alle maßgebenden Materialien übersichtlich geordnet, unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschriften anzufügen.

(5) Die Verhandlungsschriften aller Sitzungen einer Session sind zusammenzufassen. Dabei können die Punkte a) und d) nach Abs. 2 für alle Sitzungen gemeinsam in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden.

**§ 11:** (1) Aus der Verhandlungsschrift jeder Session sind „Auszüge“ herzustellen, die die Punkte a) bis c) nach § 10 Abs. 2 Geschäftsordnung vollständig und die Punkte d) bis h) auszugsweise, jedoch unter Wiedergabe der wesentlichen Erörterungen und Ergebnisse, zu enthalten haben.

(2) Die Herstellung der Auszüge obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer der Synode an Hand der Verhandlungsschrift zu überprüfen; bei

strittigen Fragen entscheidet der Synodalausschuß A. B.

(3) Die Auszüge sind in geeigneter Weise ehestmöglich zu veröffentlichen (§ 167 Abs. 2 Kirchenverfassung).

## Abschnitt VII:

### Ausschüsse

**§ 12:** Die Synode wählt entsprechend § 169 Abs. 1 Kirchenverfassung den Synodalausschuß A. B.; sein Aufgabenbereich wird durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

**§ 13:** (1) Weiters wählt die Synode aus ihrer Mitte einen Finanz-, einen Rechts- und Verfassungs- und einen Nominierungsausschuß. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als acht und nicht mehr als 15 betragen.

Sie wird für jede Funktionsperiode von der Synode festgelegt.

(2) Dem Finanzausschuß obliegt die Vorberatung der finanziellen Angelegenheiten der Kirche A. B. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich der §§ 161 Abs. 1 Z. 12 und 174 Abs. 2 Z. 7, 8 und 9 Kirchenverfassung zu hören.

(3) Dem Nominierungsausschuß obliegt die Vorberatung der Wahlen und Beauftragungen durch die Synode; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten; davon ausgenommen ist die Wahl des Bischofs.

(4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuß obliegt insbesondere die Vorberatung von Vorlagen im Umkreis von § 161 Abs. 1 Z. 6 und § 174 Abs. 2 Z. 15 Kirchenverfassung.

(5) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 Geschäftsordnung finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

**§ 14:** (1) Die Synode kann weitere Arbeitsausschüsse zur Vorberatung anderer Gegenstände oder Angelegenheiten einsetzen, die Anzahl ihrer Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung und ihre Arbeitsgebiete festlegen.

(2) Die Arbeitsausschüsse können sich durch weitere Synodale und durch Sachverständige, die nicht der Synode angehören, ergänzen; diese haben kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Ausschußobmannes kann jeder Ausschuß auch beschließen, über einzelne Gegenstände Auskunftspersonen den Beratungen beizuziehen.

**§ 14 a:** Für jedes Mitglied der in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu wählen. Dieser vertritt das gewählte Mitglied des jeweiligen Ausschusses im Falle dessen Verhinderung und wird nach dem Ausscheiden des gewählten Mitgliedes für dessen restliche Funktionsdauer selbst Mitglied des betreffenden Ausschusses.

**§ 14 b:** (1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser

Vorschlag, welcher sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Synodalen vor dem Zusammentritt der Synode bzw. Generalsynode schriftlich bekanntzugeben.

(2) Nach Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses (§ 13 Abs. 1) können die vom Nominierungsausschuß erstatteten Vorschläge in Form von Initiativanträgen (§ 18 Abs. 1) aus dem Plenum bis zu einem vom Vorsitzenden festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Vom Vorsitzenden werden die Namen der Wahlanwärter verbindlich festgestellt und bekanntgegeben. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(4) Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf diese Wahlanwärter zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärtern auch die Namen anderer Synodaler enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter aufscheinen, oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Unter jenen Wahlanwärtern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 38 Abs. 2 Kirchenverfassung), sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrige usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis alle für den jeweiligen Ausschuß vom Plenum festgelegten Stellen besetzt sind.

(6) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschuß erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt erscheint, hat zwischen jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind, als noch Stellen zu besetzen sind (§ 39 Kirchenverfassung).

(7) Die Bestimmungen der Absätze 4, 5 und 6 sind auf die Wahl der Stellvertreter sinngemäß anzuwenden. Die gewählten Stellvertreter werden vom Nominierungsausschuß den gewählten Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse zugeordnet.

§ 15: (1) Die nach §§ 13 und 14 Geschäftsordnung eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluß der einsetzenden Session der Synode.

Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. Zur Wahl des Obmannes führt ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. den Vorsitz.

(2) Die nach §§ 13 und 14 Geschäftsordnung eingesetzten Ausschüsse wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte jeweils einen Obmann, einen Obmann-

Stellvertreter und einen Schriftführer sowie dessen Stellvertreter. Bei der Wahl der Obmänner ist tunlichst zu achten, daß kein Mitglied der Synode in mehr als einem Ausschuß die Funktion des Obmannes einnimmt. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Für die Obmänner gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Geschäftsordnung. Die Schriftführer können sich bei der Abfassung der Verhandlungsschrift Protokollanten bedienen.

(4) Erfordert ein Gegenstand seiner Beschaffenheit nach die Vorberatung durch mehrere Ausschüsse, so können sie zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Einladung erfolgt über Auftrag der Synode oder über Antrag eines Ausschusses durch den Vorsitzenden der Synode; dieser führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz oder bestimmt mit Zustimmung der Ausschüsse einen Vorsitzenden dafür.

(5) Die Ausschüsse sind berechtigt, zur eingehenderen Vorberatung bestimmter Materien Unterausschüsse einzusetzen sowie andere Ausschüsse der Synode um Stellungnahmen zu solchen einzuladen. Letzteres hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Synode zu geschehen.

(6) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der ihnen von der Synode zugewiesenen Gegenstände und die Vorberatung von Anträgen an die Synode; andere ihnen vom Oberkirchenrat A. B. zugewiesene oder auch von der Kirchenverfassung in ihren Sachbereich fallende Gegenstände können beraten werden. Die Arbeitsausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Synode zu stellen. Scheint zwischen den Sessionen der Synode eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Arbeitsausschüsse an die Synodalausschüsse und an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen.

(7) Jeder Ausschuß wird durch seinen Obmann einberufen, der sich dabei der Hilfe der Kirchenkanzlei bedienen kann; die Einberufung hat zu erfolgen, wenn es der Oberkirchenrat A. B., der Synodalausschuß A. B. oder die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt.

(8) Wird einem Ausschuß die Beratung eines von Mitgliedern der Synode gestellten Antrages zugewiesen, so nimmt das zuerst unterzeichnete Mitglied an der Beratung desselben mit beratender Stimme teil, sofern es dem Ausschuß nicht angehört.

(9) Die Ausschüsse haben das Recht, jeder Session der Synode über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten; dieser kann sowohl einzelne Gegenstände betreffen, als auch einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zum Inhalt haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichterstatter zu bestellen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Synode kann der Bericht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Diskussion darüber in der Synode erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode.

(10) Nach Abschluß der Funktionsperiode der Synode hat der Ausschuß einen schriftlichen Bericht an den Vorsitzenden der neuen Synode zu richten; dieser Bericht hat insbesondere ein Verzeichnis aller nicht abgeschlossenen Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Standes der Beratungen zu enthalten.

(11) Die Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; der Vorsitzende der Synode und die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. können jedenfalls mit beratender Stimme daran teilnehmen; die Mitglieder der Synode haben das Recht, als Zuhörer beizuwohnen.

(12) 1. Mehrere Protokolle sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B. sind an jede Superintendentur zu schicken.

2. Die Protokolle sind auch an die jeweiligen Stellvertreter der Mitglieder der Ausschüsse zu senden.

(13) Der Finanzausschuß kann in dringenden Fällen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Synode A. B. oder eines seiner Vertreter auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen.

### Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung

§ 16: (1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich entsprechend § 166 Abs. 3 Kirchenverfassung bzw. § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8 Kirchenverfassung sowie bei den in dieser Geschäftsordnung bezeichneten Gegenständen.

(3) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die Zuhörer dürfen jedoch nicht an den Beratungen und Beschlüßfassungen mitwirken; sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten und können vom Vorsitzenden, wenn sie sich störend verhalten, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies vom Präsidium oder über Antrag von sechs Mitgliedern der Synode nach Entfernung der Zuhörer mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 17: (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand. Wo es erforderlich ist, erteilt er eingangs derselben einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. (zur Berichterstattung), Berichterstattem eines Ausschusses oder einem Antragsteller das Wort zur Erläuterung der Materie.

(2) Die weiteren Redner sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung beim Vorsitzenden.

(3) In der Regel darf niemand über denselben Verhandlungsgegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen. Außer der Reihe oder mehr als zweimal dürfen nur die das Wort ergreifen, die den Antrag auf Schluß der Rednerliste oder der Verhandlung stellen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine Berichtigung vorbringen.

Der Vorsitzende kann außer der Reihe Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. oder der Synode das Wort zur Auskunftserteilung erteilen. Meldet sich hiezu

ein Mitglied des Oberkirchenrates zu Wort, ist ihm dieses außer der Reihe zu erteilen.

(4) Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden; verletzt ein Redner die Würde der Synode, kann er vom Vorsitzenden sofort oder nach Klärung des Sachverhaltes „zur Ordnung“ gerufen werden; nach dem dritten Ruf zur Sache oder dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

(5) Jedes Mitglied der Synode kann Antrag auf Schluß der Rednerliste stellen; dieser wird nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Damit sind weitere Wortmeldungen zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand nicht mehr zugelassen. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag kann der Vorsitzende Erläuterungen über den Stand der Debatte geben.

(6) Jedes Mitglied der Synode kann, nachdem wenigstens drei Redner zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, Antrag auf Schluß der Verhandlung stellen; dieser wird von der Synode nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Annahme ist, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Wortmeldungen, jedoch unter Wahrung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung, unmittelbar in den Abstimmungsvorgang über den verhandelten Gegenstand einzutreten, wobei der Vorsitzende Erläuterungen zum Stand der Verhandlung bzw. zum vorliegenden Gegenstand geben kann.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Synode kann diese den Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit zur weiteren Beratung einem oder mehreren Ausschüssen zuweisen. Dabei kann ergänzend beschlossen werden, welcher von diesen Ausschüssen koordinierende Funktion ausüben soll.

§ 18: (1) Abgesehen von den Anträgen nach § 17 Geschäftsordnung bedürfen Anträge an die Synode jedenfalls der Unterstützung von sechs Mitgliedern. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

(2) Hierbei ist zwischen Anträgen zu unterscheiden, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen (§ 7 Abs. 3 Geschäftsordnung) und solchen, die Änderungen oder Zusätze zu Verhandlungsgegenständen zum Inhalt haben. Letztere können jederzeit vor Schluß der Verhandlung, also vor Eintritt in den Abstimmungsvorgang, schriftlich dargelegt werden.

(3) Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden unterstützt, gelangt er nach Abschluß des eben in Verhandlung stehenden Gegenstandes zur Beratung.

(4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Vorsitzenden, an die Obmänner der Ausschüsse und an den Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. B. Anfragen über Gegenstände zu richten, die zum Aufgabenbereich des Betreffenden gehören. Über den Zeitpunkt der Beantwortung entscheidet der Vorsitzende nach Anhören des Befragten; ist die Frage an den Vorsitzenden gerichtet, entscheidet dieser gemeinsam mit seinen Stellvertretern.

### Abstimmungen

§ 19: (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge zum selben Gegenstand sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit der Synode zum Ausdruck kommt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorsitzende nach Anhören seiner Stellvertreter über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Nach Abschluß der Beratungen verkündet der Vorsitzende den Eingang in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand und den Wortlaut, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Die Synode kann über Antrag eines Synodalen mit einfacher Mehrheit ohne weitere Erörterung beschließen, daß über bestimmte Teile einer Vorlage getrennt abgestimmt wird.

(5) Es steht dem Vorsitzenden frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 20: (1) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Wer bei der Abstimmung nicht im Plenum anwesend ist, ist an der Abgabe der Stimme verhindert.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung zu erfolgen.

(3) Meint ein Mitglied der Synode, sich aus schwerwiegenden Gründen ausnahmsweise der Stimme enthalten zu müssen, hat es dies in einem beim Vorsitzenden schriftlich einzureichenden Satz zu begründen. Diese Begründung ist der Verhandlungsschrift beizuschließen, nicht jedoch in die „Auszüge“ aus derselben aufzunehmen.

(4) Die Abstimmung findet in der Regel durch ein deutliches Zeichen mit der Hand statt.

(5) Die Bestimmungen von § 26 Abs. 1 und 2 Kirchenverfassung sind jedenfalls zu beachten.

(6) Die Zählung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch die Schriftführer.

(7) Die Synode kann bei besonders wichtigen Gegenständen mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitgliedes — wo nicht Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Erfordernisse geheimer Abstimmung entgegenstehen — die Vornahme namentlicher Abstimmung beschließen; jedoch kann der Vorsitzende eine solche namentliche Abstimmung im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern anordnen, wenn ihm aus triftigen Gründen das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Die namentliche Abstimmung kann durch Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage auf Namensaufruf oder durch Abgabe von Stimmzetteln, denen neben dem „Ja“ oder „Nein“ der Name des Mitgliedes beigefügt ist, erfolgen. Im Falle namentlicher Abstimmung sind die Namen der

Mitglieder nach „Ja“ und „Nein“ gereiht in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(8) Zur Annahme eines Antrages ist — ausgenommen die Anweisungen des § 26 Kirchenverfassung — erforderlich, daß die Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei geheimer oder namentlicher Abstimmung sind die ungültigen Stimmzettel zur Errechnung der Mehrheit hinzuzurechnen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 21: (1) Unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verkündet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder in seinem Auftrag einer der Schriftführer das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der für oder gegen den Antrag Stimmenden sowie der Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 Abs. 1 Geschäftsordnung sind auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

### Schlußbestimmungen

§ 22: Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 23: Diese Geschäftsordnung und deren allfällige Änderungen treten jeweils eine Woche nach Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

§ 24: Mit dem Tag, an dem diese Geschäftsordnung gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung in Kraft tritt, tritt die bisherige Geschäftsordnung (ABl. Nr. 32/67) außer Kraft.

### II.

Diese Geschäftsordnung erlangt gemäß § 164 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach ihrer Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich rechtsverbindliche Kraft.

18. Zl. 786/83 vom 26. Jänner 1983

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981

Superintendenz	1982	1981
	Schilling	
Wien . . . . .	30,383.291,82	27,918.139,45
Niederösterreich . . . . .	6,768.978,57	6,547.481,81
Burgenland . . . . .	6,876.710,64	6,045.870,29
Steiermark . . . . .	10,851.327,53	9,806.657,38
Kärnten . . . . .	8,248.721,25	7,568.505,85
Oberösterreich . . . . .	13,253.241,67	12,716.571,65
Salzburg-Tirol . . . . .	6,053.766,49	6,328.864,52
	<b>82,436.037,97</b>	<b>76,932.090,95</b>
1982 . . . . .	Steigerung 7,154%	
1981 . . . . .	Steigerung 4,996%	

19. Zl. 787/83 vom 26. Jänner 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981**

Superintendenz	1982		1981	
	Schilling			
Wien . . . . .	32,077.272,12		29,698.874,42	
Niederösterreich . . . . .	7,155.082,61		6,932.560,97	
Burgenland . . . . .	7,816.430,08		6,948.857,47	
Steiermark . . . . .	11,832.682,66		10,717.233,69	
Kärnten . . . . .	8,954.896,53		8,272.620,48	
Oberösterreich . . . . .	14,492.635,04		13,789.562,70	
Salzburg-Tirol . . . . .	6,718.881,49		6,851.979,07	
	<b>89,047.880,53</b>		<b>83,211.688,80</b>	
1982 . . . . .	Steigerung 7,010%			
1981 . . . . .	Steigerung 7,599%			

19./1. Zl. 788/83 vom 26. Jänner 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981**

Superintendenz	1982		1981	
	Schilling			
Wien . . . . .	34,002.076,87		31.550.766,73	
Niederösterreich . . . . .	7,644.808,96		7,302.455,87	
Burgenland . . . . .	8,413.243,35		8,013.790,72	
Steiermark . . . . .	12,783.658,30		11,466.759,97	
Kärnten . . . . .	9,635.272,68		8,942.889,58	
Oberösterreich . . . . .	15,485.107,51		14,632.200,12	
Salzburg-Tirol . . . . .	7,270.781,79		7,429.564,17	
	<b>95,234.949,46</b>		<b>89,338.427,16</b>	
1982 . . . . .	Steigerung 6,60%			
1981 . . . . .	Steigerung 5,62%			

19./2. Zl. 789/83 vom 26. Jänner 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981**

Superintendenz	1982		1981	
	Schilling			
Wien . . . . .	36,085.630,40		33,663.512,20	
Niederösterreich . . . . .	7,978.983,07		7,813.127,40	
Burgenland . . . . .	9,544.493,92		9,083.712,72	
Steiermark . . . . .	13,539.633,39		12,228.593,83	
Kärnten . . . . .	10,462.997,21		10,027.876,31	
Oberösterreich . . . . .	16,754.034,96		16,117.749,22	
Salzburg-Tirol . . . . .	8,059.891,75		7,944.868,91	
	<b>102,425.664,70</b>		<b>96,879.440,59</b>	
1982 . . . . .	Steigerung 5,539%			
1981 . . . . .	Steigerung 6,366%			

19./3. Zl. 790/83 vom 26. Jänner 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981**

Superintendenz	1982		1981	
	Schilling			
Wien . . . . .	42,050.437,34		38,265.934,37	
Geh.-Verr. OKR	391.543,60		348.245,60	
Niederösterreich . . . . .	9,631.409,81		9,086.387,96	
Geh.-Verr. OKR	114.222,50		107.914,20	
Burgenland . . . . .	12,310.617,74		11,454.575,99	
Geh.-Verr. OKR	118.709,20		111.730,10	
Steiermark . . . . .	16,328.076,42		14,582.292,38	
Geh.-Verr. OKR	203.805,20		186.709,70	
Kärnten . . . . .	12,613.891,02		11,668.173,49	
Geh.-Verr. OKR	205.733,70		182.964,90	
Oberösterreich . . . . .	20,168.599,96		19,211.417,44	
Geh.-Verr. OKR	218.136,50		198.595,60	
Salzburg-Tirol . . . . .	9,497.578,06		9,096.674,22	
Geh.-Verr. OKR	100.418,40		92.796,10	
	<b>122,600.610,35</b>		<b>113,365.455,85</b>	
Geh.-Verr. OKR	<b>1,352.569,10</b>		<b>1,228.956,20</b>	

Steigerung	8,146%	6,820%
Steigerung Geh.-Verr. OKR	10,050%	4,500%

19./4. Zl. 1411/83 vom 17. Feber 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982**

Superintendenz	1983		1982	
	Schilling			
Wien . . . . .	4,195.320,30		6,725.868,23	
Niederösterreich . . . . .	134.490,22		114.235,16	
Burgenland . . . . .	26.430,—		220.848,—	
Steiermark . . . . .	23.500,63		323.561,38	
Kärnten . . . . .	399.254,65		318.364,04	
Oberösterreich . . . . .	374.162,83		187.561,90	
Salzburg-Tirol . . . . .	11.190,—		110.420,69	
	<b>5,164.348,63</b>		<b>8,000.859,40</b>	

1983 . . . . .	Keine Steigerung. Rückgang 35,46%
1982 . . . . .	Keine Steigerung. Rückgang —,69%

20. Zl. 533/83 vom 9. Feber 1983

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Thomaskirche — Errichtung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Beschluß vom 16. August 1982, Zl. 4683/82, die Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Thomaskirche gemäß § 51 Kirchenverfassung beschlossen:

„Die Errichtung der Pfarrgemeinde erfolgte durch Teilung der bisherigen Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Christuskirche mit dem Sitz in 1100 Wien, Triester Straße 1, bzw. durch Abtrennung der neuerrichteten Gemeinde von der zuletzt genannten. Die neuerrichtete Gemeinde Wien-Favoriten-Thomaskirche mit ihrem Sitz in 1100 Wien, Pichelmayergasse 2, wird umgrenzt von der Theodor-Sickel-Gasse, Ludwig-von-Höhnel-Gasse (Grenze zur Gnadenkirche), Grenzackerstraße, Raxstraße, Neilreichgasse, Grenze des Bezirks Wien-Favoriten gegen den Bezirk Wien-Liesing, Grenze des Bezirks Wien-Vösendorf, Grenze des Bezirks Wien-Favoriten gegen Wien-Simmering und der Bitterlichstraße.“

Die gemäß § 4 des Protestantengesetzes erforderliche Anzeige zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erfolgte am 17. November 1982.

21. Zl. 1138/83 vom 9. Feber 1983

#### **Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten (Thomaskirche)**

Die Pfarrstelle der mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 errichteten Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten (Thomaskirche) wird zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Pfarrgemeinde zählt 2500 Gemeindeglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft. Die Gemeinde erstreckt sich am Südrand des Wiener Gemeindebezirks Favoriten und umfaßt eine Reihe von neuen Siedlungen, die seit dem zweiten Weltkrieg entstanden sind.

Im Jahre 1977 wurde das neue Gemeindezentrum eingeweiht. Es bestehen ein Frauenkreis und eine Reihe von Jugendkreisen. Die Gemeinde- bzw. Jugendarbeit wird im Rahmen des CVJM-F Wien-Süd unter der verantwortlichen Leitung eines hauptamtlich angestellten Jugendsekretärs durchgeführt. Gottesdienst ist an allen Sonn- und Feiertagen zu halten, weiters allwöchentlich ein Bibelkreis. Vermehrter Einsatz in der Seelsorge ist ein besonderes Anliegen der Gemeinde. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Pflichtstunden zu erteilen.

Dem Pfarrer steht eine Mietwohnung in der Per-Albin-Hansson-Siedlung-Ost zur Verfügung. Sie besteht aus vier Wohnräumen, einer Wohnküche und allen Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt. Die Pfarrkanzlei befindet sich im Gemeindezentrum Pichelmayergasse 2.

Bewerbungen sind bis 31. März 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten (Thomaskirche) zu Händen Herrn Senior Alfred Jahn, 1100 Wien, Triester Straße 1, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt Kurator Dr. Heinz Ehmann, Telefon 0222/57 05 63.

22. Zl. 1006/83 vom 3. Feber 1983

#### **Vordringliche Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See**

Die Pfarrstelle in der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Saalfelden, mit dem Sitz in Saalfelden, wird hiermit vordringlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die evangelische Gesamtgemeinde im Pinzgau, auf einem Gebiet von 2660 km<sup>2</sup>, zählt zirka 1550 Gemeindeglieder. Auf die Tochtergemeinde entfallen davon zirka 600. Das Gebiet der Tochtergemeinde umfaßt das Pinzgauer Saalachtal, unter anderem mit den Orten Saalbach, Maishofen, Saalfelden mit Leogang und Maria Alm, Lofer und Unken bis zur deutschen Staatsgrenze.

In den letzten Jahren wurden Kirchen gebaut in Saalfelden (1966) und Lofer (1973, mit Garconniere für den Urlauberseelsorger), ferner das Pfarrhaus samt großem Gemeindesaal in Saalfelden (1980/81). Das Pfarrhaus besteht aus einem großen Wohnzimmer, Eltern- und zwei Kinderschlafzimmer, sanitäre Räume, Küche und Wirtschaftsraum im Ausmaß von zirka 100 m<sup>2</sup>. Das Haus besitzt Elektroheizung. Garage ist vorhanden. In der Pfarrkanzlei steht dem Pfarrer ein geeignetes, relativ abgeschlossenes Arbeitszimmer zur Verfügung.

Gottesdienste sind derzeit am 1. Sonntag des Monats in Lofer, am 2. und 4. Sonntag in Saalfelden und jeweils zu den Feiertagen zu halten. Nach Dienstantritt eines Bewerbers wäre der Turnus neu festzulegen. In den Monaten Juli und August sind Gottesdienste an jedem Sonntag, wobei zwei Urlauberseelsorger aushelfen. Religionsunterricht an höheren Schulen wird mit derzeit sieben Wochenstunden erteilt. Das Pflichtstundenausmaß beträgt zehn Wochenstunden.

Es gibt in Saalfelden eine Höhere Internatsschule des Bundes (BEA), eine Höhere Technische Lehranstalt und eine Frauenfachschule (mit und ohne Matura). Eine Handelsschule und eine Handelsakademie sind im 15 km entfernten Zell am See leicht zu erreichen.

Den Religionsunterricht an den Pflichtschulen erteilen derzeit eine Religionsschwester und die Gemeindeschwester, die in Saalfelden ihren Wohnsitz hat. Sie macht derzeit auch die Jugendarbeit in Saalfelden und Zell am See.

Einzelheiten des gemeinsamen Dienstes mit dem Pfarrer der Muttergemeinde Zell am See werden einvernehmlich zu regeln sein. Die Gemeinde Saalfelden erwartet einen Pfarrer, der den weitläufigen Dienst in der Diaspora nicht scheut. Willige Gemeindeglieder sind zur Mitarbeit bereit.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Tochtergemeinde Saalfelden, zu Händen des Kurators, Herrn Willi Nutz, Pfliegergasse 12, 5760 Saalfelden, erbeten.

Auskünfte erteilt auch gerne der Pfarrer der Muttergemeinde, Günter Geißelbrecht, Schmittenstraße 35, 5700 Zell am See, Telefon 06542/23 65.

23. Zl. 1128/83 vom 8. Feber 1983

**Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zur vordringlichen Besetzung**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat drei systemierte Pfarrstellen (zwei Gemeindepfarrstellen und eine Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst). Das Pflichtstundenausmaß des Pfarrers beträgt sieben Wochenstunden.

Bewerbungen sind bis 31. März 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilen: Senior Pfarrer Mag. Ludwig Mernyi, 2540 Bad Vöslau, Raulestraße 3, Telefon 02252/72 51, und Kurator OStR. Prof. Dr. Herbert Stekel, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B., 2700 Wiener Neustadt, Telefon 02622/23 88.

24. Zl. 983/83 vom 2. Feber 1983

**Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz zur vordringlichen Besetzung**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt auf einem Gebiet von 839 km<sup>2</sup> zirka 700 Seelen. Gottesdienste sind jeden Sonntag (mit Ausnahme des zweiten Sonntags im Monat) in Eisenerz, einmal monatlich und zu den Festzeiten in den Außenstationen Hieflau, Weißenbach und Wildalpen zu halten. Religionsunterricht ist derzeit im Pflichtstundenausmaß von neun Wochenstunden am Bundesoberstufenrealgymnasium und an der Handelsschule in Eisenerz sowie an den Pflichtschulen der Außenstationen zu erteilen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen in Eisenerz ist eine Religionslehrerin angestellt.

Als Dienstwohnung steht dem Pfarrer ein Einfamilienhaus mit drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad und Keller zur Verfügung. Das Haus ist mit einer Zentralheizung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—. Dem Pfarrer steht die Nutznießung eines schönen Obst- und Gemüsegartens zu.

Eine Garage ist vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen sind bis 31. März 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz, z. H. Herrn Kurator Dr. Michael Flick, Freiheitsplatz 5, 8790 Eisenerz, Telefon 03848/2360, oder Herrn Kuratorstellvertreter Dipl.-Ing. Robert Withalm, Hieflauerstraße 14, 8790 Eisenerz, Telefon 03848/2603, zu richten.

25. Zl. 1107/83 vom 8. Feber 1983

**Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Gemeinde zählt zirka 1100 Seelen und liegt im oberen Gurktal inmitten des Kärntner Nockgebietes, einer der schönsten landschaftlichen Gegenden Kärntens. Im Sommer gibt es Gelegenheiten zu schönen Ausflügen (auch die Kärntner Seen sind leicht erreichbar), im Winter die Möglichkeit, Wintersport zu betreiben (Bad Kleinkirchheim, Turrach u. a. Wintersportzentren liegen ganz in der Nähe). Gnesau liegt auch ziemlich zentral in Kärnten (an der Turracher Bundesstraße). Die größeren Städte Klagenfurt und Villach sind alle innerhalb einer halben bis dreiviertel Stunde mit dem Auto zu erreichen. Die Muttergemeinde Gnesau und die Tochtergemeinde Sirnitz sind Gründungen aus der Toleranzzeit. In beiden Orten bestehen Gotteshäuser. Gottesdienste sind an jedem Sonntagvormittag zu halten, einmal davon monatlich in der Tochtergemeinde Sirnitz. Gottesdienste in Außerteuchen und Zedlitzdorf einmal monatlich.

Daneben besteht die Möglichkeit, Jugend-, Frauen- und Altenarbeit weiterzuführen. Außerdem bestehen zwei Kirchenchöre, die gerne betreut werden wollen. Jedenfalls kann der Bewerber die Gaben entfalten, die er mitbringt. Seelsorge und Hausbesuche sind erwünscht. Religionsunterricht ist derzeit an drei Volksschulen zu halten mit zirka zwölf Religionsstunden wöchentlich.

Die Pfarrerrwohnung liegt im 1. Stock des 1971 renowierten Pfarrhauses (insgesamt 150 m<sup>2</sup>) und besteht aus Küche, 4 großen Zimmern samt Nebenräumen. Das Erdgeschoß des Pfarrhauses ist für Gemeindegewerke bestimmt (Gemeindegemeinschaftssaal, Allzweckraum). Das ganze Pfarrhaus ist ölzentralgeheizt. Ein großer Garten sowie Garage sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 600,—.

Bewerbungen sind bis 15. April 1983 an den Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 9563 Gnesau 61, sowie der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Bürgermeister Rudolf Natmeßnig in Himmelberg-Oberboden 44, Telefon 04278/242.

26. Zl. 984/83 vom 2. Feber 1983

**Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche wird hiermit erneut ausgeschrieben**

Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 1 a eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zählt 3587 Gemeindeglieder und besitzt zwei Pfarrstellen. Dem Inhaber der zu besetzenden Pfarrstelle obliegt grundsätzlich ein gleiches Maß an Got-

tesdiensten und Amtshandlungen wie dem amtsführenden Pfarrer; er soll sich neben dem Religionsunterricht an Höheren Schulen (derzeit etwa sieben Wochenstunden) vor allem dem Gemeindeaufbau im Westen Innsbrucks widmen, wo 1984 das Gemeindezentrum Technikerstraße errichtet werden soll. Die Einzelheiten des gemeinsamen Dienstes werden einvernehmlich zu regeln sein.

Die derzeitige Dienstwohnung in einem von der Kirche etwa 2000 m entfernten Neubau-Mietshaus hat eine Wohnfläche von 105 m<sup>2</sup> und besteht aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad, Balkon und Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert wurde mit S 848,— festgesetzt. In der Pfarrkanzlei steht dem Pfarrer ein eigenes geräumiges Arbeitszimmer zur Verfügung. Später soll dem Pfarrer eine neue Wohnung im Gemeindezentrum Technikerstraße zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen werden an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zu Händen des Kurators Herrn Oswald Keiler, Höttinger Auffahrt 3, 6020 Innsbruck, bis 31. März 1983 erbeten.

Auskünfte erteilt auch gerne Pfarrer Bernd Hof, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck, Telefon 05222/24 55 33.

27. Zl. 1049/83 vom 4. Feber 1983

#### **Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach wird hiermit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a (Pflichtausmaß für Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden) eingestuft. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Seelenzahl beträgt 2115.

Fresach liegt am sonnigen Südhang des Mirnock zum Drautal, unweit des Millstätter Sees. Von Fresach aus sind die Städte Spittal an der Drau und Villach in jeweils 20 Minuten auf guten Straßen zu erreichen. Die Bevölkerung im Pfarrsprengel setzt sich vorwiegend aus Bauern, Arbeitern und Gewerbetreibenden zusammen. Sie ist zur Hälfte evangelisch. Das Zusammenleben mit der katholischen Bevölkerung ist gut und ermöglicht ökumenische Unternehmungen. Im Pfarrort steht das Kärntner evangelische Diözesanmuseum.

In Fresach sind an jedem 1., 2. und 4. Sonntag im Monat und an den 1. Feiertagen Gottesdienste zu halten. In der Tochtergemeinde Puch ist Gottesdienst am 1. und 3. Sonntag im Monat sowie an den 1. Feiertagen, und in Weißenstein ist einmal im Monat Gottesdienst.

Der Religionsunterricht findet in den Volksschulen Fresach, Weißenstein und Puch statt. Den Unterricht in Weißenstein und Puch erteilen zwei Volksschullehrer, so daß der Pfarrer nur die vorgeschriebenen acht Wochenstunden an der Volksschule in Fresach zu halten hat. Jugendarbeit, Kindergottesdienst und sonstige Veranstaltungen werden gewünscht.

Dem Pfarrer steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Dieses umfaßt neben Kanzlei und Jugendraum als Dienstwohnung drei große sonnige Zimmer, eine sehr gut eingerichtete Küche, Bad, Waschküche bzw. Abstellraum und Keller. Der Dienstwohnungswert beträgt S 576,—. Auf dem Dachboden sind zwei Zimmer halbfertig ausgebaut.

Das Pfarrhaus erhielt vor fünf Jahren eine Elektroheizung. Dem Pfarrer steht die Nutzung des Wirtschaftsgebäudes samt Garage und des mit Obstbäumen bewachsenen Pfarrgrundes zwischen Pfarrhaus und Kirche im Ausmaß von 1000 m<sup>2</sup> zu.

Bewerbungen sind bis 15. April 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach zu richten. Die Adresse der Pfarrgemeinde lautet: 9712 Fresach.

28. Zl. 1345/83 vom 16. Feber 1983

#### **Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 790 Seelen.

Gottesdienste sind vierzehntäglich (1. und 3. Sonntag) in der Muttergemeinde Mistelbach und (2. und 4. Sonntag) in der Tochtergemeinde Laa an der Thaya (23 km entfernt) zu halten. Gottesdienste in Zistersdorf und Obersulz sind zu den Feiertagen und nach Übereinkunft mit diesen Predigtstellen abzuhalten.

Religionsunterricht ist derzeit an der AHS Laa an der Thaya (zwei Wochenstunden) im Bundesschulzentrum Mistelbach (eine Woche) sowie an Pflichtschulen zu halten (das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden). Zu betreuen sind die Patienten im Krankenhaus Mistelbach. Bei den zerstreut wohnenden Gemeindegliedern sind Hausbesuche erwünscht.

Kindergottesdienste werden von Helfern gehalten. Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung mit fünf Zimmern, Küche, Bad, zwei Mansardenzimmern, Terrasse in den Garten zur Verfügung (Gaszentralheizung), Dienstwohnungswert 460 Schilling. Das Haus, Baujahr 1910, liegt in einem ruhigen Villenviertel Mistelbachs und hat einen Garten, der dem Pfarrer zur Benützung freisteht.

Zur Betreuung der Gemeinde stellt die Pfarre einen Kleinbus bereit. Mistelbach ist eine aufstrebende Bezirksstadt mit etwa 6000 Einwohnern. Die günstige Lage nach Wien (42 km) und die guten öffentlichen Verbindungen (Bus und ab 1983 Schnellbahn) machen diese Kleinstadt besonders attraktiv.

Bewerbungen sind bis 31. März 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilen Herr Kurator Michael Gubesch, Dr.-Körner-Straße 38, 2130 Mistelbach, Tel. 02572/20 0 63, oder 0222/35 38 555, und Kuratorstellvertreter, Herr Andreas Grum, 2130 Mistelbach, Franz-Josef-Straße 60, Tel. 02572/32 3 12.

29. Zl. 1137/83 vom 8. Feber 1983

### Kollekte für Pfarrgemeinde Salzburg — Umbau des Pfarrhauses.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg ist dankbar, daß ihr die Osterkollekte 1983 zugesprochen worden ist.

Diese Kollekte dient dem Bauvorhaben „Umbau des Pfarrhauses“.

Das evangelische Pfarrhaus, heute zentral an der Salzach in der Nähe des Schlosses Mirabell gelegen, wurde zugleich mit der Kirche ab dem Jahr 1863 erbaut. Als charakteristisches Gebäude jener Zeit steht es unter Denkmalschutz.

Von Beginn an war es ein Pfarr- und Schulhaus. Später wurde eine eigene evangelische Schule errichtet. Räume für Gemeindearbeit gab es in dieser Schule. Nach deren Auflösung wurde im Pfarrhaus ein Gemeindesaal eingebaut und später vergrößert, Jugendräume im Keller kamen dazu.

Ab 1966 war das Pfarrhaus auch Sitz der Superintendentur.

Seit dem zweiten Weltkrieg hat sich die Zahl der Gemeindeglieder verdoppelt. Mit der Gemeinde sind die Arbeitsbereiche gewachsen. Jungschar und Kindergottesdienst, Jugend- und Studentenarbeit, Besuchsdienst und Seniorenrunde, Bibelstunde, Kantorei und Konfirmandenunterricht, um nur einige Arbeitsbereiche aufzuzählen, teilen sich die vorhandenen Räume. Sie reichen bei weitem nicht aus.

Nach Übersiedlung der Superintendentur in eigene Räume bot sich die Gelegenheit zum Ausbau, u. a. soll der Gemeindesaal vergrößert und geteilt und die Jugendräume adaptiert werden.

Trotz großer Opferbereitschaft ist die Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg nicht in der Lage, die Gesamtkosten des Umbaus in der Höhe von 5,464.000 Schilling allein zu tragen.

So freut sich die Pfarrgemeinde über die Hilfe, die ihr durch das Osteropfer der evangelischen Gemeinden in Österreich zuteil wird.

## Kirchliche Mitteilungen

Die Amtseinführung Bischofs Knalls findet am Palmsonntag, dem 27. März 1983, in der Lutherischen Stadtkirche in 1010 Wien, Dorotheergasse 18, um 15 Uhr statt. Hierzu sind schriftliche Einladungen ergangen. Gemeindeglieder, die eine solche Einladung nicht erhalten haben, können nur dann in der Lutherischen Stadtkirche Einlaß finden, wenn geladene Gäste abgesagt und ihre Plätze zur Verfügung gestellt haben sollten. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auch eine Unterbringung nicht geladener Persönlichkeiten in der Reformierten Stadtkirche vorgesehen, wohin die Amtseinführung unmittelbar übertragen wird. (Zl. 1093/83 vom 8. Feber 1983.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Kurator der Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf, Herrn Johann Kaltenbrunner, das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 1168/83 vom 9. Feber 1983.)

Die Wiederverlautbarung der Kirchenverfassung 1983 ist im Jänner-Amtsblatt erschienen. Soweit kirchliche Stellen und private Personen hieran interessiert sein sollten, könnten weitere Exemplare in der von der Generalsynode beschlossenen losen Blattform gegen Kostenersatz schriftlich bestellt werden. Mündliche Bestellungen oder Bestellungen für weitere Exemplare des Amtsblattes können nicht entgegengenommen werden. (Zl. 1094/83 vom 7. Feber 1983.)

Pfarrer Herwig Imendörffer wurde gemäß § 115 Abs. 3 zum hauptamtlichen Studentenpfarrer an den Hochschulen Wiens bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1983 bestätigt. (Zl. 7955/82 vom 20. Jänner 1983.)

Das Examen pro ministerio zum Jänner-Termin 1983 haben nachstehend angeführte Kandidaten bestanden:

Vikar Mag. Hans Volker Kieweler, Wien-Leopoldau — gut.

Vikar Peter Splitt, Favoriten-Christuskirche — gut.

Vikar Mag. Ludwig Volker Toth, Salzburg — sehr gut.

Vikar Mag. Peter Mökken, Wiener Neustadt — gut.

(Zl. 892/83, 893/83, 895/83, 896/83 vom 2. Feber 1983.)

Pfarrhelfer Bernd Engel, Eisenerz, hat am 27. Jänner 1983 die Fachprüfung für Pfarrhelfer bestanden. (Zl. 891/83 vom 2. Feber 1983.)

Lehrvikar Mag. theol. Martin Vogel wurde mit Wirkung vom 1. Feber 1983 Lehrpfarrer Senior Alfred Jahn, Wien, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Christuskirche bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 1181/83 vom 10. Feber 1983.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 17. November 1982, Zl. 82/01/0141, zu Recht erkannt, daß anfragende kirchliche Gemeinden verpflichtet sind, für Meldeauskünfte eine Verwaltungsabgabe von derzeit S 6,— zu bezahlen. Dieses Erkenntnis wird den Pfarrgemeinden A. B. und A. u. H. B. und H. B. zur Kenntnis gebracht. (Zl. 880/83 vom 28. Jänner 1983.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 30. März 1983

3. Stück

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>30. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H. B. — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.</p> <p>31. Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen</p> <p>32. Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter (ABl. Nr. 11/83) — Berichtigung</p> <p>33. Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter — Berichtigung</p> <p>34. Disziplinarsenat für Steiermark — Berufung neuer Mitglieder</p> | <p>35. Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Erlöserkirche)</p> <p>36. Kirchenbeitragseingänge Jänner und Feber 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982</p> <p>37. Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1981 und 1982</p> <p>38. Seelenstandsbericht 1982</p> <p>39. Kirchenbeitragsaufkommen 1982 mit Gegenüberstellung 1981</p> <p>40. Kollektenergebnisse 1982<br/>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

30. Zl. 1970/83 vom 14. März 1983

### Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H. B. — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzamt der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 49 der Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende

#### Verordnung

##### I.

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich beträgt ab 1. April 1983

Gehaltsstufe	bis zum 65. Lebensjahr		
	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1 . . . . .	13.491,—	12.142,—	10.844,—
2 . . . . .	14.027,—	12.625,—	11.032,—
3 . . . . .	14.564,—	13.108,—	11.219,—
4 . . . . .	15.099,—	13.589,—	11.407,—
5 . . . . .	15.667,—	14.100,—	11.594,—
6 . . . . .	16.892,—	15.203,—	12.341,—
7 . . . . .	18.116,—	16.304,—	13.094,—
8 . . . . .	19.340,—	17.406,—	13.843,—
9 . . . . .	20.566,—	18.509,—	14.595,—

10 . . . . .	21.790,—	19.611,—	15.348,—
11 . . . . .	23.013,—	20.712,—	16.098,—
12 . . . . .	24.238,—	21.814,—	16.995,—
13 . . . . .	25.462,—	22.916,—	17.893,—
14 . . . . .	26.688,—	24.020,—	18.791,—
15 . . . . .	27.910,—	25.119,—	19.691,—
16 . . . . .	29.721,—	26.749,—	20.590,—
17 . . . . .	31.529,—	28.376,—	21.485,—
18 . . . . .	33.339,—	30.005,—	—,—
Dienstalterszulage	2.715,—	2.444,—	2.209,—
Lehrvikar, 1. Jahr . . . . .			10.082,—
Predigtamtskandidat, 2. Jahr . . . . .			10.609,—
Funktionsgebühren			
Bischof . . . . .			22.543,—
Superintendenten und Oberkirchenräte . . . . .			6.767,—
Senioren . . . . .			1.879,—

Gehaltsstufe	ab dem 65. Lebensjahr		
	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1 . . . . .	13.292,—	11.963,—	10.844,—
2 . . . . .	13.820,—	12.438,—	11.032,—
3 . . . . .	14.349,—	12.914,—	11.219,—
4 . . . . .	14.876,—	13.388,—	11.407,—
5 . . . . .	15.435,—	13.892,—	11.594,—
6 . . . . .	16.642,—	14.978,—	12.341,—
7 . . . . .	17.848,—	16.063,—	13.094,—
8 . . . . .	19.054,—	17.149,—	13.843,—
9 . . . . .	20.262,—	18.236,—	14.595,—

10 . . . . .	21.468,—	19.321,—	15.348,—
11 . . . . .	22.673,—	20.406,—	16.098,—
12 . . . . .	23.880,—	21.492,—	16.995,—
13 . . . . .	25.086,—	22.577,—	17.893,—
14 . . . . .	26.294,—	23.665,—	18.791,—
15 . . . . .	27.498,—	24.748,—	19.691,—
16 . . . . .	29.282,—	26.354,—	20.590,—
17 . . . . .	31.063,—	27.957,—	21.485,—
18 . . . . .	32.846,—	29.561,—	—,—
Dienstalterszulage	2.675,—	2.406,—	2.176,—
<b>Funktionsgebühren</b>			
Bischof . . . . .			22.210,—
Superintendenten und Oberkirchenräte . . . . .			6.666,—
Senioren . . . . .			1.851,—

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1983 in Kraft.

31. Zl. 1445/83 vom 22. Feber 1983

**Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen**

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gibt bekannt:

Um dem Bedarf an qualifizierten Sonderkindergärtnerinnen zu entsprechen, werden auch im Schuljahr 1983/84 wieder „Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen“ gemäß § 95 Abs. 3 des SchOG, BGBl. Nr. 242/62, i. d. g. F., eingerichtet. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Lehrgänge ist das Befähigungszeugnis für Kindergärtnerinnen. Die Ausbildung schließt mit der „Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen“ ab.

Den Besuchern der Lehrgänge stehen die im Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 285/73, i. d. g. F., BGBl. Nr. 183/74, Nr. 230/77, Nr. 426/79 und Nr. 115/82 vorgesehenen Schul- und Heimbeihilfen zu. Schulgeldfreiheit besteht gemäß § 5 Abs. 1 SchOG.

Es ist beabsichtigt, ab September 1983 an folgenden Bildungsanstalten „Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen“ mit einer Lehrgangsdauer von drei Semestern einzurichten.

Weiters ist beabsichtigt, an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen der Stadt Wien, 1210 Wien, Patrizigasse 2, Tel. (0222) 30 13 28, einen „Lehrgang zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen“ für bereits im Berufe stehende Kindergärtnerinnen einzurichten. Die Lehrgangsdauer beträgt vier Semester. Für den Unterricht sind außer der Sonderkindergartenpraxis zwei Abende, zwei Nachmittage und der Samstagvormittag vorgesehen.

Anmeldungen sind ehestens an die Direktion der obzitierten Bildungsanstalten zu richten. Unter einem wird ersucht, Interessentinnen aus dem do. Wirkungsbereich die Teilnahme an einem Lehrgang zur „Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen“ zu ermöglichen, dafür Vorsorge zu treffen, daß ihnen daraus keine dienstrechtlichen Nach-

teile erwachsen und allenfalls eine entsprechende Förderung gewährt wird.

Zur Information betreffend die Struktur dieser Lehrgänge wird folgendes bekanntgegeben:

Aufgrund des Besuches eines „Lehrganges zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen“ und der erfolgreichen Ablegung der Abschlußprüfung ist die Befähigung gegeben, in Sonderkindergärten tätig zu sein, in denen Kleinkinder mit verschiedenen Behinderungen betreut und gefördert werden. Die praktische Ausbildung im 3. Semester konzentriert sich — nach Wahl der Kandidaten — auf einen der folgenden Schwerpunkte, der gleichzeitig Prüfungsschwerpunkt ist:

1. Bildung des lern- und geistigbehinderten Kleinkindes,
2. Bildung des verhaltensauffälligen Kleinkindes,
3. Bildung des sprachgestörten Kleinkindes,
4. Bildung des körperbehinderten Kleinkindes,
5. Bildung des schwerhörigen und gehörlosen Kleinkindes,
6. Bildung des sehgeschädigten Kleinkindes.

Abschließend darf gebeten werden, die Tatsache der Einrichtung von „Lehrgängen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen“ auf geeignete Weise im do. Wirkungsbereich bekanntzugeben.

32. Zl. 1987/83 vom 14. März 1983

**Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter (ABl. Nr. 11/83) — Berichtigung**

In ABl. Nr. 11/83 ist unter Punkt 3 (Zusammensetzung des Theologischen Ausschusses) nach Superintendentialkurator Dr. Armin Scheiderbauer eine Auslassung vorzunehmen und sodann als weiteres Mitglied Pfarrer Mag. theol. Othmar Göhring, Graz, Kaiser-Josefs-Platz 9, aufzunehmen.

33. Zl. 3023/83 vom 15. März 1983

**Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter — Berichtigung**

Über Beschluß der Synodalausschüsse ist in ABl. Nr. 11/83, unter Punkt 10, auf Seite 49 aufscheinende Überschrift „Zusammensetzung des Begutachtungsausschusses“ zu berichtigen und hat zu lauten:

„10. Zusammensetzung der Begutachtungskommission“.

34. Zl. 1817/83 vom 8. März 1983

**Disziplinarsenat für Steiermark — Berufung neuer Mitglieder**

Vorsitzender:

OLGR Hofrat Dr. Friedrich Koppitsch, Strenggstraße 57, 8010 Graz

**Stellvertreter:**

Oberfinanzrat Hofrat Dr. Helmut Horrow, Josef-Poestion-Straße 3, 8052 Graz

**Geistliche Beisitzer:**

Pfarrer Aleksander Kerčmar, Langgasse 49, 8490 Bad Radkersburg  
 Pfarrer Horst Hochhauser, Friedau 2, 8940 Liezen  
 Pfarrer Ernst Lerchner, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld

**Ersatzmänner:**

Pfarrer Hermann Miklas, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg  
 Pfarrer Hubert Lintner, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach  
 Pfarrer Heinz Stroh, Jahnstraße 1, 8700 Leoben

**Weltliche Beisitzer:**

Kurator Dipl.Ing. Kurt Musger, 8510 Stainz 235  
 Presbyter Dr. Otto Kießling, Rechtsanwalt, Rade-gunderstraße 13, 8045 Graz

**Ersatzmänner:**

Presbyter Hugo Werner, Wiener Straße 80, 8020 Graz  
 Kurator-Stellvertreter Kommerzialrat Wilhelm Obal, Langgasse 27, 8490 Bad Radkersburg

**Untersuchungsführer:**

Dr. Kurt Roth, Richter, Steyregasse 25 a, 8010 Graz

35. Zl. 1828/83 vom 8. März 1983

**Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Erlöserkirche)**

Hiermit wird die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Erlöserkirche) zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a (sechs Religionspflichtstunden) eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, hat bei rund 7600 Seelen insgesamt drei Pfarrstellen mit je einem eigenen Seelsorgesprengel sowie zwei Stellen für einen Pfarrer im Schuldienst.

Die Verantwortung des Inhabers der dritten Pfarrstelle erstreckt sich insbesondere auf den Seelsorgesprengel Graz-Liebenau, Erlöserkirche. Dieser besteht aus dem Stadtbezirk Graz-Liebenau, einem Teil des Stadtbezirkes Graz-St. Peter sowie aus den im Südosten angrenzenden Siedlungsgebieten der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung.

Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen in der Erlöserkirche Graz-Liebenau statt sowie zehnmal im Jahr in Laßnitzhöhe und Pachern. Die Betreuung der Gottesdienste und Amtshandlungen erfolgt nach Absprache mit den anderen Amtskollegen; nach Möglichkeit wird ein Sonntag im Monat dienstfrei gehalten.

Für die Gemeindegarbeit stehen in der 1963 fertiggestellten Erlöserkirche geeignete Gemeinde- und Jugendräume zur Verfügung. Freude zur Betreuung der Senioren-, Jugend- und Kindergottesdienstarbeit (gemeinsam mit der Gemeindegschwester), Bereitschaft zu Hausbesuchen, aktive Mitarbeit in der Gesamtgemeinde, Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie Wahrung brüderlichen Einvernehmens mit den Pfarrern der eigenen Gemeinde und den anderen Grazer Pfarrgemeinden werden von dem Bewerber erwartet.

Die Gemeinde Graz-Liebenau stellt dem Pfarrer in einem modernen Pfarrhaus, umgeben von einem großen Garten, eine Dienstwohnung im Ausmaß von 93 m<sup>2</sup> (derzeitiger Dienstwohnungswert S 1023,—) zur Verfügung. Die Wohnung hat 5 Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume. Der Obmann der Predigtstation, OBR. Dipl.-Ing. Gerhard Odörfer, ist zur näheren Auskunftserteilung gerne bereit. Weiters erteilt gerne Auskunft der Kurator der Gesamtgemeinde, Dr. Herbert Koch.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, 8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9, zu richten.

**Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

36. Zl. 1908/83 vom 10. März 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner und Feber 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982**

Superintendentenz	Schilling	
	1983	1982
Wien . . . . .	7,046.753,53	8,951.627,69
Niederösterreich . . . . .	610.056,09	448.149,90
Burgenland . . . . .	531.735,97	937.748,71
Steiermark . . . . .	829.731,16	955.658,06
Kärnten . . . . .	1,386.946,64	973.448,89
Oberösterreich . . . . .	1,300.086,44	1,194.682,68
Salzburg-Tirol . . . . .	692.416,69	788.290,47
	<b>12,397.726,52</b>	<b>14,249.606,40</b>

1983 . . . . . Keine Steigerung. Rückgang 13,00%  
 1982 . . . . . Steigerung 1,90%

37. Zl. 1057/83 vom 7. Feber 1983

**Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1981 und 1982**

Superintendentenz A. B. Wien	je Seele		je Seele	
	Beitragspfl.		Beitragspfl.	
	1981	1982	1981	1982
Gemeinde	je Seele	Beitragspfl.	je Seele	Beitragspfl.
Wien-Innere Stadt	481,02	703,52	584,94	849,96
Leopoldstadt	289,86	452,90	299,24	509,18
Landstraße	317,32	627,04	359,80	732,82

Gumpendorf	333,—	660,38	366,48	686,27	Eferding	274,69	470,55	317,64	544,30
Neubau	374,22	567,85	397,56	577,31	Enns	235,94	340,25	304,32	382,69
Favoriten					Gallneukirchen	351,09	774,73	328,57	710,46
Christusk.	238,78	311,34	297,84	379,67	Gmunden	337,85	638,70	349,27	695,85
Gnadenk.	258,86	483,85	283,93	502,47	Ebensee	311,29	494,20	335,75	528,48
Simmering	260,45	440,47	282,45	488,38	Laakirchen	199,60	425,87	184,27	413,14
Hetzendorf	424,32	670,61	480,21	718,67	Gosau	281,93	580,38	285,56	580,36
Hietzing	429,13	755,85	471,97	806,68	Hallstatt	228,92	389,66	208,—	352,85
Lainz	530,40	905,24	592,32	1.015,48	Kirchdorf	428,92	777,66	353,29	536,87
Hütteldorf	550,72	829,62	515,93	759,70	Windischgarsten	305,78	445,32	285,63	396,47
Ottakring	337,80	500,64	353,04	534,17	Lenzing-Kammer	241,73	476,72	251,64	504,21
Währing	447,11	840,21	499,47	947,30	Linz-Innere Stadt	497,48	749,21	578,46	843,77
Döbling	581,93	976,68	623,63	1.049,96	Linz-Süd	378,71	708,76	374,72	627,85
Floridsdorf	212,18	425,91	242,10	491,88	Linz-Südwest	401,68	702,44	467,82	782,93
Leopoldau	197,44	369,40	216,43	383,21	Linz-Urfahr	513,63	823,34	487,31	807,21
Donaustadt	193,54	344,58	244,43	446,40	Marchtrenk	234,56	430,83	323,50	598,62
Schwechat	271,36	431,12	293,49	463,41	Mattighofen	295,10	508,31	306,30	499,70
Bruck a. d. Leitha	137,44	278,—	171,29	324,56	Neukematen	309,46	654,01	324,94	634,22
Klosterneuburg	261,15	543,47	263,14	550,68	Sierning	281,02	499,08	353,20	621,77
Korneuburg	265,45	476,81	321,69	573,43	Ried im Innkreis	411,08	570,70	490,14	733,56
Mistelbach	88,46	154,37	368,63	653,42	Rutzenmoos	265,57	534,36	257,20	487,41
Laa a. d. Thaya	130,80	237,08	153,53	277,01	Schärding	259,66	442,80	247,20	350,69
Liesing	200,68	308,47	201,81	313,76	Scharten	334,70	707,74	324,76	682,59
Purkersdorf	319,42	519,79	331,86	531,09	Schwanenstadt	263,49	455,68	301,86	443,87
Preßbaum	94,90	146,53	311,31	468,20	Stadl-Paura	181,42	347,23	190,07	379,02
Stockerau	189,01	348,09	211,06	359,92	Vorchdorf	245,51	571,09	273,52	680,63
					Steyr	220,95	385,14	226,83	397,04
					Steyr-Münichholz	198,23	372,43	230,10	390,39
					Thening	423,23	794,91	437,78	779,05
					Traun	208,16	436,34	244,22	521,71
					Haid	294,07	490,77	164,85	287,35
					Vöcklabruck	334,18	664,88	378,04	731,23
					Timelkam	252,71	437,76	263,33	466,86
					Wallern	344,52	610,72	407,83	720,23
					Grieskirchen	385,48	571,57	443,97	681,52
					Wels	293,35	548,75	300,10	518,06

### Superintendenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1981	je Beitragspfl.	1982	je Beitragspfl.
Amstetten	297,13	491,33	323,08	536,11
Baden	301,85	648,57	307,62	682,91
Traiskirchen	148,62	323,68	149,79	324,61
Bad Vöslau	224,01	470,86	242,47	499,65
Berndorf	247,36	365,41	247,24	365,27
Gloggnitz	228,79	395,32	244,15	424,84
Gmünd	225,59	394,79	254,04	407,72
Horn	251,56	385,89	403,29	545,64
Krems	397,46	674,12	417,22	712,76
Melk-Scheibbs	237,67	436,14	225,52	407,96
Mitterbach	316,28	537,05	300,34	510,63
Modling	340,91	662,46	331,60	596,50
Naßwald	156,81	268,27	169,69	290,70
Neunkirchen	276,88	459,44	323,44	525,34
Perchtoldsdorf	390,29	621,74	437,47	720,40
St. Aegydt	233,81	410,87	267,74	467,44
St. Pölten	318,72	518,63	356,15	540,38
Ternitz	258,13	456,35	254,40	452,23
Wiener Neustadt	201,05	333,07	209,16	348,26
Wördern-Tulln	281,88	472,94	352,77	581,46

### Superintendenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1981	je Beitragspfl.	1982	je Beitragspfl.
Attersee	262,73	564,78	271,62	533,88
Mondsee	232,23	446,46	227,79	447,27
Bad Goisern	252,78	506,12	265,17	566,53
Bad Hall	346,87	588,93	367,96	617,51
Bad Ischl	315,42	491,68	318,19	474,26
Braunau	296,74	510,26	316,68	562,—

### Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1981	je Beitragspfl.	1982	je Beitragspfl.
Bad Gastein	242,85	501,62	243,97	465,19
Hallein	231,32	491,02	325,54	568,85
Innsbruck-West	355,58	640,99	417,52	708,08
Innsbruck-Ost	362,35	615,26	355,32	584,59
Jenbach	330,97	551,62	320,06	533,77
Kitzbühel	332,70	579,69	385,05	700,17
Kufstein	329,21	490,28	338,15	458,49
Reutte	394,89	653,61	340,02	511,46
Salzburg	343,46	590,49	356,99	604,11
Zell am See	264,05	497,77	273,43	513,76
Saalfelden	209,15	490,84	219,16	511,67

### Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1981	je Beitragspfl.	1982	je Beitragspfl.
Admont	276,14	494,68	303,01	543,03
Bad Aussee	246,83	397,59	272,06	434,43
Bruck an der Mur	328,85	537,24	336,59	542,48
Bad Radkersburg	397,18	633,86	375,18	603,08
Eisenerz	207,16	347,23	221,74	358,86

Feldbach	396,37	553,58	341,91	465,76	Radenthein	200,15	364,46	175,59	291,86
Fürstenfeld	345,13	474,42	363,62	494,75	Spittal a. d. Drau	220,02	302,94	221,09	296,64
Rudersdorf	283,—	389,38	297,10	413,82	St. Ruprecht	127,27	300,91	169,71	357,61
Gaishorn	180,16	300,09	201,60	389,54	Einöde	117,16	315,03	108,18	220,69
Graz, l. Murufer	340,15	487,72	421,44	614,18	St. Veit a. d. Glan	213,34	384,34	238,09	446,42
Graz, l. Muru.-N.	307,02	447,84	340,22	487,41	Trebesing	202,28	447,—	209,53	470,87
Graz, r. Murufer	316,25	571,36	365,06	609,92	Treßdorf	166,16	398,09	176,33	425,02
Graz-Eggenberg	267,—	408,40	279,29	407,37	Tschöran	164,54	340,78	190,94	404,19
Gröbming	236,65	721,02	242,89	739,47	Unterhaus	199,34	393,31	221,50	426,64
Hartberg	449,16	733,63	473,54	811,79	Villach	271,20	528,84	288,34	565,51
Judenburg	237,37	403,66	260,67	434,75	Völkermarkt	299,01	677,81	305,27	697,03
Fohnsdorf	188,83	324,35	188,38	312,43	Waiern	304,44	577,02	250,87	471,48
Kapfenberg	229,29	469,06	323,68	627,40	Weißbriach	179,96	548,15	207,84	633,04
Kindberg	154,43	247,08	194,77	307,—	Tchendorf	207,73	434,73	228,85	477,92
Knittelfeld	268,41	442,42	281,32	464,76	Wiedweg	162,85	362,61	144,54	349,59
Leibnitz	249,07	535,44	259,66	576,70	B. Kleinkirchh.	162,32	373,80	264,27	597,48
Leoben	209,96	347,10	235,89	402,19	Wolfsberg	221,25	388,44	273,42	515,87
Mürzzuschlag	145,20	291,01	173,35	352,41	Zlan	183,81	391,98	186,22	389,83
Peggau	274,60	439,21	329,17	525,84					
Ramsau	216,05	650,96	213,74	646,02					
Rottenmann	194,15	379,01	290,—	524,39					
Schladming	270,52	598,17	295,33	596,31					
Aich	149,73	297,85	201,07	384,61					
Stainach Irdning	168,61	337,75	176,15	362,18					
Stainz	210,47	387,—	268,49	436,57					
Trofaiach	211,06	466,57	244,36	542,88					
Voitsberg	273,62	441,77	281,87	425,95					
Wald	234,98	414,59	257,21	453,65					
Weiz	307,08	515,54	265,95	449,16					

### Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	je		je	
	Seele	Beitragspfl.	Seele	Beitragspfl.
	1981		1982	
Agoritschach	176,36	333,94	217,34	408,55
Althofen	221,63	361,89	235,43	384,53
Arriach	137,79	363,13	110,50	299,32
Bad Bleiberg	179,79	353,04	188,21	371,73
Dornbach	126,96	239,51	201,55	379,39
Eisentratten	203,74	396,27	219,17	429,58
Feffernitz	144,60	296,20	164,81	346,78
Feld am See	182,78	402,99	194,52	417,98
Ferndorf	183,14	404,60	181,10	391,02
Fresach	191,66	398,67	164,65	344,40
Puch	185,52	427,93	209,92	449,71
Gnesau	173,22	367,98	183,28	405,29
Hermagor	180,85	398,56	203,05	433,98
Watschig	145,13	351,55	156,08	383,91
Klagenfurt-Ost	293,07	560,43	329,03	641,58
Klagenfurt-West	246,27	477,80	300,85	569,30
Lienz	336,85	494,14	441,67	774,02
Pörschach	188,05	401,10	202,63	441,53

### Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	je		je	
	Seele	Beitragspfl.	Seele	Beitragspfl.
	1981		1982	
Bernstein	269,31	537,14	350,59	683,23
D. Jahrdorf	380,98	607,65	393,90	633,96
D. Kaltenbrunn	296,48	460,98	303,45	459,23
Eisenstadt	381,45	643,66	388,43	661,16
Eltendorf	246,65	454,42	232,94	428,34
Gols	434,51	807,17	458,12	863,90
Großpetersdorf	363,05	727,39	333,04	675,75
Holzschlag	322,89	596,30	341,29	596,64
Kobersdorf	267,74	516,15	313,31	599,23
Kukmirn	290,79	534,17	292,29	505,38
Loipersbach	331,09	619,14	302,99	566,90
Lutzmannsburg	319,29	549,18	325,46	558,79
Markt Allhau	342,66	574,40	370,79	639,81
Mörbisch	365,91	691,08	384,66	724,79
Neuhaus	261,82	515,37	285,55	540,08
Nickelsdorf	335,69	634,49	438,64	821,99
Oberschützen	285,63	534,10	371,33	646,61
B. Tatzmannsd.	384,52	705,32	414,20	731,76
Oberwart	346,58	686,03	369,23	703,40
Pinkafeld	313,36	600,05	322,51	600,70
Pöttelsdorf	335,06	590,83	332,32	541,35
Rechnitz	369,63	582,67	282,64	457,55
Rust	296,45	515,31	333,70	581,16
Siget	321,23	610,12	363,09	634,29
Stadt Schlaining	182,65	308,28	322,07	543,59
Stoob	351,99	668,01	363,07	690,28
Unterschützen	332,76	632,25	360,82	648,29
Weppersdorf	318,81	521,15	346,47	560,95
Zurndorf	371,58	648,94	394,76	694,14

38. Zl. 120/83 vom 8. März 1983

**Seelenstandsbericht 1982**

**Superintendentur A. B. Burgenland**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein . . . . .	616	4	2	—	32	27	17	30
Dreihütten . . . . .	147	—						
Redlschlag . . . . .	346	—						
Rettenbach . . . . .	261	—						
Stuben . . . . .	360	1						
Deutsch Jahrndorf . . . . .	368	3	—	—	4	13	3	10
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	727	5	2	—	15	19	6	10
Eisenstadt . . . . .	716	11	1	3	8	12	4	18
Neufeld an der Leitha . . . . .	230	—						
Eltendorf . . . . .	391	1	1	2	16	20	10	20
Heiligenkreuz im Lafnitztal . . . . .	236	4						
Königsdorf . . . . .	337	—						
Neustift bei Güssing . . . . .	237	—						
Poppendorf . . . . .	74	—						
Zahling . . . . .	278	—						
Gols . . . . .	3.082	3	3	4	36	57	12	35
Tadten . . . . .	53	—						
Großpetersdorf . . . . .	751	6	—	—	15	15	4	12
Hannersdorf . . . . .	140	2						
Welgersdorf . . . . .	214	4						
Holzschlag . . . . .	297	—	—	—	11	—	4	7
Günseck . . . . .	198	—						
Kobersdorf . . . . .	512	2	—	—	31	23	11	20
Kalkgruben . . . . .	208	—						
Lindgraben . . . . .	51	—						
Oberpetersdorf . . . . .	467	—						
Tschurndorf . . . . .	213	—						
Kukmirn . . . . .	875	—	—	—	21	6	5	18
Güssing . . . . .	173	—						
Limbach . . . . .	230	—						
Neusiedl bei Güssing . . . . .	303	—						
Loipersbach . . . . .	1.114	—	1	—	12	20	5	13
Lutzmannsburg . . . . .	461	—	—	—	5	—	1	7
Markt Allhau . . . . .	856	5	—	—	40	30	15	33
Buchschachen . . . . .	434	—						
Kitzladen . . . . .	112	—						
Loipersdorf . . . . .	410	3						
Wolfau . . . . .	418	2						
Mörbisch am See . . . . .	1.723	—	—	—	20	26	9	33
Neuhaus am Klausenbach . . . . .	875	3	3	4	17	22	4	15
Münihof-Liebau . . . . .	499	—						
Nickelsdorf . . . . .	849	—	1	—	9	8	6	11
Oberschützen . . . . .	786	2	3	—	37	33	18	28
Aschau . . . . .	355	—						
Jormannsdorf . . . . .	109	1						
Mariasdorf . . . . .	215	—						
Schmiedraith . . . . .	104	1						
Tauchen . . . . .	170	—						
Weinberg . . . . .	63	—						
Willersdorf . . . . .	316	—						
Oberwart . . . . .	1.073	—	2	—	18	23	6	21
Kemetten . . . . .	291	—						
Pinkafeld . . . . .	855	5	2	3	38	47	17	40
Riedlingsdorf . . . . .	1.157	1						
Schönherrn . . . . .	84	—						
Schreibersdorf . . . . .	129	—						
Wiesfleck . . . . .	575	1						

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Pöttelsdorf . . . . .	798	8	3	2	12	25	5	23
Sauerbrunn . . . . .	348	2						
Walbersdorf . . . . .	318	—						
Rechnitz . . . . .	654	2	3	1	14	13	10	21
Markt Neuhodis . . . . .	201	—						
Rust . . . . .	776	3	2	1	8	17	5	7
Stadt Schlaining . . . . .	413	—	—	—	20	27	9	21
Bergwerk . . . . .	103	—						
Drumling . . . . .	217	—						
Goberling . . . . .	417	—						
Grodna . . . . .	150	—						
Neustift bei Schlaining . . . . .	126	—						
Stoob . . . . .	851	5	2	—	6	15	9	11
Oberloisdorf . . . . .	84	—						
Siget in der Wart . . . . .	203	4	—	—	4	7	—	3
Jabing . . . . .	80	—						
Unterschützen . . . . .	431	4	—	—	6	7	3	2
Weppersdorf . . . . .	615	1	—	1	13	6	2	8
Zurndorf . . . . .	1.100	4	—	—	20	9	5	20
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel . . . . .	330	—	—	—	7	9	2	5
	35.339	103	31	21	495	536	207	502

**Superintendentur A. B. Niederösterreich**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Amstetten . . . . .	1.484	18	5	6	11	20	2	34
Baden . . . . .	2.299	30	6	13	31	61	22	51
Traiskirchen . . . . .	993	4						
Bad Vöslau . . . . .	1.949	16	6	10	32	29	14	27
Leobersdorf . . . . .	223	3						
Berndorf . . . . .	1.108	—	7	1	11	8	3	22
Gloggnitz . . . . .	970	6	3	6	12	17	3	21
Gmünd . . . . .	1.018	24	3	12	9	7	5	19
Horn . . . . .	489	13	2	10	7	5	1	7
Krems an der Donau . . . . .	1.202	14	1	6	6	12	5	23
Melk-Scheibbs . . . . .	428	2	5	1	17	7	6	21
Scheibbs . . . . .	459	6						
Mitterbach . . . . .	1.050	—	—	—	18	20	11	20
Mödling . . . . .	4.822	59	7	36	46	90	21	70
Naßwald . . . . .	402	3	—	1	3	10	—	10
Neunkirchen . . . . .	991	11	1	7	20	12	5	20
Perchtoldsdorf . . . . .	1.371	—	1	12	13	17	3	20
St. Aegyd am Neuwald . . . . .	1.377	15	2	15	16	18	4	19
St. Pölten . . . . .	3.056	67	13	28	28	36	11	71
Ternitz . . . . .	1.161	6	—	6	1	21	2	16
Wiener Neustadt . . . . .	4.414	48	14	44	54	56	28	85
Felixdorf . . . . .	462	4						
Wördern-Tulln . . . . .	1.078	30	5	4	9	15	2	16
	32.806	379	81	218	344	461	148	572

Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Agoritschach-Arnoldstein	737	3	3	1	4	7	3	9
Althofen	780	1	6	—	9	11	2	8
Arriach	1.265	—	—	1	29	20	2	13
Bad Bleiberg	862	—	1	1	18	14	7	16
Dornbach	1.140	1	2	2	25	24	8	12
Eisentratten	910	—	—	2	12	17	1	10
Feffernitz	2.123	—	4	4	22	39	5	28
Feld am See	1.730	—	5	1	32	46	11	17
Ferndorf	920	—	—	1	11	21	4	7
Fresach	1.609	—	1	—	29	45	10	17
Puch	529	—	—	—	—	—	—	—
Gnesau	967	—	1	1	30	18	6	10
Sirnitz	153	—	—	—	—	—	—	—
Hermagor	1.103	2	3	—	19	28	11	12
Watschig	470	—	—	—	—	—	—	—
Klagenfurt	4.879	26	11	34	46	83	22	51
Klagenfurt-Ost	3.181	4	8	35	26	59	8	38
Pörtschach am Wörther See	1.837	6	9	13	34	35	14	24
Radenthein	1.779	—	3	4	34	39	6	11
St. Ruprecht bei Villach	2.378	3	6	7	45	59	14	43
Einöde	378	1	—	—	—	—	—	—
St. Veit an der Glan	1.792	8	6	3	33	28	7	15
Eggen am Kraigerberg	50	—	—	—	—	—	—	—
Spittal an der Drau	3.647	14	9	11	44	50	15	34
Trebesing	802	1	1	—	15	23	6	6
Treßdorf	1.141	—	3	2	32	27	10	19
Rattendorf	443	—	—	—	—	—	—	—
Tschöran	1.031	—	—	4	12	18	7	13
Unterhaus	1.735	—	4	3	40	39	11	19
Villach	7.277	17	14	46	106	122	48	104
Völkermarkt	810	16	7	1	12	11	5	7
Waiern	2.063	12	5	6	40	40	13	33
Weißbriach	935	1	2	—	20	39	14	10
Weißensee	520	2	—	—	—	—	—	—
Wiedweg	394	—	—	3	15	16	9	5
Bad Kleinkirchheim	531	—	—	—	—	—	—	—
Wolfsberg	775	8	4	6	5	12	2	11
Zlan	1.305	—	4	5	31	29	17	11
Lienz	905	4	5	10	11	11	2	10
	55.886	130	127	207	841	1.030	300	623

Superintendentur A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Attersee . . . . .	628	2	5	—	16	13	8	6
Mondsee . . . . .	265	5						
Bad Goisern . . . . .	3.586	—	4	1	43	59	12	41
Bad Hall . . . . .	781	—	1	6	18	9	5	14
Bad Ischl . . . . .	1.350	13	—	6	22	22	9	17
Braunau am Inn . . . . .	1.682	16	9	9	16	20	7	27
Eferding . . . . .	1.388	—	4	2	26	20	7	16
Enns . . . . .	868	4	1	3	10	7	—	13
Gallneukirchen . . . . .	908	3	3	3	22	15	7	12
Gmunden . . . . .	2.240	1	3	7	40	57	9	44
Ebensee . . . . .	448	—						
Laakirchen . . . . .	498	—						
Gosau . . . . .	1.628	—	3	—	33	31	11	24
Hallstatt . . . . .	704	1	—	—	13	5	6	10
Kirchdorf an der Krems . . . . .	628	—	3	2	7	13	4	14
Windischgarsten . . . . .	370	2						
Lenzing-Kammer . . . . .	1.640	1	8	2	24	26	9	18
Linz-Innere Stadt . . . . .	3.913	—	8	22	46	36	29	60
Linz-Süd . . . . .	2.310	4	3	26	12	21	—	20
Linz-Südwest . . . . .	2.247	—	2	32	19	65	9	19
Linz-Urfahr . . . . .	3.232	11	9	27	24	49	6	46
Marchtrenk . . . . .	1.680	26	4	8	22	23	15	19
Mattighofen . . . . .	984	7	3	3	15	11	4	14
Neukematen . . . . .	617	5	6	2	21	16	3	17
Sierning . . . . .	533	—						
Ried im Innkreis . . . . .	670	6	3	9	3	9	1	16
Rutzenmoos . . . . .	1.349	2	7	2	27	16	13	15
Schärding . . . . .	509	—	2	4	6	6	2	9
Scharten . . . . .	1.171	—	—	—	21	20	1	10
Schwanenstadt . . . . .	1.132	—	1	6	11	21	5	13
Stadl-Paura . . . . .	675	—	2	6	20	26	5	11
Vorchdorf . . . . .	429	2						
Steyr . . . . .	2.149	11	9	18	26	39	15	31
Steyr-Münichholz . . . . .	881	3	1	13	5	—	—	10
Thening . . . . .	2.234	6	11	9	32	48	8	28
Traun . . . . .	3.115	—	10	13	43	57	18	38
Haid . . . . .	1.007	—						
Vöcklabruck . . . . .	1.901	14	6	2	24	53	11	33
Timelkam . . . . .	852	—	—	3	12	12	2	13
Wallern . . . . .	1.128	—	5	4	24	19	11	19
Grieskirchen-Gallspach . . . . .	411	—						
Wels . . . . .	5.189	—	17	6	75	79	28	65
	59.930	145	153	256	778	923	280	762

**Superintendentur A. B. Steiermark**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Admont . . . . .	1.240	10	2	8	17	21	4	15
Bad Aussee . . . . .	600	2	—	5	8	13	6	7
Bad Radkersburg . . . . .	384	1	—	1	2	12	1	11
Bruck an der Mur . . . . .	1.894	8	4	16	21	14	5	19
Eisenerz . . . . .	680	3	—	2	12	8	3	9
Feldbach . . . . .	470	2	—	3	2	1	1	11
Fürstenfeld . . . . .	849	15	4	4	13	22	5	12
Rudersdorf . . . . .	387	1						
Gaishorn . . . . .	1.038	7	3	1	14	21	10	8
St. Johann am Tauern . . . . .	62	1						
Graz-Eggenberg . . . . .	3.096	14	12	19	47	51	12	31
Graz, linkes Murufer . . . . .	7.379	73	12	46	87	120	27	128
Graz, linkes Murufer-Nord . . . . .	3.182	—	5	39	45	25	6	49
Graz, rechtes Murufer . . . . .	3.606	—	9	28	33	66	11	62
Gröbming . . . . .	1.360	2	2	2	26	39	9	13
Hartberg . . . . .	369	1	1	—	8	4	5	5
Judenburg . . . . .	1.475	10	2	10	10	18	4	19
Fohnsdorf . . . . .	348	2	—	3	3	7	—	7
Kapfenberg . . . . .	2.690	37	6	26	19	48	8	42
Kindberg . . . . .	984	6	1	4	11	17	3	11
Knittelfeld . . . . .	1.896	6	11	19	22	30	3	36
Leibnitz . . . . .	896	10	2	3	8	14	6	12
Leoben . . . . .	3.726	10	19	19	41	52	11	60
Mürzzuschlag . . . . .	2.303	26	10	17	28	24	12	40
Peggau . . . . .	1.121	2	4	12	11	17	3	17
Ramsau . . . . .	1.899	1	2	—	31	43	17	19
Rottenmann . . . . .	994	2	5	7	7	14	5	11
Schladming . . . . .	3.484	1	6	7	64	74	18	36
Aich . . . . .	381	1						
Stainach-Irdning . . . . .	661	4	2	—	14	18	7	5
Stainz . . . . .	774	9	3	8	11	17	3	9
Trofaiach . . . . .	1.691	1	4	25	17	30	10	16
Voitsberg . . . . .	1.049	5	10	6	14	9	5	13
Wald am Schoberpaß . . . . .	625	1	—	2	12	6	3	6
Weiz . . . . .	425	5	—	4	13	13	4	8
Gleisdorf . . . . .	385	21						
	54.403	300	141	346	671	868	227	747

**Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Badgastein . . . . .	762	5	—	2	3	9	5	13
Hallein . . . . .	1.647	16	5	20	17	27	4	20
Bischofshofen . . . . .	649	11						
Salzburg . . . . .	7.634	—	36	59	149	216	59	194
Maxglan-Riedenburg-Taxham . . . . .	2.364	—						
Zell am See . . . . .	980	4	14	6	43	25	17	18
Saalfelden . . . . .	602	—						
Innsbruck . . . . .	3.587	64	5	32	38	58	12	57
Innsbruck-Ost . . . . .	3.229	56	2	12	20	29	4	45
Jenbach . . . . .	1.042	16	4	1	8	20	6	13
Kitzbühel . . . . .	715	14	3	2	5	16	10	12
Kufstein . . . . .	1.308	23	4	10	20	22	10	19
Reutte . . . . .	1.066	6	1	16	13	16	7	18
	25.585	215	74	160	316	438	134	409

**Superintendentur A. B. Wien**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt . . . . .	7.901	—	10	99	58	95	26	137
Leopoldstadt . . . . .	8.576	—	10	104	76	71	20	120
Landstraße . . . . .	5.598	—	8	76	44	44	11	88
Gumpendorf . . . . .	11.594	—	9	177	66	43	21	148
Neubau-Fünfhaus . . . . .	4.202	—	7	64	24	25	11	87
Favoriten-Christuskirche . . . . .	6.722	—	5	125	65	65	27	79
Favoriten-Gnadenkirche . . . . .	3.576	—	—	67	11	19	1	46
Simmering . . . . .	3.851	—	6	68	24	40	9	75
Hetzendorf . . . . .	2.165	—	5	35	19	15	5	23
Lainz . . . . .	1.960	—	1	46	7	21	1	79
Hietzing . . . . .	5.656	—	4	69	26	30	6	92
Hütteldorf . . . . .	1.541	—	6	26	30	25	14	28
Ottakring . . . . .	3.774	—	10	60	26	57	8	65
Währing . . . . .	7.364	—	13	77	50	48	41	105
Döbling . . . . .	5.512	—	12	63	27	75	8	74
Floridsdorf . . . . .	6.820	—	10	101	40	68	16	67
Leopoldau . . . . .	3.060	—	2	46	15	31	6	49
Donaustadt . . . . .	6.110	—	7	89	28	90	17	45
Liesing . . . . .	6.071	—	7	28	43	105	21	70
Bruck an der Leitha . . . . .	1.770	2	6	6	19	26	8	44
Klosterneuburg . . . . .	1.746	81	4	2	15	24	4	40
Korneuburg . . . . .	942	12	2	4	17	19	5	16
Mistelbach . . . . .	529	—	—	4	7	8	2	15
Laa an der Thaya . . . . .	250	—	—	—	—	—	—	—
Purkersdorf . . . . .	935	—	5	8	17	21	7	33
Preßbaum . . . . .	570	—	—	—	—	—	—	—
Schwechat . . . . .	2.558	—	—	50	18	18	7	28
Stockerau . . . . .	951	9	4	2	7	9	8	26
	112.304	104	153	1.496	779	1.092	310	1.679

**Kirche H. B.**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bludenz . . . . .	659	167	3	1	8	16	4	7
Bregenz . . . . .	2.677	330	2	29	19	47	4	34
Dornbirn . . . . .	1.087	98	3	10	11	20	4	11
Feldkirch . . . . .	1.237	99	1	5	8	29	6	12
Linz-St. Martin . . . . .	—	753	—	5	7	6	—	8
Oberwart . . . . .	—	1.410	4	—	15	16	9	30
Wien-Innere Stadt . . . . .	—	3.841	24	14	50	37	18	62
Wien-Süd . . . . .	—	1.726	3	9	8	15	3	40
Wien-West . . . . .	—	1.779	—	35	11	18	3	44
	5.660	10.203	40	108	137	204	51	248

**Zusammenstellung**

Superintendentur	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Burgenland . . . . .	35.339	103	35.442	31	21	495	536	207	502
Kärnten und Osttirol . . . . .	55.886	130	56.016	127	207	841	1.030	300	623
Niederösterreich . . . . .	32.806	379	33.185	81	218	344	461	148	572
Oberösterreich . . . . .	59.930	145	60.075	153	256	778	923	280	762
Salzburg und Tirol . . . . .	25.585	215	25.800	74	160	316	438	134	409
Steiermark . . . . .	54.403	300	54.703	141	346	671	868	227	747
Wien . . . . .	112.304	104	112.408	153	1.496	779	1.092	310	1.679
Kirche A. B. . . . .	376.253	1.376	377.629	760	2.704	4.224	5.348	1.606	5.294
Kirche H. B. . . . .	5.660	10.203	15.863	40	108	137	204	51	248
Landeskirche A. u. H. B. . . . .	381.913	11.579	393.492	800	2.812	4.361	5.552	1.657	5.542

39. Zl. 1031/83 vom 2. Feber 1983

**Kirchenbeitragsaufkommen 1982 mit Gegenüberstellung 1981**

**Superintendentz A. B. Burgenland**

Gemeinde	Aufbringung 1981 S	Aufbringung 1982 S	Seelen per 1. 1. 1982	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1982	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Bernstein . . . . .	487.722,60	613.549,40	1.750	350,59	898	683,23	177.929,33
Deutsch Jahrndorf . . . . .	144.012,—	147.714,—	375	393,90	233	633,96	35.451,36
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	218.504,21	223.647,66	737	303,45	487	459,23	53.271,32
Eisenstadt . . . . .	362.379,30	372.897,10	960	388,43	564	661,16	89.495,30
Eltendorf . . . . .	386.260,70	364.096,20	1.563	232,94	850	428,34	87.383,09
Gols . . . . .	1,383.491,85	1,459.138,89	3.185	458,12	1.689	863,90	420.426,47
Großpetersdorf . . . . .	410.975,10	372.340,57	1.118	333,04	551	675,75	89.361,74
Holzschlag . . . . .	155.635,10	165.867,10	486	341,29	278	596,64	39.808,10
Kobersdorf . . . . .	386.076,48	452.419,76	1.444	313,31	755	599,23	108.580,74
Kukmirn . . . . .	485.029,60	464.450,20	1.589	292,29	919	505,38	111.468,05
Loipersbach . . . . .	371.484,70	338.440,90	1.117	302,99	597	566,90	81.225,82
Lutzmannsburg . . . . .	151.023,35	151.992,73	467	325,46	272	558,79	36.478,25
Markt Allhau . . . . .	773.723,30	829.833,70	2.238	370,79	1.297	639,81	240.651,77
Mörbisch . . . . .	633.028,—	669.706,80	1.741	384,66	924	724,79	193.733,97
Neuhaus . . . . .	358.696,90	392.639,20	1.375	285,55	727	540,08	93.821,75
Nickelsdorf . . . . .	294.401,30	378.115,90	862	438,64	460	821,99	90.747,82
Oberschützen . . . . .	603.529,50	784.991,98	2.114	371,33	1.214	646,61	227.590,11
B. Tatzmannsdorf . . . . .	123.431,38	131.717,64	318	414,20	180	731,76	38.173,61
Oberwart . . . . .	466.501,90	503.639,50	1.364	369,23	716	703,40	147.053,98
Pinkafeld . . . . .	888.068,20	904.657,90	2.805	322,51	1.506	600,70	262.350,79
Pöttelsdorf . . . . .	496.889,40	493.176,90	1.484	332,32	911	541,35	143.021,30
Rechnitz . . . . .	320.468,20	242.505,43	858	282,64	530	457,55	58.184,42
Rust . . . . .	230.343,40	258.619,70	775	333,70	445	581,16	62.068,73
Siget . . . . .	90.908,16	102.755,20	283	363,09	162	634,29	24.661,25
Stadt Schlaining . . . . .	262.653,70	463.140,10	1.438	322,07	852	543,59	109.051,94
Stoob . . . . .	333.337,20	342.379,30	943	363,07	496	690,28	81.983,53
Unterschützen . . . . .	145.417,46	156.238,38	433	360,82	241	648,29	37.454,09
Weppersdorf . . . . .	195.430,70	212.040,70	612	346,47	378	560,95	50.889,77
Zurndorf . . . . .	406.882,40	436.614,10	1.106	394,76	629	694,14	104.787,38
	<b>11,566.306,09</b>	<b>12,429.326,94</b>	<b>35.540</b>	<b>349,72</b>	<b>19.761</b>	<b>628,98</b>	<b>3,297.105,78</b>

Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1981 S	Aufbringung 1982 S	Seelen per 1. 1. 1982	je Seele S	Beitrags- pflichtige i. 1. 1982	je Pflichtiger S	Einheitsgebühre S
Agoritschach . . . . .	128.568,80	159.745,20	735	217,34	391	408,55	38.248,88
Althofen . . . . .	178.413,60	184.578,34	784	235,43	480	384,53	44.108,77
Arriach . . . . .	174.304,40	139.783,70	1.265	110,50	467	299,32	33.548,09
Bad Bleiberg . . . . .	155.339,20	163.563,—	869	188,21	440	371,73	39.255,12
Dornbach . . . . .	141.311,50	225.737,14	1.120	201,55	595	379,39	54.158,91
Eisentratzen . . . . .	187.437,14	204.052,80	931	219,17	475	429,58	48.965,19
Feffernitz . . . . .	305.675,50	349.563,80	2.121	164,81	1.008	346,78	83.546,23
Feld am See . . . . .	307.076,10	331.464,60	1.704	194,52	793	417,98	79.551,50
Ferndorf . . . . .	173.979,40	172.052,20	950	181,10	440	391,02	41.292,53
Fresach . . . . .	303.785,70	263.121,90	1.598	164,65	764	344,40	63.149,26
Puch . . . . .	122.815,—	110.631,—	527	209,92	246	449,71	26.551,44
Gnesau . . . . .	189.507,46	201.430,40	1.099	183,28	497	405,29	48.343,30
Hermagor . . . . .	207.248,86	233.915,90	1.152	203,05	539	433,98	56.139,82
Watschig . . . . .	72.420,—	76.015,—	487	156,08	198	383,91	18.243,60
Klagenfurt-Ost . . . . .	958.338,10	1.062.468,—	3.229	329,03	1.656	641,58	306.672,—
Klagenfurt-West . . . . .	1.214.087,62	1.474.494,96	4.901	300,85	2.590	569,30	427.603,54
Lienz . . . . .	268.809,80	387.788,—	878	441,67	501	774,02	93.069,12
Pörtlach . . . . .	319.679,20	370.006,61	1.826	202,63	838	441,53	88.801,59
Radenthein . . . . .	368.471,—	322.222,30	1.835	175,59	1.104	291,86	77.333,35
Spittal an der Drau . . . . .	805.508,32	813.407,22	3.679	221,09	2.742	296,64	235.888,09
St. Ruprecht . . . . .	349.353,50	400.533,90	2.360	169,71	1.120	357,61	96.128,14
Einöde . . . . .	51.665,38	38.622,44	357	108,18	175	220,69	9.163,74
St. Veit an der Glan . . . . .	398.949,34	439.284,54	1.845	238,09	984	446,42	105.428,29
Trebesing . . . . .	164.050,30	169.516,60	809	209,53	360	470,87	40.683,98
Treßdorf . . . . .	261.542,05	279.668,02	1.586	176,33	658	425,02	67.120,32
Tschöran . . . . .	167.662,—	197.247,—	1.033	190,94	488	404,19	47.134,10
Unterhaus . . . . .	335.096,80	380.990,14	1.720	221,50	893	426,64	91.437,63
Villach . . . . .	1.820.274,09	1.923.866,74	6.672	288,34	3.402	565,51	555.953,59
Völkermarkt . . . . .	241.300,—	246.052,40	806	305,27	353	697,03	59.052,58
Waiern . . . . .	617.411,60	512.037,—	2.041	250,87	1.086	471,48	148.490,73
Weißbriach . . . . .	167.187,16	193.711,84	932	207,84	306	633,04	46.490,84
Techendorf . . . . .	107.814,25	119.003,11	520	228,85	249	477,92	28.560,67
Wiedweg . . . . .	73.610,—	75.163,73	520	144,54	215	349,59	18.039,30
Bad Kleinkirchheim . . . . .	93.823,30	137.421,30	520	264,27	230	597,48	32.981,11
Wolfsberg . . . . .	173.242,20	214.088,60	783	273,42	415	515,87	51.200,72
Zlan . . . . .	245.379,72	246.375,29	1.323	186,22	632	389,83	59.130,07
<b>Summe</b>	<b>11,851.138,39</b>	<b>12,819.624,72</b>	<b>55.517</b>	<b>230,91</b>	<b>28.330</b>	<b>452,51</b>	<b>3,361.466,14</b>

### Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1981 S	Aufbringung 1982 S	Seelen per 1. 1. 1982	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1982	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Amstetten . . . . .	451.044,40	487.861,70	1.510	323,08	910	536,11	141.126,30
Baden . . . . .	706.940,10	726.621,90	2.362	307,62	1.064	682,91	210.720,35
Traiskirchen . . . . .	149.215,—	149.649,—	999	149,79	461	324,61	43.398,21
Bad Vöslau . . . . .	484.983,—	527.131,40	2.174	242,47	1.055	499,65	152.868,11
Berndorf . . . . .	265.660,14	274.686,19	1.111	247,24	752	365,27	65.924,69
Gloggnitz . . . . .	232.449,75	245.135,23	1.004	244,15	577	424,84	58.832,46
Gmünd . . . . .	236.872,—	264.207,65	1.040	254,04	648	407,72	63.409,84
Horn . . . . .	119.239,72	194.793,87	483	403,29	357	545,64	46.750,53
Krems . . . . .	496.825,23	513.191,16	1.230	417,22	720	712,76	148.825,44
Melk-Scheibbs . . . . .	221.527,90	200.717,49	890	225,52	492	407,96	48.014,22
Mitterbach . . . . .	325.454,20	320.170,80	1.066	300,34	627	510,63	76.555,70
Mödling . . . . .	1.668.734,—	1.618.905,83	4.882	331,60	2.714	596,50	469.482,69
Naßwald . . . . .	64.920,80	68.896,08	406	169,69	237	290,70	16.535,06
Neunkirchen . . . . .	291.282,73	329.916,40	1.020	323,44	628	525,34	79.179,94
Perchtoldsdorf . . . . .	568.268,10	626.032,50	1.431	437,47	869	720,40	181.549,43
St. Aegydt . . . . .	311.436,10	366.011,20	1.367	267,74	783	467,44	87.842,69
St. Pölten . . . . .	986.440,82	1.093.740,28	3.071	356,15	2.024	540,38	317.184,68
Ternitz . . . . .	312.597,74	302.997,19	1.191	254,40	670	452,23	72.719,33
Wiener Neustadt . . . . .	999.212,78	1.044.802,23	4.995	209,16	3.000	348,26	302.992,65
Wördern-Tulln . . . . .	311.197,65	390.164,30	1.106	352,77	671	581,46	93.639,43
	<b>9,194.302,16</b>	<b>9,745.632,31</b>	<b>33.338</b>	<b>292,32</b>	<b>19.259</b>	<b>506,03</b>	<b>2,677.551,75</b>

### Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1981 S	Aufbringung 1982 S	Seelen per 1. 1. 1982	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1982	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Bad Gastein . . . . .	206.666,42	199.569,40	818	243,97	429	465,19	47.677,87
Hallein . . . . .	673.187,08	767.953,30	2.359	325,54	1.350	568,85	221.933,56
Innsbruck-West . . . . .	1,289.671,52	1,445.901,39	3.463	417,52	2.042	708,08	417.394,72
Innsbruck-Ost . . . . .	1,191.752,99	1,155.168,83	3.251	355,32	1.976	584,59	334.998,96
Jenbach . . . . .	347.518,66	338.948,—	1.059	320,06	635	533,77	81.347,52
Kitzbühel . . . . .	247.525,50	289.173,10	751	385,05	413	700,17	69.401,54
Kufstein . . . . .	434.882,53	447.036,77	1.322	338,15	975	458,49	107.288,82
Reutte . . . . .	398.046,95	364.162,40	1.071	340,02	712	511,46	87.398,98
Salzburg . . . . .	4,027.117,57	4,198.605,52	11.761	356,99	6.950	604,11	1,217.595,60
Zell am See . . . . .	251.373,50	263.048,—	962	273,43	512	513,76	63.131,52
Saalfelden . . . . .	121.727,60	128.429,75	586	219,16	251	511,67	30.823,14
	<b>9,189.470,32</b>	<b>9,597.996,46</b>	<b>27.403</b>	<b>350,25</b>	<b>16.245</b>	<b>590,82</b>	<b>2,678.992,23</b>



Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1981 S	Aufbringung 1982 S	Seelen per 1. 1. 1982	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1982	je Pflichtiger S	Einhebegebüh- S
Admont . . . . .	346.278,—	383.924,90	1.267	303,01	707	543,03	92.141,98
Bad Aussee . . . . .	147.108,80	163.781,10	602	272,06	377	434,43	39.307,46
Bad Radkersburg . . . . .	155.296,57	145.947,30	389	375,18	242	603,08	35.027,35
Bruck an der Mur . . . . .	646.839,40	650.980,30	1.934	336,59	1.200	542,48	188.784,29
Eisenerz . . . . .	145.838,50	156.106,80	704	221,74	435	358,86	37.465,63
Feldbach . . . . .	198.183,37	177.455,14	519	341,91	381	465,76	42.556,99
Fürstenfeld . . . . .	302.680,94	314.169,49	864	363,62	635	494,75	75.186,21
Rudersdorf . . . . .	109.805,—	115.870,—	390	297,10	280	413,82	27.808,80
Gaishorn . . . . .	201.057,80	223.986,98	1.111	201,60	575	389,54	53.597,41
Graz, l. Murufer . . . . .	2,653.205,41	3,237.986,34	7.683	421,44	5.272	614,18	934.583,69
Graz, l. Murufer-Nord . . . . .	1,034.054,60	1,124.457,60	3.305	340,22	2.307	487,41	315.530,87
Graz, r. Murufer . . . . .	1,194.143,90	1,293.045,50	3.542	365,06	2.120	609,92	374.983,20
Graz-Eggenberg . . . . .	816.738,40	855.477,60	3.063	279,29	2.100	407,37	248.088,50
Gröbming . . . . .	323.737,70	332.764,90	1.370	242,89	450	739,47	79.772,53
Hartberg . . . . .	154.063,—	170.476,40	360	473,54	210	811,79	40.914,34
Judenburg . . . . .	373.385,62	391.710,62	1.505	260,67	901	434,75	93.916,49
Fohnsdorf . . . . .	67.788,32	64.049,79	340	188,38	205	312,43	15.286,85
Kapfenberg . . . . .	646.839,63	895.309,24	2.766	323,68	1.427	627,40	257.446,15
Kindberg . . . . .	154.426,69	193.411,34	993	194,77	630	307,—	46.336,17
Knittelfeld . . . . .	530.906,50	542.385,30	1.928	281,32	1.167	464,76	157.291,74
Leibnitz . . . . .	232.382,83	242.790,90	935	259,66	421	576,70	58.269,82
Leoben . . . . .	815.695,23	927.067,20	3.930	235,89	2.305	402,19	267.944,63
Mürzzuschlag . . . . .	343.392,28	407.036,50	2.348	173,35	1.155	352,41	97.166,06
Peggau . . . . .	317.989,—	369.666,50	1.123	329,17	703	525,84	87.697,61
Ramsau . . . . .	400.340,36	403.117,91	1.886	213,74	624	646,02	96.987,43
Rottenmann . . . . .	197.843,77	292.610,28	1.009	290,—	558	524,39	70.813,99
Schladming . . . . .	889.479,36	966.029,40	3.271	295,33	1.620	596,31	280.148,53
Aich . . . . .	55.400,—	75.000,—	373	201,07	195	384,61	21.750,—
Stainach-Irdning . . . . .	109.767,20	116.261,70	660	176,15	321	362,18	27.902,81
Stainz . . . . .	165.637,66	211.301,83	787	268,49	484	436,57	50.712,44
Trofaiach . . . . .	361.128,40	421.276,90	1.724	244,36	776	542,88	100.319,82
Voitsberg . . . . .	279.643,10	286.670,36	1.017	281,87	673	425,95	68.800,89
Wald . . . . .	144.276,80	157.418,—	612	257,21	347	453,64	37.780,32
Weiz . . . . .	253.647,94	222.337,50	836	265,95	495	449,16	53.361,—
<b>Summe</b>	<b>14,769.002,08</b>	<b>16,531.881,62</b>	<b>55.146</b>	<b>299,78</b>	<b>32.298</b>	<b>511,85</b>	<b>4,475.682,—</b>

**Superintendentenz A. B. Wien**

Gemeinde	Aufbringung 1981 S	Aufbringung 1982 S	Seelen per 1. 1. 1982	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1982	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Wien-Innere Stadt . . . . .	4,267.576,78	4,736.858,42	8.098	584,94	5.573	849,96	1,373.688,94
Leopoldstadt . . . . .	2,653.079,87	2,729.228,64	9.122	299,24	5.360	509,18	791.476,30
Landstraße . . . . .	2,488.738,84	2,775.212,79	7.713	359,80	3.787	732,82	804.811,69
Gumpendorf . . . . .	4,034.932,14	4,340.686,38	11.844	366,48	6.325	686,27	1,258.799,04
Neubau . . . . .	1,630.854,19	1,676.527,36	4.217	397,56	2.904	577,31	486.193,06
Favoriten							
Christusk. . . . .	1,493.806,64	1,819.804,58	6.110	297,84	4.793	379,67	527.743,33
Gnadenk. . . . .	1,013.189,33	1,042.626,97	3.672	283,93	2.075	502,47	302.361,83
Simmering . . . . .	1,042.580,83	1,137.442,49	4.027	282,45	2.329	488,38	329.858,19
Hetzendorf . . . . .	925.435,13	1,049.259,55	2.185	480,21	1.460	718,67	304.285,26
Hietzing . . . . .	2,530.598,80	2,851.642,83	6.042	471,97	3.535	806,68	826.976,43
Lainz . . . . .	1,055.505,46	1,169.843,24	1.975	592,32	1.152	1.015,48	339.254,54
Hütteldorf . . . . .	838.748,86	800.728,60	1.552	515,93	1.054	759,70	232.211,30
Ottakring . . . . .	1,367.741,40	1,370.166,12	3.881	353,04	2.565	534,17	397.348,17
Währing . . . . .	3,345.725,13	3,683.110,77	7.374	499,47	3.888	947,30	1,068.102,12
Döbling . . . . .	3,124.388,25	3,368.277,70	5.401	623,63	3.208	1.049,96	976.800,54
Floridsdorf . . . . .	1,520.911,54	1,706.835,72	7.050	242,10	3.470	491,88	494.982,37
Leopoldau . . . . .	595.468,95	657.977,47	3.040	216,43	1.717	383,21	190.813,47
Donaustadt . . . . .	1,159.523,56	1,482.501,78	6.065	244,43	3.321	446,40	429.925,52
Schwechat . . . . .	711.782,12	766.033,05	2.610	293,49	1.653	463,41	222.149,59
Bruck an der Leitha . . . . .	257.151,70	308.333,70	1.800	171,29	950	324,56	73.926,87
Klosterneuburg . . . . .	482.605,10	487.353,70	1.852	263,14	885	550,68	141.075,70
Korneuburg . . . . .	252.710,53	308.506,57	959	321,69	538	573,43	73.659,—
Mistelbach . . . . .	46.618,61	195.375,21	530	368,63	299	653,42	45.758,95
Laa an der Thaya . . . . .	34.140,—	39.613,16	258	153,53	143	277,01	9.507,16
Liesing . . . . .	1,218.749,31	1,248.456,14	6.186	201,81	3.979	313,76	362.052,28
Purkersdorf . . . . .	285.882,30	306.970,80	925	331,86	578	531,09	88.579,53
Preßbaum . . . . .	53.335,50	177.450,—	570	311,31	379	468,20	47.347,04
Stockerau . . . . .	182.399,10	205.157,20	972	211,06	570	359,92	49.237,73
<b>Summe</b>	<b>38,614.179,97</b>	<b>42,441.980,94</b>	<b>116.030</b>	<b>365,78</b>	<b>68.490</b>	<b>619,68</b>	<b>12,248.925,95</b>

**Zusammenfassung**

Superintendentur	Aufbringung 1981 S	Aufbringung 1982 S	Seelen per 1. 1. 1982	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1982	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Wien . . . . .	38,614.179,97	42,441.980,94	116.030	365,78	68.490	619,68	12,248.925,95
Niederösterreich . . . . .	9,194.302,16	9,745.632,31	33.338	292,32	19.259	506,03	2,677.551,75
Burgenland . . . . .	11,566.306,09	12,429.326,94	35.540	349,72	19.761	628,98	3,297.105,78
Steiermark . . . . .	14,769.002,08	16,531.881,62	55.146	299,78	32.298	511,85	4,475.682,—
Kärnten . . . . .	11,851.138,39	12,819.624,72	55.517	230,91	28.330	452,51	3,361.466,14
Oberösterreich . . . . .	19,410.013,04	20,386.736,46	60.152	338,92	34.088	598,06	5,608.052,01
Salzburg-Tirol . . . . .	9,189.470,32	9,597.996,46	27.403	350,25	16.245	590,82	2,678.992,23
<b>Summe</b>	<b>114,594.412,05</b>	<b>123,953.179,45</b>	<b>383.126</b>	<b>323,53</b>	<b>218.471</b>	<b>567,36</b>	<b>34,347.775,86</b>

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1982 beträgt das Aufkommen der Superintendentenz

Wien . . . . .	34,24%
Niederösterreich . . . . .	7,86%
Burgenland . . . . .	10,03%

Steiermark . . . . .	13,34%
Kärnten . . . . .	10,34%
Oberösterreich . . . . .	16,45%
Salzburg-Tirol . . . . .	7,74%
<b>Summe</b>	<b>100,00%</b>

40. Zl. 1576/83 vom 24. Feber 1983

**Kollektenergebnisse 1982**

**Kärntner Superintendentur A. B.**

**Pflichtkollekten**

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Agoritsch.-Arnoldst. . .	170,—	320,—	547,—	510,—	94,—	600,—	300,—
Althofen . . . . .	255,40	846,—	1.168,20	—,—	163,—	—,—	—,—
Arriach . . . . .	620,—	2.213,—	1.577,—	1.608,—	809,20	426,—	610,—
Bad Bleiberg . . . .	559,—	807,—	1.922,90	543,50	396,50	394,10	233,—
Dornbach . . . . .	514,—	2.285,—	1.500,—	1.000,—	396,—	510,—	477,—
Eisentratten . . . .	478,—	2.138,72	3.098,50	1.142,30	524,50	606,80	526,—
Feffernitz . . . . .	530,—	1.570,—	2.491,—	730,—	386,—	—,—	520,—
Feld am See . . . . .	401,—	1.504,40	1.761,10	751,90	361,—	606,50	817,10
Ferndorf . . . . .	371,—	400,—	600,—	1.720,—	315,—	249,—	544,—
Fresach . . . . .	645,50	1.885,60	2.454,25	1.351,50	560,50	—,—	345,—
Puch . . . . .	—,—	1.008,—	417,—	930,—	—,—	—,—	520,50
Gnesau . . . . .	964,50	2.393,60	2.998,10	1.803,80	638,—	—,—	544,—
Sirnitz . . . . .	374,50	594,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Hermagor . . . . .	683,10	2.281,70	4.744,40	1.684,59	1.145,70	915,45	1.735,30
Watschig . . . . .	574,60	1.615,60	3.974,—	1.249,50	620,10	803,45	874,—
Klagenfurt							
Johanneskirche . . .	601,—	2.476,—	2.887,40	1.654,—	1.013,—	1.359,10	—,—
-Ost (Christusk.) .	1.267,—	2.887,—	4.777,—	1.038,—	732,—	1.267,—	761,—
Pörschach a. W. . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	288,—	—,—
Radenthein . . . .	295,—	2.134,80	1.993,90	480,70	460,60	—,—	574,40
						Treffen	
St. Ruprecht . . . .	1.167,10	3.283,60	—,—	733,80	3.623,50	2.785,—	2.390,—
Einöde . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
St. Veit an der Glan	322,—	1.025,—	1.205,—	890,—	350,—	450,—	840,—
Eggen . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Spittal an der Drau .	1.100,—	2.773,—	3.400,—	2.680,—	984,—	1.307,—	757,—
Trebesing . . . . .	—,—	1.746,50	1.100,—	873,—	—,—	—,—	dir. 1.168,—
Treßdorf . . . . .	1.299,—	1.382,—	1.370,—	2.211,50	1.018,—	1.160,—	1.134,—
Rattendorf . . . .	815,80	1.585,40	817,50	1.775,40	—,—	694,40	—,—
Tschöran . . . . .	453,—	563,—	1.634,20	702,20	694,—	593,—	511,—
Unterhaus . . . . .	853,10	2.665,80	1.443,60	1.520,—	845,30	1.877,85	794,95
Villach . . . . .	2.031,—	3.475,—	4.707,—	2.618,—	2.100,—	1.768,—	1.463,—
Villach-Nord . . . .	545,50	624,30	1.260,45	564,20	425,—	—,—	405,—
Völkermarkt . . . .	205,—	1.132,—	1.885,—	1.500,—	575,—	618,—	788,—
Waiern . . . . .	794,50	2.270,50	2.892,70	2.587,—	1.503,80	1.143,20	1.556,40
Weißbriach . . . . .	912,—	1.555,—	1.371,70	2.386,—	1.003,—	1.088,—	1.079,—
Weißensee . . . . .	—,—	778,20	1.025,—	588,70	596,70	8.264,10	—,—
Wiedweg . . . . .	—,—	857,—	800,—	641,—	251,—	—,—	—,—
B. Kleinkirchheim .	817,80	2.015,—	860,65	1.528,—	1.969,—	1.595,—	—,—
Wolfsberg . . . . .	641,80	696,50	2.057,50	1.021,—	371,50	446,—	300,—
Zlan . . . . .	641,80	2.448,20	3.663,60	1.894,50	290,—	345,10	857,50
	<b>21.903,—</b>	<b>60.236,52</b>	<b>70.405,65</b>	<b>44.912,09</b>	<b>25.214,90</b>	<b>32.160,05</b>	<b>22.257,15</b>
<b>Osttirol</b>							
Lienz . . . . .	—,—	1.668,40	1.680,60	1.394,10	1.237,10	1.601,80	809,—
	<b>21.903,—</b>	<b>61.904,92</b>	<b>72.086,25</b>	<b>46.306,19</b>	<b>26.452,—</b>	<b>33.761,85</b>	<b>23.066,15</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther- Bund	Theologen- heim	Trinker- seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Israelmission
460,—	230,—	380,—	—,—	—,—	134,10	—,—	—,—	300,—
1.297,—	216,—	238,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.022,—	495,40	903,50	1.307,50	1.465,50	—,—	—,—	—,—	—,—
723,30	385,—	428,70	458,50	198,—	435,60	—,—	550,—	508,40
1.722,—	766,—	—,—	526,10	—,—	266,—	510,—	503,50	614,50
4.310,—	616,—	695,—	805,40	769,50	312,—	—,—	1.041,80	—,—
1.110,—	456,—	340,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.502,60	689,10	742,40	452,—	—,—	723,—	—,—	622,—	—,—
2.645,—	630,—	616,—	513,—	421,—	327,—	635,—	295,—	274,—
1.731,—	381,—	264,—	722,—	590,—	446,—	—,—	—,—	—,—
—,—	386,20	638,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.209,—	604,50	388,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.839,50	1.116,—	1.346,45	1.748,50	—,—	803,30	1.256,50	—,—	1.055,60
1.987,30	688,40	882,92	1.233,60	—,—	612,50	721,—	960,50	637,09
—,—	1.131,60	1.491,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.547,—	—,—
2.740,—	861,—	1.440,—	320,—	1.158,—	826,—	891,—	1.035,—	1.120,—
—,—	313,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
851,40	327,90	716,55	—,—	—,—	—,—	—,—	732,50	—,—
—,—	918,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.624,—	1.718,30	1.366,32	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
794,—	810,—	600,—	470,—	582,—	324,—	—,—	574,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.466,—	701,—	1.915,—	1.058,—	557,—	—,—	640,—	1.470,—	700,—
1.302,58	680,—	428,—	—,—	492,—	423,—	—,—	1.140,—	—,—
2.900,—	768,—	914,—	1.002,—	2.090,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.802,—	560,—	—,—	639,80	425,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.280,—	412,40	521,60	281,—	375,—	435,—	474,20	589,30	536,—
3.530,—	738,60	944,—	—,—	1.123,80	—,—	—,—	1.263,70	—,—
2.995,—	1.282,—	2.129,—	—,—	432,—	—,—	—,—	1.962,50	1.971,—
1.095,60	485,—	542,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	495,—
1.319,—	735,—	973,—	460,—	430,—	178,—	388,—	567,—	—,—
6.259,20	—,—	940,—	831,70	—,—	935,70	1.370,70	—,—	810,—
2.055,—	537,40	719,—	—,—	429,20	618,—	400,50	814,80	—,—
1.950,70	—,—	—,—	403,25	—,—	344,10	475,—	—,—	963,—
1.643,80	—,—	327,80	—,—	—,—	306,—	—,—	—,—	—,—
2.317,10	208,40	—,—	484,50	—,—	—,—	305,20	—,—	293,10
1.097,50	275,—	627,70	125,80	287,50	430,50	570,60	776,—	280,—
2.590,—	970,—	767,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>76.171,58</b>	<b>22.092,20</b>	<b>25.225,64</b>	<b>13.842,65</b>	<b>11.825,50</b>	<b>8.879,80</b>	<b>8.637,70</b>	<b>16.444,60</b>	<b>10.557,69</b>
—,—	328,—	1.380,—	—,—	—,—	400,—	—,—	454,—	—,—
<b>76.171,58</b>	<b>22.420,20</b>	<b>26.605,64</b>	<b>13.842,65</b>	<b>11.825,50</b>	<b>9.279,80</b>	<b>8.637,70</b>	<b>16.898,60</b>	<b>10.557,69</b>

Burgenländische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Bernstein . . . . .	397,—	1.838,—	2.358,—	1.311,—	654,—	528,—	761,—
Dreihüt., Redlschl.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rettenbach, Stuben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Deutsch Jahrndorf .	355,—	880,—	923,—	993,—	325,—	482,—	242,—
Deutsch Kaltenbrunn	422,—	930,—	765,—	707,—	295,—	305,—	344,—
Eisenstadt . . . . .	738,—	1.155,—	862,—	875,—	417,—	844,—	490,—
Neufeld/Leitha . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Eltendorf . . . . .	2.401,—	2.928,—	2.127,—	2.604,—	675,—	717,—	1.190,—
Heiligenkreuz/L.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Königsd., Neust.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Poppend., Zahling	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Gols . . . . .	1.982,—	4.138,90	5.198,70	2.360,—	1.156,60	—,—	1.156,20
Tadten . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Großpetersdorf . .	657,—	2.324,—	2.395,—	1.318,—	607,—	497,—	863,—
Hannersdorf . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Welgersdorf . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Holzschlag . . . . .	250,—	1.300,—	—,—	650,—	200,—	—,—	300,—
Günseck . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kobersdorf . . . . .	912,—	2.111,—	2.293,—	1.532,—	511,—	754,—	—,—
Kalkgr., Lindgr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Obpetd., Tschurnd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kukmirn . . . . .	490,—	1.274,—	430,—	986,—	365,—	165,—	699,—
Güssing, Limbach .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neusiedl b. Güss.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersbach . . . .	754,—	1.952,—	3.749,—	1.122,—	377,—	853,—	952,—
Lutzmannsburg . . .	766,—	2.725,—	674,—	2.023,—	710,—	750,—	574,—
Markt Allhau . . . .	1.420,—	6.686,—	1.240,—	3.237,—	1.319,—	1.259,—	1.303,—
Buchschr., Kitzlad.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersd., Wolfau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mörbisch am See . .	1.000,—	3.030,—	1.600,—	2.213,—	1.500,—	2.000,—	2.000,—
Neuhaus a. Klausenb.	1.237,—	3.120,10	964,40	1.643,70	1.039,10	658,40	1.088,—
Minihof-Liebau . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Nickelsdorf . . . . .	523,—	1.524,—	1.427,—	748,—	339,—	852,—	1.045,—
Oberschützen . . . .	2.440,—	4.490,—	4.374,—	3.288,60	1.233,50	570,50	1.237,—
Aschau, Jormannsd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Maniasd., Schmiedr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Tauchen, Weinberg	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Willersdorf . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberwart . . . . .	1.305,—	2.033,—	609,—	1.366,—	730,—	830,—	1.237,—
Kemetten . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pinkafeld . . . . .	1.062,—	2.511,—	3.469,50	1.215,—	450,—	—,—	1.349,—
Riedlingsd., Schönh.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Schreibersd., Wiesfl.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pöttelsdorf . . . . .	989,—	2.860,—	2.172,—	1.015,—	508,—	581,—	800,—
Walbersd., Sauerbr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rechnitz . . . . .	660,—	1.863,—	2.330,—	1.140,—	580,—	593,—	780,—
Markt Neuhodis . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rust . . . . .	1.510,—	1.530,—	2.310,—	1.410,—	650,—	950,—	1.260,—
Stadtschlaining . . .	447,50	1.880,—	—,—	1.240,—	—,—	—,—	—,—
Bergwerk . . . . .	705,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Druml., Gobelr. . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Grodna, Neustift . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stoob . . . . .	703,—	1.924,—	3.282,—	1.653,—	820,—	665,—	496,—
Oberloisdorf . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Siget in der Wart . .	100,—	150,—	200,—	150,—	100,—	90,—	105,—
Jabing . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Unterschützen . . . .	1.079,—	566,—	—,—	344,—	391,—	—,—	336,—
Weppersdorf . . . . .	273,—	1.902,—	410,—	957,—	342,—	—,—	—,—
Zurndorf . . . . .	472,—	1.483,—	720,—	1.098,—	357,—	404,—	495,—
B. Tatzmannsd.-Sulzr.	541,—	2.111,—	1.470,—	1.180,—	793,—	350,—	728,—
<b>Summe</b>	<b>26.590,50</b>	<b>63.219,—</b>	<b>48.352,60</b>	<b>40.379,30</b>	<b>17.444,20</b>	<b>15.697,90</b>	<b>21.830,20</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Israelmission
2.113,—	475,—	510,—	—,—	—,—	368,—	463,—	685,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
720,—	230,—	242,—	355,—	387,—	230,—	236,—	497,—	227,—
412,—	265,—	648,—	434,50	257,—	441,—	356,—	286,50	325,50
456,—	895,—	698,—	—,—	225,—	390,—	—,—	555,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	335,—	—,—	541,50	410,—	281,—	850,—	1.970,50	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.548,—	2.265,12	2.488,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.769,—	549,50	—,—	—,—	—,—	575,—	—,—	1.033,50	581,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
550,—	240,—	200,—	380,—	370,—	200,—	300,—	550,—	300,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.524,—	1.031,—	1.137,—	—,—	—,—	467,—	—,—	—,—	—,—
—,—	115,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
932,—	1.975,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.281,—	561,—	813,—	444,—	262,—	475,—	230,—	403,—	147,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.709,—	885,—	761,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
629,—	703,—	1.036,—	1.142,—	1.067,—	369,—	744,—	1.470,—	—,—
4.792,—	998,—	1.070,—	1.967,—	1.500,—	831,—	1.625,—	3.360,—	1.556,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.604,—	1.500,—	2.000,—	—,—	—,—	750,—	—,—	—,—	—,—
3.523,40	1.065,—	1.477,—	630,—	1.238,30	385,75	740,—	1.059,—	420,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.495,—	827,—	598,—	538,—	—,—	475,—	552,—	820,—	—,—
3.545,—	1.624,—	1.186,54	1.486,50	710,—	1.321,50	882,—	1.923,—	1.587,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.309,—	716,—	700,—	604,—	—,—	945,—	568,—	1.060,—	860,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.771,—	495,—	1.171,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.401,—	615,—	840,—	1.332,—	1.118,—	485,—	749,—	1.110,—	437,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.684,—	485,—	670,—	530,—	444,—	455,—	785,—	852,—	913,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.050,—	1.150,—	590,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	120,—	625,—	—,—	—,—	394,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
368,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.120,—	1.310,—	875,—	525,—	415,—	1.075,—	1.192,—	1.056,—	660,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
250,—	123,—	150,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
335,—	162,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
580,—	292,—	348,—	862,—	389,—	—,—	—,—	—,—	—,—
918,—	528,—	377,—	396,—	314,—	340,—	430,—	316,—	316,—
1.433,—	540,—	471,—	265,—	350,—	457,—	216,—	552,—	289,—
51.821,40	22.955,22	21.057,04	12.432,50	9.576,30	11.941,25	10.918,—	19.558,50	9.013,—

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Amstetten . . . . .	1.027,—	2.681,—	2.287,—	1.391,—	355,—	—,—	505,—
Baden . . . . .	567,60	2.076,60	3.740,90	907,30	955,70	948,—	1.990,20
Traiskirchen . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Vöslau . . . . .	777,—	2.335,—	3.845,—	1.539,50	702,—	600,—	1.289,—
Leobersdorf . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Berndorf . . . . .	—,—	570,—	1.109,—	420,—	—,—	—,—	—,—
Gloggnitz . . . . .	520,—	1.261,—	1.612,—	708,—	385,—	405,—	855,—
Gmünd . . . . .	265,—	1.492,70	1.120,—	352,—	1.051,50	410,—	—,—
Horn . . . . .	250,—	210,—	241,—	421,80	162,—	525,—	—,—
Krems an der Donau	921,—	2.385,—	2.136,80	1.065,95	791,10	1.425,77	614,80
Melk-Scheibbs . . . . .	—,—	670,—	630,—	—,—	—,—	—,—	dir. 783,—
Scheibbs . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mitterbach . . . . .	828,30	1.278,40	843,55	2.646,10	499,—	695,42	573,50
Mödling . . . . .	909,—	1.454,—	2.402,20	1.709,10	543,70	1.471,—	464,—
Naßwald . . . . .	60,—	—,—	1.100,—	184,70	—,—	60,—	106,—
Neunkirchen . . . . .	501,—	1.420,—	1.414,—	963,50	354,50	—,—	—,—
Perchtoldsdorf . . . . .	1.252,—	2.430,—	2.915,—	2.128,60	690,—	900,—	1.960,—
St. Ägyd a. Neuwalde	660,—	1.821,—	1.920,—	885,—	260,—	408,—	410,—
Salzerbad . . . . .	—,—	—,—	670,—	1.288,—	500,—	356,—	1.550,—
St. Pölten . . . . .	1.277,—	2.115,70	1.663,—	2.017,—	1.428,—	1.680,—	1.270,—
Ternitz . . . . .	393,—	363,—	655,—	226,—	170,—	—,—	217,—
Wiener Neustadt . . . . .	1.332,38	1.094,60	1.573,10	854,10	401,60	469,40	811,20
Felixdorf . . . . .	—,—	—,—	170,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Wördern-Tulln . . . . .	506,—	730,—	1.559,—	561,—	335,—	281,—	266,—
	<b>12.046,28</b>	<b>26.388,—</b>	<b>33.606,55</b>	<b>20.268,65</b>	<b>9.584,10</b>	<b>10.634,59</b>	<b>12.881,70</b>

Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
<b>Salzburg</b>							
Badgastein . . . . .	2.289,—	2.391,60	2.512,51	3.280,10	1.698,80	3.626,80	2.019,20
Hallein . . . . .	381,—	1.664,50	1.569,60	1.734,50	205,—	690,—	525,40
Bischofshofen . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Salzburg . . . . .	2.255,—	5.990,—	5.875,—	3.979,50	2.930,—	2.937,—	3.920,—
Maxglan-Taxham . . . . .	400,30	450,50	312,50	2.705,—	166,50	239,—	157,—
Salzburg-Nord							
Flachgau-Elixh. . . . .	—,—	—,—	532,—	531,—	585,50	315,60	312,90
Zell am See . . . . .	1.581,80	2.343,—	2.468,—	1.232,—	1.162,—	1.367,10	1.290,—
Saalfelden . . . . .	—,—	1.329,30	902,50	1.170,—	1.560,—	1.211,80	1.594,90
<b>Tirol</b>							
Innsbruck . . . . .	1.252,—	2.842,70	5.793,10	3.461,90	1.992,40	2.107,—	2.779,10
Innsbruck-Ost . . . . .	1.711,—	3.499,30	4.671,70	1.389,10	836,75	3.605,60	1.364,50
Jenbach . . . . .	210,—	1.836,—	2.566,—	1.055,—	948,—	1.186,—	916,—
Kitzbühel . . . . .	832,50	1.875,74	2.500,—	651,20	1.304,80	1.986,10	1.085,10
Kufstein . . . . .	1.471,45	1.436,80	2.293,40	3.105,10	1.498,50	956,30	1.212,80
Reutte . . . . .	577,65	2.582,30	923,90	2.820,30	812,87	3.976,38	352,56
Landeck . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	<b>12.961,70</b>	<b>28.241,74</b>	<b>32.920,21</b>	<b>27.114,70</b>	<b>15.701,12</b>	<b>24.204,68</b>	<b>17.529,46</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Israelmission
1.392,—	1.142,—	560,—	dir. 683,—	—,—	490,—	—,—	470,—	335,—
2.214,50	851,—	1.275,60	559,50	—,—	627,80	1.010,10	906,30	677,90
625,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.310,—	514,—	1.024,—	675,—	1.015,—	500,—	699,—	415,—	851,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
603,—	635,—	—,—	—,—	480,—	—,—	—,—	—,—	—,—
720,—	420,—	493,—	262,—	362,—	172,—	404,—	414,—	271,—
4.089,—	635,10	524,—	462,—	—,—	638,—	661,50	—,—	234,—
245,—	100,10	107,—	—,—	180,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.227,50	693,45	1.747,80	—,—	—,—	—,—	2.039,55	—,—	486,—
550,—	150,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	385,—	—,—	—,—	942,—	539,—	176,10	2.166,—	—,—
2.643,30	—,—	700,80	560,—	512,—	476,40	655,—	913,70	480,40
865,—	307,—	205,—	125,40	—,—	—,—	586,—	308,—	—,—
531,50	—,—	292,50	404,—	472,10	454,—	270,—	428,—	390,—
3.022,—	1.400,—	1.035,—	1.030,—	1.230,—	1.127,—	670,—	1.035,—	985,—
800,—	330,—	738,50	400,—	400,—	370,—	500,—	250,—	390,—
500,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	278,—
2.689,—	2.099,—	1.665,—	914,—	905,—	529,—	417,—	675,—	599,—
155,—	233,—	155,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
999,47	1.166,—	746,—	322,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
318,—	338,—	774,—	360,—	—,—	205,—	490,—	245,—	240,—
<b>27.499,27</b>	<b>11.398,65</b>	<b>12.043,20</b>	<b>6.074,40</b>	<b>6.498,10</b>	<b>6.128,20</b>	<b>8.578,25</b>	<b>8.226,—</b>	<b>6.217,30</b>

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Israelmission
2.347,20	428,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.596,70	572,50	1.122,—	—,—	—,—	912,—	—,—	—,—	—,—
1.297,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
6.000,—	1.985,—	3.387,—	1.847,—	633,—	1.208,—	1.163,—	1.555,—	1.589,—
854,40	696,—	472,70	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
280,50	342,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	129,50
1.971,—	520,—	931,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
840,60	571,—	900,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.413,10	2.209,—	1.439,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	1.654,—	1.513,50	804,80	545,—	—,—	—,—	—,—	—,—
652,—	422,—	605,—	200,—	200,—	321,—	—,—	590,—	300,—
—,—	850,—	402,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.792,60	746,60	896,85	—,—	—,—	—,—	—,—	738,20	—,—
1.372,12	561,—	639,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	355,—	330,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>24.417,22</b>	<b>11.912,60</b>	<b>12.639,25</b>	<b>2.851,80</b>	<b>1.378,—</b>	<b>2.441,—</b>	<b>1.163,—</b>	<b>2.883,20</b>	<b>2.018,50</b>

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Attersee . . . . .	1.140,50	2.729,15	1.792,50	2.263,—	1.503,05	2.093,42	6.236,89
Mondsee . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Goisern . . . . .	940,—	3.170,—	890,75	2.430,—	920,—	1.100,—	1.200,—
Bad Hall . . . . .	—,—	1.812,80	866,10	866,10	662,50	568,50	919,—
Bad Ischl . . . . .	605,—	2.214,—	3.391,—	1.202,—	1.046,—	1.520,—	1.313,—
Braunau am Inn . . . . .	877,50	3.753,70	5.316,—	2.781,05	1.153,—	1.198,—	1.122,—
Eferding . . . . .	1.367,—	1.200,—	820,50	3.056,10	893,90	1.425,50	1.114,50
Enns . . . . .	432,—	300,—	460,—	343,—	165,50	—,—	164,—
Gallneukirchen . . . . .	2.211,50	2.885,40	1.564,20	3.236,70	2.114,80	2.736,—	2.578,55
Gmunden . . . . .	2.333,—	3.538,—	2.952,—	3.184,—	3.367,30	3.516,50	1.831,—
Ebensee . . . . .	210,—	220,—	530,—	313,—	270,—	200,—	350,—
Laakirchen . . . . .	617,—	853,50	1.360,—	805,40	619,—	411,20	639,—
Gosau . . . . .	1.272,40	2.622,70	2.079,80	1.861,90	881,50	—,—	2.858,50
Hallstatt . . . . .	443,50	1.790,90	1.566,50	1.237,60	715,60	810,40	874,—
Kirchdorf a. d. Krems	634,80	175,—	323,—	473,—	457,20	189,05	377,—
Windischgarsten . . . . .	270,—	718,50	1.368,—	990,—	—,—	420,—	—,—
Lenzing-Kammer . . . . .	699,—	975,—	1.935,—	1.572,—	648,—	411,—	629,—
Linz-Innere Stadt . . . . .	641,80	997,20	681,—	2.595,25	641,50	2.450,02	934,60
Linz-Süd . . . . .	931,—	562,10	1.205,40	779,—	500,60	455,10	1.609,40
Linz-Südwest . . . . .	568,80	848,75	734,45	427,50	266,—	247,10	378,60
Linz-Urfahr . . . . .	2.190,10	2.544,—	2.947,50	2.326,60	1.603,—	1.820,—	—,—
Marchtrenk . . . . .	575,60	922,80	1.972,80	662,95	453,50	558,80	521,—
Mattighofen . . . . .	307,50	820,50	373,90	1.514,70	514,66	634,50	652,—
Neukematen . . . . .	1.056,10	3.503,25	1.611,40	2.121,50	1.054,70	315,—	1.201,50
Sierning . . . . .	1.401,—	1.965,90	1.576,20	2.095,70	727,50	924,—	1.279,50
Ried im Innkreis . . . . .	240,—	342,50	1.026,—	258,80	237,—	184,50	130,—
Rutzenmoos . . . . .	2.066,50	3.646,50	2.560,50	3.310,50	1.846,—	1.555,—	1.807,—
Schärding . . . . .	94,—	255,—	—,—	—,—	—,—	—,—	130,—
Scharten . . . . .	1.685,50	2.761,20	1.921,50	2.597,60	1.262,10	848,—	1.404,50
Schwanenstadt . . . . .	1.002,—	672,30	534,70	980,10	618,10	—,—	819,50
Stadl-Paura . . . . .	315,—	700,—	904,—	514,50	347,—	—,—	242,—
Vorchdorf . . . . .	375,—	1.100,—	340,—	792,—	350,—	310,—	537,—
Steyr . . . . .	282,—	794,—	1.290,—	856,—	309,—	407,—	422,—
Steyr-Münichholz . . . . .	150,—	150,—	100,—	150,—	100,—	—,—	130,—
Thening . . . . .	1.181,90	2.982,57	1.783,30	2.211,30	1.440,50	781,90	1.380,15
Traun . . . . .	—,—	1.349,50	1.320,—	1.120,—	615,—	327,50	—,—
Haid . . . . .	661,80	438,50	79,—	389,—	190,50	—,—	191,20
Vöcklabruck . . . . .	2.596,60	4.149,—	1.651,50	2.645,—	1.372,50	2.959,—	2.638,—
Timelkam . . . . .	310,—	704,—	408,—	586,50	305,—	545,—	466,—
Wallern a. d. Trattn.	1.091,—	2.605,—	1.095,—	2.265,—	921,—	1.406,—	1.505,—
Griesk.-Gallsp. . . . .	300,—	808,—	139,—	952,—	496,—	—,—	1.015,—
Wels . . . . .	1.213,—	1.752,80	890,70	2.576,70	1.010,10	950,20	1.165,—
	<b>35.289,40</b>	<b>66.334,02</b>	<b>54.361,20</b>	<b>61.343,05</b>	<b>32.598,61</b>	<b>34.278,19</b>	<b>42.765,39</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Israelmission
1.625,90	696,20	1.085,50	920,50	1.486,20	1.247,80	1.106,50	1.490,60	1.257,10
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.210,—	815,50	800,—	1.150,—	605,—	780,—	674,50	1.350,—	1.250,—
1.659,20	824,50	594,—	747,60	797,—	594,50	706,50	1.044,80	628,—
2.649,50	864,—	798,10	1.529,50	416,—	800,50	788,—	1.466,50	2.043,—
4.380,10	602,—	1.233,—	3.058,20	746,—	537,50	—,—	—,—	1.239,45
950,—	975,70	752,20	610,60	898,—	1.283,80	377,70	1.080,—	478,—
350,—	225,—	290,—	365,—	326,—	—,—	—,—	132,—	—,—
4.132,70	1.019,50	2.111,55	1.303,—	4.242,80	1.152,80	1.977,80	1.734,70	1.733,—
8.111,—	1.939,—	1.276,—	1.222,30	2.759,06	1.785,—	1.325,—	1.909,—	3.163,80
1.410,—	220,—	330,—	193,—	295,—	220,—	350,—	325,—	390,—
816,—	368,—	252,—	274,—	817,20	446,—	404,—	553,60	755,40
3.956,75	968,90	1.626,—	564,—	1.603,40	1.005,30	—,—	1.695,10	—,—
1.640,—	380,—	628,—	605,30	305,60	1.470,50	763,—	885,50	746,90
272,65	106,30	—,—	129,—	—,—	201,—	203,60	245,—	114,—
2.335,—	100,—	591,—	100,—	—,—	—,—	510,—	—,—	454,—
551,—	766,—	662,—	950,—	306,—	382,—	416,—	554,—	469,—
1.705,40	512,60	870,60	187,20	234,80	596,50	458,60	550,90	413,60
2.276,10	287,70	368,80	1.392,—	867,10	757,—	660,—	489,20	343,70
600,10	282,60	251,20	308,30	500,—	174,90	282,55	384,60	211,30
—,—	2.425,—	—,—	428,—	606,—	1.225,40	1.200,—	1.200,—	1.721,—
1.315,50	296,50	564,25	302,50	660,90	391,60	257,20	812,90	479,50
1.931,—	538,—	365,50	427,80	—,—	174,30	216,20	315,—	283,50
2.349,—	697,60	1.099,—	521,—	1.997,70	716,—	684,—	1.553,60	721,—
1.907,—	527,—	580,—	1.008,70	—,—	625,70	604,—	710,60	943,50
270,—	2.745,50	587,30	156,—	215,—	138,—	115,—	368,—	108,—
5.734,—	2.167,50	1.045,—	1.465,50	1.566,50	1.695,—	2.062,—	2.270,—	2.361,—
—,—	215,—	200,—	90,—	—,—	50,—	—,—	—,—	—,—
4.801,—	856,50	1.305,—	824,—	922,—	1.116,50	1.383,40	1.553,50	657,20
1.832,70	378,30	585,—	—,—	506,—	609,—	532,10	908,—	499,70
476,—	235,—	412,50	231,50	109,—	298,50	388,—	453,—	—,—
1.000,—	567,—	570,—	624,—	—,—	370,—	500,—	500,—	445,—
859,—	251,—	604,—	377,—	433,—	443,—	425,—	683,—	266,—
180,—	100,—	150,—	—,—	—,—	—,—	—,—	350,—	—,—
3.821,60	919,32	1.719,32	997,30	1.103,80	1.069,—	929,50	1.534,20	828,30
1.400,—	397,—	482,—	562,50	528,50	505,—	560,50	1.076,—	267,50
376,50	139,—	140,60	105,—	—,—	—,—	—,—	—,—	127,—
2.847,—	1.562,90	1.627,20	1.130,20	1.721,10	1.804,50	2.069,50	3.047,—	1.293,50
1.244,50	475,50	408,—	411,50	293,10	323,50	314,—	204,—	354,—
3.026,—	990,—	874,—	715,—	966,—	1.029,—	1.120,—	1.260,—	—,—
330,—	199,—	353,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.652,50	1.247,60	1.781,50	520,—	385,—	762,—	1.196,40	2.403,—	743,30
<b>81.984,70</b>	<b>29.883,72</b>	<b>29.973,12</b>	<b>26.507,—</b>	<b>29.218,76</b>	<b>26.781,10</b>	<b>25.560,55</b>	<b>37.092,30</b>	<b>27.789,25</b>

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Admont (Liezen)	220,—	600,—	1.140,—	780,—	350,—	225,—	1.300,—
Bad Aussee	720,—	4.215,—	1.520,—	810,—	310,—	435,—	429,—
Bad Radkersburg	190,—	1.000,—	243,80	614,—	228,20	312,60	302,80
Bruck an der Mur	453,40	702,10	1.225,90	1.156,70	438,30	505,40	614,90
Eisenerz	280,—	701,50	970,60	420,55	228,25	—,—	300,—
Feldbach	236,—	942,—	361,—	1.273,50	560,—	393,—	666,—
Fürstenfeld	210,—	1.000,—	2.180,97	500,—	290,—	307,60	315,30
Rudersdorf	322,50	423,—	—,—	367,50	208,—	—,—	—,—
Gaishorn	—,—	1.411,15	1.302,70	595,50	264,50	126,—	157,60
St. Johann, Tauern	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz-Eggenberg	427,—	1.855,70	1.941,30	821,—	396,50	328,—	939,50
Graz, l. M., Heilandsk.	1.354,30	—,—	—,—	1.695,70	2.468,—	533,85	1.444,70
Graz-Liebenau	600,—	2.000,—	3.340,—	—,—	1.070,—	610,—	—,—
Graz, l. M., Nord	640,—	1.142,—	7.900,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz, r. M., Kreuzk.	1.080,—	dir. 2.100,50	2.170,—	1.240,—	650,—	1.195,50	1.973,80
Gröbming	850,—	2.020,—	2.500,—	1.845,—	930,—	860,—	1.110,—
Hartberg	347,—	843,—	823,50	720,50	584,50	358,—	406,—
Judenburg	350,—	510,—	370,—	1.150,—	125,—	100,—	1.160,—
Fohnsdorf	—,—	546,—	80,—	200,—	270,—	—,—	210,—
Kapfenberg	1.207,—	1.452,—	4.000,—	1.200,—	978,50	537,—	1.405,50
Kindberg	—,—	650,—	678,40	170,—	—,—	—,—	407,—
Knittelfeld	591,—	1.778,—	3.580,—	1.186,—	800,—	1.340,—	1.150,—
Leibnitz	144,—	1.372,10	1.673,30	1.673,30	205,—	706,50	—,—
Leoben	485,50	1.240,25	3.907,20	1.186,40	198,90	706,60	644,—
Mürzzuschlag	241,—	1.219,50	1.880,—	435,—	210,—	—,—	460,—
Peggau	600,—	3.251,—	435,—	410,—	180,—	1.069,—	820,—
Ramsau a. Dachstein	1.007,50	1.567,50	2.614,65	2.629,17	1.727,70	3.353,75	—,—
Rottenmann	380,—	1.270,—	1.600,—	500,—	275,—	300,—	200,—
Schladming	1.433,50	5.309,10	—,—	1.651,40	2.633,40	2.683,80	—,—
Aich-Assach	200,—	450,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stainach-Irdning	297,—	423,90	581,—	153,60	200,50	—,—	—,—
Stainz	318,—	1.462,—	675,50	689,—	729,80	910,—	743,—
Trofaiach	378,—	1.052,—	1.138,—	200,—	375,—	290,—	651,—
Voitsberg	821,90	2.025,80	1.358,40	2.128,30	1.024,50	646,—	965,—
Wald am Schoberpaß	426,—	1.021,50	485,—	416,60	55,—	116,—	348,—
Weiz	474,50	1.369,—	1.213,50	865,10	779,—	358,50	—,—
Gleisdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	<b>17.285,10</b>	<b>46.825,10</b>	<b>53.889,72</b>	<b>29.683,82</b>	<b>20.069,05</b>	<b>19.307,10</b>	<b>19.123,10</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Israelmission
1.350,—	150,—	400,—	—,—	—,—	230,—	—,—	340,—	—,—
690,—	340,—	120,—	—,—	—,—	386,—	—,—	376,—	—,—
340,30	297,80	242,50	—,—	—,—	211,60	—,—	255,50	261,10
896,90	454,50	527,—	—,—	571,55	329,70	—,—	1.533,—	426,50
345,—	228,—	330,—	300,—	354,50	—,—	—,—	—,—	100,—
—,—	245,—	750,—	489,—	696,—	614,70	555,—	370,60	104,—
775,—	260,—	220,—	—,—	300,—	334,52	—,—	—,—	—,—
530,—	171,20	270,20	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.326,—	525,60	249,35	—,—	—,—	—,—	—,—	625,50	532,70
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.424,10	810,60	890,—	247,—	—,—	322,—	396,60	222,50	191,—
4.190,30	1.794,—	2.557,50	1.191,—	1.821,65	1.215,50	—,—	—,—	—,—
1.700,—	350,—	450,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	483,—	420,—	—,—	—,—	—,—
1.065,—	755,—	1.418,—	dir. 1.420,—	1.597,90	901,50	—,—	1.209,50	915,—
4.170,—	560,—	860,—	1.020,—	680,—	970,—	710,—	1.250,—	1.340,—
979,50	250,—	437,—	231,—	205,—	200,—	180,—	540,50	—,—
1.220,—	322,—	610,—	dir. 615,—	315,—	300,—	240,—	385,—	500,—
—,—	160,—	100,—	—,—	300,—	—,—	—,—	425,—	—,—
1.147,—	870,—	881,—	dir. 194,—	902,—	881,—	1.342,10	—,—	502,—
—,—	120,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.850,—	522,—	840,—	764,—	820,—	880,—	700,—	200,—	895,—
1.320,—	525,—	385,—	—,—	—,—	335,—	—,—	530,—	—,—
—,—	826,—	582,50	367,50	—,—	485,50	357,90	2.525,21	535,70
605,20	170,—	356,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.879,—	1.607,—	1.226,30	1.159,—	1.294,—	1.281,—	160,—	601,50	335,—
—,—	1.635,10	1.810,30	dir. 1.669,85	—,—	1.756,20	—,—	2.098,38	—,—
1.000,—	250,—	446,—	450,—	170,—	250,—	—,—	—,—	—,—
4.639,—	2.454,32	1.935,80	1.217,—	—,—	704,30	—,—	1.956,50	1.320,—
450,—	340,—	290,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	240,—
—,—	150,—	217,—	—,—	262,—	86,—	—,—	—,—	—,—
1.997,10	346,—	255,—	902,—	213,50	617,—	275,—	720,20	148,—
1.026,—	685,—	660,—	—,—	—,—	347,—	—,—	457,—	542,—
2.736,40	387,—	880,—	1.389,—	—,—	—,—	—,—	—,—	420,—
736,—	198,40	115,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	78,—
1.605,—	370,50	441,60	—,—	230,10	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>43.992,80</b>	<b>19.130,02</b>	<b>21.753,05</b>	<b>9.726,50</b>	<b>11.216,20</b>	<b>14.058,52</b>	<b>4.916,60</b>	<b>16.621,89</b>	<b>9.386,—</b>

Wiener Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Wien-Innere Stadt . . . . .	5.455,40	3.013,70	3.685,10	4.224,42	2.548,60	1.264,20	3.435,65
Leopoldstadt . . . . .	549,50	1.783,40	3.248,—	902,—	759,30	1.258,—	667,50
Landstraße . . . . .	1.728,—	2.630,—	1.323,—	477,—	1.310,—	1.663,—	1.445,—
Gumpendorf . . . . .	970,—	1.664,—	5.272,—	696,—	258,50	815,—	695,—
Neubau . . . . .	495,—	560,—	2.780,—	449,—	280,—	235,—	780,—
Favoriten							
Christusk. . . . .	508,—	2.213,10	2.663,40	1.772,—	1.881,20	1.245,90	1.900,—
Gnadenk. . . . .	814,—	827,—	1.800,—	835,—	374,—	680,—	564,—
Simmering . . . . .	925,—	1.358,—	1.950,—	878,—	811,—	491,—	564,—
Hetzendorf . . . . .	1.009,—	1.897,—	730,50	1.292,50	1.415,—	834,—	1.328,70
Lainz . . . . .	1.004,—	1.200,—	3.020,80	1.475,—	775,—	1.010,—	910,—
Hietzing . . . . .	528,20	1.003,50	2.371,40	876,—	642,85	1.029,—	785,—
Hütteldorf . . . . .	314,—	800,—	1.459,50	527,—	318,50	316,90	425,—
Ottakring . . . . .	954,—	1.117,50	5.594,50	807,—	673,—	734,—	1.149,—
Währing . . . . .	1.597,10	2.004,40	5.078,15	2.318,10	1.355,—	1.449,—	1.790,22
Döbling . . . . .	2.022,12	1.155,—	11.422,20	1.023,—	1.055,—	952,50	1.161,10
Floridsdorf . . . . .	443,50	1.037,90	2.163,90	596,—	399,—	336,50	1.797,90
Leopoldau . . . . .	204,—	310,—	880,—	270,—	120,—	180,—	280,—
Donaustadt . . . . .	560,—	990,—	1.480,—	1.016,—	1.390,—	1.015,—	775,—
Liesing . . . . .	1.588,50	2.414,20	4.676,30	1.611,25	548,67	920,20	786,80
Bruck an der Leitha . . . . .	690,—	502,—	359,—	1.151,50	371,—	340,—	232,—
Klosterneuburg . . . . .	820,—	1.615,—	1.420,—	1.550,—	1.140,—	500,—	700,—
Korneuburg . . . . .	369,—	445,—	520,—	310,—	154,—	160,—	274,—
Mistelbach . . . . .	800,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Laa an der Thaya . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Purkersdorf . . . . .	510,90	914,50	918,60	1.075,—	560,—	379,—	657,20
Preßbaum . . . . .	496,50	737,—	110,—	—,—	80,—	83,—	200,—
Schwechat . . . . .	185,—	673,—	—,—	—,—	—,—	—,—	293,—
Stockerau . . . . .	320,—	525,—	725,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	<b>25.860,72</b>	<b>33.390,20</b>	<b>65.651,35</b>	<b>26.131,77</b>	<b>19.219,62</b>	<b>17.891,20</b>	<b>23.596,07</b>

Zusammenfassung

Superintendentur	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Wien . . . . .	25.860,72	33.390,20	65.651,35	26.131,77	19.219,62	17.891,20	23.596,07
Niederösterreich . . . . .	12.046,28	26.388,—	33.606,55	20.268,65	9.584,10	10.634,59	12.881,70
Steiermark . . . . .	17.285,10	46.825,10	53.889,72	29.683,82	20.069,05	19.307,10	19.123,10
Kärnten . . . . .	21.903,—	61.904,92	72.086,25	46.306,19	26.452,—	33.761,85	23.066,15
Oberösterreich . . . . .	35.289,40	66.334,02	54.361,20	61.343,05	32.598,61	34.278,19	42.765,39
Salzburg-Tirol . . . . .	12.961,70	28.241,74	32.920,21	27.114,70	15.701,12	24.204,68	17.529,46
Burgenland . . . . .	26.590,50	63.219,—	48.352,60	40.379,30	17.444,20	15.697,90	21.830,20
	<b>151.936,70</b>	<b>326.302,98</b>	<b>360.867,88</b>	<b>251.227,48</b>	<b>141.068,70</b>	<b>155.775,51</b>	<b>160.792,07</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Israelmission
2.732,05	3.260,61	4.391,80	1.683,85	1.293,46	—,—	3.048,10	3.953,80	2.051,40
3.162,70	629,20	945,30	795,—	581,50	1.206,—	883,—	1.186,—	430,50
6.009,—	1.552,—	1.665,—	—,—	—,—	1.166,—	—,—	—,—	—,—
1.231,—	430,—	1.315,—	—,—	—,—	635,—	—,—	453,—	—,—
1.607,—	570,—	—,—	335,—	195,—	770,—	600,—	440,—	200,—
5.055,40	1.597,50	1.461,60	—,—	—,—	596,—	1.576,80	725,—	375,—
1.249,—	960,—	1.021,—	—,—	570,—	—,—	—,—	840,—	—,—
1.905,—	690,—	—,—	371,—	550,—	545,—	1.162,—	1.170,—	—,—
2.660,95	1.186,—	1.070,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.772,—	1.000,—	1.000,—	705,—	700,—	920,50	786,—	739,—	735,—
1.399,—	590,—	915,—	469,20	—,—	939,10	552,—	578,—	441,—
853,10	523,—	518,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.606,—	902,—	628,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	1.658,10	2.649,35	1.014,10	610,90	1.255,90	1.683,75	1.978,47	1.558,55
2.354,10	1.836,50	—,—	520,—	—,—	1.369,—	1.849,—	1.978,80	463,—
223,—	374,30	777,50	356,—	189,—	428,20	222,—	431,—	365,—
300,—	500,—	200,—	203,—	110,—	140,—	152,—	270,—	180,—
1.080,—	1.201,—	777,—	358,—	378,—	478,—	455,—	600,—	937,—
3.282,20	865,30	896,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.403,50	1.874,—	594,50	308,—	277,50	320,—	383,—	—,—	423,—
2.200,—	1.150,—	760,—	450,—	440,—	710,—	630,—	705,50	500,—
395,—	160,—	260,—	95,—	307,—	120,—	220,—	290,—	192,—
950,—	435,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
828,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
780,—	520,—	357,60	105,70	185,—	461,60	531,—	591,60	272,50
641,—	577,—	565,—	243,—	355,—	150,—	618,—	101,—	206,—
967,—	168,—	—,—	290,—	—,—	365,—	—,—	—,—	—,—
541,—	320,—	1.210,—	—,—	—,—	110,—	—,—	—,—	—,—
<b>47.187,50</b>	<b>25.529,51</b>	<b>23.978,65</b>	<b>8.301,85</b>	<b>6.742,36</b>	<b>12.685,30</b>	<b>15.351,65</b>	<b>17.031,17</b>	<b>9.329,95</b>

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Israelmission
47.187,50	25.529,51	23.978,65	8.301,85	6.742,36	12.685,30	15.351,65	17.031,17	9.329,95
27.499,27	11.398,65	12.043,20	6.074,40	6.498,10	6.128,20	8.578,25	8.226,—	6.217,30
43.992,80	19.130,02	21.753,05	9.726,50	11.216,20	14.058,52	4.916,60	16.621,89	9.386,—
76.171,58	22.420,20	26.605,64	13.842,65	11.825,50	9.279,80	8.637,70	16.898,60	10.557,69
81.984,70	29.883,72	29.973,12	26.507,—	29.218,76	26.781,10	25.560,55	37.092,30	27.789,25
24.417,22	11.912,60	12.639,25	2.851,80	1.378,—	2.441,—	1.163,—	2.883,20	2.018,50
51.821,40	22.955,22	21.057,04	12.432,50	9.576,30	11.941,25	10.918,—	19.558,50	9.013,—
<b>353.074,47</b>	<b>143.229,92</b>	<b>148.049,95</b>	<b>79.736,70</b>	<b>76.455,22</b>	<b>83.315,17</b>	<b>75.125,75</b>	<b>118.311,66</b>	<b>74.311,69</b>

## Kirchliche Mitteilungen

Der Bundespräsident hat dem Landeskirchenkurator der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Herrn Oberstudienrat Professor Mag. et. Dr. phil. Herbert **Stekel**, das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 1717/83 vom 3. März 1983.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 156 Abs. 5 der Kirchenverfassung die Wahl des Seniors Mag. **Günter Matthias Rech** zum Superintendenten der Steiermark mit Wirkung vom 1. April 1983 bestätigt. (Zl. 1577/83 vom 25. Feber 1983.)

Herr Vikar Mag. **Hans-Volker Kieweler** wurde am 6. März 1983 in der Erlöserkirche Wien-Leopoldau von Herrn Superintendenten **Werner Horn**, Wien, unter Assistenz von Herrn Univ.-Prof. Dr. **Georg Sauer**, Wien, und Herrn Senior Pfarrer Mag. **Hans Grössing**, Wien, ordiniert. (Zl. 1857/83 vom 9. März 1983.)

Herr Vikar **Peter Mömken** wurde am 13. Feber 1983 in der Evangelischen Kirche Wiener Neustadt von Herrn Superintendent **Mag. Hellmut Santer**, Bad Vöslau, unter Assistenz von Herrn Senior **Ludwig Mernyi**, Bad Vöslau, und Herrn Rektor **Werner Wehfennig**, Purkersdorf, ordiniert. (Zl. 1476/83 vom 21. Feber 1983.)

Herr Vikar **Peter Splitt** wurde am 20. Feber 1983 in der Thomaskirche, Wien 10, von Herrn Oberkirchenrat **Dr. Hans Fischer**, Wien, unter Assistenz von Herrn Senior **Alfred Jahn**, Wien, und Herrn Pfarrer **Jürgen Romanowski**, St. Aegydt/Traisen, ordiniert. (Zl. 1477/83 vom 21. Feber 1983.)

Pfarrer **Wolfgang Salzer**, Wald am Schoberpaß, hat am 16. März 1983 sein Kolloquium gemäß § 60 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes aus Österreichischer Kirchengeschichte, Kirchenkunde und Kirchenrecht mit Erfolg abgelegt. (Zl. 1512/83 vom 22. Feber 1983.)

Pfarrhelfer **Ernst-Günther Goetze**, Hallstatt, hat am 16. März 1983 die Fachprüfung für Pfarrhelfer bestanden. (Zl. 2116/83 vom 17. März 1983.)

Lehrvikar Univ.-Ass. **Mag. Gertraud Knoll** wurde mit Wirkung vom 1. April 1983 Lehrpfarrer **Dr. Christoph Weist**, Stoob, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 1180/83 vom 10. Feber 1983.)

Lehrvikar **Mag. theol. Liselotte Steiner** wurde mit Wirkung vom 1. April 1983 Lehrpfarrer **Mag. Othmar Göhring**, Graz, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Heilandskirche bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 1201/83 vom 24. Feber 1983.)

Lehrvikar **Mag. theol. Gottfried Wurm** wurde mit Wirkung vom 1. April 1983 Lehrpfarrer **Mag.**

**Josef Leuthner**, Wien, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 1182/83 vom 10. Feber 1983.)

Über Empfehlung des Agendenausschusses bringt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich folgende Richtlinien für die Entscheidung bei Fragen „Patenschaft und Beistandspflicht“ zur Kenntnis:

### I. Patenschaft

1. Der Taufpate hat auf jeden Fall einem christlichen Bekenntnis anzugehören. Er soll nach Möglichkeit evangelisch und konfirmiert sein.

2. Sollte ein evangelischer Taufpate nicht zur Verfügung stehen, kann dieser auch einem anderen christlichen Bekenntnis (auf der Basis der altkirchlichen Taufsymbole) angehören.

3. Ist der Taufpate dem taufenden Pfarrer unbekannt, so muß vom Taufpaten der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem christlichen Bekenntnis erbracht werden.

4. Alle Möglichkeiten zu einer Vertiefung des evangelischen Taufverständnisses und einer Aufwertung des Patenamtes sollen wahrgenommen werden. Dazu gehören im besonderen das Taufgespräch mit Eltern und Paten, Informationen durch Gemeindenachrichten und Handreichungen sowie die vermehrte Einbeziehung von Taufen in den Gottesdienst.

### II. Beistandspflicht (Trauzeugen)

Auch wenn die Funktion der Trauzeugen nicht mit der eines Taufpaten vergleichbar ist, sollte doch im Traugespräch darauf hingewiesen werden, daß die Trauzeugen tunlichst einem christlichen Bekenntnis angehören sollen, da sie eine kirchliche Amtshandlung zu bezeugen haben. (Zl. 1540/83 vom 23. Feber 1983.)

Der 19. Sonnentag wird vom 2. bis 5. Juni 1983 durch Österreich und einige Nachbarländer fahren, um behinderten Mitmenschen vier Freudentage zu schenken.

Bewerben können sich Körperbehinderte, die noch nie an einer solchen Aktion teilgenommen haben, nicht von Anfallsleiden befallen sind und nicht nur liegen müssen. Rollstuhlfahrer können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auch in einem Zugabteil sitzen können.

### Anmeldungen nur mittels Postkarte an:

Sonnentagskomitee, Floragasse 4/1/2, 1040 Wien. Keine persönlichen Vorsprachen.

Spenden für diese ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern organisierte und betreute Aktion der Nächstenliebe sind erbeten auf das Postscheckkonto 4236083 der Genossenschaftlichen Zentralbank AG Wien, z. G. 670.000 „Sonnentag“. Die Übernahme einer Patronanz beläuft sich auf S 2000,—.

Zahl- bzw. Erlagscheine liegen bei Postämtern und Raiffeisenkassen auf.

Helfen Sie mit, Freude zu schenken!  
(Zl. 1544/83 vom 23. Feber 1983.)

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 29. April 1983

4. Stück

## PFINGSTEN 1983

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Durch die Jahrhunderte hindurch haben Christen den Heiligen Geist als den bekannt, „der Herr ist und lebendig macht“.

- Bei der Schöpfung war „die Erde wüst und leer, und es war finster auf der Tiefe, und der Geist Gottes schwebte auf dem Wasser“ (1. Mose 1, 2). Durch den Geist schuf Gott Licht und Leben und vor allem die Menschen, als Mann und Frau, auf daß alles gut war.
- Als das Volk Israel durch Ungehorsam vom Wege abkam oder durch äußere Mächte gefährdet wurde, war es der Geist, der durch Menschen sprach und handelte, die ihn und seine Wirkungskraft erkennen konnten.
- Dem gläubigen Herzen der Maria wurde verkündigt, daß in ihrem Schoß Leben und Licht Fleisch werden würden — in Jesus Christus, dem Sohn Gottes, unserem Heiland.
- Im Heiligen Geist begann Jesus sein Amt, durch die Taufe und durch die Verkündigung der frohen Botschaft an die Armen und die Angekündigten, daß sie frei sein sollen.
- Zu Pfingsten kam der Geist auf die Jünger herab, als sie im Gebet auf die Erfüllung der Verheißung des auferstandenen Christus warteten. Er erneuerte ihr Leben und öffnete ihre Lippen, so daß sie das Wort des Lebens verkündigten, das von der Menge des Volkes aufgenommen wurde. So wurde die Kirche geboren, und sie breitete sich aus, um das Leben als eine Gabe Gottes in Christus an die Welt zu bezeugen.

Zu Pfingsten sind die Kirche und das christliche Volk wieder dazu aufgerufen, den Heiligen Geist als Quelle und Kraft des Lebens und Seins für sich und für die Welt freudig zu bekennen. In diesem Jahr tun wir dies mit ganz besonderem Nachdruck, weil das Thema der VI. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die vom 24. Juli bis 10. August in Vancouver in Kanada zusammenkommt, „Jesus Christus, das Leben der Welt“ heißt. Wir erinnern uns an die Worte Jesu: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben und alles in Fülle haben sollen“ (Joh. 10, 10). Jesus sagte auch zu seinen Jüngern: „Der Geist ist's, der da lebendig macht; das Fleisch ist nichts nütze. Die Worte, die ich zu euch geredet habe, die sind Geist und sind Leben“ (Joh. 6, 63).

Heute erscheinen uns die Kräfte des Todes überwältigend und bedrohen das Überleben der Menschheit und der Schöpfung insgesamt. Die Schöpfung ist in Gefahr, durch Kriege und eine mögliche nukleare Vernichtung wieder in ein gestaltloses Chaos, in Leere und Finsternis zurückzufallen. So viele Menschen fühlen sich leer, weil es ihnen am Nötigsten fehlt, um lebendig zu sein. So viele andere fühlen sich leer, weil sie so viel haben und so wenig sind. So viele Menschen finden keinen Sinn mehr im Leben und verbreiten Sinnlosigkeit um sich herum durch Worte und Taten der Gewalt und des Todes.

In einer solchen Welt ist die Kirche dazu aufgerufen, in Worten und Taten zu verkündigen, daß Gott in Christus unsere Leere mit Leben und Geist gefüllt hat. Durch den Geist sind wir, die wir durch Rasse, Geschlecht, Klasse, Religion und Kultur getrennt sind, in den einen lebendigen Leib Christi hineingetauft, in dem wir die mannigfachen Gaben Gottes, vor allem die Gabe der Liebe (1. Kor. 12—13), miteinander teilen. Und diese Gabe der Liebe erfüllt unser Leben mit Sinn und Ziel.

So wollen wir uns nun als wanderndes Gottesvolk an jedem Ort und auf dem Wege zur Vollversammlung der Mitgliedskirchen in Vancouver vom Heiligen Geist leiten lassen und in Einheit und Liebe aus diesem Geist leben, indem wir alles, was wir sind und was wir haben, miteinander teilen, damit die Völker in Frieden und Gerechtigkeit in der Fülle des Lebens heil werden.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

41. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H. B. — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — ABl. Nr. 30/83 — Berichtigung
42. ABl. Nr. 11/83: Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter (4. Zusammensetzung des Rechts- und Verfassungsausschusses — Berichtigung
43. Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen — Bezeichnung der Ausbildungsstätten
44. Ausschreibung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für einen Jugendpfarrer für Österreich entsprechend der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, § 6 Abs. 9 und § 115 Abs. 4 und 5 Kirchenverfassung
45. Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. in Österreich
46. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1982
47. Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und Amtseinführung
48. Mag. theol. Günter Matthias Rech — Wahl zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark
49. Seelenstandsbericht 1982 — Berichtigung
50. Verlegung der weiteren Pfarrstelle Judenburg von Fohnsdorf nach Murau
51. Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
52. Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
53. Verlegung des Wohn- und Amtssitzes des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde von Gaishorn nach Trieben
54. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf zur vordringlichen Besetzung
55. Vordringliche Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid
56. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
57. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald
58. Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation 1983
59. Kollektenaufruf für den Sonntag Kantate, 1. Mai 1983
60. Kollektenaufruf zum Muttertag 1983, 9. Mai, Rogate
61. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 22. Mai 1983, für die Weltmission
62. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982

Kirchliche Mitteilungen

## Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

41. Zl. 2491/83 vom 5. April 1983

**Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H. B. — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — ABl. Nr. 30/83 — Berichtigung**

In der Verlautbarung der Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H. B., ABl. Nr. 30/83, hat das in der 2. Zeile des Einleitungssatzes aufscheinende Wort „Finanzamt“ richtig zu lauten: „Finanzausschuß“.

42. Zl. 2371/83 vom 28. März 1983

**ABl. Nr. 11/83: Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter (4. Zusammensetzung des Rechts- und Verfassungsausschusses) — Berichtigung**

Die obgenannte Amtsblatteinschaltung (2. Stück 1983, Seite 47) wird dahingehend berichtigt, daß dem Rechts- und Verfassungsausschuß außer den dortge-

nannten Mitgliedern auch noch Univ.-Prof. Dr. Dr. Albert Stein, 1090 Wien, Rooseveltplatz 10, und Superintendent Mag. Günter Rech, derzeit 8041 Graz-Liebenau, Raiffeisenstraße 166, später 8010 Graz, Mozartgasse 9, angehören.

43. Zl. 2905/83 vom 20. April 1983

**Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen — Bezeichnung der Ausbildungsstätten**

Unter Bezugnahme auf ABl. Nr. 31/83, worin die Einrichtung von Lehrgängen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen bekanntgegeben wurde, wird nunmehr ergänzend bekanntgegeben, daß die genannten Lehrgänge an folgenden Anstalten durchgeführt werden:

1. Bundes-Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen  
4010 Linz, Honauerstraße 24  
Telefon (07222) 76 11 16

2. Bundes-Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen  
1100 Wien, Eettenreichgasse 45 c  
Telefon (0222) 64 81 54
3. Privat-Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen  
der Kreuzschwestern in Bruck an der Mur  
8600 Bruck an der Mur, Leobner Straße 61  
Telefon (03862) 53 5 31.

44. Zl. 2553/83 vom 8. April 1983

**Ausschreibung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für einen Jugendpfarrer für Österreich entsprechend der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, § 6 Abs. 9 und § 115 Abs. 4 und 5 Kirchenverfassung**

Die Stelle eines Jugendpfarrers für Österreich wird hiermit ausgeschrieben. Sie kann nur mit einem Bewerber besetzt werden, der akademisch vorgebildet ist und österreichischer Staatsbürger ist.

Von dem Bewerber wird nicht nur Vorliebe für Jugendarbeit, sondern auch Erfahrung auf diesem Gebiet erwartet. Seine Aufgabe ist, alle Tätigkeiten des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich (ABl. Nr. 47/79) beratend, leitend und koordinierend zu begleiten und die Jugend durch das Evangelium von Jesus Christus zu evangelischer Lebensgestaltung und zu diakonischem und missionarischem Dienst zuzurüsten. Die Fähigkeit, Jugendliche verschiedenartiger Frömmigkeitsformen zum gemeinsamen Dienst und gegenseitiger Anerkennung zu gewinnen, ist erwünscht.

Er erhält eine Dienstwohnung in 1180 Wien, Blumengasse 6, Tür 5. Ihm steht eine monatliche Funktionsgebühr in Höhe der Senioratszulage zu. In Besoldung und dienstrechtlicher Hinsicht untersteht er dem Oberkirchenrat A. B. In seiner Dienstführung ist er dem Oberkirchenrat A. u. H. B. verantwortlich, soweit diese nicht durch die Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich geregelt ist.

Seine Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 6 Abs. 9 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes. Sie ist auf sechs Jahre befristet und kann einmal wiederholt werden.

Bewerbungsschreiben sind an den Jugendrat für Österreich, 1090 Wien, Liechtensteinstraße 20, und an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, bis 31. Mai 1983 zu richten.

45. Zl. 1983/83 vom 14. März 1983

**Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. in Österreich**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 205 Abs. 3 Kirchenverfassung nachstehenden Rechnungsabschluß der Landeskirche A. u. H. B.

**Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1982**

		Ertrag	
			S
1. Bundeszuschuß			22.056.714,—
2. Gemeinsame Dienste:		S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen			
von der Kirche A. B.	895.349,46		
von der Kirche H. B.	37.518,50		932.867,96
Evangelische Militärseelsorge			
von der Kirche A. B.	85.500,—		
von der Kirche H. B.	4.500,—		90.000,—
Religionsunterrichtsfonds			
von der Kirche A. B.	—,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—		5.000,—
Evangelische Frauenschule			
von der Kirche A. B.	457.531,46		
von der Kirche H. B.	24.000,—		481.531,46
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten			
von der Kirche A. B.	161.850,—		
von der Kirche H. B.	12.500,—		174.350,—
Dienst an Sinnesgeschädigten			
von der Kirche A. B.	9.500,—		
von der Kirche H. B.	500,—		10.000,—
Evangelische Frauenarbeit			
von der Kirche A. B.	755.773,66		
von der Kirche H. B.	25.000,—		780.773,66
3. Gemeinsame Werke:			
Evangelisches Jugendwerk			
von der Kirche A. B.	978.599,96		
von der Kirche H. B.	51.505,—		1.030.104,96
Wohnungsmiete Jugendpfarrer			
von der Kirche A. B.	70.958,01		
von der Kirche H. B.	4.000,—		74.958,01
Diakonisches Werk			
von der Kirche A. B.	526.453,64		
von der Kirche H. B.	25.787,03		552.240,67
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:			
Evangelische Studentengemeinde			
von der Kirche A. B.	38.000,—		
von der Kirche H. B.	2.000,—		40.000,—
Gustav-Entz-Stiftung			
von der Kirche A. B.	142.500,—		
von der Kirche H. B.	7.500,—		150.000,—
Diakonischer Einsatz			
von der Kirche A. B.	210.000,—		
von der Kirche H. B.	10.000,—		220.000,—

Ton- und Bildstelle von der Kirche A. B.	23.750,—		Heimbeitragszuschüsse an Theologie- studenten . . . . .	174.350,—
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—	Dienst an Sinnesgeschädigten . . . . .	10.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten			Evangelische Frauenarbeit . . . . .	780.773,66
von der Kirche A. B.	13.585,—		3. Gemeinsame Werke:	
von der Kirche H. B.	<u>715,—</u>	14.300,—	Evangelisches Jugendwerk . . . . .	1.030.104,96
Evangelischer Presseverband			Wohnungsmiete Jugendpfarrer . . . . .	74.958,01
von der Kirche A. B.	168.300,—		Diakonisches Werk . . . . .	552.240,67
von der Kirche H. B.	<u>1.700,—</u>	170.000,—	4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:	
Theologiestudenten- austausch			Evangelische Studentengemeinde . . . . .	40.000,—
von der Kirche A. B.	19.000,—		Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	150.000,—
von der Kirche H. B.	<u>1.000,—</u>	20.000,—	Diakonischer Einsatz . . . . .	220.000,—
Österreichischer Missionsrat			Ton- und Bildstelle . . . . .	25.000,—
von der Kirche A. B.	4.750,—		Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . . . .	14.300,—
von der Kirche H. B.	<u>250,—</u>	5.000,—	Evangelischer Presseverband . . . . .	170.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen			Theologiestudentenaustausch . . . . .	20.000,—
von der Kirche A. B.	23.750,—		Österreichischer Missionsrat . . . . .	5.000,—
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—	Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .	25.000,—
Konferenz europäischer Kirchen			Konferenz europäischer Kirchen . . . . .	7.540,—
von der Kirche A. B.	7.165,—		Campingmission . . . . .	1.500,—
von der Kirche H. B.	<u>375,—</u>	7.540,—	Religionspädagogischer Ausschuß . . . . .	27.566,—
Campingmission			Evangelische Pressearbeit . . . . .	422.111,70
von der Kirche A. B.	—,—		Pressepfarrer-Wohnung und anteilige Telefonkosten . . . . .	79.489,21
von der Kirche H. B.	<u>1.500,—</u>	1.500,—	Superintendentur A. B. Steiermark für Jugendarbeit . . . . .	56.000,—
Religionspädagogischer Ausschuß				<b>27.452.047,63</b>
von der Kirche A. B.	26.066,—			
von der Kirche H. B.	<u>1.500,—</u>	27.566,—		
Evangelischer Pressepfarrer				
von der Kirche A. B.	412.111,70			
von der Kirche H. B.	<u>10.000,—</u>	422.111,70		
Pressepfarrer-Wohnung				
von der Kirche A. B.	77.439,21			
von der Kirche H. B.	<u>2.050,—</u>	79.489,21		
Superintendentur A. B. Steiermark				
von der Kirche A. B.	53.200,—			
von der Kirche H. B.	<u>2.800,—</u>	56.000,—		
		<b>27.452.047,63</b>		

46. Zl. 1982/83 vom 14. März 1983

**Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B.,  
der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen  
Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der  
Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr  
1982**

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1982 werden hiermit nach Anhörung der Finanzausschüsse und nach Genehmigung durch die Synodalausschüsse gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung beiliegend verlautbart.

A u f w a n d

1. Bundeszuschuß	S	S
an die Kirche A. B.	20.953.878,32	
an die Kirche H. B.	<u>1.102.835,68</u>	22.056.714,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . . . .		932.867,96
Evangelische Militärseelsorge . . . . .		90.000,—
Religionsunterrichtsfonds . . . . .		5.000,—
Evangelische Frauenschule . . . . .		481.531,46

# Rechnungsabschlüsse

der Evangelischen Kirche A. B.  
der Fonds und Zweckvermögen  
der Evangelischen Kirche A. B.  
und  
der Fonds und Zweckvermögen  
der Landeskirche A. u. H. B.  
für das Jahr 1982

**Evangelische Kirche A. B.**  
Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1982

**Aktiva**

**I. Forderungsvermögen**

	S	S
1. Forderungen der Kirche A. B.		
a) Personaldarlehen . . . . .	2,298.712,10	
b) RU-Übergüsse . . . . .	90.022,20	
c) Lohnsteuernachforderungen . . . . .	6.200,—	
d) Wartburg . . . . .	143,37	
e) Presseverband . . . . .	<u>12.026,68</u>	2,407.104,35
2. Motorisierungsfonds . . . . .		1,542.600,—
3. Umschuldungsfonds . . . . .		252.564,27
4. Deutschfeistritz . . . . .		534,39
5. Evangelisches Jugendwerk . . . . .		1,098.000,—
6. Innere Mission — Renovierung . . . . .		1,061.370,18
7. Innere Mission — Gehalt Rektor . . . . .		360.714,52
8. Sonstige Forderungen . . . . .		6.021,02

**II. Geldvermögen**

1. Barkassa . . . . .	228.502,40	
2. Postsparkassa . . . . .	22,501.327,40	
3. Guthaben bei Kreditunternehmen . . . . .	6,127.161,51	
4. Wertpapiere . . . . .	<u>2,715.917,15</u>	31,572.908,15

**III. Aktive Rechnungsabgrenzungen**

1. Gehälter Jänner 1982 . . . . .	4,782.528,90	
2. Kirchenbeiträge 1981 . . . . .	<u>5,110.114,52</u>	9,892.643,42
		<u>48,194.460,30</u>

**Passiva**  
S

I. Eigenvermögen der Kirche A. B. . . . .	7,484.165,36
II. Rücklagen (Anlage 2) . . . . .	3,694.487,50
III. Fonds- und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 3) . . . . .	20,997.474,49
<b>IV. Fremdvermögen</b>	
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 4) . . . . .	13,518.844,90
2. Verbindlichkeiten . . . . .	176.266,04
<b>V. Passive Rechnungsabgrenzungen</b>	
1. Kirchenbeitrageeinhebegebühren 1980 . . . . .	283.331,28
2. Kirchenbeitragsanteile 1981 . . . . .	1,566.162,73
3. Haftrücklässe — Theologenheim . . . . .	419.088,—
4. Haftrücklässe — Hietz. Hauptstr. 61 a . . . . .	15.940,—
5. Haftrücklässe — Predigerseminar . . . . .	<u>38.700,—</u>
	2,323.222,01

48,194.460,30

**Evangelische Kirche A. B.**  
**Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1982**

**Aktiva**

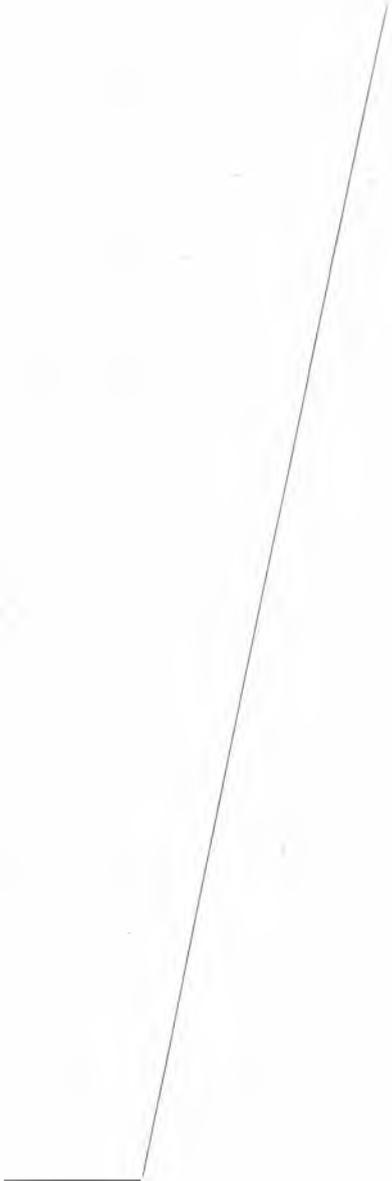
<b>I. Forderungsvermögen</b>		S	S
1. Forderungen der Kirche A. B.			
a) Personaldarlehen	2,598.831,80		
b) RU-Übergüsse	366.581,50		
c) Lohnsteuernachforderungen	4.380,—		
d) Wartburg	507,87		
e) Evang. Presseverband	196.336,50		3,166.637,67
2. Motorisierungsfonds			1,773.400,—
3. Umschuldungsfonds			98.539,97
4. Evangelisches Jugendwerk			800.000,—
5. Innere Mission — Renovierung			891.093,87
6. Innere Mission — Gehalt Rektor			407.815,84
7. Evangelische Anstalten Treffen			393.356,46
8. Missionarischer Dienst			26.537,42
9. Sonstige Forderungen			32.243,17
<b>II. Geldvermögen</b>			
1. Barkassa	88.616,05		
2. Postsparkassa	25,034.078,79		
3. Guthaben bei Kreditunternehmen	5,735.851,—		
4. Wertpapiere	890.523,15		31,749.068,99
<b>III. Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>			
1. Gehälter Jänner 1983	4,865.294,90		
2. Kirchenbeiträge 1982	7,926.529,76		
3. Zinsenerträge 1982	140.570,23		12,932.394,89
			<u>52,271.088,28</u>

<b>I. Eigenvermögen der Kirche A. B.</b>		S	Passiva S
Stand am 1. 1. 1982		7,484.165,36	
Gebarungüberschuß		1,488.367,32	8,972.532,68
<b>II. Rücklagen (Anlage 2)</b>			3,721.027,50
<b>III. Fonds- und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 3)</b>			26,113.933,98
<b>IV. Fremdvermögen</b>			
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 4)			10,074.990,78
2. Verbindlichkeiten			356.810,54
<b>V. Passive Rechnungsabgrenzungen</b>		S	
1. Kirchenbeitragseinbegehungen 1982		365.729,17	
2. Kirchenbeitragsanteile 1982		2,166.785,63	
3. Haftrücklässe — Theologenheim		404.088,—	
4. Haftrücklässe — Hietzinger Hauptstraße		2.990,—	
5. Haftrücklässe — Predigerseminar		38.700,—	
6. Sonstige Abgrenzungen		53.500,—	3,031.792,80
			<u>52,271.088,28</u>

Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1982

Aufwendungen	Voranschlag		Erträge	Voranschlag	
	S	S		S	S
Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren . . . . .	40,904.549,22	37,950.000,—	Kirchenbeiträge . . . . .	123,953.179,45	115,000.000,—
Personalaufwand: S			Zuweisung aus dem Verrechnungskonto RU . . . . .	19,056.070,93	17,500.000,—
a) Aktive Geistliche . . . . .	64,646.127,40	62,393.000,—	Gehaltsrückerstattungen . . . . .	1,533.519,—	1,372.000,—
b) Pensionen . . . . .	42,033.313,40	41,600.000,—	Pensionsbeiträge . . . . .	6,274.360,56	5,983.500,—
c) Dienstwohnungszinse . . . . .	56.425,83	70.000,—	Erträge aus kirchlichen Liegenschaften . . . . .	728,—	20.000,—
d) Kirchenkanzlei-Gehälter . . . . .	5,925.632,18	4,950.000,—			
e) Kirchenkanzlei-Pensionen . . . . .	1,610.651,10	1,950.000,—	Erträge aus kirchlichen Druckwerken:		
f) Zuweisung von 1,5% der pensions-			a) Amtsblatt . . . . .	183.663,—	160.000,—
beitragspflichtigen Pfarrergehälter			b) Amt und Gemeinde . . . . .	44.708,89	50.000,—
an den Pensionssicherungsfonds . . . . .	941.154,10	889.000,—	c) Sonstige Druckwerke . . . . .	12.725,86	100.000,—
g) OKR-Zahlung 0,5% des gesamt-			d) Sonstige Drucksorten . . . . .	12.786,—	5.000,—
gemeindlichen KB-Aufkommens an			Zinsenerträge . . . . .	757.008,94	450.000,—
den Pensionssicherungsfonds . . . . .	619.765,90	575.000,—	Kostensatz H. B. . . . .	58.907,47	60.000,—
Kosten der Kirchenkanzlei:			Bundeszuschuß . . . . .	20,953.878,32	21,015.168,50
a) Beheizung . . . . .	203.586,90	300.000,—	Sonstige Erträge . . . . .	847.336,71	1.000,—
b) Stromkosten . . . . .	87.273,48	130.000,—	Gebarungsabgang . . . . .	—,—	1,841.593,—
c) Post- und Fernsprechgebühren . . . . .	223.042,96	300.000,—			
d) Bürobedarf . . . . .	185.240,53	200.000,—			
e) Neuanschaffungen . . . . .	106.265,44	100.000,—			
f) Geldverkehrskosten . . . . .	37.764,71	40.000,—			
g) Grundsteuer . . . . .	19.679,—	20.000,—			
h) Betriebskosten . . . . .	23.883,23	40.000,—			
i) Versicherungskosten . . . . .	61.158,20	70.000,—			
Reisekosten:					
a) Oberkirchenrat . . . . .	261.835,23	250.000,—			
b) Autokauf Oberkirchenrat . . . . .	138.500,—				
c) Sonstige . . . . .	83.288,52	150.000,—			
Kirchliche Liegenschaften . . . . .	59.936,04	20.000,—			
Kirchliche Druckwerke:					
a) Amtsblatt . . . . .	119.995,80	185.000,—			
b) Amt und Gemeinde . . . . .	117.345,68	120.000,—			
c) Sonstige Druckwerke . . . . .	—,—	150.000,—			
d) Sonstige Drucksorten . . . . .	231.110,81	200.000,—			
e) Bücher und Zeitschriften . . . . .	44.274,68	60.000,—			
Synode bzw. Generalsynode . . . . .	176.381,75	300.000,—			
Sitzungen im Auftrag der Synode . . . . .	230.077,71	300.000,—			
Prüfungs- und Beratungsgebühr . . . . .	126.600,62	150.000,—			
Baubetreuung . . . . .	163.837,09	100.000,—			
Sonstige wirksame Ausgaben:					
a) Allgemeine Repräsentation . . . . .	20.897,90	45.000,—			
b) Personalbetreuung . . . . .	40.948,—	45.000,—			
c) Mitgliedsbeiträge . . . . .	34.700,35	30.000,—			

d) Differenzgehalt RU-Inspektor . . . . .	37.975,40		35.000,—
e) Zuweisung Instandhaltungsfonds . . . . .	100.000,—		100.000,—
f) Zuweisung Gehaltegrundstock . . . . .	2.000.000,—		—,—
g) Zuweisung Abfertigungsfonds . . . . .	358.750,—		320.000,—
h) Zuweisung Disp.-Fonds Bischof . . . . .	80.000,—		80.000,—
i) Zuweisung Pfarrer-Rüstzeit . . . . .	90.000,—		90.000,—
j) Zuweisung Motorisierungsfonds . . . . .	100.000,—		100.000,—
k) Sonstiger Aufwand . . . . .	25.376,54		100.000,—
l) Rücklage Buchungsautomat . . . . .	200.000,—		200.000,—
m) Evang. Predigers. Instandh.-Fonds . . . . .	30.000,—	3.815.545,36	30.000,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . . . .		895.349,46	712.851,50
Religionsunterrichtsfonds . . . . .		—,—	95.000,—
Unterricht an Pädagogischen Akademien . . . . .		45.980,—	50.000,—
Pastoralkolleg . . . . .		28.060,50	25.000,—
Lektorenausbildung . . . . .		132.602,68	80.000,—
Evangelisches Presseamt . . . . .	410.061,70		380.000,—
Evang. Presseamt — Wohnung und anteilige Telefonkosten Pressepfarrer . . . . .	79.489,21	489.550,91	77.900,—
Krankenhauseelsorge . . . . .		10.560,—	—,—
Amt für Gemeindeaufbau und Evangelisation . . . . .		687.180,17	550.000,—
Evang. Predigersem. (Gehäl., Miete) . . . . .	714.060,09		460.000,—
Evang. Predigerseminar (Betrieb) . . . . .	281.363,92	995.424,01	440.000,—
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:			
Mitgliedsbeiträge:			
a) Lutherischer Weltbund . . . . .	40.266,62		45.000,—
b) Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .	23.750,—		23.750,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen Österreichs . . . . .	2.400,—		2.650,—
d) Konferenz europäischer Kirchen . . . . .	7.165,—		7.125,—
e) Ausschuß für ausl. Arbeitnehmer . . . . .	9.897,23	83.478,85	13.000,—
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte . . . . .	649.502,89		535.000,—
Gehaltsrefundierungen Sonstige . . . . .	661.449,25		421.000,—
Vertretungs- u. Übersiedlungskosten . . . . .	462.798,65		660.000,—
Kurseelsorge . . . . .	84.000,—		120.000,—
Bildungszulage . . . . .	37.500,—		40.000,—
Evangelisches Jugendwerk . . . . .	978.599,96		978.600,—
Wohnungsmiete Jugendpfarrer . . . . .	70.958,01		76.000,—
Zuschuß für Heimbeträge für Theologiestudenten . . . . .	161.850,—		237.500,—
Diakonisches Werk . . . . .	526.453,64		465.000,—
Ton- und Bildstelle . . . . .	23.750,—		NT 24.453,64
Diakonischer Einsatz . . . . .	210.000,—	3.866.862,40	23.750,—
			190.000,—
			NT 19.000,—
Zuschüsse und Subventionen (Anlage 1) . . . . .		2.408.111,13	2.112.135,—
			NT 53.200,—
Gebarungüberschuß . . . . .		1.488.367,32	—,—
		<u>173.688.873,13</u>	<u>163.558.261,50</u>
			NT 96.653,64



---

173,688.873,13 163,558.261,50

**Anlage 1****Zuschüsse und Subventionen**

	S	Voranschlag S
a) Evangelische Frauenarbeit . . . . .	755.773,66	475.000,—
b) Evangelische Frauenschule . . . . .	457.531,46	456.000,—
c) Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	142.500,—	142.500,—
d) Evangelisches Schulwerk Oberschützen . . . . .	50.000,—	50.000,—
e) Äußere Mission . . . . .	156.000,—	156.000,—
f) Evangelische Militärseelsorge . . . . .	85.500,—	85.500,—
g) Dienst an Sinnesgeschädigten . . . . .	9.500,—	9.500,—
h) Fachschaft evangelischer Theologen . . . . .	5.000,—	19.000,—
i) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich . . . . .	15.000,—	15.000,—
j) Fortbildung der Seminaristen . . . . .	19.000,—	20.000,—
k) Evangelische Akademien in Kärnten . . . . .	—,—	15.000,—
l) Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kin- dergärten . . . . .	13.585,—	13.585,—
m) Österreichischer Missionsrat . . . . .	4.750,—	4.750,—
n) Evangelischer Presseverband . . . . .	168.300,—	168.300,—
o) Evangelische Studentengemeinschaft . . . . .	38.000,—	38.000,—
p) Campingmission . . . . .	—,—	28.500,—
q) Religionspädagogischer Ausschuß . . . . .	26.066,—	13.500,—
r) Deutschfeistritz . . . . .	292.000,—	292.000,—
s) Sonstiger Zuschuß . . . . .	169.605,01	110.000,—
		NT 53.200,—
	<b>2.408.111,13</b>	<b>2.112.135,—</b>
		NT 53.200,—

**Anlage 2****Rücklagen**

	Bestand am 1. 1. 1982 S	Bestand am 31. 12. 1982 S
Rücklage Gehälter . . . . .	2.250.000,—	2.250.000,—
Rücklage für besondere Verwendung . . . . .	1.244.487,50	1.244.487,50
Rücklage Buchungsautomat . . . . .	200.000,—	226.540,—
	<b>3.694.487,50</b>	<b>3.721.027,50</b>

**Anlage 3****Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.**

	Bestand am 1. 1. 1982 S	Bestand am 31. 12. 1982 S
Motorisierungsfonds . . . . .	1.762.769,—	1.888.026,70
Gehaltegrundstock . . . . .	17.020.900,11	19.938.411,51
Kollekten . . . . .	712.625,42	640.201,41
Instandhaltungsfonds . . . . .	283.779,79	169.860,27
Pfaff-Stiftung . . . . .	8.645,17	35.688,40
Pensionssicherungsfonds . . . . .	1.208.755,—	2.878.463,—
Predigerseminar . . . . .	—,—	563.282,69
	<b>20.997.474,49</b>	<b>26.113.933,98</b>

**Anlage 4****Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.**

	Bestand am 1. 1. 1982 S	Bestand am 31. 12. 1982 S
Krankenfürsorgefonds . . . . .	6.843.011,76	6.160.521,82
Evangelische Militärseelsorge . . . . .	124.301,83	—,—
Religionsunterrichtsfonds . . . . .	219.493,96	146.938,36
Umschuldungsfonds — Eigenvermögen . . . . .	1.626.143,66	1.829.059,03
Umschuldungsfonds — Kredit . . . . .	1.360.243,66	1.156.924,98
Theologenheim . . . . .	1.907.313,34	780.418,44
Jubiläumjahr 1981 . . . . .	1.437.989,94	—,—
Diakonischer Einsatz . . . . .	346,75	1.128,15
	<b>13.518.844,90</b>	<b>10.074.990,78</b>

**Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.  
zum 31. Dezember 1982**

Vermögensrechnung des **Motorisierungsfonds** zum 31. Dezember 1982

<b>Aktiva</b>	S		Passiva
			S
Bankguthaben . . . . .	114.626,70	Fondsvermögen . . . . .	1,888.026,70
Forderungen an Geistliche . . . . .	<u>1,773.400,—</u>		
	<b>1,888.026,70</b>		<b>1,888.026,70</b>

Gebarungsrechnung des **Motorisierungsfonds** für das Jahr 1982

<b>Aufwendungen</b>	S		Erträge
			S
Bankspesen . . . . .	1.222,80	Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	100.000,—
Gebarungsüberschuß . . . . .	<u>125.257,70</u>	Zinsen . . . . .	<u>26.480,50</u>
	<b>126.480,50</b>		<b>126.480,50</b>

Vermögensrechnung des **Gehaltegrundstockes** zum 31. Dezember 1982

<b>Aktiva</b>	S		Passiva
			S
Bankguthaben . . . . .	19,118.238,36	Fondsvermögen . . . . .	19,938.411,51
Wertpapiere . . . . .	<u>820.173,15</u>		
	<b>19,938.411,51</b>		<b>19,938.411,51</b>

Gebarungsrechnung des **Gehaltegrundstockes** für das Jahr 1982

<b>Aufwendungen</b>	S		Erträge
			S
Bankspesen . . . . .	589,35	Zuwendung der Kirche A. B. . . . .	2,000.000,—
Depotgebühr . . . . .	1.899,—	Zinsen . . . . .	914.068,75
Gebarungsüberschuß . . . . .	<u>2,917.511,40</u>	Kursgewinne . . . . .	<u>5.931,—</u>
	<b>2,919.999,75</b>		<b>2,919.999,75</b>

Vermögensrechnung der **Pfaff-Stiftung** zum 31. Dezember 1982

<b>Aktiva</b>	S		Passiva
			S
Bankguthaben . . . . .	35.688,40	Stiftungsvermögen . . . . .	35.688,40
	<u>35.688,40</u>		<u>35.688,40</u>

Gebarungrechnung der Pfaff-Stiftung für das Jahr 1982

<b>Aufwendungen</b>		S			Erträge
		S			S
Grundsteuer und Abgaben . . . . .		3.858,—	Mietzinse . . . . .		36.750,70
Betriebskosten . . . . .		5.849,47			
Gebarungüberschuß . . . . .		<u>27.043,23</u>			
		<u>36.750,70</u>			<u>36.750,70</u>

Vermögensrechnung des Instandhaltungsfonds zum 31. Dezember 1982

<b>Aktiva</b>		S			Passiva
		S			S
Bankguthaben . . . . .		169.860,27	Fondsvermögen . . . . .		169.860,27
		<u>169.860,27</u>			<u>169.860,27</u>

Gebarungrechnung des Instandhaltungsfonds für das Jahr 1982

<b>Aufwendungen</b>		S			Erträge
		S			S
Verwaltungsgebäude . . . . .		120.191,09	Zuschuß der Kirche A. B. . . . .		100.000,—
Frauenschule . . . . .		81.831,79	Gebarungsabgang . . . . .		113.919,52
Bartensteingasse . . . . .		<u>11.896,64</u>			
		<u>213.919,52</u>			<u>213.919,52</u>

Kollektenkonto

		S			S
Weitergeleitete Kollekten . . . . .		2.845.070,93	Aus dem Jahre 1981 vorgetragene Kollekten . . . . .		712.625,42
Noch weiterzuleitende Kollekten . . . . .		<u>640.201,41</u>	Eingänge 1982 . . . . .		<u>2.722.646,92</u>
		<u>3.485.272,34</u>			<u>3.485.272,34</u>

Vermögensrechnung des Pensionssicherungsfonds zum 31. Dezember 1982

<b>Aktiva</b>		S			Passiva
		S			S
Bankguthaben . . . . .		2.878.463,—	Fondsvermögen . . . . .		2.878.463,—
		<u>2.878.463,—</u>			<u>2.878.463,—</u>

Gebahrungsrechnung des Pensionssicherungsfonds für das Jahr 1982

Aufwendungen		Erträge	
S		S	
Gebahrungsüberschuß . . . . .	1,669.708,—	Zinsen . . . . .	108.788,—
	<u>1,669.708,—</u>	Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	1,560.920,—
			<u>1,669.708,—</u>

Vermögensrechnung Evangelisches Predigerseminar zum 31. Dezember 1982

Aktiva		Passiva	
S		S	
Gebahrungsüberschuß . . . . .	563.282,69	Zweckvermögen . . . . .	563.282,69
	<u>563.282,69</u>		<u>563.282,69</u>

Gebahrungsrechnung Evangelisches Predigerseminar für das Jahr 1982

Aufwendungen		Erträge	
S		S	
Gebahrungsüberschuß . . . . .	563.282,69	Zuschuß Luthran World Federation Genf . . . . .	563.282,69
	<u>563.282,69</u>		<u>563.282,69</u>

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.  
zum 31. Dezember 1982

Vermögensrechnung des Krankenfürsorgefonds zum 31. Dezember 1982

Aktiva		Passiva	
S		S	
Postsparkassa . . . . .	32.124,85	Fondsvermögen . . . . .	6,160.521,82
Einlagebuch . . . . .	1,058.046,97		
Wertpapiere . . . . .	70.350,—		
Festgeld . . . . .	5,000.000,—		
	<u>6,160.521,82</u>		<u>6,160.521,82</u>

Gebarungsrechnung des **Krankenfürsorgefonds** für das Jahr 1982

X

<b>Aufwendungen</b>	S		Erträge
			S
Krankenkostenvergütungen . . . . .	5.332.663,34	Beiträge . . . . .	4.262.608,60
Bestattungskosten . . . . .	105.391,80	Zinsen . . . . .	616.337,25
Außerordentliche Beihilfen . . . . .	90.020,—	Kursgewinn . . . . .	2.315,—
Kuraufenthalte . . . . .	30.262,—	Gebarungsabgang . . . . .	682.489,94
Ferienaufenthalte . . . . .	1.400,—		
Postgebühren . . . . .	3.000,—		
Depotgebühr . . . . .	197,—		
Geldverkehrskosten . . . . .	816,65		
	<u>5.563.750,79</u>		<u>5.563.750,79</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „**Evangelische Militärseelsorge**“  
zum 31. Dezember 1982

<b>Aktiva</b>	S		Passiva
			S
Bankguthaben . . . . .	—,—	Zweckvermögen . . . . .	—,—

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „**Evangelische Militärseelsorge**“  
für das Jahr 1982

<b>Aufwendungen</b>	S		Erträge
			S
Stunden- und Fahrtkostenvergütungen . . . . .	141.216,70	Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	85.500,—
Bücher und Zeitschriften . . . . .	35.287,37	Zuschuß der Kirche H. B. . . . .	4.500,—
Soldatentreffen . . . . .	4.000,—	Gebarungsabgang . . . . .	124.301,83
Spende . . . . .	200,—		
Tagung . . . . .	2.286,70		
Rückführung Zuschuß Kirche A. B. . . . .	29.745,51		
Rückführung Zuschuß Kirche H. B. . . . .	1.565,55		
	<u>214.301,83</u>		<u>214.301,83</u>

Vermögensrechnung des **Religionsunterrichtsfonds** zum 31. Dezember 1982

<b>Aktiva</b>	S		Passiva
			S
Bankguthaben . . . . .	146.938,36	Zweckvermögen . . . . .	146.938,36
	<u>146.938,36</u>		<u>146.938,36</u>

Gebarungsrechnung des **Religionsunterrichtsfonds** für das Jahr 1982

<b>Aufwendungen</b>			<b>Erträge</b>	
		S		S
Stundenvergütungen . . . . .		46.580,—	Gebarungsabgang . . . . .	72.555,50
Fahrtkosten . . . . .		25.975,60		
		<u>72.555,60</u>		<u>72.555,60</u>

Vermögensrechnung des **Umschuldungsfonds** zum 31. Dezember 1982

<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>	
		S	S	S
Forderungen an Gemeinden . . . . .		98.539,97	Darlehensstand 1. 1. 1982 . . . . .	1,360.243,66
Bankguthaben . . . . .		987.444,04	Rückzahlung 1982 . . . . .	<u>203.318,68</u>
Festgeld . . . . .		1,900.000,—	Eigenvermögen . . . . .	1,626.143,66
		<u>2,985.984,01</u>	Überschuß . . . . .	<u>202.915,37</u>
				<u>1,829.059,03</u>
				<u>2,985.984,01</u>

Gebarungsrechnung des **Umschuldungsfonds** für das Jahr 1982

<b>Aufwendungen</b>			<b>Erträge</b>	
		S		S
Bankpesen . . . . .		47,—	Zinsen . . . . .	202.962,37
Gebarungüberschuß . . . . .		202.915,37		
		<u>202.962,37</u>		<u>202.962,37</u>

Vermögensrechnung des Kontos „**Theologenheim**“ für das Jahr 1982

<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>	
		S	S	S
Bankguthaben . . . . .		780.418,44	Zweckvermögen Stand 1. 1. 1982 . . . . .	1,907.313,34
		<u>780.418,44</u>	Gebarungsabgang . . . . .	<u>1,126.894,90</u>
				<u>780.418,44</u>

Gebarungsrechnung des Kontos „**Theologenheim**“ für das Jahr 1982

<b>Aufwendungen</b>			<b>Erträge</b>	
		S		S
Gegenverrechnete Aufwendungen . . . . .		1,126.894,90	Gebarungsabgang . . . . .	1,126.894,90
		<u>1,126.894,90</u>		<u>1,126.894,90</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Jubiläumsjahr 1981“ zum 31. Dezember 1982

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben . . . . .	—,—	Zweckvermögen . . . . .	—,—

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Jubiläumsjahr 1981“ für das Jahr 1982

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Kollekte . . . . .	132.591,48	Kollekten . . . . .	1.290,—
Sitzungen . . . . .	5.359,20	Spenden . . . . .	250.683,20
Fahrtkosten (Gruppen) . . . . .	8.640,—	Zollrückvergütung . . . . .	971,—
Veranstaltungsmaterial . . . . .	110.831,75	Sondermarken . . . . .	26.000,—
Kosten Nationalbibliothek . . . . .	400,—	Katalog Nationalbibliothek . . . . .	11.385,22
Mietkosten für Dr. Scheibel . . . . .	5.771,10	Sonstige Einnahmen . . . . .	35.016,26
Porti . . . . .	705,20	Medaillen . . . . .	66.219,25
Bürobenützungsg Gebühr . . . . .	4.000,—	Gebarungsabgang . . . . .	1.437.989,94
Bürobedarf . . . . .	13.302,38		
Druckkosten . . . . .	193.477,97		
Miete Stadthalle . . . . .	329.328,97		
Aushilfsarbeiten . . . . .	12.825,—		
Sonstige Ausgaben . . . . .	25.230,39		
Honorare . . . . .	170.067,80		
Telefon . . . . .	7.320,—		
Rückführung Zuschuß Kirche A. B. . . . .	769.218,45		
Rückführung Zuschuß Kirche H. B. . . . .	40.485,18		
	<u>1.829.554,87</u>		<u>1.829.554,87</u>

Vermögensrechnung Diakonischer Einsatz zum 31. Dezember 1982

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben . . . . .	1.128,15	Zweckvermögen . . . . .	1.128,15
	<u>1.128,15</u>		<u>1.128,15</u>

Gebarungsrechnung Diakonischer Einsatz für das Jahr 1982

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Stipendien . . . . .	189.960,—	Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	209.000,—
Administration . . . . .	8.800,—	Zuschuß der Kirche H. B. . . . .	11.000,—
Reisekosten . . . . .	9.358,60		
Tagungen . . . . .	11.100,—		
Gebarungüberschuß . . . . .	781,40		
	<u>220.000,—</u>		<u>220.000,—</u>

Gebarungsrechnung des Amtes für Hörfunk und Fernsehen für das Jahr 1982

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Filmeinkauf . . . . .	2.109,20	Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	895.349,46
Schulfunk-Cassetten . . . . .	4.765,—	Zuschuß der Kirche H. B. . . . .	37.518,50
Videocassetten . . . . .	3.880,—	Subvention für Toleranzjubiläum . . . . .	77.760,—
Rundfunkarbeit . . . . .	40.921,20	Filmverleih . . . . .	6.341,40
Filmarbeit . . . . .	40.350,—	Schulfunkcassetten . . . . .	2.743,—
Reisekosten, Tagungen . . . . .	96.461,20	Videocassetten . . . . .	640,—
Mitgliedsbeiträge . . . . .	6.626,97	Rundfunkarbeit . . . . .	46.267,20
Bücher, Zeitschriften . . . . .	8.390,67	Fernseharbeit . . . . .	45.000,—
Bürobedarf, Telefon . . . . .	75.751,43		
Porti . . . . .	6.033,50		
Gehaltskosten . . . . .	705.110,19		
Aufwand Ungargasse:	S		
Energiekosten . . . . .	12.590,78		
Miete . . . . .	24.584,64		
Betriebskosten . . . . .	5.681,76		
Aufwand Toleranzjubiläum . . . . .	78.363,02		
	<u>1.111.619,56</u>		<u>1.111.619,56</u>

Gebarungsrechnung für das Verrechnungskonto „Presseamt“ für das Jahr 1982

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Fernschreiber-Mietkosten . . . . .	19.212,54	epd-Österreich . . . . .	90.007,—
epd-Österreich . . . . .	175.000,—	Zinsen . . . . .	115,55
Telefon — Pressepfarrer . . . . .	1.291,20	Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	489.550,91
Wohnung — Pressepfarrer . . . . .	78.198,01	Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	12.050,—
Reisespesen . . . . .	13.379,80		
Sonstige Ausgaben . . . . .	4.370,60		
Erstattungen Presseverband . . . . .	106.620,—		
Büromaterial . . . . .	233,50		
Geldverkehrskosten . . . . .	176,—		
Gehaltskosten Pressepfarrer . . . . .	193.241,81		
	<u>591.723,46</u>		<u>591.723,46</u>

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos „Religionsunterricht“ für das Jahr 1982

Aufwendungen		S	Erträge	
		S	S	
Haftpflichtversicherung . . . . .		743,50	Überweisungen der Gebietskörperschaften . . . . .	4.897.990,38
Kindergeld . . . . .		17.200,—	Abfertigungen . . . . .	134.752,01
Rücküberweisungen . . . . .		181.602,02	An die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge . . . . .	15.935.651,—
Mehrstundenvergütungen . . . . .		1.489.205,60	Fahrtkosten . . . . .	67.576,30
Fahrtkosten . . . . .		171.763,50		
Bildungskosten . . . . .		42.420,79		
Geldverkehrskosten . . . . .		245,—		
An die Kirche A. B. . . . .		19.056.070,93		
An die Kirche H. B. . . . .		74.424,95		
Abbuchung von Übergenüssen . . . . .		2.293,40		
		<u>21.035.969,69</u>		<u>21.035.969,69</u>

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

47. Zl. 2267/83 vom 23. März 1983

### **Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und Amtseinführung**

Bei der am 22. November 1982 stattgefundenen 3. Session der 9. Synode A. B. wurde gemäß § 181 Abs. 2 Kirchenverfassung im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 1/83 der Superintendent der Steiermark, Mag. theol. Dieter Knall, Graz, mit Wirkung vom 1. April 1983 zum Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt und am Sonntag, dem 27. März 1983 durch seinen Vorgänger, Bischof Oskar Sakrausky, in sein Amt eingeführt.

48. Zl. 2250/83 vom 22. März 1983

### **Mag. theol. Günter Matthias Rech — Wahl zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark**

Mag. theol. Günter Matthias Rech, Graz, wurde von der steiermärkischen Superintendentialversammlung gemäß § 156 Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. April 1983 an zum Superintendenten der Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark gewählt und in diesem Amt vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in sinngemäßer Anwendung des § 124 Abs. 2 Kirchenverfassung bestätigt.

49. Zl. 2345/83 vom 25. März 1983

### **Seelenstandsbericht 1982 — Berichtigung**

Der Seelenstandsbericht 1982, verlautbart im Amtsblatt 3. Stück/1983, Nr. 38, wird wie folgt berichtigt:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn:  
Austritte: 2  
Taufen: 22.

50. Zl. 1506/83 vom 22. Feber 1983

### **Verlegung der weiteren Pfarrstelle Judenburg von Fohnsdorf nach Murau**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 17. März 1983 zustimmend zur Kenntnis genommen, daß der Sitz der weiteren Pfarrstelle Judenburg von Fohnsdorf nach Murau verlegt wird.

51. Zl. 1782/83 vom 20. April 1983

### **Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung einer weiteren, nicht mit der Amtsführung

verbundenen Pfarrstelle in Oberwart gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bzw. § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 1/83 genehmigt.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt zu gegebener Zeit im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

52. Zl. 1826/83 vom 8. März 1983

### **Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bzw. § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 1/83, genehmigt.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

53. Zl. 2218/83 vom 21. März 1983

### **Verlegung des Wohn- und Amtssitzes des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde von Gaishorn nach Trieben**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 12. April 1983 zustimmend zur Kenntnis genommen, daß der Wohn- und Amtssitz des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde von Gaishorn nach Trieben verlegt wird.

54. Zl. 2497/83 vom 6. April 1983

### **Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf zur vordringlichen Besetzung**

Die im ABl. Nr. 96/82 neu errichtete Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf wird hiermit vordringlich ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen (Mindestausmaß 20 Wochenstunden) wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und Fachinspektor festgelegt. Die Mitarbeit in der Gemeinde wird in einer freien Vereinbarung festgelegt.

Die Gemeinde erwartet von dem Bewerber die Bereitschaft zur Mitarbeit im Team des Pfarramtes, im Konfirmandenunterricht und in der Jugendarbeit.

Dem Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Der Dienstwohnungswert wird zur gegebenen Zeit festgelegt. Nähere Auskünfte erteilen Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Meister, 1050 Wien, Hamburgerstraße 3, Telefon (0222) 57 63 54, und Pfarrer Dr. Johannes Dantine, 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 129, Telefon (0222) 57 34 30.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

55. Zl. 2935/83 vom 22. April 1983

#### **Vordringliche Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid**

Hiermit wird die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Tochtergemeinde Haid umfaßt die Ortsgemeinden Ansfelden, zu der Haid politisch gehört, Pucking, Berg, Kremsdorf und Freindorf. Haid ist von der Muttergemeinde Traun 3 km entfernt. Sie zählt 1007 Seelen. Religionsunterricht soll im Ausmaß von sechs Stunden erteilt werden.

Wir erwarten vom Pfarrer: geistliche Versorgung der Gemeindeglieder durch Gottesdienst und Kasualien, Seelsorge, Bibelstunden, Hausbesuche, Besuche im Altersheim und vor allem Jugendarbeit. Ein treuer Kreis von Mitarbeitern sowie eine Gemeindegewerter und Religionslehrer unterstützen den Pfarrer bei seinen Aufgaben.

Die Dienstwohnung ist neu und wurde als letztes Bauprojekt an die Kirche und Gemeindegewerter angebaut. Sie umfaßt fünf Zimmer, Diele, Küche, Bad, Keller und Nebenräume. Ein Garten und eine Garage stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Die Wohnung besteht aus 116 m<sup>2</sup> ohne Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1740,—.

In Traun (3 km) und Linz (10 km) befinden sich alle allgemeinbildenden höheren Schulen.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1983 an die Pfarrgemeinde 4050 Traun, Dr.-Knechtel-Straße 31, zu richten.

Auskünfte erteilt das Pfarramt sowie Pfarrer Mag. Gerhard Grager, Tel. 07229/25 81.

56. Zl. 2629/83 vom 11. April 1983

#### **Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in Schwierigkeitsklasse 2 a eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 2805 Gemeindeglieder. Die Pfarrkirche steht in der Pfarrgemeinde Pinkafeld und ist beheizbar. Zur Pfarrgemeinde gehören außerdem die Tochtergemeinden Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn.

Gottesdienste sind jeden Sonntag und an kirchlichen Feiertagen in der Pfarrkirche sowie regelmäßig in den Tochtergemeinden zu halten. Die Gemeinde erwartet die Betreuung des evangelischen Altenwohnheimes sowie Mitarbeit im Kindergottesdienst und Jugendarbeit, schließlich auch die Abhaltung des Konfirmandenunterrichtes.

In Pinkafeld sind folgende Schulen, an denen Religionsunterricht zu erteilen ist: Höhere Technische Bundeslehranstalt, Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe, Haushaltungsschule und Pflichtschulen. Dafür stehen Religionslehrer zur Verfügung; das Pflichtstundenmaß des Pfarrers beträgt sechs Wochenstunden.

In der Gemeinde wohnt ein Schultheologe (Kombinierer), der zur Mitarbeit bereit ist.

In der aufstrebenden Stadt ist ein schönes Hallenbad, in den benachbarten Orten (Oberschützen 7 km, Oberwart 11 km) sind alle mittleren und höheren Schulen vorhanden.

Die Pfarrgemeinde bietet dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus, bestehend aus vier Zimmern, einem Mansardenzimmer, Küche, Bad und Nebenräumen sowie einem großen Vorzimmer.

Im Pfarrhaus befinden sich außerdem zwei Amtsräume. Das ganze Pfarrhaus ist zentralgeheizt (Öl). Ebenso stehen dem Pfarrer der Hof und der Pfarrgarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 738,—.

Nähere Auskünfte erteilen der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Friedrich Ebenspanger, 7423 Pinkafeld, Hauptstraße 5, Telefon (03357) 22 84, und Herr Pfarrer Mag. Johann Ulreich, 7400 Oberwart, Unterschützen, Telefon (03352) 81 94.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1983 beim Evangelischen Oberkirchenrat, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, einzureichen.

57. Zl. 2787/83 vom 18. April 1983

#### **Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt zirka 620 Seelen und umfaßt das Liesingtal mit den politischen Gemeinden Wald am Schoberpaß, Kalwang, Mautern, Kammern und einige Gehöfte der Gemeinde Treglwang.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in Wald, einmal monatlich in Kalwang und sechs- bis achtmal jährlich in Mautern und Kammern zu halten.

Die Kirche in Wald wurde in den letzten Jahren vollständig renoviert. Die Gottesdienste in Kalwang und Kammern finden in Privathäusern, die Gottesdienste in Mautern in einer katholischen Kapelle statt. Religionsunterricht ist im Ausmaß von derzeit zwölf Wochenstunden an den Volksschulen in allen politischen Gemeinden und in der Hauptschule Mautern zu halten. Dazu kommt noch der Konfirmandenunterricht. Regelmäßige Besuche in dem Unfallkrankenhaus Kalwang und im Altenpflegeheim Mautern werden erwartet; im Altenpflegeheim sind nach Absprache mit den evangelischen Heimbewohnern auch Andachten zu halten.

Daneben besteht die Möglichkeit, Frauen- und Seniorennachmittage weiterzuführen und auszuweiten. Außerdem besteht ein kleiner Kirchenchor, welcher selbständig arbeitet und bei der liturgischen Gestaltung der Gottesdienste mitwirkt. Als Dienstwohnung steht dem Pfarrer ein Einfamilienhaus (erbaut 1963) mit Wohnküche, einem großen und vier kleinen Zimmern, Bad, WC und Nebenräumen zur Verfügung. Eine geräumige Kanzlei, Gemeindsaal und Garage sind vorhanden. Das Haus ist mit einer Zentralheizung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt 873 Schilling.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald, z. H. Herrn Kurator Ing. Kurt Iglar, 8044 Graz-Niederschöckl, Trinklweg 39, Telefon (03132) 26 53, zu richten.

58. Zl. 2710/83 vom 14. April 1983

#### **Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation 1983**

Das Evangelische Jugendwerk erbittet für seine umfangreichen Tätigkeiten auch heuer die Kollekte der Konfirmationsgottesdienste.

Evangelische Jugendarbeit hat zum Ziel, jungen Menschen Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Lebensbewältigung aufzuzeigen. Als Werk der Evangelischen Kirche versuchen wir — an der Person Jesu orientiert — zu einem Leben in der Freiheit des Glaubens zu ermutigen. Dabei gehören die Verkündigung und das Leben in einer christlichen Gemeinschaft zusammen.

Wir hoffen, damit einen Beitrag zu der Gestaltung einer menschlicheren Zukunft zu leisten.

Da diese Arbeit den Menschen in seiner Ganzheit betreffen soll, bieten wir — je nach Fähigkeiten unserer Mitarbeiter — verschiedene Aktivitäten an, zu denen wir herzlich einladen.

Unsere Veranstaltungen werden in erster Linie von ehrenamtlichen Mitarbeitern unentgeltlich durchgeführt.

Wir erhoffen uns aber auch, daß sich die Teilnehmer an unseren Aktivitäten bei der Planung, Gestaltung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen nach ihren Möglichkeiten mitbeteiligen.

Drei Schwerpunkte unserer diesjährigen Aktivitäten sind die theologische Zurüstung in Form von Seminaren an unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern, weiters die Herausgabe einer Arbeitsunterlage, die unseren Mitarbeitern ein Nachschlagewerk sein soll, und wiederum fast 30 Sommerlager für unsere Kinder und Jugendlichen vom 6. Lebensjahr an.

Das Evangelische Jugendwerk dankt im Namen der über 1700 Mitarbeiter und der vielen Mitglieder, allen gebefreudigen Gemeindegliedern, die durch ihr Opfer Verantwortung tragen für die Arbeit der Jugend in unserer Kirche.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelisches Jugendwerk in Österreich

Günter Guggenberger

59. Zl. 2891/83 vom 20. April 1983

#### **Kollektenaufruf für den Sonntag Kantate, 1. Mai 1983**

Die Verantwortlichen für die Evangelische Kirchenmusik in Österreich möchten zum Sonntag Kantate zuallererst den vielen Organisten und Kantoren, die oft in völlig selbstloser Weise Sonntag für Sonntag ihren Dienst in unseren Gemeinden tun, ihren Dank aussprechen.

Unsere Kirche war seit ihrem Beginn eine singende Kirche. Und unser Reformator Martin Luther, dessen 500. Geburtstag wir heuer feiern, hat selbst dieser Musik Tür und Tor geöffnet, so daß wir heute aus einem wahren Schatz evangelischer Kirchenmusik schöpfen können.

Das verpflichtet! In unseren österreichischen Kirchen ist viel guter Wille da, aber wir könnten mehr tun, wenn unsere finanziellen Mittel nicht so beschränkt wären.

Deshalb rufen wir unsere Gemeinden auf: Helfen Sie uns durch das Opfer am heutigen Sonntag Kantate, die vielen Aufgaben der Kirchenmusik — vor allem die Ausbildung —, deren Erfüllung unseren Gemeinden wieder zugute kommt, voranzutreiben.

Nicht zuletzt lassen Sie sich ermutigen in einer Zeit, in der selbst das Gemüt Gefahr läuft, Opfer einer seelenlosen Technik zu werden, das Singen und Musizieren in unseren Kirchenchören und Singgruppen aktiv durch Mitmachen und Mitsingen zu pflegen und andere dazu einzuladen.

Wir grüßen Sie herzlich mit einem Wort Martin Luthers:

„Ich wollt wahrlich, daß alle Christen den teuren, werten und hohen Schatz, — die Musika meine ich —, so Gott uns Menschen gegeben, ja lieb und wert hielten“.

„Ich gebe der Musik den ersten Platz nach der Theologie.“

Wir danken für Ihre Gabe.

Das Referat für Kirchenmusik

60. Zl. 2885/83 vom 19. April 1983

**Kollektenaufruf zum Muttertag 1983, 8. Mai, Rogate**

Die Evangelische Frauenarbeit dankt allen Gemeinden ganz herzlich für ihre vorjährige Muttertagskollekte. Sie konnte mit ihrer Hilfe vor allem in der Freizeit- und Erholungsarbeit großzügige Zuschüsse gewähren.

Einer ihrer Schwerpunkte ist die Arbeit für und mit älteren Menschen. Sie sind es, die unsere Kirche wieder aufgebaut haben und jetzt noch tatkräftig und fürbittend für die Gemeinde da sind. Viele von ihnen sind verwitwet oder alleinstehend und nehmen daher dankbar die Gemeinschaftsangebote der Frauenarbeit an, wie Seniorennachmittage in den Gemeinden oder Freizeiten in Gallneukirchen (Oberösterreich), auf dem Rojachhof (Kärnten) und in Salzerbad (Niederösterreich). Für Mitarbeiterinnen in diesem Zweig werden eigene Schulungskurse durchgeführt.

Um solche und andere Angebote finanziell unterstützen zu können, erbittet die Frauenarbeit Ihr Opfer. Vielen Dank!

Für die Frauenarbeit der Evang. Kirche A. u. H. B.

Inge Schintlmeister

61. Zl. 2887/83 vom 20. April 1983

**Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 22. Mai 1983, für die Weltmission**

Am ersten Pfingstfest in Jerusalem hörte ein jeder der dort Versammelten das Evangelium der Auferstehung Christi in seiner eigenen Sprache. Ein Evangelium für alle Völker!

Sonntag für Sonntag bekennen wir uns zu der einen heiligen christlichen Kirche!

Wenn unsere Zeit eine Zeit der Ökumene ist, kann sich dies nicht auf die Beziehung zur röm.-kath. Kirche in unserem Land und unsere Verbundenheit mit der evangelischen Kirche in Deutschland beschränken.

Wir wissen uns im Dienst des einen auferstandenen Herrn in seiner weltweiten Kirche.

Unser Opfer an diesem Festtag ist für die Weltmission bestimmt.

Die evangelische Kirche in Österreich steht in besonderer Beziehung zur Basler Mission, zum Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland in Stuttgart, zum Missionswerk Bayern in Neuendettelsau und zur Brüder-Gemeinde in Bad Boll.

Über diese Missionswerke ausgesandt arbeiten zwei Pfarrer unserer Kirche in der Ausbildung von Pfarrern und Katecheten in Tansania und Ghana, stehen eine Ärztin und eine Krankenschwester in der Betreuung der Leprakranken in Kamerun, eine Religionslehrerin in der Frauenarbeit im Süd-Sudan.

Durch diese österreichischen Mitarbeiter sind Menschen in Übersee auf besondere Weise auch uns anvertraut. Diese Mitverantwortung wollen wir in unserem Opfer zum Ausdruck bringen.

62. Zl. 2840/83 vom 19. April 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982**

	1983	1982
Superintendentenz	Schilling	
Wien . . . . .	9,604.400,30	13,180.470,17
Niederösterreich . . . . .	1,614.231,63	1,615.886,77
Burgenland . . . . .	1,340.211,73	1,874.445,65
Steiermark . . . . .	2,719.361,56	3,002.965,51
Kärnten . . . . .	2,609.470,24	1,936.220,76
Oberösterreich . . . . .	2,597.239,82	2,154.270,87
Salzburg-Tirol . . . . .	1,641.834,62	1,732.817,86
	<b>22,126.749,90</b>	<b>25,497.077,59</b>
1983 . . . . .	Keine Steigerung. Rückgang 13,22%	
1982 . . . . .	Steigerung 4,19%	

**Kirchliche Mitteilungen**

Der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Oskar Sakrausky, ist mit Wirkung vom 1. April 1983 in den dauernden Ruhestand getreten.

Oskar Sakrausky wurde am 24. März 1914 in Scharten bei Wels als Sohn des Pfarrers Oskar Sakrausky und dessen Ehefrau geboren, übersiedelte mit seinen Eltern nach Prag, wo er am deutschen humanistischen Gymnasium die Reifeprüfung ablegte. An den Universitäten Erlangen und Wien studierte er evangelische Theologie und bestand 1937 in Erlangen die Kandidatenprüfung. Als geistliche Hilfskraft war er vorübergehend in Steyr, Oberösterreich, tätig, legte die Pfarramtsprüfung bei der deutschen evangelischen Kirchenleitung in Gablonz ab und wurde am 9. Feber 1939 durch den Kirchenpräsidenten D. Wehrenfennig in Prag ordiniert. Kurzfristig im September 1939 zum Wehrdienst einberufen, wurde er bis April 1941 zur Versorgung der deutschen evangelischen Pfarrgemeinde Prag freigestellt, dann jedoch wieder zum Kriegsdienst eingezogen. Erst im September 1949 wurde Oskar Sakrausky aus der russischen Kriegsgefangenschaft entlassen und mit Wirkung vom 1. Jänner 1950 in das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich übernommen. Zunächst dem Pfarramt in Wallern zur Dienstleistung zugeteilt, wurde er Vikar und später Pfarrer in Kindberg in der Steiermark, wo während seiner Dienstzeit die Auferstehungskirche errichtet werden konnte. In den Jahren 1955 bis 1961 war Oskar Sakrausky Pfarrer in Bleiberg und ab September 1961 Pfarrer in Trebesing in Kärnten. Im März 1962 wählte die Synode A. B. den Pfarrer von Trebesing, Oskar Sakrausky, als Nachfolger von Oberkirchenrat Reinhold Engel zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und im März 1968 als Nachfolger von Bischof D. Gerhard May zum Bischof und Vorsitzenden des Evangelischen Oberkir-

chenrates A. u. H. B. in Wien. Schon im Juli 1950 hatte Oskar Sakrausky die Kärntner Lehrerin Herta Stralkowski geheiratet, die ihm zwei Kinder schenkte; sein Sohn Oskar ist Pfarrer in St. Ruprecht bei Villach.

Schon während seiner Amtstätigkeit als ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat bemühte sich Oskar Sakrausky bei aller Verbundenheit mit dem deutschen Protestantismus um einen spezifisch „österreichischen Weg“ der Kirche. Manche Fehlentwicklungen in den deutschen Nachbarkirchen hat er vorausgesehen und rechtzeitig durch seinen persönlichen Einsatz verhindert, daß auch unsere Kirche dadurch hätte Schaden nehmen können.

Als Beispiel mögen verschiedene Protestaktionen der Jugend gegen die Institution Kirche in den Endsechziger- und Siebzigerjahren genannt werden. Der Bischof hat, weithin alleingelassen, diese Auseinandersetzungen zum Wohl der Kirche durchgestanden und es auf sich genommen, als harter und strenger Mann eingestuft zu werden. Bei den Bischofskonferenzen in der Bundesrepublik und im „Catholica-Ausschuß“ der EKdD wurde das Wort des österreichischen Bischofs gern gehört und beachtet. Für die anderssprachigen evangelischen Nachbarkirchen in den sozialistischen Volksdemokratien hat Bischof Sakrausky Verständnis aufgebracht und die Verbindung mit ihnen gefördert, vor allem zur lutherischen Kirche in der Slowakei und in Slowenien, aber auch zum Nachbarn im Süden, den Gemeinden in Südtirol. Als Historiker zeichnet der Bischof verantwortlich für die Gründung und Förderung des Institutes für südosteuropäische Kirchengeschichte; das Institut in Wien fand Aufnahme im Verwaltungsgebäude des Oberkirchenrates.

Bischof Sakrausky hat sich schon als Oberkirchenrat intensiv um den Aufbau und Ausbau der evangelischen Medienarbeit bemüht; er hat das Presseamt der Kirche eingerichtet und durch seinen persönlichen Einsatz bei entscheidenden Sitzungen gefördert. Das Ansehen der Evangelischen im Bereich des österreichischen Rundfunks und des Fernsehens ist nicht zuletzt dem Bischof zu danken. Als Präsident der Bibelgesellschaft hat er sich für die Verbreitung des Wortes Gottes in der Welt eingesetzt und dies aus persönlicher Überzeugung, daß Menschen damit geholfen ist, wenn sie über das Wort Gottes zum Glauben kommen, darin bestärkt werden, ihr Leben besser zu bestehen. Bischof Oskar Sakrausky war stets bemüht, eine klare Linie zu halten, was unguete Kompromisse verbietet, und galt deshalb für manche als strenger Mann. Seine Freunde wissen es besser: sie kennen ihn als den, der sich gerade für das Schwache und Schutzbedürftige mannhaft einsetzt, oft genug unter dem Risiko, mißverstanden und vorschnell verurteilt zu werden. Sein mutiger Einsatz gegen die sogenannte „Fristenlösung“ für den Schutz werdenden Lebens und sein Eintreten für alle um ihres Glaubens willen verfolgten Christen im Rahmen von CSI (Christliche Solidarität International) bleiben unvergessen.

Im höchsten Amt der Kirche ist Bischof Sakrausky ein persönlich bescheidener Mann geblieben. So hat er, trotz manchen Drängens, es immer wieder abgelehnt, für sich eine staatliche Auszeichnung anzunehmen. Aus

lutherischer Glaubensüberzeugung wußte er, daß alles, was unserem Bemühen gelingt, zuletzt immer Gnade Gottes ist.

Im Rahmen eines Festaktes im „Albert-Schweitzer-Haus“ Wien anlässlich der Amtseinführung seines Nachfolgers, Dieter Knall, am Palmsonntag, dem 27. März 1983, dankte Synodalpräsident Dr. Günter Sargburg dem scheidenden Bischof im Namen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und Bundespräsident Dr. Kirchschrägl würdigte die Leistungen des Bischofs und sprach ihm den Dank der Republik Österreich aus.

Die Kirchenleitung und alle Mitarbeiter im Oberkirchenrat wünschen dem scheidenden Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. in Österreich, Oskar Sakrausky, viele von Gott gesegnete Jahre des Ruhestandes. Sie sind gewiß, daß dem Altbischof die Zeit nie lang werden wird, hat er doch schon durch reichliches historisches Material, das auf Auswertung wartet, dafür vorgesorgt und das Kärntner Diözesanmuseum in Fresach, das sein Werk und „liebes Kind“ ist, wartet auf seine nachhaltige Betreuung. (Zl. 2266/83 vom 23. März 1983.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht Hofrat Pfarrer Mag. theol. Herbert Schacht mit Entschließung vom 10. Febr. 1983, GZ 129011, das „Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ verliehen. (Zl. 2146/83 vom 25. April 1983.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz, Mag. et Dr. theol. et Mag. et Dr. jur. Arthur Dietrich den Berufstitel „Oberstudienrat“ verliehen. (Zl. 2671/83 vom 12. April 1983.)

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat dem Militärkaplan der Reserve Mag. theol. Johann Ulreich mit Wirkung vom 1. März 1983 an zum Militärkurat der Reserve ernannt. (Zl. 2403/83 vom 29. März 1983.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl zum Prüfer der Prüfungskommission für die Fachprüfung für Pfarrhelfer aus den Gegenständen:

„Das Kirchenlied, seine Geschichte, Dichter und Weisen an Hand des Evangelischen Kirchengesangbuches.

Gottesdienstordnung, Gang der Amtshandlungen und Gebrauch der Agenden“

mit Wirkung vom 1. April 1983 bestellt. (Zl. 1595/83 vom 25. Febr. 1983.)

Vikar Peter Splitt wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1983 bestätigt. (Zl. 2666/83 vom 12. April 1983.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Vikar Mag. Hans-Volker Kieweler wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1983 bestätigt. (Zl. 2892/83 vom 20. April 1983.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat Herrn Vikar Mag. Ludwig Volker T o t h zunächst bis 31. Dezember 1983 zum nebenamtlichen Sektenbeauftragten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich berufen.

Herrn Helmuth K. Köhrer in Linz wird für die bisherige Betreuung des Sektenreferates herzlich gedankt. (Zl. 2534/83 vom 7. April 1983.)

Der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich tritt zu seiner nächsten Sitzung am Mittwoch, dem 15. Juni 1983 zusammen.

Die bauenden Gemeinden werden eingeladen, etwaige Bauvorhaben entsprechend der Bauordnung so rechtzeitig im Dienstwege über die Superintendentur dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen, daß dieser spätestens am Donnerstag, dem 26. Mai 1983, im Besitz der Bauansuchen ist.

Spätere Eingaben können erst bei der Herbstsitzung behandelt werden. (Zl. 2602/83 vom 11. April 1983.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 31. Mai 1983

5. Stück

63. Sammlung der im Auftrag der Generalsynode bisher wiederverlautbarten Kirchengesetze; Pflichtabnahme-Bestellung
64. Möglichkeit der Ablegung einer Zusatzprüfung für Religionslehrer als Voraussetzung für die Einstufung in Besoldungsgruppe L 2 B 1
65. Abl. Nr. 11/83, Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter. Zusammensetzung des Rechts- und Verfassungsausschusses — Berichtigung
66. Vergebührung von Meldeauskünften
67. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis April 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982
68. Vordringliche Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Diözesanjugendpfarrers für die Superintendentialgemeinde Steiermark
69. Zweite Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarr-
- gemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zur vordringlichen Besetzung
70. Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
71. Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg zur vordringlichen Besetzung
72. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf
73. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt
74. Kollektenaufruf für Sonntag, 5. Juni 1983 (1. Sonntag nach Trinitatis — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)
75. Kollektenergebnisse 1982 — Nachtrag
76. Zweite Ausschreibung der Krankenhausseelsorge-
- stelle Linz

Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

63. Zl. 3294/83 vom 11. Mai 1983

### Sammlung der im Auftrag der Generalsynode bisher wiederverlautbarten Kirchengesetze; Pflichtabnahme-Bestellung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat im Auftrag der Generalsynode die Wiederverlautbarung der Kirchenverfassung, der Geschäftsordnung der Generalsynode und der Synode A. B. und der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes veranlaßt und diese Kirchengesetze in „Loseblattsammlung“ aufgelegt. Den Pfarrgemeinden werden innerhalb des nächsten Monats zwei „Loseblattsammlungen“ der Kirchengesetze zugemittelt werden; die Kosten (S 260,—) mögen mittels Sendung des anliegenden Erlagscheines beglichen werden.

Darüber hinausgehend können im Rahmen der vorhandenen Auflage Bestellungen zum derzeitigen Vorzugspreis von S 130,— pro Band beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severinschreiber-Gasse 3, schriftlich getätigt werden.

Weitere Ergänzungen (Ordnung des geistlichen Amtes, Kirchenbeitragsordnung, Disziplinarordnung)

werden zur gegebenen Zeit folgen und werden jenen Personen, welchen die „Loseblattsammlung“ als Pflichtexemplar oder auf Grund getätigter Bestellung zugegangen ist, unter Kostenbekanntgabe nachgeschickt werden.

Zukünftige Änderungen der Gesetzestexte werden bis auf weiteres kostenlos zugemittelt.

64. Zl. 3396/83 vom 19. Mai 1983

### Möglichkeit der Ablegung einer Zusatzprüfung für Religionslehrer als Voraussetzung für die Einstufung in Besoldungsgruppe L 2 B 1

Es ist vorgesehen, Religionslehrern, welche unter Dispens vom Erfordernis der abgelegten Reifeprüfung die zweite Religionslehrerprüfung abgelegt haben, nach Ablegung einer Zusatzprüfung die Einstufung in Besoldungsgruppe L 2 B 1 zu ermöglichen. Die vor einer kirchlichen Prüfungskommission abzulegende Zusatzprüfung soll zu diesem Zweck die Restprüfung ersetzen. Die entsprechenden Bundesgesetze liegen noch nicht vor. Um im Zeitpunkt der Verlautbarung dieser

vorgesehenen Bundesgesetze deren Erfordernisse erfüllen zu können, wird der Evangelische Oberkirchenrat die Prüfungsordnung erlassen, allfällige Lehrgänge einberufen und Studienunterlagen erstellen. Zu diesem Zweck werden die Fachinspektoren zu einer Fachinspektorenkonferenz für 8. Juni 1983, 10 Uhr, in das Beratungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. einberufen.

Religionslehrer, die an der Ablegung der Zusatzprüfung zur Einstufung in die Besoldungsgruppe L 2 B 1 interessiert sind, werden zur ehestmöglichen informativen Voranmeldung an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, eingeladen.

65. Zl. 3087/83 vom 3. Mai 1983

**ABl. Nr. 11/83, Wiederverlautbarung der Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Stellvertreter. Zusammensetzung des Rechts- und Verfassungsausschusses — Berichtigung**

Die obgenannte Amtsblatteinschaltung (2. Stück 1983, Seite 47) wird unter Hinweis auf die Berichtigung ABl. Nr. 42/83 (4. Stück, Seite 114) weitergehend berichtet, daß dem Rechts- und Verfassungsausschuß außer den dort genannten Mitgliedern auch noch OLGR Dr. Erwin Schuster, 9300 St. Veit an der Glan, Bezirksgericht, angehört.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses werden gebeten, sowohl die vorliegende Berichtigung als auch die Berichtigung ABl. Nr. 42/83 im 2. Stück (Feber-Amtsblatt 1983) unter ABl. Nr. 11/83, Punkt 4 (Seite 47 Mitte) in ihren Amtsblattsammlungen ersichtlich zu machen.

Es erscheint geboten, für das mehrfache Versehen ausdrücklich um Entschuldigung zu bitten.

66. Zl. 3293/83 vom 11. Mai 1983

**Vergebührung von Meldeauskünften**

Aus gegebenem Anlaß ist festzustellen: laut Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres, Zl. 61.060/56-II/13/83, ist für die Erteilung von Meldeauskünften eine Verwaltungsabgabe im Betrag von S 10,— zu entrichten. (TP 17, lit. a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/83.)

Wenn jedoch um die Erteilung der Meldeauskunft schriftlich angesucht wird, so wird vielfach eine Eingabengebühr im Betrage von S 100,— zusätzlich begehrt (§ 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267). Dem ist entgegenzuhalten, daß die Kirche laut § 263 des genannten Gesetzes für Eingaben gebührenbefreit ist. Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen hierüber können Meldeauskünfte im Wege persönlicher Vorsprache eingeholt werden.

**Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

67. Zl. 3304/83 vom 13. Mai 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982**

Superintendentenz	Schilling	
	1983	1982
Wien . . . . .	11,786.230,82	16,182.430,14
Niederösterreich . . . . .	3,422.507,35	2,981.261,14
Burgenland . . . . .	2,222.565,78	2,461.889,15
Steiermark . . . . .	5,408.743,85	5,456.839,36
Kärnten . . . . .	3,540.758,64	3,367.325,96
Oberösterreich . . . . .	4,865.949,90	4,974.733,19
Salzburg-Tirol . . . . .	3,057.670,70	3,157.043,89
	<b>34,304.427,04</b>	<b>38,581.522,83</b>
1983 . . . . .	Keine Steigerung. Rückgang 11,080%	
1982 . . . . .	Steigerung 1,575%	

68. Zl. 3324/83 vom 13. Mai 1983

**Vordringliche Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Diözesanjugendpfarrers für die Superintendentialgemeinde Steiermark**

Die Stelle des hauptamtlichen Jugendpfarrers für die Superintendentialgemeinde Steiermark wird hier-

mit vordringlich ausgeschrieben. Der Jugendpfarrer wird gemäß der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes (§ 17, § 6 Abs. 2 Z. 2, § 8 Abs. 1 Z. 5) vom Jugendrat der Superintendentialgemeinde Steiermark gewählt und vom Superintendentialausschuß bestätigt.

Der Jugendpfarrer soll in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Evangelischen Jugendwerkes das Hineinwachsen der Jugend in die mündige Verantwortung für die Welt in ihrem Dienst in der Gemeinde Jesu Christi fördern, insbesondere die steirischen Gemeinden in der Verkündigung und Seelsorge an der Jugend unterstützen, Mitarbeiter gewinnen, ausbilden und begleiten, innerhalb der außerschulischen Jugendarbeit um die theologische, methodische und seelsorgerliche Begleitung wie um die eigene fachliche und persönliche Weiterbildung bemüht sein.

Dem Jugendpfarrer obliegt auch die organisatorische Leitung des Evangelischen Jugendwerkes der Diözese Steiermark.

Er ist der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche zugeteilt, in der er für die Jugendarbeit verantwortlich ist, in der er mindestens sechs Gottesdienste im Jahr zu halten hat und zu Vertretungsdiensten bereit sein muß.

Die Gemeinde Graz-Heilandskirche stellt eine Dienstwohnung zur Verfügung, die aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen im Ausmaß von 120 m<sup>2</sup> be-

steht, mit dem derzeitigen Dienstwohnungswert von S 840,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1983 an die Superintendentur A. B. Steiermark, 8010 Graz, Mozartgasse 9, Tel. 0316/31 4 47, zu richten.

69. Zl. 3517/83 vom 25. Mai 1983

**Zweite Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zur vordringlichen Besetzung**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat drei systemisierte Pfarrstellen (zwei Gemeindepfarrstellen und eine Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst). Das Pflichtstundenausmaß des Pfarrers beträgt sieben Wochenstunden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilen: Senior Pfarrer Mag. Ludwig Mernyi, 2540 Bad Vöslau, Raulestraße 3, Telefon 02252/72 51, und Kurator OStR. Prof. Dr. Herbert Stekel, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B., 2700 Wiener Neustadt, Telefon 02622/23 88.

70. Zl. 3079/83 vom 3. Mai 1983

**Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos wird hiermit vordringlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Rutzenmoos ist eine oberösterreichische, traditionsverbundene Toleranzgemeinde und zählt derzeit 1338 Gemeindeglieder.

Gottesdienste finden an jedem Sonn- und Feiertag in Rutzenmoos und im Gemeindehaus Attnang-Puchheim statt. Monatlich einmal findet im Altersheim in Attnang-Puchheim ein Abendmahlsgottesdienst statt.

Religionsunterricht im Ausmaß von derzeit 22 Wochenstunden ist an den Volks- und Hauptschulen sowie an der Gewerblichen Berufsschule in Attnang-Puchheim zu erteilen.

Das Pflichtstundenausmaß für den Pfarrer beträgt zehn Stunden. Für den Religionsunterricht steht auch eine Gemeindegliederschwester zur Verfügung.

Die Dienstwohnung im neu hergerichteten, schönen und geräumigen Pfarrhaus besteht aus einem großen Wohnzimmer, Eßzimmer, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmern, der Küche sowie den sanitären Einrichtungen im ersten Stock und dem Studierzimmer im Parterre. Der Dienstwohnungswert beträgt S 672,—.

Im Parterre befindet sich eine separate Schwesternwohnung aus zwei Zimmern und den sanitären Ein-

richtungen sowie die Amtsräume. Im Dachgeschoß (Mansarde) befinden sich zwei Fremdenzimmer mit Dusche und WC. Ein Obst- und Gemüsegarten, Garagen und Abstellplätze stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Die Kirche (1782) wurde 1968 und 1981 renoviert. Weiters steht ein Gemeindefestsaal mit Bühne zur Verfügung. Neben den Amtshandlungen erwartet die Gemeinde Hausbesuche und Krankenseelsorge sowie Jugendarbeit in den Kreisen und Bibelstunden in den Gemeindefestteilen.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1983 an das Evangelische Pfarramt A. B. Rutzenmoos zu richten. Das Presbyterium ist zur weiteren Auskunftserteilung gerne bereit.

71. Zl. 3326/83 vom 13. Mai 1983

**Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg zur vordringlichen Besetzung**

Die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg, mit Sitz in Judenburg, wird hiermit zur vordringlichen Besetzung mit 1. September 1983 ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt auf einem Gebiet von 3000 km<sup>2</sup> 2000 Mitglieder und ist in zwei Seelsorgesprengel eingeteilt. Von der Pfarrstelle Judenburg wird das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Judenburg, mit Ausnahme von Zeltweg, betreut. Bis zur Besetzung der weiteren Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Judenburg mit Sitz in Murau wird sich die Betreuung auch auf die politischen Bezirke Murau und Tamsweg erstrecken.

Gottesdienste sind zu halten in Judenburg und Fohnsdorf (Tochtergemeinde mit Kirche) zweimal im Monat sowie vorläufig in Murau (Predigtstation) zweimal im Monat, in Neumarkt und Tamsweg je einmal im Monat. Tamsweg und Murau sind in die Urlauberseelsorge der EKD aufgenommen. Lektoren helfen bei den Gottesdiensten. Der Religionsunterricht ist derzeit mit acht Stunden im Bundesgymnasium Judenburg (6), am BORG Murau (1) und an der Volksschule Tamsweg (1) zu halten. Für die übrigen Pflichtschulen steht eine hauptamtliche Religionslehrerin, für die Verwaltungsarbeit eine Kanzleikraft zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht Bibelstunden, Jugendarbeit, Haus- und Krankenbesuche (LKH Judenburg). Zur Unterstützung steht ein Krankenhausbesuchsdienst zur Verfügung.

Judenburg ist eine alte, traditionsreiche Stadt mit einem Betrieb der verstaatlichten Stahlindustrie. Durch die Lage an der Südbahn sind die Städte Graz und Wien leicht zu erreichen.

Das Pfarramt, das mit einer Ölzentralheizung ausgestattet ist, enthält neben der Kirche, Kanzlei, Gemeindefestsaal und einem Clubraum die Pfarrwohnung. Diese besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad, Nebenräumen und Keller. Eine Garage ist vorhanden.

Die Gemeinde besitzt einen VW-Bus (garagiert). Der Dienstwohnungswert beträgt S 750,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., zu Händen von Kurator Amtsrat Rudolf Maierhofer, 8750 Judenburg, Mozartgasse 8, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt der Kurator (Telefon 03572/28 65).

72. Zl. 3067/83 vom 2. Mai 1983

#### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf (Kärnten) wird am 1. Juli 1983 frei und hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Seelenzahl beträgt 920. Die Pfarrgemeinde Ferndorf umfaßt den größten Teil der Ortsgemeinde Ferndorf im Bezirk Villach und die östlichen Ortschaften der Gemeinde Spittal an der Drau.

Ferndorf ist durch das Heraklithwerk in Ferndorf vorwiegend eine Industriegemeinde; etwa ein Drittel der Bevölkerung ist evangelisch.

In der Ortschaft Rudersdorf der Gemeinde Ferndorf, 100 m über dem Drautal, befindet sich das Kirchengemeindehaus. Im unteren Geschoß ist der Gottesdienstraum und der Gemeinderaum, beide Räume können bedarfsweise zu einem großen Raum verbunden werden. Im oberen Geschoß befindet sich die Pfarrwohnung. Diese besteht aus drei Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen sowie einer großen Terrasse mit schöner Fernsicht ins Drautal, außerdem sind Kellerräume und im Dachgeschoß zwei ausgebaute Zimmer vorhanden.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 750,—. Eine Garage ist in Vorbereitung.

Gottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag in Ferndorf, fünf- bis sechsmal im Jahr in Rothenthurn im Kulturhaus (3 km entfernt) zu halten. Der Religionsunterricht findet in den Volksschulen Ferndorf, Molzbichl und Paternion statt. Ferner ist vorgesehen, daß der Bewerber in Höheren Schulen in Spittal an der Drau Religionsunterricht im Ausmaß von sechs bis zehn Wochenstunden übernimmt.

Außerdem werden Bibelstunden, Kindergottesdienste, Jugendarbeit und die Betreuung der Gemeindeglieder erwartet.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Ferndorf, 9702 Ferndorf, zu richten.

73. Zl. 2994/83 vom 26. April 1983

#### **Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die

Gemeinde umfaßt ein Gebiet von 148,19 km<sup>2</sup> und zählt 715 Seelen, welche zur Hälfte in Hallstatt und Obertraun wohnen. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl.

Jeden Sonntag vormittag sind Gottesdienste sowohl in Hallstatt als auch in der fünf Kilometer entfernten Predigtstelle Obertraun zu halten. In der Passionszeit sind Passionsandachten zu halten. In der im Gemeindegebiet liegenden Krippensteinkapelle (2007 m) sind fallweise Gottesdienste durchzuführen.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Hallstatt und Obertraun und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt in Hallstatt im Gesamtausmaß von zehn bis zwölf Wochenstunden zu erteilen.

Die Gemeinde erwartet einen Pfarrer, der Verständnis für die Mentalität der Bevölkerung und Freude an Hausbesuchen hat. Es wird großer Wert darauf gelegt, daß Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit geleistet wird.

Ein geräumiges Pfarrhaus im Zentrum Hallstatts mit Hausgarten und Garage stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 720,—. Eine Kanzlei, ein Betsaal und Gruppenräume befinden sich im Erdgeschoß des Pfarrhauses. Die Kirche liegt ganz in der Nähe des Pfarrhauses am Hallstätter See.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1983 zu richten an: Frau Kurator Christine Gamsjäger, Postfach 10, 4830 Hallstatt.

Nähere Auskünfte werden ebenfalls vom Kurator erteilt.

74. Zl. 3381/83 vom 17. Mai 1983

#### **Kollektenaufruf für Sonntag, 5. Juni 1983 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)**

Bei der Bitte, auch heuer wieder den Evangelischen Presseverband in Österreich mit Ihrer Kollekte zu unterstützen, darf an erster Stelle der Dank nicht fehlen. Der Dank für Ihre Gaben im vergangenen Jahr, die uns eine wertvolle Hilfe waren. Der Dank aber auch dafür, daß viele von Ihnen durch schriftliche und persönliche Kontakte die Verbindung zu uns aufgenommen oder vertieft haben. Verbindungen herzustellen, voneinander hören zu lassen und miteinander wieder ins Gespräch zu bringen, das sieht der Evangelische Presseverband als seine wichtigsten Aufgaben an. Seit Gottes Wort Fleisch geworden war und unter uns wohnte und so mit uns Menschen Kontakt aufgenommen hat, ist diese Kontaktaufnahme bleibende Aufgabe für alle Christen. Unsere Anstrengungen und Aktivitäten, von der „Saat“ bis zu den Schriften und Büchern, sind diesem Ziel untergeordnet und haben nur deshalb ihre Berechtigung. Unsere Arbeit findet ihre Erfüllung darin, Sie mit dem Wort Gottes und untereinander in Verbindung zu bringen, damit Sie einander und anderen dieses lebensspendende Wort Gottes bezeugen.

In dieser doppelten Beziehung als Empfänger und gleichzeitig als Absender, also als Angeschriebener und Schreibender, fühlen wir uns Ihnen verbunden und Ihnen verpflichtet. Wir bitten Sie herzlich, Ihre Verbundenheit durch weitere Kontakte mit uns und mit der Kollekte des heutigen Sonntags zum Ausdruck zu bringen. Gemeinsam werden wir unsere Aufgabe Gott zum Lob und zur Ehre bewältigen können.

Am Ausgang der Kirche liegt für jeden von Ihnen eine Postkarte auf. Sie zeigt unseren Reformator Dr. Martin Luther und will Sie an die 500. Wiederkehr seines Geburtstages erinnern. Sie will aber gleichzeitig auch „Danke“ sagen für Ihre Gaben.

In der Verbundenheit des Glaubens und des Dienstes grüßen wir Sie herzlich.

Evangelischer Presseverband in Österreich  
Pfarrer Paul Weiland

75. Zu Zl. 1576/83 vom 24. Feber 1983 (ABl. Nr. 40/83)

#### Kollektenergebnisse 1982 — Nachtrag

Zu den Kollektenergebnissen 1982 (siehe ABl. Nr. 40/83) werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben:

#### Burgenländische Superintendentur A. B.

Eltendorf

Martin-Luther-Bund S 841,50

#### Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Linz-Urfahr

Diakonisches Werk S 4339,—

Martin-Luther-Bund S 1536,50

Theologenheim S 2312,—

#### Steiermärkische Superintendentur A. B.

Fohnsdorf

Oberschützen S 100,—

Zwischenkirchliche Hilfe S 205,—

Graz, linkes Murufer-Nord

Oberschützen S 1290,—

Kantate S 1495,—

Frauenarbeit S 1182,—

Äußere Mission II S 1535,—

Graz, linkes Murufer

Baufonds, direkt S 5348,—

Jugendarbeit S 7900,—

#### Wiener Superintendentur A. B.

Wien-Neubau-Fünfhaus

Theologenheim S 470,—

76. Zl. 3552/83 vom 27. Mai 1983

#### Zweite Ausschreibung der Krankenhauseelsorgestelle Linz

Die neuerrichtete Stelle eines Krankenhauseelsorgers für Linz und Umgebung wird hiermit neuerlich ausgeschrieben.

Die Bestellung des Krankenhauseelsorgers erfolgt durch den Superintendentialausschuß von Oberöster-

reich auf Vorschlag des Krankenhauseelsorgeausschusses.

Die Aufgaben des Krankenhauseelsorgers sind die kontinuierliche Betreuung des evangelischen Patienten in den Krankenhäusern der Landeshauptstadt sowie der Ausbau und die Begleitung der Besuchsdienstgruppen in diesem Arbeitszweig. Im einzelnen beschreibt die vom Oberkirchenrat genehmigte und in der Superintendentur Linz aufliegende „Ordnung für die Krankenhauseelsorgestelle Linz“ den Dienstauftrag.

Es handelt sich um den Ausbau dieses Arbeitszweiges und die Weiterführung vorhandener Krankenbesuchsdienstgruppen. Wir suchen einen Pfarrer, der diese Pionierarbeit gerne tut und sich durch eine Spezialausbildung dafür weiterbildet.

Interessenten können sich mit allen Fragen an den Krankenseelsorgeausschuß, 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5, wenden.

Als Dienstwohnung wurde eine ganz nahe beim AKH liegende Altbauwohnung im Ausmaß von 180 m<sup>2</sup> angemietet: Fünf Zimmer, Küche, Bad, WC, Vorgarten. Die Renovierung der Zentralheizung ist im Gange. Dienstwohnungswert S 1080,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1983 an den Evangelischen Superintendentialausschuß A. B., 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5, zu richten.

### Kirchliche Mitteilungen

Der älteste in Österreich lebende evangelische Pfarrer, Manfred Roenneke, ist am 1. Mai 1983 im Vertrauen auf seinen Herrn im gesegneten Alter von 101 Jahren verstorben. Die Beisetzung fand auf dem evangelischen Friedhof Gmunden statt. (Zl. 3098/83 vom 3. Mai 1983.)

Pfarrer Othmar Göhring wurde bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Steiermark am 23. April 1983 als Nachfolger des zum Superintendenten der Steiermark bestellten Seniors Günter Matthias Rech zum Senior der Evangelischen Superintendentenz Steiermark gewählt. (Zl. 3070/1983 vom 2. Mai 1983.)

Dem als Fachinspektor der evangelischen Militärsuperintendentur in Verwendung stehenden Vizeleutnant Gerhard Hein wurde das Silberne Verdienstzeichen der Republik Österreich verliehen. (Zl. 3351/1983 vom 16. Mai 1983.)

Pfarrer Horst Radler wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1983 bestätigt. (Zl. 3149/83 vom 5. Mai 1983.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Vikar Mag. Peter M ö m k e n wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1983 bestätigt. (Zl. 2987/83 vom 26. April 1983.)

Die Methodistenkirche in Österreich hat nach Übertritt des bisherigen Methodistensuperintendenten Pastor Walter Schwarzinger in den dauernden Ruhestand Herrn Pastor Helmut N a u s n e r zum Superintendenten der Methodistenkirche in Österreich bestellt. Superintendent Pastor Nausner hat seinen Sitz in 1100 Wien, Landgutgasse 39, Telefon 78 63 67. (Zl. 3513/83 vom 15. Mai 1983.)

Aus gegebenem Anlaß mußte die Frage geprüft werden, ob ausländische Staatsbürger, die in Österreich evangelischen Religionsunterricht erteilen, einer Arbeitserlaubnis bedürfen. Hierzu wird von Herrn Fachinspektor Hofrat Schacht das Folgende bekanntgegeben.

Eine Vorsprache im Sozialministerium am 3. September 1969 ergab eine positive Stellungnahme zu meinem Anliegen und die Bereitschaft, die diesbezüglichen

Vorschriften entsprechend zu ändern. Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. habe ich darüber am 4. Juli 1970 unter Zl. 286/70 einen Bericht gegeben und ersucht, daß dieser eine entsprechende Eingabe an das Sozialministerium richtet. Von dem weiteren Vorgang erhielt ich keine Kenntnis. Von Amstetten hörte ich nichts mehr. Die Sache schien in kurzem Weg in meinem Sinne geregelt zu sein.

Vor einigen Wochen wandte sich der Pfarrer von Mitterbach an mich, weil das Arbeitsamt Lilienfeld für die dortige Gemeindegewerkschaft, die Ausländerin ist, die Arbeitserlaubnis verlangt, was mit beachtlichen und wiederkehrenden Kosten verbunden ist.

Um Einsicht in die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu erhalten, wandte ich mich an das Arbeitsamt Baden und erhielt die Auskunft, daß die Initiative vom Jahre 1969 längst in den Gesetzestext des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Eingang gefunden hat.

Laut § 1 Abs. 2 lit. d Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/75 vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Jänner 1976, sind **Ausländer, die im Religionsunterricht und in der Seelsorge verwendet werden, von der Voraussetzung einer Arbeitserlaubnis ausgenommen.** Die Begründung liegt darin, daß „geistliche Berufe“ nicht von der Arbeitsmarktverwaltung erfaßt und vermittelt werden, sowie daß diese geistlichen Berufe keine Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt darstellen. Da eine Gemeindegewerkschaft im Religionsunterricht und in der Seelsorge (Jugendarbeit, Frauenarbeit usw.), also in einem „geistlichen Beruf“, tätig ist, gilt für sie diese Ausnahme.

Auf andere Dienstnehmer der Kirche oder Pfarrgemeinden wie Sekretärinnen, Kirchendiener, Organisten usw. ist jedoch diese Ausnahmebestimmung nicht anwendbar. Sicher auch nicht für Kindergärtnerinnen, da es sich hier um einen Beruf handelt, den es auch außerhalb des kirchlichen Bereiches gibt. (Zl. 3035/83 vom 6. Mai 1983.)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 28. Juni 1983

6. Stück

77. Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung — Berichtigung
78. Vergebüßung von Meldeauskünften — ABl. Nr. 66/83 — Berichtigung
79. Ordnung für die Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3
80. Kirchenbeitragsstaffel 1984 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
81. Vordringliche Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Kreuzkirche
82. Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen
83. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing
84. Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing zur vordringlichen Besetzung
85. Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Vöslau
86. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See
87. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg zur vordringlichen Besetzung
88. Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol/West (Reutte) mit dem Amtssitz in Landeck zur vordringlichen Besetzung
89. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
90. Dritte Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
91. Neuerliche Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck, Christuskirche
92. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau
93. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt — Berichtigung
94. Winterkurseelsorge 1983/84
95. Kollektenergebnisse 1982 — Nachtrag
96. Kirchenbeitragsgänge Jänner bis Mai 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982

Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

77. Zl. 3610/83 vom 31. Mai 1983

### Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung — Berichtigung

Die Wiederverlautbarung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 1/83, wird berichtigt. Es hat zu lauten § 37 Abs. 1 Z. 5:

„5. wenn in der Superintendentenz eine evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von dieser Fakultät aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;“

78. Zl. 3653/83 vom 1. Juni 1983

### Vergebüßung von Meldeauskünften — ABl. Nr. 66/83 — Berichtigung

Im vorletzten Satz des obgenannten Erlasses hat der dort angegebene Paragraph nicht „§ 263“, sondern richtig § 2 Abs. 3 zu lauten.

79. Zl. 4006/83 vom 20. Juni 1983

### Ordnung für die Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3

#### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Die Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer

(pragmatisierte Religionslehrer, Vertrags-Religionslehrer, kirchlich bestellte Religionslehrer, im folgenden kurz L 3-Religionslehrer genannt) ist ein Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 gemäß Ziffer 26. 2 lit. B der Anlage zum Beamten-Dienstrechtsgesetz und setzt die Befähigung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volksschulen gemäß § 5 der Ordnung für die Befähigungsprüfungen für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen (ABl. Nr. 42/77 vom 20. Mai 1977) voraus.

§ 2: Die Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer ist eine kommissionelle mündliche Prüfung über folgende Bereiche:

- a) Biblische Theologie
- b) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
- c) Spezielle Methodik

## II. Prüfungstermine

§ 3: Die Prüfungstermine für die Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer sind von den Prüfungskommissionen festzulegen.

## III. Prüfungskommission

§ 4: Die Durchführung der Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer obliegt den vom Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellten Prüfungskommissionen. Ihnen haben anzugehören der jeweilige Superintendent als Vorsitzender, der zuständige Fachinspektor, ein Religionspädagoge und ein vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Superintendentialausschusses ernannter Religionslehrer als Prüfer.

## IV. Anmeldung und Zulassung zur Zusatzprüfung

§ 5: (1) Die Anmeldung hat schriftlich bei der Superintendentur zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

- a) Das Befähigungszeugnis
- b) Angaben über die Dienststelle (in Kopie) und die derzeitige Verwendung (Stammschule, Dienstort ...)

(3) Über die Zulassung zur Zusatzprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

## V. Prüfungsvorbereitung

§ 6: (1) Die Vorbereitung auf die Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer hat durch den Besuch eines Kurses in der Dauer von drei Semester-Wochenstunden (= 45 Unterrichtseinheiten) unter der Leitung der Prüfer sowie durch ein Fernstudium bezogen auf ein Ausmaß von weiteren drei Semester-Wochenstunden zu erfolgen.

(2) Die Inhalte der Prüfungsvorbereitung haben sich auf den vom Oberkirchenrat A. u. H. B. herausgegebenen Lernbehelf zu beziehen.

## VI. Durchführung der Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer

§ 7: (1) Die mündliche Prüfung über die Bereiche gemäß § 2 hat sich ausschließlich auf die in den Lernbehelfen angegebenen Lerninhalte zu beziehen und ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu vollziehen.

(2) Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ist dem Kandidaten eine angemessene Zeit, mindestens jedoch zehn Minuten einzuräumen.

(3) Aus jedem der in § 2 angegebenen drei Bereiche ist schriftlich eine Frage zur Beantwortung vorzulegen.

(4) Für die Ablegung der mündlichen Prüfung ist die zur Gewinnung einer sicheren Beurteilungsgrundlage erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen, jedoch soll die Prüfungszeit **zwanzig Minuten** nicht überschreiten.

(5) Die Zusatzprüfung ist öffentlich. Der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) hat Zuhörer von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn durch diese eine Störung des Prüfungsablaufes eintritt.

## VII. Beurteilung der Leistungen bei der Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer

§ 8: (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten sind von der Prüfungskommission zu beurteilen. Grundlage der Beurteilung ist die vom Kandidaten erwiesene Kenntnis des gemäß § 2 festgelegten Prüfungsstoffes.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben übereinstimmend festzustellen, ob der Kandidat die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Wenn keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheidet der Vorsitzende.

(3) Für jeden Prüfungskandidaten ist von einem der Mitglieder der Prüfungskommission ein Prüfungsprotokoll anzulegen. Dieses hat die an den Prüfungskandidaten gestellten Fragen sowie die Gesamtbeurteilung zu enthalten. Eine negative Beurteilung ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission ausführlich zu begründen und dem Prüfungskandidaten zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungskandidat hat die Möglichkeit, seine Stellungnahme dem Protokoll beizufügen.

(4) Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## VIII. Wiederholung der Prüfung, Verhinderung und Rücktritt

§ 9: (1) Bei negativer Beurteilung der Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer kann die Prüfung zum nächsten Termin wiederholt werden.

(2) Tritt ein Prüfungskandidat vor bzw. während der Zusatzprüfung zurück, kann die Prüfung frühestens zum nächstfolgenden Termin wiederholt werden.

(3) Ist der Prüfungskandidat an der Ablegung der Zusatzprüfung verhindert, kann er diese zum nächstfolgenden Prüfungstermin nachholen.

(4) Eine Wiederholung der Zusatzprüfung ist dreimal möglich. Ist es dem Prüfungskandidaten auch nach dreimaliger Wiederholung nicht gelungen, die Zusatzprüfung erfolgreich abzuschließen, kann um Gewährung einer letzten (vierten) Wiederholung mit ausreichender Begründung beim Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien angesucht werden. Weitere Wiederholungen sind unzulässig.

### IX. Zeugnis über die Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer

§ 10: (1) Nach positivem Abschluß der Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die Zusatzprüfung für L 3-Religionslehrer mit der Gesamtbeurteilung „bestanden“ auszustellen.

(2) Das Zeugnis über die Zusatzprüfung hat zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Prüfungskommission
- b) Die Personaldaten des Prüfungskandidaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort)
- c) Das Datum des Tages, an welchem die Prüfung bestanden wurde
- d) Die Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

### X. Inkrafttreten

§ 11: Diese Verordnung tritt mit ihrer Verlautbarung im Amtsblatt der Kirche in Kraft.

80. Zl. 6851/82 vom 15. November 1982

### Kirchenbeitragsstaffel 1984 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 10 Abs. 1 Kirchenbeitragsordnung in der derzeit geltenden Fassung nach Anhören der Superintendentialausschüsse und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nachstehende Kirchenbeitragsstaffel verordnet:

Bemessungsgrundlage (steuerpflichtiges Jahreseinkommen)	Betrag (ohne Gemeindeumlage)
bis 30.000,—	128,—
31.200,—	136,—
32.400,—	144,—
33.600,—	154,—

Bemessungsgrundlage (steuerpflichtiges Jahreseinkommen)	Betrag (ohne Gemeindeumlage)
34.800,—	164,—
36.000,—	174,—
37.200,—	184,—
38.400,—	196,—
39.600,—	208,—
40.800,—	220,—
42.000,—	232,—
43.200,—	244,—
44.400,—	256,—
45.600,—	268,—
46.800,—	280,—
48.000,—	292,—
49.200,—	304,—
50.400,—	318,—
51.600,—	332,—
52.800,—	346,—
54.000,—	360,—
55.200,—	374,—
56.400,—	388,—
57.600,—	402,—
58.800,—	416,—
60.000,—	430,—
61.200,—	444,—
62.400,—	458,—
63.600,—	472,—
64.800,—	488,—
66.000,—	504,—
67.200,—	520,—
68.400,—	536,—
69.600,—	552,—
70.800,—	568,—
72.000,—	584,—
73.200,—	600,—
74.400,—	616,—
75.600,—	632,—
76.800,—	648,—
78.000,—	664,—
79.200,—	680,—
80.400,—	696,—
81.600,—	714,—
82.800,—	732,—
84.000,—	750,—
85.200,—	768,—
86.400,—	786,—
87.600,—	804,—
88.800,—	822,—
90.000,—	840,—
91.200,—	858,—
92.400,—	876,—
93.600,—	894,—
94.800,—	912,—
96.000,—	930,—
97.200,—	948,—
98.400,—	966,—
99.600,—	984,—
bis 100.800,—	1002,—
102.000,—	1020,—
104.400,—	1058,—
106.800,—	1096,—
109.200,—	1134,—

Bemessungsgrundlage (steuerpflichtiges Jahreseinkommen)	Betrag (ohne Gemeindeumlage)	Bemessungsgrundlage (steuerpflichtiges Jahreseinkommen)	Betrag (ohne Gemeindeumlage)
111.600,—	1172,—	255.600,—	3742,—
114.000,—	1210,—	258.000,—	3790,—
116.400,—	1248,—	260.400,—	3840,—
118.800,—	1286,—	262.800,—	3890,—
121.200,—	1324,—	265.200,—	3940,—
123.600,—	1362,—	267.600,—	3990,—
126.000,—	1400,—	270.000,—	4040,—
128.400,—	1438,—	272.400,—	4090,—
130.800,—	1476,—	274.800,—	4140,—
133.200,—	1514,—	277.200,—	4190,—
135.600,—	1552,—	279.600,—	4240,—
138.000,—	1590,—	282.000,—	4290,—
140.400,—	1628,—	284.400,—	4340,—
142.800,—	1666,—	286.800,—	4390,—
145.200,—	1704,—	289.200,—	4440,—
147.600,—	1742,—	291.600,—	4490,—
150.000,—	1780,—	294.000,—	4540,—
152.400,—	1818,—	296.400,—	4590,—
154.800,—	1856,—	298.800,—	4640,—
157.200,—	1894,—	301.200,—	4690,—
159.600,—	1934,—	303.600,—	4740,—
162.000,—	1974,—	306.000,—	4790,—
164.400,—	2014,—	308.400,—	4840,—
166.800,—	2054,—	310.800,—	4890,—
169.200,—	2094,—	313.200,—	4940,—
171.600,—	2134,—	315.600,—	4990,—
174.000,—	2176,—	318.000,—	5040,—
176.400,—	2218,—	320.400,—	5090,—
178.800,—	2260,—	322.800,—	5140,—
181.200,—	2302,—	325.200,—	5190,—
183.600,—	2344,—	327.600,—	5240,—
186.000,—	2386,—	330.000,—	5290,—
188.400,—	2430,—	332.400,—	5340,—
190.800,—	2474,—	334.800,—	5390,—
193.200,—	2518,—	337.200,—	5440,—
195.600,—	2562,—	339.600,—	5490,—
198.000,—	2606,—	342.000,—	5540,—
200.400,—	2650,—	344.400,—	5590,—
202.800,—	2696,—	346.800,—	5642,—
205.200,—	2742,—	349.200,—	5694,—
207.600,—	2780,—	351.600,—	5746,—
210.000,—	2834,—	354.000,—	5798,—
212.400,—	2880,—	356.400,—	5850,—
214.800,—	2926,—	358.800,—	5902,—
217.200,—	2974,—	361.200,—	5958,—
219.600,—	3022,—	363.600,—	6014,—
222.000,—	3070,—	366.000,—	6070,—
224.400,—	3118,—	368.400,—	6126,—
226.800,—	3166,—	370.800,—	6182,—
229.200,—	3214,—	373.200,—	6238,—
231.600,—	3262,—	375.600,—	6296,—
234.000,—	3310,—	378.000,—	6354,—
236.400,—	3358,—	380.400,—	6412,—
238.800,—	3406,—	382.800,—	6470,—
241.200,—	3454,—	385.200,—	6528,—
243.600,—	3502,—	387.600,—	6588,—
246.000,—	3550,—		
248.400,—	3598,—		
250.800,—	3646,—		
253.200,—	3694,—		

darüber hinaus gleichbleibend 1,7%.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

81. Zl. 3494/83 vom 24. Mai 1983

### **Vordringliche Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Kreuzkirche**

Hiermit wird die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Kreuzkirche, zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a (acht Religionspflichtstunden) eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, hat bei rund 3600 Seelen insgesamt zwei Pfarrstellen mit je einem eigenen Seelsorgesprengel.

Der Verantwortungsbereich des Inhabers der zweiten Pfarrstelle erstreckt sich insbesondere auf den Seelsorgesprengel im Südtail der Pfarrgemeinde, der südlich der Aspang-Bahn beginnt und sich bis Wernsdorf erstreckt. Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen im römisch-katholischen Seelsorgezentrum St.-Johannes-Kirche 14täglich statt sowie einmal monatlich in den Predigtstationen Feldkirchen, Kalsdorf, Puntigam und einmal monatlich in der Kreuzkirche. Die Betreuung der Gottesdienste und Amtshandlungen in der Gesamtgemeinde erfolgen nach Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer; nach Möglichkeit wird ein Sonntag im Monat dienstfrei gehalten. Die Gemeinde erwartet den Aufbau eines Gemeindelebens und der Jugendarbeit, schwerpunktmäßig in der Triestersiedlung sowie Freude an Hausbesuchen und aktive Mitarbeit in der Gesamtgemeinde.

Für den künftigen Pfarrer stellt die Gemeinde in einem modernen Wohnhaus (1. Stock, ruhige Lage) eine Dienstwohnung mit einer Gesamtfläche von 121 m<sup>2</sup> zur Verfügung (sechs Räume, davon ein Raum als Arbeitszimmer und Kanzlei bestimmt, derzeitiger Dienstwohnungswert S 1568,—).

Zur näheren Auskunftserteilung sind gerne bereit Pfarrer Adolf Strohnriegel und der Kurator Hofrat Fritz Lehner.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 31. Juli 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Kreuzkirche, Mühlgasse 43, 8020 Graz, Telefon 91 44 62.

82. Zl. 4040/83 vom 21. Juni 1983

### **Vordringliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen wird hiermit zur vordringlichen Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 991 Gemeindeglieder.

Gottesdienste sind sonntäglich in Mattighofen zu halten; ferner jeden ersten und dritten Sonntag in Lengau und jeden zweiten und vierten Sonntag in Munderfing.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 20 Wochenstunden an den Pflichtschulen im Gemeindebezirk zu halten. Eine Gemeindegewester erteilt zur Zeit zehn Wochenstunden Religionsunterricht an den Volksschulen.

Bibelstunden, Frauen- und Jugendarbeit sind erwünscht.

Im 1962 erbauten Pfarrhaus steht dem Pfarrer eine Dienstwohnung, bestehend aus Küche, Bad, Speisekammer, fünf Zimmern, Garage und Dachboden zur Verfügung. Die Beheizung des Pfarrhauses erfolgt durch eine Ölzentralheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 737,—. Ein Garten ist ebenfalls vorhanden.

Alle höheren Schulen sind 18 km von Mattighofen entfernt in Braunau am Inn. Mattighofen ist 40 km von Salzburg entfernt.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Für weitere Auskünfte steht der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Franz Ondra, Mitterweg 23, 5230 Mattighofen, Telefon 07742/26 12, gerne zur Verfügung.

83. Zl. 3645/83 vom 1. Juni 1983

### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 1983 ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Trebesing liegt im Liesertal an der Katschbergbundesstraße (und Tauernautobahn), 12 km talauswärts nach Spittal an der Drau und taleinwärts 4 km vor Gmünd. Nach beiden Städten gibt es gute Autobusverbindungen. In Gmünd befinden sich zwei Hauptschulen, in Spittal an der Drau sämtliche höheren Schulen.

Das Pfarrhaus, die Kirche, das Nebengebäude, der Pfarrgarten und der Friedhof befinden sich am Dorfanfang, ebenso die Volksschule. Dem Pfarrer steht das Pfarrhaus mit Kanzel und Nebenräumen, einem Wohnzimmer mit Durchgang zur Küche und Speisekammer mit Vorraum im Erdgeschoß, drei Zimmer mit Diele und großem Badezimmer im ersten Stock und zwei Mansardenzimmer mit Dachbodenräumlichkeiten sowie einem Kellerraum zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 840,—.

Die Räume sind mit guten, zentralversorgten Öfen beheizbar. Ferner ist ein geräumiges Wirtschaftsgebäude mit Garage unmittelbar neben dem Pfarrhaus vorhanden. Ein großer Gemüse- und Sitzgarten mit Obstbäumen steht zur alleinigen Verfügung.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in Trebesing, in der 4 km entfernten Predigtstelle Altersberg vierzehntäglich von Oktober bis Ostern zu halten.

Der Religionsunterricht ist in Trebesing an der Volksschule im Ausmaß von vier, an der Volksschule in Altersberg von zwei Wochenstunden zu halten. Dazu wird eine Mithilfe beim Religionsunterricht an den Hauptschulen in Gmünd nach Rücksprache mit dem Pfarramt Dornbach erwartet. Kindergottesdienste, Jugendstunden und Bibelstunden (Frauenkreis) sind nach Vereinbarung mit dem Presbyterium zu halten.

Über Auftrag des Superintendenten ist Religionsunterricht auch in anderen Gemeinden zu erteilen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1983 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten.

Auskünfte erteilt gern Kurator Dipl.-Ing. Karl Bünker, 9852 Trebesing Nr. 34.

84. Zl. 3448/83 vom 20. Mai 1983

#### **Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing zur vordringlichen Besetzung**

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 eingestuft. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 7500 Seelen und umfaßt das Gebiet des 17. und 18. Gemeindebezirkes. Über das Verhältnis der beiden Pfarrer der Gemeinde untereinander und ihren Aufgabenkreis besagt die Gemeindeordnung: „Mit Rücksicht auf die große Seelenzahl und die geringe Zahl geistlicher Kräfte müssen beide Pfarrer zu jedem Dienst in der gesamten Pfarrgemeinde Währing bereit sein.“

Aufgabe des Pfarrers ist die geistliche Betreuung und Versorgung der Pfarrgemeinde durch Gottesdienst, Seelsorge, Bibelstunden, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit und Hausbesuche. Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht an AHS beträgt vier Wochenstunden.

Die Gemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus, bestehend aus vier Zimmern, einem Kabinett, Küche, Baderaum und Nebenräumen im Ausmaß von 120 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 720,—.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, Telefon 0222/43 45 34, erteilt gerne nähere Auskünfte.

Bewerbungen sind bis 15. August 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten.

85. Zl. 3491/83 vom 24. Mai 1983

#### **Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Vöslau**

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Vöslau, welche durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers freigeworden ist, wird hiermit zum 1. September 1983 zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien. Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes wird im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor festgelegt. Die Pfarrgemeinde stellt keine Dienstwohnung zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

86. Zl. 3445/83 vom 20. Mai 1983

#### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See**

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See, die durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers frei wird, wird hiermit ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Der Sprengel der Pfarrgemeinde erstreckt sich zwischen Klagenfurt und Villach und umfaßt das Nord-, West- und Südufer des Wörther Sees. Der Amtssitz des Pfarrers ist in Pörschach am Wörther See. Dort ist das Pfarrhaus (mit Kurpredigerzimmer) und die Heilandskirche. In Moosburg ist ein Gemeindehaus und die Diakonissenstation. Außerdem sind Kirchen in Krumpendorf und in Velden (dort mit Kurpredigerwohnung). In Velden ist auf die Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde hinzuwirken.

Die Gemeindegottesdienste sind nach folgender Ordnung zu halten:

Jeden ersten Sonntag im Monat in Moosburg;  
jeden zweiten Sonntag im Monat in Pörschach und in Krumpendorf;  
jeden dritten Sonntag im Monat in Goritschach;  
jeden vierten Sonntag im Monat in Pörschach und in Velden.

Außerdem an den hohen Feiertagen am ersten Festtag in Pörschach und Velden, am zweiten Festtag in Moosburg und Krumpendorf.

Die Urlaubsseelsorge vom Juni bis September ist durch den Einsatz von zwei Kurpredigern geregelt.

Die Organisation ist Aufgabe des Gemeindepfarrers. Für den Predigtdienst stehen ein Lektor, für den Kindergottesdienst und den Religionsunterricht zwei Diakonissen zur Verfügung. Religionsunterricht ist an 14 Volksschulen in 20 Wochenstunden und an drei Hauptschulen in 11 Wochenstunden sowie an einer höheren Schule mit zwei Wochenstunden zu gewährleisten. Das Religionsunterrichts-Pflichtausmaß des

Pfarrers beträgt zehn Wochenstunden. Im Auftrag der Superintendentur ist auch an höheren Schulen entweder in Villach oder Klagenfurt nach Maßgabe der Notwendigkeit Religionsunterricht zu übernehmen. Der Konfirmandenunterricht ist vom Pfarrer zu erteilen. Vom Pfarrer wird weiters die Leitung der Jugendarbeit, der Frauenarbeit und besonders die Leitung der Vortrags- und Bibelarbeit erwartet.

Dem Pfarrer steht das 1961 erbaute und neu renovierte Pfarrhaus in Pörtschach mit Garten und Nebenräumen zur Verfügung. Alle Räume sind zentralgeheizt.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 954,—.

Bewerbungen sind bis 15. August 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See, zu Händen Herrn Kurator Ing. Hermann Leitner, Gradenegg 12, 9062 Moosburg, Telefon 042/72 82 725, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt gerne auch der zuständige Superintendent Paul Pellar, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach.

87. Zl. 3443/83 vom 20. Mai 1983

#### **Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg zur vordringlichen Besetzung**

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben.

Den Unterrichtsbereich bilden höhere Schulen unterschiedlicher Typen, die eine interessante Aufgabe bieten: Bundesgymnasium III (musischer und neusprachlicher Zweig), das Werkschulheim „Felbertal“ in Ebenau bei Salzburg und andere.

Neben der Lehrtätigkeit wünscht sich die Gemeinde die aktive Mitarbeit in der bereits bestehenden Jugendarbeit, die bibeltreu ausgerichtet ist und einen Seelsorger braucht, der seine Arbeit in diesem Sinne tun möchte.

Ferner ist die Mithilfe im Predigtendienst vorgesehen, die im einzelnen in Absprache mit den in der Gemeinde tätigen Amtsbrüdern geschieht.

Als Dienstwohnung stellt die Pfarrgemeinde das „Schartberger-Haus“ in der Aspergasse 23 zur Verfügung, das neben einem Jugend- und Gemeinderaum im Tiefparterre aus fünf Zimmern, Küche, Bad, zwei Toiletten und einem Mansardenzimmer im Gesamtausmaß von zirka 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche besteht. Das Haus ist von einem Garten umgeben.

Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 490,—.

Für weitere Auskünfte stehen Pfarramt sowie das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg gerne zur Verfügung: Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, Telefon 0662/74 4 45.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1983 an den Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B.

88. Zl. 1335/83 vom 15. Feber 1983

#### **Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol/West (Reutte) mit dem Amtssitz in Landeck zur vordringlichen Besetzung**

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol/West (Reutte) mit dem Amtssitz in Landeck wird hiermit zur vordringlichen Besetzung neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft (zehn Wochenstunden) und wird durch Wahl besetzt.

Der Betreuungsbereich der zweiten Pfarrstelle umfaßt die Gemeindeglieder der politischen Bezirke Imst und Landeck mit 521 Seelen. Das Gemeindezentrum befindet sich in Landeck, wo auch die evangelische Markuskirche steht.

Religionsunterricht ist vor allem an den allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenen höheren Schulen in Imst und Landeck zu erteilen.

Großer Wert wird auf die Abhaltung von Bibelstunden und auf Jugendarbeit gelegt.

Dem Pfarrer steht eine zentralbeheizbare Dienstwohnung in einem 1964 erbauten Pfarrhaus zur Verfügung. Sie umfaßt drei bereits eingerichtete Wohnräume, eine eingerichtete Küche und Bad. Ein Kinderzimmer könnte noch leicht dazugewonnen werden. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt.

Allgemeine Pflichtschulen sowie allgemeinbildende höhere Schulen sind am Ort.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol/West, Albert-Schweitzer-Straße 4, 6600 Reutte, Telefon 05672/27 10, zu richten. Zu weiteren Auskünften steht Herr Kuratorstellvertreter Wilhelm Wenzel, Römerstraße 12 b, 6500 Landeck, Telefon 05442/29 5 72, gern zur Verfügung.

89. Zl. 3446/83 vom 20. Mai 1983

#### **Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach wird hiermit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a (Pflichtausmaß für Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden) eingestuft. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat. Die Seelenzahl beträgt 2115.

Fresach liegt am sonnigen Südhang des Mirnock zum Drautal, unweit des Millstätter Sees. Von Fresach aus sind die Städte Spittal an der Drau und Villach in jeweils 20 Minuten auf guten Straßen zu erreichen. Die Bevölkerung im Pfarrsprengel setzt sich vorwiegend aus Bauern, Arbeitern und Gewerbetreibenden zusammen. Sie ist zur Hälfte evangelisch. Das Zusammenleben mit der katholischen Bevölkerung ist gut und ermöglicht ökumenische Unternehmungen. Im Pfarrort steht das Kärntner evangelische Diözesanmuseum.

In Fresach sind an jedem ersten, zweiten und vierten Sonntag im Monat und an den ersten Feiertagen

Gottesdienste zu halten. In der Tochtergemeinde Puch ist Gottesdienst am ersten und dritten Sonntag im Monat sowie an den ersten Feiertagen, und in Weißenstein ist einmal im Monat Gottesdienst.

Der Religionsunterricht findet in den Volksschulen Fresach, Weißenstein und Puch statt. Den Unterricht in Weißenstein und Puch erteilen zwei Volksschullehrer, so daß der Pfarrer nur die vorgeschriebenen acht Wochenstunden an der Volksschule in Fresach zu halten hat. Jugendarbeit, Kindergottesdienst und sonstige Veranstaltungen werden gewünscht.

Dem Pfarrer steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Dieses umfaßt neben Kanzlei und Jugendraum als Dienstwohnung drei große sonnige Zimmer, eine sehr gut eingerichtete Küche, Bad, Waschküche bzw. Abstellraum und Keller. Der Dienstwohnungswert beträgt S 576,—. Auf dem Dachboden sind zwei Zimmer halbfertig ausgebaut.

Das Pfarrhaus erhielt vor fünf Jahren eine Elektroheizung. Dem Pfarrer steht die Nutzung des Wirtschaftsgebäudes samt Garage und des mit Obstbäumen bewachsenen Pfarrgrundes zwischen Pfarrhaus und Kirche im Ausmaß von 1000 m<sup>2</sup> zu.

Bewerbungen sind bis 15. August 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen Herr Kurator Hans Nageler, Stuben 7, 9710 Feistritz, Telefon 04245/24 36, und Pfarrer Bernd-Erich Hellsch, Dorfstraße 9, 9710 Feffernitz, Telefon 04245/24 06.

90. Zl. 3495/83 vom 24. Mai 1983

### **Dritte Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels**

Die im ABl. Nr. 33/80 errichtete Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes (an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen; Mindestausmaß 20 Wochenstunden) wird im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor festgelegt. Die Mitarbeit in der Gemeinde wird in einer freien Vereinbarung festgelegt.

Die Gemeinde erwartet vom Bewerber die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team des Pfarramtes.

Dem Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Der Dienstwohnungswert wird zu gegebener Zeit festgelegt.

Nähere Auskünfte erteilen Kurator F. Halbmaier, Telefon 07242/81 00 74, und Pfarrer Martin Hofstätter, Bahnhofstraße 10, 4600 Wels, Telefon 07242/75 84.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

91. Zl. 3698/83 vom 6. Juni 1983

### **Neuerliche Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck, Christuskirche**

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck, Christuskirche, wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck, Christuskirche, zählt 3587 Gemeindeglieder und besitzt zwei Pfarrstellen. Dem Inhaber der zu besetzenden Pfarrstelle obliegt grundsätzlich ein gleiches Maß an Gottesdiensten und Amtshandlungen wie dem amtsführenden Pfarrer; er soll sich neben dem Religionsunterricht an höheren Schulen (derzeit etwa sieben Wochenstunden) vor allem dem Gemeindeaufbau im Westen Innsbrucks widmen, wo 1984 das Gemeindezentrum Technikerstraße errichtet werden soll. Die Einzelheiten des gemeinsamen Dienstes werden einvernehmlich zu regeln sein.

Die derzeitige Dienstwohnung in einem von der Kirche etwa 2000 m entfernten Neubau-Mietshaus hat eine Wohnfläche von 105 m<sup>2</sup> und besteht aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad, Balkon und Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert wurde mit S 848,— festgesetzt. In der Pfarrkanzlei steht dem Pfarrer ein eigenes geräumiges Arbeitszimmer zur Verfügung. Später soll dem Pfarrer eine neue Wohnung im Gemeindezentrum Technikerstraße zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen werden an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck, Christuskirche, zu Händen des Kurators Herrn Oswald Keiler, Höttinger Auffahrt 3, 6020 Innsbruck, bis 15. August 1983, erbeten.

Auskünfte erteilt auch gerne Pfarrer Bernd Hof, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck, Telefon 05222/24 55 33.

92. Zl. 3706/83 vom 6. Juni 1983

### **Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Gemeinde zählt zirka 1100 Seelen und liegt im oberen Gurktal inmitten des Kärntner Nockgebietes, einer der schönsten landschaftlichen Gegenden Kärntens. Im Sommer gibt es Gelegenheiten zu schönen Ausflügen (auch die Kärntner Seen sind leicht erreichbar), im Winter die Möglichkeit, Wintersport zu betreiben (Bad Kleinkirchheim, Turrach und andere Wintersportzentren liegen ganz in der Nähe). Gnesau liegt auch ziemlich zentral in Kärnten (an der Turracher Bundesstraße). Die größeren Städte Klagenfurt und Villach sind alle innerhalb einer halben bis dreiviertel Stunde mit dem Autobus zu erreichen. Die Muttergemeinde Gnesau und die Tochtergemeinde Sirnitz

sind Gründungen aus der Toleranzzeit. In beiden Orten stehen Gotteshäuser. Gottesdienste sind an jedem Sonntagvormittag zu halten, einmal davon monatlich in der Tochtergemeinde Sirnitz. Gottesdienste in Außer-Teuchen und Zedlitzdorf einmal monatlich.

Daneben besteht die Möglichkeit, Jugend-, Frauen- und Altenarbeit weiterzuführen. Außerdem bestehen zwei Kirchenchöre, die gerne betreut werden wollen. Jedenfalls kann der Bewerber die Gaben entfalten, die er mitbringt. Seelsorge und Hausbesuche sind erwünscht. Religionsunterricht ist derzeit an drei Volksschulen zu halten mit zwölf Religionsstunden wöchentlich.

Die Pfarrerwohnung liegt im ersten Stock des 1971 renovierten Pfarrhauses (insgesamt 150 m<sup>2</sup>) und besteht aus Küche, vier großen Zimmern samt Nebenräumen. Das Erdgeschoß des Pfarrhauses ist für Gemeindefürsorge bestimmt (Gemeindefürsorge, Allzweckraum). Das ganze Pfarrhaus ist ölzentralgeheizt. Ein großer Garten sowie eine Garage sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 600,—.

Bewerbungen sind bis 15. August 1983 an den Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau, 9563 Gnesau 61, sowie der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Bürgermeister Rudolf Natmeßnig in Himmelberg-Oberboden 44, Telefon 04278/242.

93. Zl. 4041/83 vom 21. Juni 1983

**Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt — Berichtigung**

Die Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt erfolgt vordringlich. Die Besetzung der Stelle geschieht durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien.

94. Zl. 3637/83 vom 1. Juni 1983

**Winterkurseelsorge 1983/84**

**Kärnten**  
Wiedweg/Bad Kleinkirchheim  
17. Dezember 1983 bis 15. Jänner 1984

**Tirol**  
Kitzbühel 16. Feber bis 15. März 1984  
Seefeld Jänner bis März 1984  
Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis 1. September 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

95. Zu Zl. 1576/83 vom 24. Feber 1983 (ABl. Nr. 40/83)

**Kollektenergebnisse 1982 — Nachtrag**

Zu den Kollektenergebnissen 1982 (siehe ABl. Nr. 40/83) werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben:

<b>Salzburger-Tiroler Superintendentur A. B.</b>	
Salzburg, nördliches Flachgau	
Theologenheim	S 181,50
<b>Steiermärkische Superintendentur A. B.</b>	
Kindberg	
Oberschützen	S 70,—
Preßverband	S 141,—
Diakonisches Werk	S 335,—
Theologenheim	S 106,—
Zwischenkirchliche Hilfe	S 162,—
Schladming	
Jugendarbeit	S 2003,50
Bibelarbeit, direkt	S 1584,90
Stainach	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 138,—
Bibelarbeit	S 112,—
Diakonisches Werk	S 350,—
Graz, linkes Murufer-Nord	
Jugendarbeit	S 2654,60
Graz-Liebenau	
Äußere Mission II	S 1070,—
Mürzzuschlag	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 253,—

96. Zl. 3924/83 vom 15. Juni 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982**

	1983	1982
Superintendentenz	Schilling	
Wien . . . . .	13,886.365,22	18,597.897,56
Niederösterreich . . . . .	4,595.198,75	4,561.947,43
Burgenland . . . . .	3,462.635,42	3,509.383,68
Steiermark . . . . .	7,212.760,70	7,315.680,50
Kärnten . . . . .	4,502.077,68	4,901.876,22
Oberösterreich . . . . .	7,046.098,78	7,401.744,58
Salzburg-Tirol . . . . .	3,972.198,60	4,065.687,27
	<b>44,677.335,15</b>	<b>50,354.21724</b>
1983 . . . . .	Keine Steigerung. Rückgang 11,274%	
1982 . . . . .	Steigerung 5,725%	

**Kirchliche Mitteilungen**

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer im Ruhestand Johann Feifer, zuletzt in Traun, am 18. Mai 1983 zu sich berufen.

Johann Feifer, am 18. Jänner 1909 in Rode, Siebenbürgen, geboren, ist in seiner Heimatkirche über den Lehrerberuf ins Pfarramt gekommen. Er war zuletzt Pfarrer in Sendlak, übersiedelte mit seiner Familie 1961 nach Österreich und wurde hier zunächst in ein provisorisches Dienstverhältnis übernommen und der Gemeinde Traun in Oberösterreich zugeteilt. Nach Ablegung des vorgesehenen Kolloquiums wurde er mit Wirkung vom 1. August 1963 zum Pfarrer in Traun

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

bestellt. Während seiner Tätigkeit wurde das Pfarrhaus und die Kirche in Haid errichtet und der Friedhof der Gemeinde in Traun neu gestaltet. Dem seelsorgerlichen Bemühen Pfarrer Feifers gelang es, die unterschiedlichen Gruppierungen in der Gemeinde auf das allen gemeinsame Ziel zu einen, im Vorfeld der Großstadt Linz Gemeinde Jesu Christi zu bauen. Die Kirchenleitung hat dem verdienten Pfarrer anlässlich seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand zum 1. September 1974 den Dank und die gebührende Anerkennung ausgesprochen. Als Christen trösten wir uns untereinander mit dem Wort des Apostels: „Der Geist dessen, der Jesus von den Toten auferweckt hat, wohnt in euch“ (Römer 8, 11). (Zl. 3532/83 vom 26. Mai 1983.)

Der Generaldirektor der Österreichischen Nationalbibliothek, Dr. Josef Heinrich Z e ß n e r - S p i t z e n b e r g ist am 13. Mai 1983 verstorben.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich hat dem Verstorbenen für sein großes Verständnis anlässlich der gerade in den letzten Jahren von der Kirche veranstalteten Ausstellungen in der Nationalbibliothek besonders zu danken. (Zl. 3386/83 vom 18. Mai 1983.)

Die Pfarrerswitwe Margarete N i t s c h i n g e r ist am 24. Mai 1983 im 84. Lebensjahr in Pinkafeld verstorben. (Zl. 3536/83 vom 26. Mai 1983.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat Herrn Pfarrer Mag. theol. Ernst H o f h a n s l, Wien, gemäß der Ordnung für den Studieninspektor des Evangelischen Theologenheimes Wien ab 1. Jänner 1984 für weitere sechs Jahre zum Studieninspektor bestellt (ABl. Nr. 53/78). (Zl. 3559/83 vom 14. Juni 1983.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf, Mag. theol. Kilian S i n d l e r, mit Entschliessung vom 28. April 1983, Zl. 131.274, das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 3588/83 vom 30. Mai 1983.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf, Amtsrat i. R. Otto L u d e w i g, mit Entschliessung vom 2. Feber 1983 den Amtstitel „Amtsdirektor“ verliehen. (Zl. 3681/83 vom 6. Juni 1983.)

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat am 7. März 1983 zu Zl. 40427/1-11/83 Herrn Dr. theol. Max S u d a die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für Theologische Grenzwissenschaften, Fundamentaltheologie und Ethik am Institut für Systematische Theologie verliehen. (Zl. 2107/83 vom 16. März 1983.)

Pfarrer Rudolf S a t l o w aus Ferndorf ist mit Wirkung vom 30. Juni 1983 in den dauernden Ruhestand versetzt worden.

Rudolf Satlow, am 25. Jänner 1911 in Leukersdorf, Erzgebirge, geboren, ist nach dem zweiten Weltkrieg als Vikar der lutherischen Kirche in Sachsen nach Österreich gekommen. Die Kandidatenprüfung hatte er 1935 in Leipzig bestanden, die Amtsprüfung 1937 in Dresden abgelegt und war am 18. Juli 1937 in Planitz, Sachsen, ordiniert worden. In Österreich wurde Rudolf Satlow zunächst als Vikar der Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan zugeteilt, nach Ablegung des vorgesehenen Ausländerkolloquiums mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 der Gemeinde Ferndorf in Kärnten zugeteilt und nach seiner Wahl mit 1. Juni 1961 als Pfarrer von Ferndorf bestätigt. Während seines langjährigen Dienstes in Ferndorf als Seelsorger und Religionslehrer stand ihm seine Ehefrau Franziska, geborene Pirker, als Helferin im Pfarramt und im Religionsunterricht zur Seite; sie schenkte ihm drei Kinder, von denen die zwei Söhne als Pfarrer im Dienst unserer Kirche stehen.

Der Oberkirchenrat dankt Pfarrer Satlow und seiner Frau für den Dienst in der Gemeinde Ferndorf und wünscht von Gott gesegnete Jahre des Ruhestandes. (Zl. 3971/83 vom 16. Juni 1983.)

Die neue Telefonnummer der Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk lautet:

**07243/22 08.**

Die Telefonnummer der Gemeindegewerkschaft lautet:

**07243/23 45.**

(Zl. 3795/83 vom 9. Juni 1983.)

Die Evangelische Stiftung „de La Tour“ in A-9521 Treffen, Kärnten, Telefon 04248/28 02, eröffnet am 1. Juli 1983 eine Krankenanstalt zur Bekämpfung von Suchtkrankheiten.

Nähere Auskünfte erteilt der Rektor, Pfarrer Roland Ratz, unter der oben bezeichneten Anschrift bzw. Telefonnummer. (Zl. 3680/83 vom 6. Juni 1983.)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 25. Juli 1983

7. Stück

97. Außerkraftsetzung des Punktes c) Z. 11 § 1 der Richtlinien der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
98. Verfassung der Evangelischen Kirche — Druckfehlerberichtigung
99. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
100. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
101. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982
102. Kollektenaufruf für Sonntag, den 7. August 1983, 10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)
103. Kollektenaufruf für Zwischenkirchliche Hilfe am Sonntag, dem 21. August 1983 (12. Sonntag nach Trinitatis) Pflichtkollekte
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

97. Zl. 4232/83 vom 1. Juli 1983

**Außerkraftsetzung des Punktes c) Z. 11 § 1 der Richtlinien der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. setzt über Empfehlung der Synodalausschüsse A. B. u. H. B. mit Wirkung vom 1. August 1983 § 1 Z. 11, Punkt c) der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich bis auf weiteres außer Kraft.

Für Patienten, die sich in sogenannten Sanatorien ohne Unterschied von Allgemein- und Sonderklassen befinden, werden nur jene Sätze vergütet, die der niedersten (allgemeinen) Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses entsprechen.

Patienten, die sich im Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Verordnung bereits in einer höheren als der allgemeinen Klasse, bzw. in einem Sanatorium befinden, sind berechtigt, diesen laufenden Krankenhausaufenthalt auch in der Klasse, in welcher sie untergebracht sind, bzw. im Sanatorium, zu beenden.

Hiezu bemerkt der Evangelische Oberkirchenrat, daß das explosionsartige Ansteigen der Anzahl der Patienten, die von der Möglichkeit der Unterbringung in der Sonderklasse bzw. im Sanatorium Gebrauch machen, sowie das Ansteigen der Kosten für Krankenhausaufenthalte die Synodalausschüsse veranlaßt hat, dem Oberkirchenrat dringend zu empfehlen, die vorstehende Verordnung zu erlassen. Es ist jedoch vorgesehen, so rasch wie möglich die derzeit außer Kraft gesetzte Bestimmung wieder in Kraft zu setzen.

98. Zl. 4264/83 vom 4. Juli 1983

**Verfassung der Evangelischen Kirche — Druckfehlerberichtigung**

Die Wiederverlautbarung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in ABl. 77/83 wird dahingehend neuerdings berichtigt, daß die zitierte Gesetzesstelle nicht die Bezeichnung § 37 Abs. 1 sondern § 137 Abs. 1 habe.

99. Zl. 4301/83 vom 6. Juli 1983

**Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt**

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes beträgt voraussichtlich 22 Wochenstunden und wird im Einvernehmen mit dem Fachinspektor und dem amtsführenden Pfarrer festgelegt. Als Dienstbeginn ist Schulanfang des Schuljahres 1983/84 vorgesehen. Die Mitarbeit im Predigt- und Seelsorgedienst in der Pfarrgemeinde ist durch eine freie Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes zu regeln.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im Ausmaß von 5 Zimmern mit entsprechenden Nebenräumen in unmittelbarer Nähe der Kirche zur Verfügung; ebenso werden Garagen- und Gartenbenützung zugesichert.

Bewerbungen sind bis 31. August 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Mag. Peter Mömken,

2700 Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, Telefon 02622/23 88 und Kurator OStR. Prof. Dr. Herbert Stekel, Telefon 02625/25 68 oder 02622/63 9 24.

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

100. Zl. 4270/83 vom 4. Juli 1983

### Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau mit dem Sitz in Elixhausen-Sachsenheim wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt derzeit 1867 Seelen.

Elixhausen-Sachsenheim liegt 7 km nördlich von Salzburg. Die Bevölkerung im Pfarrsprengel setzt sich vorwiegend aus Arbeitern, Angestellten und Gewerbetreibenden zusammen.

Gottesdienste sind in den Predigtstationen Bürmoos (Lukaskirche), Sachsenheim (Honteruskirche), Neumarkt (Rupertuskirche), Seekirchen (Altersheimkapelle) sowie in den Predigtstellen Oberndorf und Mattsee zu halten:

in Sachsenheim sonntäglich, in Bürmoos, Neumarkt und Seekirchen zweimal und in Oberndorf und Mattsee einmal im Monat. Lektoren helfen bei den Gottesdiensten, Religionsstunden an den HS in Neumarkt und Ursprung.

Für den Pfarrer wird zur Zeit ein neues Pfarrhaus ausgebaut. Dieses umfaßt neben einer Pfarrkanzlei einen Jugendraum und ein Gästezimmer. Die Dienstwohnung mit 4 Zimmern und einer Küche hat eine Wohnfläche von 100,12 m<sup>2</sup> zuzüglich 15,60 m<sup>2</sup> Balkon, Bad und WC mit 7,54 m<sup>2</sup>, ebenso steht eine Garage mit Abstellraum zur Verfügung. Dem Pfarrer steht die Nutzung des Pfarrgartens zu.

Bewerbungen sind bis zum 1. September 1983 zu richten an: Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, 5161 Elixhausen. Nähere Auskünfte erteilt der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Richard Engler, Telefon (0662) 58 92 53.

101. Zl. 4403/83 vom 13. Juli 1983

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982

Superintendenz	Schilling	
	1983	1982
Wien . . . . .	19,670.171,49	24,925.479,54
Niederösterreich . . . . .	6,264.290,66	5,541.061,23
Burgenland . . . . .	4,715.927,42	4,903.879,34
Steiermark . . . . .	9,295.292,48	8,647.565,72
Kärnten . . . . .	5,511.789,10	6,484.672,23
Oberösterreich . . . . .	11,037.790,91	9,820.439,01
Salzburg-Tirol . . . . .	5,006.627,98	4,684.242,68
	<b>61,501.890,04</b>	<b>65,007.339,75</b>

1983 . . . . . Keine Steigerung. Rückgang 5,39%  
1982 . . . . . Steigerung 7,48%

102. Zl. 4545/83 vom 20. Juli 1983

### Kollektenaufruf für Sonntag, den 7. August 1983, 10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)

Am 10. Sonntag nach Trinitatis feiert die Evangelische Kirche den „Israelsonntag“.

Die Kollekte ist für die Arbeitsgemeinschaft „Dienst Israel“ bestimmt und wird dringend empfohlen.

103. Zl. 4283/83 vom 5. Juli 1983

### Kollektenaufruf für Zwischenkirchliche Hilfe am Sonntag, dem 21. August 1983 (12. Sonntag nach Trinitatis) Pflichtkollekte

Der Synodalausschuß A. B. hat die Pflichtkollekte des 12. Sonntags nach Trinitatis 1983 der Evangelischen Gemeinde A. B. in Triest zugesprochen.

Die Gemeinde besteht seit 1717, zählte einmal 3000 Seelen und betreute die Diasporagebiete bis Goertz, Udine, Laibach und Pola. Nach dem ersten Weltkrieg mußte die evangelische Schule geschlossen werden, und die diakonische Arbeit wurde eingeschränkt; viele Gemeindeglieder wanderten ab. Die Gemeinde widmete sich der Flüchtlingsarbeit. Heute zählt die Gemeinde mit dem Diasporagebiet etwa 200 Mitglieder, trägt jedoch die Verantwortung für die 1871—1874 erbaute Pfarrkirche, die während des zweiten Weltkrieges sehr gelitten hat. Die notwendige Dachreparatur kostet allein über 1 Million Schilling. Zusätzlich müssen Kirchenfenster und Fußboden einer Generalreparatur unterzogen werden. Die Gemeindeglieder in Triest wenden sich vertrauensvoll um Hilfe an ihre Glaubensgeschwister in Österreich, mit denen sie sich immer geschichtlich und kirchlich eng verbunden wußten.

Wir wollen den Hilferuf des Pfarrers der Gemeinde Triest, Harold Popp, aufnehmen und mit einer Opfergabe beantworten.

## Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Mag. Wolfgang Fischer wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach bestellt und in die-

sem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 bestätigt. (Zl. 3694/83 vom 6. Juni 1983.)

Das Examen pro ministerio zum Juni-Termin 1983 haben nachstehend angeführte Kandidaten bestanden:

Vikar Wieland Frank, Wien-Favoriten (Gnadenkirche) — gut bestanden.

Vikar Mag. Josef Hofstadler, Wien — sehr gut bestanden.

Vikar Mag. Hans Hubmer, Gallneukirchen — sehr gut bestanden.

Vikar Mag. Udo Köhnen, Wien — gut bestanden.

Vikar Hartmut Schläner, Wien-Leopoldstadt — gut bestanden.

Vikar Mag. Hans-Herwig Hohenberger, Leoben — sehr gut bestanden.

Vikar Mag. Richard Rotter, Innsbruck — gut bestanden.

(Zl. 4217/83 vom 29. Juni 1983.)

Frau Mag. Lisbeth Schön hat am 23. Juni 1983 die Lehramtsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren Schulen mit sehr gut bestanden. (Zl. 4218/83 vom 29. Juni 1983.)

Pfarrhelfer Malte Müller-Vocke, Mattighofen, hat am 20. Juni 1983 die Fachprüfung für Pfarrhelfer mit gut bestanden. (Zl. 4220/83 vom 29. Juni 1983.)

Pfarrhelfer Ulrich Haas, Rechnitz, hat am 20. Juni 1983 die Fachprüfung für Pfarrhelfer mit gut bestanden. (Zl. 4219/83 vom 29. Juni 1983.)

Frau Margarete Anna Maria Nitschinger, geb. Bruckner, Pfarrerswitwe in Pinkafeld, ist am 24. Mai 1983 im 84. Lebensjahr verstorben. (Zl. 4164/83 vom 30. Juni 1983.)

**Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich findet am**

**27. September 1983, 9 Uhr  
statt.**

**Die Gemeinden werden eingeladen, allfällige Anträge im Dienstwege über die Superintendenturen bis spätestens 10. September 1983 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, vorzubringen. Später einlangende Anträge werden erst bei einer Bauausschußsitzung im Frühjahr 1984 Berücksichtigung finden. (Zl. 4167/83 vom 29. Juni 1983.)**

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Krems an der Donau mit der bisherigen Anschrift Kerschbaumersstraße 3, gibt bekannt, daß auf Grund Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Krems die Platzbezeichnung geändert wurde und die Adresse des Pfarramtes daher nunmehr lautet:

**3500 Krems an der Donau, Martin-Luther-Platz 3.**  
(Zl. 4017/83 vom 20. Juni 1983.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Kirchenleitung Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort Wien.

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 31. August 1983

8. Stück

104. Meldung im Falle des Wechsels in der Person eines weltlichen Amtsträgers  
105. Seelenstandsbericht 1982 — Berichtigung  
106. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1982  
107. Kollektenaufruf für die Erntedankfest-Kollekte 1983
108. Kollektenaufruf für den 25. September 1983 — Bibelsonntag  
109. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juli 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

104. Zl. 4726/83 vom 10. August 1983

### Meldung im Falle des Wechsels in der Person eines weltlichen Amtsträgers

Um die Verpflichtungen gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/61, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche,

entsprechen zu können, ersucht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Superintendential-, Pfarr- und Tochtergemeinden sowie den Oberkirchenrat H. B., ab sofort jeden Wechsel in der Besetzung eines Kuratorenamtes bzw. Superintendentialkuratorenamtes dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. jeweils unverzüglich schriftlich im Dienstwege über die Superintendentur zu melden.

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

105. Zl. 4774/83 vom 16. August 1983

### Seelenstandsbericht 1982 — Berichtigung

Der Seelenstandsbericht 1982, verlautbart im Amtsblatt Nr. 38/83, wird wie folgt berichtigt:

Evangelische Pfarrgemeinde Bad Vöslau	A. B. 1179	H. B. 5
Tochtergemeinde Leobersdorf	A. B. 993	H. B. 14

106. Zl. 4710/83 vom 8. August 1983

### Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1982

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. den nach Anhören des Finanzausschusses A. B. vom Synodalausschuß A. B. gemäß § 171 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich jeweils in der Fassung der letzten Änderung genehmigten

### Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.

### A u f w a n d

Abfertigungsfonds	S 177.000,—
Gehaltsbeteiligung für Mission	S 156.000,—
	<u>S 333.000,—</u>

Der obige Abfertigungsbetrag wurde im November 1982 anlässlich des unvorhergesehenen Ausscheidens einer Dienstnehmerin als gesetzliche Abfertigung an diese ausbezahlt, bei dem anderen Betrag handelt es sich um den Zuschuß zum Gehalt eines Pfarrers im Missionsfeld.

107. Zl. 3625/83 vom 31. Mai 1983

### Kollektenaufruf für die Erntedankfest-Kollekte 1983

Das Diakonische Werk für Österreich bittet Sie auch heuer wieder um die Erntedankfest-Kollekte. Auf Beschluß des Diakonischen Rates ist sie diesmal für Ausbildungsfragen bestimmt.

In den diakonischen Einrichtungen werden zehn Ausbildungsstätten geführt: Eine allgemeine Krankenpflegeschule in Linz, eine dreijährige Fachschule für Sozialberufe/Behindertenarbeit in Gallneukirchen,

zwei Speziallehrgänge für Behindertenarbeit in Gallneukirchen und Waiern, ein einjähriger Kurs für Kinderpflege in Gallneukirchen, ein Kurs für Sanitätshilfsdienste (Stationsgehilfen) in Linz, zwei einjährige Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe in Waiern und Spittal an der Drau, ein diakonischer Lehrgang in Waiern, eine Schule zur Ausbildung von Diakonen/Diakoninnen in Waiern. Die meisten dieser Ausbildungsstätten sind Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, einige davon werden auch berufsbegleitend geführt.

Daneben werden zur Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den diakonischen Einrichtungen verschiedenartige Kurse und Seminare abgehalten bzw. Mitarbeiter zu solchen gesendet.

Sie werden sicher verstehen, daß uns diese Ausbildungsstätten, trotz staatlicher Unterstützung, erhebliche Kosten verursachen. Wir sind aber der Meinung, daß wir trotzdem auch diesen Dienst tun müssen, weil wir unsere Aufgabe darin sehen, den Lernenden nicht nur das nötige Fachwissen zu vermitteln, sondern ihnen zugleich auch die Gelegenheit zur Einübung in christliches Leben und von diesem getragenen Dienst zu geben. Die auf diese Weise qualifizierten Mitarbeiter — wir beschäftigen in der Diakonie zur Zeit etwa 2300 Personen — brauchen wir nicht zuletzt auch in den eigenen diakonischen Einrichtungen.

Mit der diesjährigen Erntedankfest-Kollekte soll ein Fonds gebildet werden für die Ausbildungsaufgaben, die sich das Diakonische Werk gestellt hat.

Wir erbitten dazu Ihr Opfer.

108. Zl. 4334/83 vom 8. Juli 1983

**Kollektenaufruf für den 25. September 1983 — Bibel-sonntag**

In unserem Land ist es selbstverständlich, die Bibel in unserer Muttersprache und in vielen verschiedenen Ausgaben bekommen zu können. In anderen Teilen der Welt ist die Lage ganz anders. Menschen kommen zum Glauben und verlangen sehnlichst danach, eine Bibel zu erwerben, aber oft gibt es keine mehr oder sie müssen Gottes Wort in einer Fremdsprache lesen. Der Weltbund der Bibelgesellschaften unternimmt große Anstrengungen, um die Bibel durch neue Übersetzungen und billige Ausgaben immer mehr Menschen zugänglich zu machen. Dafür ist aber die opferbereite Hilfe vieler Freunde erforderlich.

Am heutigen Bibelsonntag richtet die Österreichische Bibelgesellschaft an die evangelischen Gemeinden und ihre Glieder die dringende Bitte um ein großzügiges Opfer für folgende Bibelprojekte:

1. Argentinien. Der Falkland-Konflikt hat Argentinien nicht nur zeitweise in den Mittelpunkt des Weltinteresses gerückt, sondern vor allem das Land in große politische und wirtschaftliche Schwierigkeiten gestürzt. Dadurch ist auch die Arbeit der Bibelgesellschaft sehr erschwert und ohne Zuschüsse von auswärts nicht möglich.

2. Indien. 63 Prozent der rund 690 Millionen Menschen zählenden Bevölkerung kann nicht lesen. Das

Wort Gottes wird daher vor allem durch die kostenlose Verteilung von Evangelien und Bibel-Auswahltexten in zahlreichen Sprachen unter die Menschen gebracht. Kein anderes Volk der Welt erfordert gegenwärtig mehr Unterstützung.

3. Uganda. Das Chaos der Lebensverhältnisse in Uganda ist unvorstellbar. Wir betrachten es als ein besonderes Geschenk Gottes, daß dennoch über 100.000 Bibeln jährlich verbreitet und die Bemühungen um die Übersetzung fortgeführt werden können. Gemeinsam mit dem Österreichischen Katholischen Bibelwerk unterstützen wir die Übersetzung des Alten Testaments in die Luandasprache.

Diese drei Projekte erfordern einen Gesamtbetrag von S 800.000,—. Die Österreichische Bibelgesellschaft konnte dank der Opferbereitschaft vieler evangelischer Christen schon zahlreiche Bibelprojekte fördern. Wir vertrauen in dankbarer Erwartung darauf, daß Gott die Herzen und Hände vieler für ein großzügiges Opfer bereit macht.

109. Zl. 4754/83 vom 11. August 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982**

Superintendentenz	1983	1982
	Schilling	
Wien . . . . .	23,780.694,98	28,710.181,45
Niederösterreich . . . . .	6,631.885,10	6,186.110,47
Burgenland . . . . .	6,004.523,33	6,012.903,47
Steiermark . . . . .	10,742.437,76	10,054.056,16
Kärnten . . . . .	7,445.752,59	7,529.954,28
Oberösterreich . . . . .	12,901.456,08	11,866.989,27
Salzburg-Tirol . . . . .	6,180.153,76	5,550.979,59
	<b>73,686.903,60</b>	<b>75,911.174,69</b>

1983 . . . . . Keine Steigerung. Rückgang 2,93%  
1982 . . . . . Steigerung 7,58%

**K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n**

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Senior und Pfarrer im Ruhestand, Theobald H o f f m a n n, in Leoben am 20. Juli 1983 im 75. Lebensjahr heimgerufen.

Theobald Hoffmann, am 25. November 1908 in Gurahumora, Bukowina, geboren, hat an den Universitäten Wien und Genf Theologie studiert; er hat in Wien das Kandidatenexamen und die Pfarramtprüfung bestanden und ist 1939 in Villach zum geistlichen Amt ordiniert worden.

Er wurde zunächst als geistliche Hilfskraft in Hallein verwendet, war von 1935 bis 1937 Vikar in Korneuburg und von 1937 bis 1939 Vikar in Leoben mit dem Amtssitz Eisenerz. Unmittelbar nach seiner Ernennung zum Senioratsvikar am 1. Juli 1939 wurde Theobald Hoffmann zum Kriegsdienst einberufen und kehrte

erst nach einer zweijährigen Kriegsgefangenschaft nach Leoben zurück. Die Pfarrgemeinde Leoben wählte ihn am 1. Mai 1955 zum geschäftsführenden Pfarrer. Theobald Hoffmann war auch übergemeindlich tätig, als Rundfunkbeauftragter der Diözese, in Prüfungskommissionen für Religionslehrer und als Autor verschiedener Religionslehrbücher. Er war Mitglied der Synode und zeichnete sich durch Mitarbeit im Synodalausschuß und im Religionspädagogischen Ausschuß besonders aus. Von 1967 bis 1979 war Theobald Hoffmann als Senior einer der Stellvertreter des steirischen Superintendenten. Der Bundespräsident zeichnete Hoffmann im Jahre 1974 mit dem Berufstitel „Oberstudienrat“ und 1979 mit dem Berufstitel „Professor“ aus.

Die Kirchenleitung wird dem verdienten Mitarbeiter ein ehrendes Gedenken bewahren. (Hebräer 13, 7.) (Zl. 4581/83 vom 25. Juli 1983.)

Unerwartet hat der Herr über Leben und Tod seinen Diener am Wort, den Pfarrhelfer Wolfgang Gruber am 25. Juli 1983 im Krankenhaus Wolfsberg zu sich gerufen.

Wolfgang Gruber wurde am 30. September 1941 als Sohn des Pfarrers Siegfried Gruber und dessen Ehefrau Olga in Teschen geboren. Nach der Matura in St. Paul in Kärnten widmete er sich zunächst dem Medizinstudium in München, dann als Spätberufener dem Studium der Theologie an der Universität München. Der Oberkirchenrat in Wien hat Wolfgang Gruber mit 1. November 1979 als Pfarrhelfer in das Dienstverhältnis übernommen und der Pfarrgemeinde Weppersdorf im Burgenland zur Dienstleistung zugeteilt. Wolfgang Gruber hinterläßt seine Ehefrau und zwei unversorgte Kinder. Die Evangelische Kirche in Österreich vertraut mit der trauernden Familie auf den Trost der Heiligen Schrift: „Die auf den Herrn hoffen, die werden nicht fallen, sondern ewig bleiben wie der Berg Zion“ (Psalm 127, 1). (Zl. 4620/83 vom 29. Juli 1983.)

Die Pfarrerswitwe Agnes W. Silbernagel ist am 8. Juli 1983, 87jährig, verstorben. (Zl. 4437/83 vom 14. Juli 1983.)

Theresia Neumayer, Gattin des Pfarrers und Seniors i. R. Hans Neumayer, ist am 15. Juli 1983, 87jährig, verstorben. (Zl. 4507/83 vom 19. Juli 1983.)

Mit dem 31. August 1983 tritt Hofrat Mag. theol. Herbert Schacht aus Bad Vöslau auch als kirchlich bestellter Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Superintendenz Niederösterreich in den dauernden Ruhestand.

Herbert Schacht wurde am 22. April 1912 in Graz als Sohn des Pfarrers Julius Schacht und dessen Ehefrau geboren. Er legte 1931 am Akademischen Gymnasium in Graz die Reifeprüfung ab und studierte anschließend an den Universitäten Wien und Tübingen Theologie. Das Kandidatenexamen bestand er 1935 an der Wiener Fakultät, die Pfarrer- und Lehramtsprüfung 1937 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u.

H. B. Wien. Als Personalvikar in Mödling wurde er am 17. Juli 1938 von Superintendent D. Heinzelmann ordiniert. Im kirchlichen Dienstverhältnis stand Herbert Schacht bereits seit November 1935, zunächst als geistliche Hilfskraft, dann als Vikar in Mödling, wo er wegen seiner pädagogischen Begabung hauptsächlich im Religionsunterricht eingesetzt wurde. Hier begann auch sein Interesse an der außerschulischen Jugendarbeit, vor allem an der Kindergottesdienstarbeit. Von 1940 bis 1945 war Vikar Herbert Schacht im Kriegseinsatz und kehrte erst 1946, nach seiner Entlassung aus der russischen Kriegsgefangenschaft, in die Gemeinde Mödling zurück. Seit 1948 betreute Herbert Schacht als Pfarrvikar die Gemeinde St. Aegyd und als Rektor die Evangelischen Anstalten Salzerbad; im Nebenamt wirkte er als Diözesanjugendpfarrer von Niederösterreich und als stellvertretender Landesjugendpfarrer.

Mit 1. Jänner 1952 schied Herbert Schacht aus dem kirchlichen Dienstverhältnis und übernahm die Stelle eines hauptberuflichen Religionsprofessors an Mittelschulen in Niederösterreich. Der Oberkirchenrat bestellte Professor Herbert Schacht 1961 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Lehranstalten im Bereich der Superintendenz Niederösterreich und zeitweilig auch im Burgenland. Während seiner beruflichen Tätigkeit wurde Professor Herbert Schacht in mehrere Fachausschüsse gewählt, so als Vorsitzender der Konferenz der Fachinspektoren und der Religionsprofessoren an den pädagogischen Akademien Österreichs. Als Mitglied der Synode A. B. und der Generalsynode in den Jahren 1960 bis 1966 hat Professor Schacht wertvolle Anregungen gegeben, nicht nur in seinem Fachbereich; er hat vor allem entscheidend bei der Erstellung der Lehrpläne für den Religionsunterricht mitgearbeitet. Der in vielen Gremien der Kirche leitend und beratend tätige Theologe und Pädagoge Herbert Schacht ist durch seine reichen beruflichen Erfahrungen dem Oberkirchenrat als Fachreferent in religionspädagogischen Fragen ein unentbehrlicher Ratgeber geworden, wofür ihm an dieser Stelle der besondere Dank ausgesprochen wird. Der Bundespräsident hat ihm 1973 den Berufstitel „Hofrat“ verliehen. Mit Beschluß des Niederösterreichischen Landtages wurde Hofrat Schacht im September 1982 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich und am 10. Februar 1983 durch Entschließung des Bundespräsidenten das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Die Kirchenleitung verbindet mit dem Versuch einer Würdigung des reichen Lebenswerkes von Hofrat Herbert Schacht herzliche Segenswünsche für das weitere persönliche Wohlergehen im wohlverdienten Ruhestand. (Zl. 4452/83 vom 15. Juli 1983.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 22. Juni 1983 den Militäroberpfarrer, Oberkirchenrat Mag. theol. Paul Jung, mit Wirkung vom 1. Juli 1983 zum Militärdekan der Reserve ernannt. (Zl. 4880/83 vom 24. August 1983.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Als Nachfolger für den mit Wirkung vom 1. September 1983 in den dauernden Ruhestand getretenen Fachinspektor Hofrat Prof. Mag. Herbert Schacht wurde OStR. Prof. Mag. Heinrich M a t i a s e k zum Vorsitzenden der Konferenz der Fachinspektoren für den Evangelischen Religionsunterricht gewählt und vom Oberkirchenrat bestätigt. (Zl. 3757/83 vom 8. Juni 1983.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Beschluß vom 11. Mai 1983 der Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde Villach-Nord zugestimmt und unter dem Datum 3. August 1983 die gemäß § 4 des Protestantengesetzes (BGBl. Nr. 182/61) zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts erforderliche Anzeige an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erstattet. (Zl. 4377/83 vom 11. Juli 1983.)

Vikar Mag. Josef Hofstadler wurde am 26. Juni 1983 in der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf von Superintendenten Mag. Werner Horn, Wien, unter Assistenz von Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer, Wien, und Univ.-Doz. Pfarrer Dr. Johannes Dantine, Wien, ordiniert. (Zl. 4174/83 vom 28. Juni 1983.)

Vikar Mag. Udo Köhnen wurde am 3. Juli 1983 in der Weinbergkirche in Wien-Döbling von Superintendenten Mag. Werner Horn, Wien, unter Assistenz von Pfarrer i. R. Mag. Dr. Ludwig Glaser, Wien, und Pfarrer Mag. Hans-Volker Kieweler, Wien, ordiniert. (Zl. 4229/83 vom 30. Juni 1983.)

Vikar Mag. theol. Volker Roth wurde am 8. Mai 1983 in der Christuskirche in Salzburg von Superintendenten Mag. Wolfgang Schmidt, Salzburg, unter

Assistenz von Pfarrer Mag. Wolfgang Del-Negro, Hallein, und Fachinspektor OStR. Mag. Heinz Matiassek, Wien, ordiniert. (Zl. 3697/83 vom 6. Juni 1983.)

Vikar Mag. Wieland Frank wurde am 17. Juli 1983 in der Gnadenkirche Wien-Favoriten von Superintendenten Mag. Werner Horn, Wien, unter Assistenz von Pfarrer Dr. Michael Bünker, Wien, und Pfarrer Mag. Frank Honegger, Wien, ordiniert. (Zl. 4560/83 vom 21. Juli 1983.)

Vikar Mag. Herwig Hohenberger wurde am 3. Juli 1983 in der evangelischen Kirche Leoben von Superintendenten Mag. Günter Rech, Graz, unter Assistenz von Pfarrer Heinz Stroh, Leoben, Pfarrer Mag. Rathke, Villach, und Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl, Wien, ordiniert. (Zl. 4512/83 vom 19. Juli 1983.)

Vikar Mag. Richard Rotter wurde am 26. Juni 1983 in der Christuskirche in Innsbruck von Superintendenten Mag. Wolfgang Schmidt, Salzburg, unter Assistenz von Pfarrer Hartmut o. G. Lindenmeyer, Bozen, Pfarrer Gottfried Hoffmann, Bozen, Pfarrer Mag. Willi Thaler, Kitzbühel, und Pfarrer Mag. Bernd Hof, Innsbruck, ordiniert. (Zl. 4637/83 vom 1. August 1983.)

Pfarrer Bernd Engel wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung und § 19 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. August 1983 bestätigt. (Zl. 4671/83 vom 4. August 1983.)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (Evang. Militärsuperintendentur) bittet um Bekanntmachung, daß mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Zl. 31001/1305.7/82 vom 26. November 1982), die systemierte Stelle eines evangelischen Militärpfarrers beim Militärkommando Oberösterreich zur Besetzung ausgeschrieben wird. Nähere Einzelheiten teilt die Evangelische Militärsuperintendentur, Engerthstraße 226/2/217, 1024 Wien (Tel. 0222/24 36 61 Dw. 6336), auf Anfrage mit. (Zl. 4520/83 vom 2. August 1983.)

Zum Vorsitzenden der Konferenz der Religionspädagogen an den Pädagogischen Akademien wurde OStR. Dr. Edgar Roth gewählt und vom Oberkirchenrat bestätigt. (Zl. 3756/83 vom 8. Juni 1983.)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 28. September 1983

9. Stück

110. Vordringliche Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid
111. Erste Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Sitz in Murau
112. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring zur vordringlichen Besetzung
113. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der Superintendenzen A. B. Wien
114. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See
115. Kurse des Predigerseminars
116. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 1983 am Montag, dem 31. Oktober 1983
117. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982
118. Zusatzprüfung für Religionslehrer L 3 — Bestellung der Prüfungskommissionen
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

110. Zl. 4717/83 vom 9. August 1983

### **Vordringliche Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid**

Hiermit wird die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Tochtergemeinde Haid umfaßt die Ortsgemeinden Anselden, zu der Haid politisch gehört, Pucking, Berg, Kremsdorf und Freindorf. Haid ist von der Muttergemeinde Traun 3 km entfernt. Sie zählt 1007 Seelen. Religionsunterricht soll im Ausmaß von sechs Stunden erteilt werden.

Wir erwarten vom Pfarrer: geistliche Versorgung der Gemeindeglieder durch Gottesdienst und Kasualien, Seelsorge, Bibelstunden, Hausbesuche, Besuche im Altersheim und vor allem Jugendarbeit. Ein treuer Kreis von Mitarbeitern sowie eine Gemeindegewerkschaft und Religionslehrer unterstützen den Pfarrer bei seinen Aufgaben.

Die Dienstwohnung ist neu und wurde als letztes Bauprojekt an die Kirche und Gemeindegewerkschaft angebaut. Sie umfaßt fünf Zimmer, Diele, Küche, Bad, Keller und Nebenräume. Ein Garten und eine Garage stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Die Wohnung besteht aus 116 m<sup>2</sup> ohne Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1740,—.

In Traun (3 km) und Linz (10 km) befinden sich alle allgemeinbildenden höheren Schulen.

Bewerbungen sind bis 28. Oktober 1983 an die Pfarrgemeinde, 4050 Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, zu richten.

Auskünfte erteilt das Pfarramt sowie Pfarrer Mag. Gerhard Grager, Tel. 07229/25 81.

111. Zl. 4868/83 vom 15. September 1983

### **Erste Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Sitz in Murau**

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit Sitz in Murau wird hiermit zur Besetzung mit 1. Jänner 1984 ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Der Pfarrstelleninhaber ist mit der Betreuung des Seelsorgesprengels, der die politischen Bezirke Murau und Tamsweg umfaßt, betraut. In diesem Gebiet leben zirka 700 Evangelische. Eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber der Pfarrgemeinde Judenburg mit Sitz in Judenburg wird vorausgesetzt. Gottesdienste sind zu halten in Murau (Predigtstation mit Kirche) zweimal im Monat, in Neumarkt und Tamsweg je einmal im Monat. Tamsweg und Murau sind in die Urlauberseelsorge aufgenommen (EKD). Der Religionsunterricht umfaßt derzeit

zwei Stunden (BORG Murau und Volksschule Tamsweg); eine Ausweitung der Stundenzahl ist möglich. Einige Kinder sind einzeln zu unterrichten.

Die Gemeinde wünscht aufbauende Gemeindeglieder, intensive Betreuung der verstreut lebenden Gemeindeglieder, Krankenhausbesuche im LSKH-Stolzalpe (mit gelegentlichen Gottesdiensten) und im LKH-Tamsweg.

Zur Unterstützung des Pfarrers stehen aktive Mitarbeiterkreise in Neumarkt und Murau, hier auch eine Organistin, zur Verfügung.

Murau ist eine geschichtreiche Stadt mit guten Einkaufsmöglichkeiten und guten kulturellen Angeboten. Über die Tauernautobahn sind Kärnten und Salzburg gut erreichbar. Zahlreiche Freizeiteinrichtungen für Winter und Sommer sind vorhanden. Ein BORG und eine HBLA für wirtschaftliche Frauenberufe sind in Murau, ein Bundesgymnasium und eine Handelsakademie in Tamsweg vorhanden. Eine geeignete Wohnung für den Pfarrer wird in Murau in zentraler Lage zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis 15. November 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg, zu Händen von Kurator AR Rudolf Maierhofer, 8750 Judenburg, Mozartgasse 8, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Kurator (Tel. 03572/28 65) und der Obmann der Predigtstation, Paul Schwander, 8850 Murau, Keltensiedlung 151 (Telefon 03532/24 96).

112. Zl. 4293/83 vom 5. Juli 1983

#### **Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring zur vordringlichen Besetzung**

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Bei einem im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich stehenden Bewerber wird der Amtsauftrag für den Dienst in der Pfarrgemeinde nach vorheriger Absprache (§ 24 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes) erstellt. Der Dienstantritt ist mit dem Beginn des Sommersemesters 1984 vorgesehen. Das Pflichtstundenausmaß beträgt 20 Wochenstunden (ABl. Nr. 49/1979, § 11). Steht der Bewerber in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder tritt ein solches in Kraft, so wird die Mitarbeit in der Gemeinde durch eine „freie Vereinbarung“ (§ 24 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes), durch die auch die finanzielle Entschädigung festgesetzt wird, geregelt.

Die Pfarrgemeinde stellt keine Dienstwohnung zur Verfügung, gewährt jedoch einen entsprechenden Mietkostenzuschuß.

Bewerbungen sind bis 30. Oktober 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Mag. Sepp Lagger und Kurator Dkm. Egon Schranz, beide Evangelisches Pfarramt A. B., 1160 Wien, Thaliastraße 156.

113. Zl. 5182/83 vom 13. September 1983

#### **Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Wien**

Durch Übertritt in den Ruhestand ist die Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der evangelischen Superintendentenz A. B. Wien neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Inspektors, die in den „Bestimmungen über die Besetzung und Leitung des evangelischen Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Wien“ geregelt sind, gehört vor allem die ständige Überwachung des Religionsunterrichtes und die eingehende Beratung der Lehrer bei der Erteilung desselben, die Obsorge für deren Fortbildung und die gedeihliche Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden sowie dem Religionsunterrichtsausschuß und -vorstand in den den Religionsunterricht betreffenden Fragen.

Der Inspektor untersteht in seiner gesamten Tätigkeit der Wiener Superintendentur A. B. bzw. dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien.

Der Inspektor des evangelischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in Wien soll nach Möglichkeit eine theologisch gebildete Persönlichkeit evangelischen Bekenntnisses mit einschlägiger pädagogischer Erfahrung sein und hat die Rechtsstellung eines Gemeindepfarrers. Es kann jedoch auch eine pädagogisch und katechetisch gebildete und vollauf bewährte Persönlichkeit aus dem Kreis der Religionslehrer der Wiener Pflichtschulen berufen werden, die alle drei vorgeschriebenen Prüfungen für Religionslehrer abgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch den Religionsunterrichtsausschuß mit Zweidrittelmehrheit. Die Anstellung wird vorläufig auf ein Jahr vorgenommen und dann nach zufriedenstellender Dienstleistung in eine dauernde umgewandelt werden.

Bewerbungen sind mit ausführlichem Lebenslauf und dem Nachweis theologischer und pädagogischer Befähigung bis 31. Oktober 1983 an den Religionsunterrichtsvorstand, Wien 5, Hamburgerstraße 3, zu Händen des Obmannes, Herrn Superintendenten Werner Horn, zu richten.

114. Zl. 5241/83 vom 14. September 1983

#### **Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See**

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See, die durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers frei wird, wird hiermit zum zweiten Mal ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Der Sprengel der Pfarrgemeinde erstreckt sich zwischen Klagenfurt und Villach und umfaßt das Nord-, West- und Südufer des Wörther Sees. Der Amtssitz des Pfarrers ist in Pörtschach am Wörther See. Dort ist das Pfarrhaus (mit Kurpredigerzimmer) und die Heilandskirche. In Moosburg ist ein Gemeindehaus und die Diakonissenstation. Außerdem sind Kirchen in Krumpendorf und in Velden (dort mit Kurpredigerwohnung). In Velden ist auf die Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde hinzuwirken.

Die Gemeindegottesdienste sind nach folgender Ordnung zu halten:

Jeden ersten Sonntag im Monat in Moosburg.

Jeden zweiten Sonntag im Monat in Pörtschach und in Krumpendorf.

Jeden dritten Sonntag im Monat in Goritschach.

Jeden vierten Sonntag im Monat in Pörtschach und in Velden.

Außerdem an den hohen Feiertagen am ersten Festtag in Pörtschach und Velden, am zweiten Festtag in Moosburg und Krumpendorf.

Die Urlaubsseelsorge von Juni bis September ist durch den Einsatz von zwei Kurpredigern geregelt.

Die Organisation ist Aufgabe des Gemeindepfarrers. Für den Predigtendienst stehen ein Lektor, für den Kindergottesdienst und den Religionsunterricht zwei Diakonissen zur Verfügung. Religionsunterricht ist an 14 Volksschulen in 20 Wochenstunden und an drei Hauptschulen in 11 Wochenstunden sowie an einer höheren Schule mit zwei Wochenstunden zu gewährleisten. Das Religionsunterrichts-Pflichtausmaß des Pfarrers beträgt zehn Wochenstunden. Im Auftrag der Superintendentur ist auch an höheren Schulen entweder in Villach oder Klagenfurt nach Maßgabe der Notwendigkeit Religionsunterricht zu übernehmen. Der Konfirmandenunterricht ist vom Pfarrer zu erteilen. Vom Pfarrer wird weiters die Leitung der Jugendarbeit, der Frauenarbeit und besonders die Leitung der Vortrags- und Bibelarbeit erwartet.

Dem Pfarrer steht das 1961 erbaute und neu renovierte Pfarrhaus in Pörtschach mit Garten und Nebenräumen zur Verfügung. Alle Räume sind zentral-geheizt.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 954,—.

Bewerbungen sind bis 15. November 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See, zu Händen Herrn Kurator Ing. Hermann Leitner, Gradenegg 12, 9062 Moosburg, Telefon 04272/82 725, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt gerne auch der zuständige Superintendent Paul Pellar, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach.

115. Zl. 5118/83 vom 9. September 1983

**Kurse des Predigerseminars**

Die Kurse des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich für den kommenden Lehrgang 1983/84 finden statt:

- 17. 10.—21. 10. Einführungskurs (Anreise Sonntag erwünscht)
- 9. 1.— 3. 2. Homiletischer Kurs
- 5. 3.—30. 3. Katechetischer Kurs
- 7. 5.—30. 5. Seelsorgekurs
- 13. 6.— 6. 7. Kybernetischer Kurs

116. Zl. 5250/83 vom 14. September 1983

**Kollektenaufwurf für das Reformationsfest 1983 am Montag, dem 31. Oktober 1983**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf freut sich, daß sie zur Wiederherstellung der 1900 bis 1901 errichteten Pfarrkirche die Reformationsfestkollekte 1983 erhalten darf. Ein Erdbeben vor elf Jahren beschädigte den Turm schwer, der damals nur notdürftig repariert werden konnte. Die natürliche Verwitterung tat ein übriges. So mußte nun die Außenrenovierung der Kirche in Angriff genommen werden. Die Baukosten von zirka drei Millionen Schilling übersteigen die Möglichkeiten der Gemeinde bei weitem — trotz zugesagter Hilfen und Darlehen.

Die Pfarrgemeinde Pöttelsdorf zählt nahezu 1500 Gemeindeglieder und umfaßt zwei Drittel des Bezirkes Mattersburg mit einer weiten Diaspora. Hier erwachsen besondere Aufgaben der seelsorgerlichen Betreuung in der Bezirkshauptstadt Mattersburg und im Kurbad Sauerbrunn, wo aus eigenen Mitteln eine kleine Kirche gebaut wurde.

Die evangelische Pfarrkirche in Pöttelsdorf zählt zu den größten Kirchen des Burgenlandes und ist als Bau- und Denkmal einmalig — als einzige unveränderte Kirche im Stil der Neugotik. Das stilgerechte Restaurieren der Kirche ist allerdings kostenintensiv und von der Pfarrgemeinde allein nicht zu bewältigen. So wenden wir uns an Sie, liebe Gemeindeglieder und Gottesdienstbesucher, mit der Bitte um ein großzügiges Opfer.

Gott segne Geber und Gaben!

117. Zl. 5087/83 vom 12. September 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982**

	1983	1982
Superintendentenz	Schilling	
Wien . . . . .	25,817.283,08	30,383.291,82
Niederösterreich . . . . .	7,226.279,32	6,768.978,57
Burgenland . . . . .	7,166.255,33	6,876.710,64
Steiermark . . . . .	11,564.844,25	10,851.327,53
Kärnten . . . . .	8,541.849,71	8,248.721,25
Oberösterreich . . . . .	14,097.928,65	13,253.241,67
Salzburg-Tirol . . . . .	6,830.122,52	6,053.766,49
	<b>81,244.562,86</b>	<b>82,436.037,97</b>

1983 . . . . . Keine Steigerung. Rückgang 1,446%  
 1982 . . . . . Steigerung 7,150%

118. Zl. 4330/83 vom 7. Juli 1983

### Zusatzprüfung für Religionslehrer L 3 — Bestellung der Prüfungskommissionen

Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt über Vorschlag der Superintendentialausschüsse gemäß § 4 der Ordnung für die Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer (ABl. Nr. 79/83) folgende Prüfungskommissionen:

#### Burgenland:

Superintendent Dr. Gustav Reingrabner als Vorsitzender,  
Fachinspektor Professor Mag. Ernst-Christian Gerhold,  
Senior Dr. Peter Altmann und  
Professor Mag. Wilfried Zetter.

#### Steiermark:

Superintendent Mag. Günter Rech als Vorsitzender,  
Fachinspektor Prof. Ernst-Christian Gerhold,  
Professor Dr. Eric Hultsch und  
Frau Religionslehrerin Dorothea Brand.

#### Kärnten:

Superintendent Mag. Paul Pellar als Vorsitzender,  
Hofrat Prof. Walter Fröhlich als Fachinspektor,  
Pfarrer Carl-Hans Schlimp als Religionspädagoge und  
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshhammer als Religionslehrer.

#### Wien:

Superintendent Mag. Werner Horn als Vorsitzender,  
Senior Alfred Jahn als Vertreter des Fachinspektors,  
Professor Dr. Edgar Roth als Religionspädagoge und  
Schulrat Karl Cihak als Religionslehrer.

## Kirchliche Mitteilungen

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 2. September 1983 nach der Wahl von Vikar Hans Herwig Hohenberger zum Jugendpfarrer in der Steiermark ihn mit Wirkung vom 1. September 1983 in diesem Amt bestätigt. (Zl. 4512/83 vom 12. September 1983.)

Pfarrer Mag. Klaus Lehner wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1983 bestätigt. (Zl. 5052/83 vom 6. September 1983.)

Lehrvikar Hannelore Reiner wurde mit Wirkung vom 1. September 1983 Lehrpfarrer Mag. Klaus Schacht, Linz, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 2950/83 vom 22. April 1983.)

Lehrvikar Mag. theol. Gudrun Hohenberger wurde mit Wirkung vom 1. September 1983 Lehrpfarrer Superintendent Mag. Günter Rech, Graz, zur

Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Liebenau bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4512/83 vom 19. Juli 1983.)

Vikar Hans Hubmer wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 bestätigt. (Zl. 5164/83 vom 12. September 1983.)

Lehrvikar Mag. theol. Johannes Masser wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 Lehrpfarrer Roman Köckeritz, Mürzzuschlag, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4873/83 vom 24. August 1983.)

Lehrvikar Mag. theol. Martin Satlow wurde mit Wirkung vom 1. September 1983 Lehrpfarrer Mag. Werner Pülz, Wien, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 3955/83 vom 16. Juni 1983.)

Lehrvikar Mag. theol. Dr. Ingrid Vogel wurde mit Wirkung vom 1. September 1983 Lehrpfarrer Mag. Ernst Hofhansl, Wien, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4865/83 vom 23. August 1983.)

Vikar Hartmut Schlener wurde am 4. September 1983 in der Verklärungskirche in Wien 2 von Superintendent Mag. Werner Horn, Wien, unter Assistenz von Pfarrer Peter Splitt, Wien, und Senior Pfarrer Mag. Dankmar Sorge, Wien, ordiniert. (Zl. 5055/83 vom 6. September 1983.)

Lehrvikar Mag. theol. Johanna Uljas-Lutz wurde mit Wirkung vom 1. September 1983 Lehrpfarrer Mag. Ilse Beyer, Wien, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4890/83 vom 25. August 1983.)

Pfarrhelfer Bernd Engel wurde am 29. Mai 1983 in der evangelischen Kirche in Eisenerz von Superintendent Mag. Günter M. Rech, Graz, unter Assistenz von Kurator Dr. Flick, Eisenerz, Senior Mag. Michael Neubauer, Bruck an der Mur, Pfarrer Mag. Horst Hochhauser, Admont, und Pfarrer Roman Köckeritz, Mürzzuschlag, ordiniert. (Zl. 4563/83 vom 21. Juli 1983.)

Pfarrhelfer Ernst Günther Goetze wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1983 bestätigt. (Zl. 4798/83 vom 18. August 1983.)

Pfarrhelfer Malte Müller-Vocke wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1983 bestätigt. (Zl. 4800/83 vom 18. August 1983.)

Vikar Mag. Richard Rotter wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol-West, mit dem Amtssitz in 6500 Landeck, Urtlweg 30, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1983 bestätigt. (Zl. 5324/83 vom 16. September 1983.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 31. Oktober 1983

10. Stück

119. Zusatzprüfung für Religionslehrer L 3 — Bestellung der Prüfungskommission
120. Bekanntgabe der Ausschreibung der Stelle eines Offiziers des Militärseelsorgedienstes beim Korpskommando I, Graz
121. Errichtung der Stelle eines evangelischen Militärseelsorgers beim Militärkommando Oberösterreich in Linz-Hörsching
122. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs
123. Gemischte römisch-katholische-evangelische Kommission — Ausscheiden einzelner Mitglieder — Neubestellung — Wiederverlautbarung
124. Kurseelsorge 1984
125. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See
126. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 1983 am Montag, dem 31. Oktober 1983
127. Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes
128. Predigttexte für das Kirchenjahr 1983/84
129. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

119. Zl. 5610/83 vom 29. September 1983

### Zusatzprüfung für Religionslehrer L 3 — Bestellung der Prüfungskommission

Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt über Vorschlag der Superintendentialausschüsse gemäß § 4 der Ordnung für die Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer (ABl. Nr. 79/83) folgende gemeinsame Prüfungskommission:

#### Oberösterreich, Salzburg/Tirol:

Superintendent Herwig Karzel und Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt als Vorsitzende.

Fachinspektor OStR. Prof. Walter Böhmig.

OStR. Mag. Walter Jüttner als Religionspädagoge.

Pfarrer Mag. Peter Ziermann als Religionslehrer.

OStR. DDr. Arthur Dietrich als Ersatzreferent bzw. Prüfer.

Weiters wird bekanntgegeben, daß ein Kurs zur Prüfungsvorbereitung in der Zeit vom 14. bis 19. November 1983 in 4822 Bad Goisern, „Luise-Wehrenfennig-Haus“, stattfindet. Der Kurs wird mit der Prüfung abgeschlossen. Die Zeit bis zum Kurs soll dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fernstudium dienen.

120. Zl. 5497/83 vom 23. September 1983

### Bekanntgabe der Ausschreibung der Stelle eines Offiziers des Militärseelsorgedienstes beim Korpskommando I, Graz

Über Ansuchen der Evangelischen Militärsuperintendentur beim Bundesministerium für Landesverteidigung beabsichtigt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Bedachtnahme auf § 17 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 182 vom 6. Juli 1961, über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen (Protestantengesetz 1961) einen geistlichen Amtsträger für diesen Dienst freizustellen und zu ermächtigen.

Als Anstellungserfordernisse gelten die im Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 79), Anlage 1 Ziffer 14, für Offiziere des Militärseelsorgedienstes genannten Voraussetzungen.

Der Bewerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und darf gemäß Artikel 12 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 vor dem 13. März 1938 nicht deutscher Staatsbürger gewesen sein. Er soll zum Zeitpunkt der Anstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Bundeskanzleramt kann jedoch gemäß § 4 Abs. 4 des BDG 79 eine Ausnahme gewähren.

Die zu besetzende Dienststelle ist ein Dienstposten der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklasse VII.

Vom Bewerber wird Interesse an Unterricht, Gottesdienst und Seelsorge an den Berufssoldaten und deren Familien sowie an den wehrpflichtigen Gemeindegliedern während ihrer Präsenzdienstzeit erwartet.

Interessenten können nähere Auskünfte, vor allem über das Aufgabengebiet des Militärseelsorgers beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, erhalten, der über die Freistellung entscheidet und die Ermächtigung zum Dienst ausspricht.

121. Zl. 5497/83 vom 23. September 1983

**Errichtung der Stelle eines evangelischen Militärseelsorgers beim Militärkommando Oberösterreich in Linz-Hörsching**

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat nach Genehmigung durch das Bundeskanzleramt die Stelle eines Militärpfarrers beim Militärkommando Oberösterreich, mit dem Amtssitz in Linz-Hörsching, systemisiert.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Ausschreibung dieser Militärseelsorgestelle erfolgt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

122. Zl. 4783/83 vom 16. August 1983

**Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft und wird nach Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs hat rund 900 Seelen und umfaßt den Großteil der politischen Bezirke Melk und Scheibbs. Sie gliedert sich in die Muttergemeinde Melk und die Tochtergemeinde Scheibbs, beide mit eigenen Vertretungskörpern und Kirchen, dazu noch Betsaal und Jugendzentrum in Wieselburg im Ausbau.

Gottesdienst ist 14tägig in Melk und Scheibbs, monatlich in Pöchlarn, Loosdorf, Gaming und Wieselburg zu halten.

Die große Streulage (kein Predigtort hat mehr als 150 Seelen) bringt viel Kleinarbeit, verlangt viele persönliche Kontakte, bringt aber auch viel Freude.

Eine tüchtige Gemeindegewalterin ist in Religionsunterricht, Jugendarbeit und Seelsorge tätig (mit einer weiteren Kraft kann unter Umständen gerechnet werden).

Der Pfarrer hat Religionsunterricht an vier Höheren Schulen in Melk, Wieselburg und Scheibbs sowie an der Landesberufsschule in Pöchlarn und unter Umständen auch aushilfsweise an Pflichtschulen zu erteilen.

Pfarramt und Pfarrhaus (Baujahr 1953) sind in 3390 Melk, Kirchenstraße 15, die Dienstwohnung umfaßt Wohnküche, Bad, fünf Zimmer und Nebenräume (Olzentralheizung), dazu kommt noch eine Garage (für einen nicht zu großen Wagen) und ein schöner großer Garten.

Auskünfte erteilen Pfarrer Wilhelm Stritar (3390 Melk, Kirchenstraße 15), Schwester Rosina Gibisch, 3250 Wieselburg, Bartensteingasse 1, Kurator Ing. Friedrich Beck, 3390 Spielberg 65 und Kurator Dieter Luksch, 3264 Reinsberg 15.

Bewerbungen bitte bis 15. Dezember 1983 an: Evangelisches Pfarramt, A-3390 Melk, Kirchenstraße 15, Telefon 02752/22 75.

123. Zl. 5667/83 vom 3. Oktober 1983

**Gemischte römisch-katholische-evangelische Kommission — Ausscheiden einzelner Mitglieder — Neubesetzung — Wiederverlautbarung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 29. September 1983 beschlossen, für die aus der gemischten römisch-katholischen-evangelischen Kommission ausgeschiedenen Mitglieder neue zu bestellen und unter Berücksichtigung dieser Neubesetzung die Zusammensetzung der genannten Kommission wie folgt wiederzuverlautbaren:

Vorsitzender: Prof. Mag. theol. Erich Wilhelm, Alser Straße 45, 1080 Wien.

Superintendent Mag. theol. Wolfgang Schmidt, Sinnhubstraße 10, 5020 Salzburg.

Superintendent Mag. theol. Herwig Karzel, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz.

Superintendent Mag. theol. Paul Pellar, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach.

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Albert Stein, Rooseveltplatz 10, 1010 Wien.

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Ulrich Kühn, Rooseveltplatz 10, 1010 Wien.

Fachinspektor Prof. Mag. theol. Christian Gerhold, Schubertstraße 28, 8010 Graz.

ao. geistl. OKR Pfarrer Mag. theol. Paul Jung, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten.

o. geistl. OKR Mag. et Dr. theol. Hans Fischer, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

124. Zl. 5836/83 vom 12. Oktober 1983

**Kurseelsorge 1984**

B u r g e n l a n d

Unterschützen

Bad Tatzmannsdorf

Juli und August

K ä r n t e n

\* Agoritschach-Arnoldstein  
Arriach

Juli und August  
Juli oder August

* Dornbach Gmünd im Liesertal/ Fischertratten	Juli und August
* Feld am See und Afritz Hermagor	Juli und August
* Pressegger See	Juli und August
Klagenfurt Maria Wörth	Juni bis August
* Pörschach und Velden	Juni bis September
* Krumpendorf-Moosburg	Juni bis September
Radenthein Döbriach	Juli und August
St. Ruprecht bei Villach Sattendorf	Juli und August
Spittal an der Drau * Obervellach, Mallnitz	Juli und August
Treßdorf Kötschach-Mauthen	Juli und August
* Tschöran Ossiach	Juli und August
Unterhaus * Millstatt	Juni bis August
Villach Egg am Faaker See	Juli oder August
Völkermarkt Klopeiner See	Juni bis September
Weißbriach	Juli oder August
* Techendorf	15. Juni bis 15. September (Juli und August mit Betreuung von Greifenburg)
Wiedweg * Bad Kleinkirchheim	August
<b>Niederösterreich</b>	
Baden	Juli und August
Bad Vöslau	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August
<b>Oberösterreich</b>	
Attersee-Weyregg	Juli und August
* Mondsee	Juli und August
Bad Goisern	Juli oder August
* Bad Hall	August
Bad Ischl	15. Juli bis 15. August
St. Gilgen	Juli und August
St. Wolfgang	Juni bis September
<b>Enns</b>	
Grein an der Donau	Juli oder August
Gmunden	Juli und August
Scharnstein	Juli
Lenzing-Kammer-Rosenau Seewalchen-Attersee	Juli oder August
Linz-Urfahr Rohrbach und Aigen	Juli und August
Wallern Gallspach	Juli und August

<b>Salzburg</b>	
Badgastein und Bockstein	15. April bis 10. Oktober
* Bad Hofgastein	August und September
* Hallein und Golling	Juli oder August
Bischofshofen	Juli und August
Wagrain, St. Johann i. Pongau	Juli und August
* Salzburg	Juli und August
Zell am See	Juli und August
* Lofer	Juni bis August
Mittersill	15. Juni bis 15. September
Saalfelden und Saalbach	Juli oder August

<b>Steiermark</b>	
Admont	Juli und August
Bad Aussee-Mitterndorf	Juli und August
Feldbach Bad Gleichenberg	Juli oder August
Judenburg	Juli und August
Murau	Juli und August
Tamsweg	Juli und August
Kapfenberg	Juli oder August
Aflenz	Juli oder August
Ramsau	August

<b>Tirol</b>	
Innsbruck	Juli und August
Fulpmes und Neustift	15. Juni bis 15. September
Igls und Mutters	Juli und August
Innsbruck-Umgebung	Juli und August
Seefeld	15. Juni bis 15. September
Steinach am Brenner	Juli und August
Jenbach und Umgebung	Juli
Mayrhofen im Zillertal und Fügen	10. Juni bis 30. September
Kitzbühel	Juni bis September
* Kufstein	Juli und August
Wildschönau	Juli und August
* Wörgl und Umgebung	Juli und August
Lienz (Osttirol)	Juli und August
Matrei in Osttirol	Juli und August
Reutte	Juli und August
Ehrwald (Außerfern)	Juli und August
Imst	Juli und August
* Landeck	Juli und August
Sölden (Längenfeld)	Juli und August

<b>Vorarlberg</b>	
Dornbirn	Juli oder August
Feldkirch	Juli und August
Bludenz	Juli und August
Lech am Arlberg	Juli und August
Schruns im Montafon	Juni bis September
Mitbetreuung von Gaschurn im Montafon	Juli und August
Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis <b>15. Dezember 1983</b> an den Evangelischen	

Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Osterreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen. Verbindliche Zusagen für einen Kurseelsorgedienst dürfen nur gegeben werden, wenn vorher das Einvernehmen mit dem Kirch-

lichen Außenamt in Frankfurt am Main hergestellt wurde.

Bei den mit \* versehenen Ortsnamen stellt die Pfarrgemeinde eine Wohnung bzw. ein Zimmer (teilweise mit Kochgelegenheit) kostenlos oder gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

## **E r l ä s s e d e s E v a n g e l i s c h e n O b e r k i r c h e n r a t e s A. B. i n W i e n**

125. Zl. 5559/83 vom 27. September 1983

### **Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See**

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See, die durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers frei geworden ist, wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Der Sprengel der Pfarrgemeinde erstreckt sich zwischen Klagenfurt und Villach und umfaßt das Nord-, West- und Südufer des Wörther Sees. Der Amtssitz des Pfarrers ist in Pörschach am Wörther See. Dort ist das Pfarrhaus (mit Kurpredigerzimmer) und die Heilandskirche. In Moosburg ist ein Gemeindehaus und die Diakonissenstation. Außerdem sind Kirchen in Krumpendorf und in Velden (dort mit Kurpredigerwohnung). In Velden ist auf die Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde hinzuwirken.

Die Gemeindegottesdienste sind nach folgender Ordnung zu halten:

Jeden ersten Sonntag im Monat in Moosburg;  
jeden zweiten Sonntag im Monat in Pörschach und in Krumpendorf;

jeden dritten Sonntag im Monat in Goritschach;  
jeden vierten Sonntag im Monat in Pörschach und in Velden.

Außerdem an den hohen Feiertagen am ersten Festtag in Pörschach und Velden, am zweiten Festtag in Moosburg und Krumpendorf.

Die Urlaubsseelsorge vom Juni bis September ist durch den Einsatz von zwei Kurpredigern geregelt.

Die Organisation ist Aufgabe des Gemeindepfarrers. Für den Predigtendienst stehen ein Lektor, für den Kindergottesdienst und den Religionsunterricht zwei Diakonissen zur Verfügung. Religionsunterricht ist an 14 Volksschulen in 20 Wochenstunden und an drei Hauptschulen in 11 Wochenstunden sowie an einer höheren Schule mit zwei Wochenstunden zu gewährleisten. Das Religionsunterrichts-Pflichtausmaß des Pfarrers beträgt zehn Wochenstunden. Im Auftrag der Superintendentur ist auch an höheren Schulen entweder in Villach oder Klagenfurt nach Maßgabe der Notwendigkeit Religionsunterricht zu übernehmen. Der Konfirmandenunterricht ist vom Pfarrer zu erteilen. Vom Pfarrer wird weiters die Leitung der Jugendarbeit, der Frauenarbeit und besonders die Leitung der Vortrags- und Bibelarbeit erwartet.

Dem Pfarrer steht das 1961 erbaute und neu renovierte Pfarrhaus in Pörschach mit Garten und Neben-

räumen zur Verfügung. Alle Räume sind zentralgeheizt.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 954,—.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See, zu Handen Herrn Kurator Ing. Hermann Leitner, Gradeneck 12, 9062 Moosburg, Telefon 042/72 82 725, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt gerne auch der zuständige Superintendent Paul Pellar, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach.

126. Zu Zl. 116 — Zl. 5250/83 vom 14. September 1983

### **Kollektenaufruf für das Reformationsfest 1983 am Montag, dem 31. Oktober 1983**

Bitte beachten Sie, daß die Kollekten des Reformationsfestes direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine zu überweisen sind.

127. Zl. 5829/83 vom 10. Oktober 1983

### **Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes**

Der Bundesvorstand des Martin-Luther-Bundes in Österreich möchte auch auf diesem Wege nochmals allen Pfarrern, Presbytern und Gemeindegliedern unserer Kirche ganz herzlich für die Bereitstellung und Überweisung der Kollekte 1982 danken. Dank Ihrer Bereitschaft, die Arbeit des Martin-Luther-Bundes mitzutragen — das Kollektenergebnis 1982 betrug S 143.229,29 — konnten wir manchen Mitarbeitern, Gemeinden und kirchlichen Arbeitszweigen in unserer Kirche wirksam helfen und überdies auch Glaubensgenossen in Ungarn und Polen in ihren Aufgaben unterstützen. Insgesamt konnte der Martin-Luther-Bund im Jahre 1982 für diese Aufgaben S 515.440,— bereitstellen.

Auch im Jahre 1983 bedarf der Martin-Luther-Bund, soll er den ihm gegebenen Auftrag wirksam wahrnehmen, Ihrer Mithilfe. Die Kollekte am Sonntag, dem 6. November 1983, wurde vom Synodalausschuß A. B. als Pflichtkollekte für die Arbeit unserer Diasporawerke bestimmt.

Das Unterstützungsprogramm des Martin-Luther-Bundes sieht auch im Jahre 1983 als Schwerpunkt die Förderung von Theologiestudenten und künftigen Gemeindegliedern in ihrer Ausbildung, die Versorgung

der Lektoren und ins Amt gehenden Vikare mit Talarren und Agenden und die Unterstützung verschiedener Arbeitszweige und Werke unserer Kirche in ihren Aufgaben vor. Daneben werden auch 1983 wiederum einzelne Gemeinden bei der Beschaffung von Inneneinrichtungsgegenständen für neuerbaute Kirchen und Gemeindezentren und bei dringend notwendigen Renovierungsaufgaben unterstützt. Über die Grenzen unseres Landes hinweg helfen wir der kleinen Lutherischen Kirche in Montbeliard (Frankreich) durch un-

sere Beteiligung an der Diasporagabe 1983 des Gesamtwerkes und der Lutherischen Kirche in Ungarn in Fot.

Der Ertrag der Kollekte 1983 soll mithelfen, daß wir die eingegangenen Verpflichtungen bis zum Jahresende erfüllen und unser Unterstützungsprogramm zu einem guten Ende bringen können. Darum bitten wir Sie ganz herzlich: Stellen Sie die Kollekte am 6. November 1983 dem Martin-Luther-Bund zur Verfügung.

128. Zl. 5943/83 vom 14. Oktober 1983

**Predigttexte für das Kirchenjahr 1983/84**

Die in den Gliedkirchen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1983/84 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart.

Die Texte für die Altarlesung bzw. Altarlesungen,

d. h. Epistel und (oder) Evangelium, sind dem Heft „Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1983/84“ zu entnehmen, welches allen aktiven geistlichen Amtsträgern im Juli 1983 zugegangen ist.

(v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz.)

Es wird darauf hingewiesen, daß die jetzt geltenden Wochensprüche ebenfalls im angeführten Sonn- und Festtagskalender, Seite 29 ff., zu finden sind.

Datum		Farbe	Predigttext
27. November	1. Sonntag im Advent	v	Hebräer 10, (19—22) 23—25
4. Dezember	2. Sonntag im Advent	v	Offenbarung 3, 7—13
8. Dezember	Bußtag	v	Lukas 13, 22—27 (28—30)
11. Dezember	3. Sonntag im Advent	v	Offenbarung 3, 1—6
18. Dezember	4. Sonntag im Advent	v	Jesaja 52, 7—10
24. Dezember	Heiliger Abend	w	
	Christvesper		1. Timotheus 3, 16
	Christnacht		Kolosser 2, 3—10
25. Dezember	1. Christtag	w	Galater 4, 4—7
26. Dezember	2. Christtag	r	Hebräer 10, 32—34. 39
31. Dezember	Altjahrsabend	w	Hebräer 13, 8—9 b
1. Jänner	Neujahrstag	w	Philipper 4, 10—13 (14—20)
6. Jänner	2. Sonntag nach Weihnachten		
	Epiphania	w	2. Korinther 4, 3—6
8. Jänner	1. Sonntag nach Epiphania	g	Jesaja 42, 1—4 (5—9)
15. Jänner	2. Sonntag nach Epiphania	g	Hebräer 12, 12—18 (19—21). 22—25 a
22. Jänner	3. Sonntag nach Epiphania	g	Apostelgeschichte 10, 21—35 in Auswahl
29. Jänner	4. Sonntag nach Epiphania	g	1. Mose 8, 1—12
5. Feber	5. Sonntag nach Epiphania	g	Matthäus 13, 24—30
12. Feber	Letzter Sonntag nach Epiphania	w	2. Petrus 1, 16—19 (20—21)
19. Feber	Septuagesimae	g	Römer 9, 14—24
26. Feber	Sexagesimae	g	Apostelgeschichte 16, 9—15
4. März	Estomihi	g	Jesaja 58, 1—9 a
11. März	Invokavit	v	Jakobus 1, 12—18
18. März	Reminiscere	v	Hebräer 11, 8—10
25. März	Oculi	v	1. Könige 19, 1—8 (9—13 a)
1. April	Laetare	v	Jesaja 54, 7—10
8. April	Judica	v	Hebräer 13, 12—14
15. April	Palmsontag	v	Hebräer 12, 1—3
19. April	Gründonnerstag	w	Hebräer 2, 10—18 oder Jesaja 50, 4—8
20. April	Karfreitag	sch oder v	Jesaja (52, 13—15) 53, 1—12

22. April	Ostersonntag	w	1. Korinther 15, 19—28
23. April	Ostermontag	w	Apostelgeschichte 10, 34 a. 36—43
29. April	Quasimodogeniti	w	Jesaja 40, 26—31
6. Mai	Misericordias Domini	w	Hebräer 13, 20—21
13. Mai	Jubilate	w	Apostelgeschichte 17, 22—28 a (28 b—34)
20. Mai	Cantate	w	Offenbarung 15, 2—4
27. Mai	Rogate	w	2. Mose 32, 7—14
31. Mai	Christi Himmelfahrt	w	Epheser 1, 20 b—23
3. Juni	Exaudi	w	Römer 8, 26—30
10. Juni	Pfingstsonntag	r	Römer 8, 1—2 (3—9). 10—11
11. Juni	Pfingstmontag	r	Apostelgeschichte 2, 22—23. 32—33. 36—39
17. Juni	Trinitatis	w	2. Korinther 13, 11 (12). 13
24. Juni	1. Sonntag nach Trinitatis	g	5. Mose 6, 4—9
1. Juli	2. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Korinther 9, 16—23
8. Juli	3. Sonntag nach Trinitatis	g	Hesekiel 18, 1—4. 21—24. 30—32
15. Juli	4. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 12, 17—21
22. Juli	5. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Thessalonicher 3, 1—5
29. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Petrus 2, 2—10
5. August	7. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Mose 16, 2—3. 11—18
12. August	8. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 6, 19—23
19. August	9. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Petrus 4, 7—11
26. August	10. Sonntag nach Trinitatis	g oder v	2. Könige 25, 8—12
2. September	11. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Samuel 12, 1—10. 13—15 a
9. September	12. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Korinther 3, 9—15
16. September	13. Sonntag nach Trinitatis	g	Apostelgeschichte 6, 1—7
23. September	14. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Thessalonicher 5, 14—24
30. September	15. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Mose 2, 4 b—9 (10—14). 15
7. Oktober	Erntedankfest	g	Hebräer 10, 35—36 (37—38). 39
14. Oktober	17. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 4, 1—6
21. Oktober	18. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 5, 15—21
28. Oktober	19. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Mose 34, 4—10
31. Oktober	Reformationsfest	r	Philipp 2, 12—13
4. November	20. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Korinther 3, 3—9
11. November	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	1. Thessalonicher 5, 1—6 (7—11)
18. November	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	2. Korinther 5, 1—10
25. November	Ewigkeitssonntag	g	2. Petrus 3, (3—7) 8—13

129. Zl. 5921/83 vom 13. Oktober 1983

Steigerung 1983: Keine; Rückgang 0,36%  
Steigerung 1982: 7,01%

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1983  
mit Vergleichsziffern aus 1982**

	1983	1982
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	28,992.150,90	32,077.272,12
Niederösterreich . . . . .	7,726.860,53	7,155.082,61
Burgenland . . . . .	7,766.104,51	7,816.430,08
Steiermark . . . . .	12,261.103,08	11,832.682,66
Kärnten . . . . .	9,440.384,16	8,954.896,53
Oberösterreich . . . . .	15,144.196,13	14,492.635,04
Salzburg-Tirol . . . . .	7,399.410,65	6,718.881,49
	<b>88,730.209,96</b>	<b>89,047.880,53</b>

**Kirchliche Mitteilungen**

Am 13. September 1983 verstarb in Zams in Tirol Frau Dr. Dora Winkler-Herrmann. Die Verstorbene promovierte 1937 an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien als erste Frau der Evangelischen Kirche in Österreich zum Doktor der Theologie.

In den folgenden Jahren war sie an verschiedenen Wiener Schulen im Religionsunterricht tätig. Im Jahre

1944 mußte der in der Innsbrucker Tochtergemeinde Kufstein-Kitzbüchel tätige Vikar zum Wehrdienst einrücken. Auf Veranlassung der Kirchenleitung übernahm Frau Dr. Dora Winkler-Herrmann im letzten schweren Kriegsjahr und in den ersten Nachkriegsjahren bis 1947 den gesamten Pfarrdienst in der weit ausgedehnten Gemeinde, und dies von ihrem 12 km entfernten Wohnsitz in Vorderthiersee. Das Fehlen jeglicher Busverbindung erschwerte den Dienst außerordentlich. Weite Wege, oft zu hoch gelegenen Höhen zur Betreuung evangelischer Flüchtlinge, mußten bei jeder Witterung zu Fuß zurückgelegt werden. Bis zu ihrer Übersiedlung nach Barwies 1962 half Frau Dr. Winkler-Herrmann im Religionsunterricht im Kreis Rosenheim. In Tirol übernahm sie bis zuletzt pfarramtliche Vertretungen und seelsorgerlichen Dienst am Wohnort. Am 15. August 1983 überreichte ihr Landeshauptmann Wallnöfer in Innsbruck die Verdienstmedaille des Landes Tirol.

Die Evangelische Kirche in Österreich wird Frau Dr. Dora Winkler-Herrmann über den Tod hinaus ein ehrendes Andenken bewahren. (Zl. 5569/83 vom 27. September 1983.)

Pfarrer Wolfgang Salzer wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 bestätigt. (Zl. 5458/83 vom 22. September 1983.)

Vikar Mag. Udo Köhnen wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung und § 19 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 bestätigt. (Zl. 5859/83 vom 12. Oktober 1983.)

Militärdekan Mag. Rudolf Prostředník wurde mit Bescheid des Korpskommandos I, Z. 31.889-3122/10/83 vom 11. August 1983, von Amtes wegen mit Ablauf des 30. September 1983 in den Ruhestand versetzt. (Zl. 5621/83 vom 29. September 1983.)

Lehrvikar Mag. theol. Andrea Petritsch wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 Lehrpfarrer Mag. Josef Leuthner, Wien, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4944/83 vom 31. August 1983.)

Pfarrer Ludwig Drexler gibt seine neue Adresse bekannt:

**A-3002 Purkersdorf, Wintergasse 14.**  
(Zl. 6017/83 vom 19. Oktober 1983.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Sziget in der Wart (Burgenland) lautet:

**03352/31 60.**  
(Zl. 5567/83 vom 29. September 1983.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Liezen, Friedau 2, 8940 Liezen, gibt ihre neue Telefonnummer bekannt:

**(03612) 22 2 21.**  
(Zl. 5876/83 vom 13. Oktober 1983.)

Das Evangelische Pfarramt A. B. Bad Goisern gibt seine neue Telefonnummer bekannt:

**(06135) 82 30.**  
(Zl. 5847/83 vom 13. Oktober 1983.)

**Der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat als Termin seiner nächsten Sitzung Dienstag, den 28. Feber 1984, 9 Uhr, beschlossen. Die Sitzung findet wie immer im Beratungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, statt.**

**Gemeinden, die Bauanträge zu stellen haben, werden aufgefordert, ihre ordnungsgemäß belegten Bauansuchen im Dienstweg über die Superintendentur so rechtzeitig an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, einzureichen, daß diese Bauansuchen spätestens am 28. Jänner 1984 dem Oberkirchenrat vorliegen. Nachträglich einlangende Bauansuchen werden von der hiermit ausgeschriebenen Sitzung nicht mehr behandelt werden.**  
(Zl. 5772/83 vom 7. Oktober 1983.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 28. November 1983

11. Stück

130. Datenverarbeitungsregister — Zuweisung der Registernummer  
131. Datenverarbeitungsregister  
132. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1983/84  
133. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent (4. Dezember 1983) — Pflichtkollekte für das Theologenheim  
134. Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge — 1. Jänner 1984 (Neujahr)  
135. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982  
Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

130. Zl. 6303/83 vom 2. November 1983

### Datenverarbeitungsregister — Zuweisung der Registernummer

Das Datenverarbeitungsregister beim österreichischen statistischen Zentralamt hat gemäß § 47 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes den Registerauszug mit der Registernummer DVR 0418056 mitgeteilt. Dieser lautet:

Bezug: Erste Registrierungseingabe vom 26. 11. 1982

Auf Grund der oben angeführten Registrierungseingabe gemäß § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz wurde die Registernummer 0418056 vergeben. Die Registereintragung lautet:

Auftraggeber:

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich  
Severin-Schreiber-Gasse 3  
1180 Wien

	Anzahl der		
	Kreise der Betroffenen	Datenarten	Kreise der Empfänger von Übermittlungen
1. Zweck der Verarbeitung (Einlagebogen Nr. 0001) Kirchenbeitragswesen	05	0029	02
2. Zweck der Verarbeitung (Einlagebogen Nr. 0002) Personalverwaltung	03	0027	05
3. Zweck der Verarbeitung (Einlagebogen Nr. 0003) Finanzbuchhaltung	02	0013	07
4. Zweck der Verarbeitung (Einlagebogen Nr. 0004) Betreuung Kranker, Hilfsbedürftiger und alter Personen	03	0024	15

5. Zweck der Verarbeitung (Einlagebogen Nr. 0005) Seelsorge	01	0007	00
6. Zweck der Verarbeitung (Einlagebogen Nr. 0006) Erziehung und Betreuung natürlicher Personen in Schulen, Kindergärten und Internaten	03	0026	12
7. Zweck der Verarbeitung (Einlagebogen Nr. 0007) Erfassung der Evangelischen und interessierten Österreicher für Pastoral- und Verwaltungszwecke	01	0013	00
8. Zweck der Verarbeitung (Einlagebogen Nr. 0008) Spendenerfassung für kirchliche Zwecke	01	0007	00
9. Zweck der Verarbeitung (Einlagebogen Nr. 0009) Zeitungs- bzw. Zeitschriftenvertrieb	02	0010	03

Hinsichtlich der Merkmaldetails der Erstregistrierung gilt der Durchschlag (die Kopie) der Registrierungseingabe (einschließlich allfällig durchgeführter Verbesserungsaufträge) als Bestandteil dieser Mitteilung.

Name des die Eingabe genehmigenden Bediensteten:  
Oberrat Dr. Monika Tauböck

Falls die Zulässigkeit oder die Richtigkeit des Umfangs der erfolgten Eintragung bestritten wird, kann gemäß § 10 Abs. 3 2. Satz der DVR-VO (BGBl. Nr. 573/79) die bescheidmäßige Entscheidung durch die Datenschutzkommission begehrt werden.

Durch die Registrierung wird allfälligen behördlichen Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen nicht vorgegriffen (§ 47 Abs. 5 letzter Satz DSGVO).

Die Mitteilung wird hiermit den interessierten Gemeinden, insbesondere unter Bedachtnahme von ABl. Nr. 139/82, zur Kenntnis gebracht.

131. Zl. 6711/83 vom 21. November 1983

**Datenverarbeitungsregister**

Anlässlich einer die Amtsblattverlautbarung, ABL. Nr. 139/82, bestätigenden Entscheidung des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, gibt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. nunmehr die nachstehende Mitteilung des Datenverarbeitungsregisters beim Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt:

Gemäß § 8 Abs. 3 Datenverarbeitungsregister-Verordnung, BGBl. Nr. 573/79, sind „Zusätze zu bestehenden Registernummer ... zulässig; sie sind in Klammer getrennt von der Registernummer zu führen“. Dies bedeutet, daß es dem Rechtsträger freisteht, hinter der siebenstelligen Registernummer in Klammer gesetzte Subnummern zu vergeben. Vorschriften über die Art der zu vergebenden Subnummern bestehen nicht.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich hat bereits Subnummern an nebenstehend angeführte

Rechtsträger vergeben und das Datenverarbeitungsregister hievon in Kenntnis gesetzt:

- Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (101)
- Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hallein (102)
- Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Badgastein (103)
- Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Leoben (104)
- Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schladming (105)
- Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz (106)
- Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach (107)
- Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Radenthein (108)

Diese Rechtsträger haben die ihnen zugeteilte Subnummer im Anschluß an die Registernummer auf allen Schriftstücken zu führen. Die Mitteilung dieser Subnummern an das Datenverarbeitungsregister gibt jedem Betroffenen, der in das Register Einsicht nimmt, die Möglichkeit, gemäß Datenschutzgesetz Auskunft über die jeweiligen Rechtsträger, die hinter den entsprechenden Register- bzw. Subnummern stehen, zu erhalten.

132. Zl. 5931/83 vom 13. Oktober 1983

**Kollektenplan für das Kirchenjahr 1983/84**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. emp-

- 4. 12. 1983 2. Sonntag im Advent
- 1. 1. 1984 Neujahr
- 6. 1. 1984 Epiphaniäs
- 12. 2. 1984 Letzter Sonntag nach Epiphaniäs
- 18. 3. 1984 Reminiszere
- 22. 4. 1984 Ostersonntag
- 20. 5. 1984 Kantate
- 27. 5. 1984 Rogate (Muttertag)
- 3. 6. 1984 Exaudi (Tag der Konfirmation)
- 10. 6. 1984 Pfingstsonntag
- 24. 6. 1984 1. Sonntag nach Trinitatis
- 26. 8. 1984 10. Sonntag nach Trinitatis
- 9. 9. 1984 12. Sonntag nach Trinitatis
- 7. 10. 1984 16. So. n. Trinitatis (Erntedankfest)
- 14. 10. 1984 17. Sonntag nach Trinitatis
- 31. 10. 1984 Reformationsfest
- 11. 11. 1984 Dritttletzter Sonntag im Kirchenjahr

fieht mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 9 Kirchenverfassung in der derzeit geltenden Fassung folgende Kollekten für Zwecke der Landeskirche:

- Theologenheim
- Alkoholikerseelsorge
- Äußere Mission (Missionsrat)
- Evangelischer Bund in Österreich
- Schulwerk Oberschützen
- Baukollekte
- Kirchenmusik
- Frauenarbeit
- Evangelisches Jugendwerk in Österreich
- Äußere Mission (Weltmission)
- Presseverband
- Dienst Israel
- Zwischenkirchliche Hilfe
- Diakonisches Werk
- Bibelarbeit
- Gustav-Adolf-Verein
- Martin-Luther-Bund

Für den Bereich der Kirche A. B. gelten folgende Kollekten als Pflichtkollekten:

- 4. 12. 1983 2. Sonntag im Advent
- 18. 3. 1984 Reminiszere
- 22. 4. 1984 Ostersonntag
- 3. 6. 1984 Exaudi (Tag der Konfirmation)
- 10. 6. 1984 Pfingstsonntag
- 24. 6. 1984 1. Sonntag nach Trinitatis
- 9. 9. 1984 12. Sonntag nach Trinitatis
- 14. 10. 1984 17. Sonntag nach Trinitatis
- 7. 10. 1984 16. So. n. Trinitatis (Erntedankfest)
- 31. 10. 1984 Reformationsfest
- 11. 11. 1984 Dritttletzter Sonntag im Kirchenjahr

- Theologenheim
- Schulwerk Oberschützen
- Baukollekte (Evang. Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn)
- Evangelisches Jugendwerk in Österreich
- Äußere Mission
- Presseverband
- Zwischenkirchliche Hilfe
- Bibelarbeit
- Diakonisches Werk
- Gustav-Adolf-Verein
- Martin-Luther-Bund

133. Zl. 6156/83 vom 24. Oktober 1983

**Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent (4. Dezember 1983) — Pflichtkollekte für das Theologenheim**

Unsere Kirche erbittet auch heuer wieder die Kollekte des zweiten Adventsonntages für die Arbeit im Evangelischen Theologen- und Pädagogenheim. Das Heim bietet in 50 Einzelzimmern und fünf Wohneinheiten für Ehepaare Platz für künftige Lehrer, Pfarrer und Religionsprofessoren. In diesem Herbst konnten wir 16 neue Kolleginnen und Kollegen im Heim begrüßen. Mit Ausnahme von Vorarlberg sind Studierende aus allen Bundesländern und einige aus dem Ausland im Theologenheim und haben mit dem Studium schon eifrig begonnen.

Neben der Wohn- und Arbeitsmöglichkeit für unsere Studenten bietet das Heim noch Raum für Gottesdienste, theologische Übungen, Begegnungsabende und Blockveranstaltungen der evangelisch-theologischen Fakultät und anderer kirchlicher Gruppen.

Zur Förderung unserer Theologiestudenten und zum Erhalt und Betrieb des Theologenheimes erbitten wir heute Ihr Opfer und danken für die bisherige Hilfsbereitschaft.

134. Zl. 6488/83 vom 10. November 1983

**Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge — 1. Jänner 1984 (Neujahr)**

Das Blaue Kreuz in Österreich will Alkoholgefährdeten und Alkoholabhängigen vom Evangelium her unter Zuhilfenahme aller heutigen wissenschaftlichen Einsichten den Weg zur Freiheit von aller Gebundenheit finden helfen. Es will auch deren Angehörigen in dem selben Geist Hilfe anbieten. Durch Aufklärung in Wort und Schrift sucht es dem Alkoholmißbrauch vorzubeugen. Dies alles geschieht durch Besinnungswochen für Alkoholiker und deren Angehörige, durch Seminare zur Ausbildung freiwilliger Suchtkrankenhelfer, durch Bildung und Betreuung abstinenter Gruppen, die dem Gefährdeten und Entwöhnten auf der Grundlage des Evangeliums den für ihn lebensnotwendigen geschützten Raum bieten, und durch das Angebot entsprechender Fachliteratur, Tonbandzeichnungen u. ä.

Bei der Einweihung des Krankenhauses de la Tour, eines Sonderkrankenhauses für alkoholabhängige Männer, der gleichnamigen evangelischen Stiftung in Trefen, Kärnten, hat der leitende Arzt das Blaue Kreuz dringend um Festigung und Erweiterung der abstinenter Gruppen gebeten, damit die Nacharbeit an den entlassenen Patienten gelingt. Seit mehr als einem Jahr sucht das Blaue Kreuz einen weiteren Reise sekretär für die sich ständig ausweitende Arbeit. Dazu ist aber eine weitere Einnahmensteigerung dringend nötig. Bitte helfen Sie uns durch Ihr Opfer und Ihre Gebete!

**Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

135. Zl. 6581/83 vom 14. November 1983

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982**

	1983	1982
Superintendentenz	S c h i l l i n g	
Wien . . . . .	32,814.945,85	34,002.076,87
Niederösterreich . . . . .	8,110.952,11	7,644.808,96
Burgenland . . . . .	8,409.804,65	8,413.243,35
Steiermark . . . . .	13,100.136,52	12,783.658,30
Kärnten . . . . .	10,411.784,89	9,635.272,68
Oberösterreich . . . . .	16,440.155,88	15,485.107,51
Salzburg-Tirol . . . . .	8,140.135,52	7,270.781,79
	<b>97,427.915,42</b>	<b>95,234.949,46</b>

Steigerung 1983: 2,30%

Steigerung 1982: 6,60%

**K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n**

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer i. R. Mag. theol. Friedrich K r o t z, kurz vor Vollendung seines 70. Lebensjahres am 22. Oktober 1983 unerwartet heimgerufen.

Friedrich Krotz wurde am 11. November 1913 in Franzfeld im Banat geboren und studierte nach der Matura an den Universitäten Wien, Leipzig und Tübingen Theologie. Er trat nach dem Kandidatenexamen in den Dienst seiner Heimatkirche in Jugoslawien, wurde 1939 nach bestandener Pfarramtprüfung 1939 in Neu-Verbas ordiniert und Bischof Dr. Popp in Agram als Personalvikar zugeteilt. Nach dem Kriegsende kam Friedrich Krotz nach Österreich, wurde hier in das kirchliche Dienstverhältnis übernommen und als „Flüchtlingspfarrer“ im Bereich Linz-Amstetten zur Lagerbetreuung eingesetzt. Im Juni 1947 wählte die Pfarrgemeinde Vöslau Friedrich Krotz zum Pfarrer. Mit Rücksicht auf seine Gesundheit mußte er schon nach einem Jahr diese Pfarrstelle freiwillig niederlegen, übernahm aber nach seiner Genesung die wichtige Aufgabe, im Raum Klagenfurt-Wörther See die Evangelischen zu sammeln und die Gründung einer Pfarrgemeinde Pörtschach vorzubereiten. In relativ kurzer Zeit war diese Aufgabe gelöst und der Oberkirchenrat konnte mit Wirkung vom 1. Febr. 1955 die Wahl von Friedrich Krotz zum ersten Pfarrer der selbständigen Pfarrgemeinde Pörtschach, mit den Predigtorten Moosburg, Krumpendorf und Velden bestätigen. Pfarrer Krotz hat die Strukturen der heutigen Gemeinde Pörtschach festgelegt: durch seine Initiative konnten mit Hilfe des Gustav-Adolf-Werkes und des Martin-Luther-Bundes, dessen Diözesanobmann in Kärnten der Pörtschacher Pfarrer war, Kirchen gebaut

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1983 bestätigt. (Zl. 6492/83 vom 10. November 1983.)

Pfarrhelfer cand. theol. Jörg Schulze wurde mit Wirkung vom 15. November 1983 Lehrpfarrer Senior Pfarrer Mag. Herwig Ilkow, Stainach-Irdning, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4384/83 vom 11. Juli 1983.)

werden: in Pörschach die Heilandskirche, in Krumpendorf die Lutherkirche und in Velden die Christuskirche, zusätzlich Wohnungen für Urlauberpfarrer. Die Betreuung der vielen Sommerurlauber lag Pfarrer Krotz, der hierin von seiner Frau Vesna tatkräftig unterstützt wurde, immer am Herzen. Die Pfarrgemeinde kam dabei nicht zu kurz, denn seine Organisationsgabe und seine seelsorgerliche Treue kamen ihr unmittelbar in hohem Maße zugute. Der Oberkirchenrat hat Pfarrer Friedrich Krotz anlässlich seiner Pensionierung mit 31. Dezember 1978 den Dank und die besondere Anerkennung aller der Kirche geleisteten Dienste ausgesprochen. Sein Dienst bleibt bei vielen unvergessen. Die Familie und die Gemeinde finden Trost im Zuspruch des Wortes Gottes: Jeremia 31, 3: „Ich habe dich je und je geliebt, darum habe ich dich zu mir gezogen aus lauter Güte“. (Zl. 6220/83 vom 25. Oktober 1983.)

Pfarrer Mag. Walter Michael Dienesch wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 19 der

Lehrvikar cand. theol. Bernhard Groß wurde mit Wirkung vom 1. November 1983 Lehrpfarrer Mag. Bernd Hof, Innsbruck, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Innsbruck (Christuskirche) bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 5769/83 vom 6. Oktober 1983.)

Lehrvikar Mag. theol. Johanetta Reus wurde mit Wirkung vom 1. November 1983 Lehrpfarrer Superintendent Mag. Dr. Gustav Reingrabner, Eisenstadt, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 5887/83 vom 12. Oktober 1983.)

Vikar Mag. Ludwig Volker Toth wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Stadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1983 bestätigt. (Zl. 6258/83 vom 28. Oktober 1983.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 22. Dezember 1983

12. Stück

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>136. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1984</p> <p>137. Prüfungskommission für das Examen pro ministerio</p> <p>138. Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3 — Verbindlichkeit der Ablegung für Pfarrhelfer und Pfarrer ohne Matura</p> <p>139. Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3 — Prüfungsgebühren und Bundesstempel</p> <p>140. Einhaltung der Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen — ABl. Nr. 27/77</p> <p>141. Seelenstandsberichte 1983</p> <p>142. Personenstandsgesetz — ABl. Nr. 13/83 — Urkunden</p> <p>143. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1984</p> | <p>144. Erläuterungen zum Haushaltsplan 1984</p> <p>145. Festsetzung des Hundertsatzes vom Kirchenbeitragsaufkommen</p> <p>146. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld</p> <p>147. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau</p> <p>148. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf</p> <p>149. Kollektenaufruf für Epiphania 1984</p> <p>150. Kirchenbeitragsrückstände Jänner bis November 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982</p> <p>151. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

136. Zl. 6736/83 vom 21. November 1983

### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1984

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der Wiederverlautbarung 1983 ABl. Nr. 1/83, gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1984

Ertrag		S
1. Bundeszuschuß . . . . .		23.259.272,40
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	807.500,—	
von der Kirche H. B.	42.500,—	850.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—

Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	950,—	
von der Kirche H. B.	50,—	1.000,—
Evangelische Frauenschule		
von der Kirche A. B.	526.500,—	
von der Kirche H. B.	13.500,—	540.000,—
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten		
von der Kirche A. B.	239.400,—	
von der Kirche H. B.	12.600,—	252.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	529.891,—	
von der Kirche H. B.	27.889,—	557.780,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	1.068.927,—	
von der Kirche H. B.	56.259,—	1.125.186,—
Wohnungsmiete Jugendpfarrer		
von der Kirche A. B.	84.550,—	
von der Kirche H. B.	4.450,—	89.000,—

Diakonisches Werk von der Kirche A. B.	502.860,—	
von der Kirche H. B.	<u>26.466,—</u>	529.326,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studenten- gemeinde		
von der Kirche A. B.	36.150,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.850,—</u>	38.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	142.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>7.500,—</u>	150.000,—
Diakonischer Einsatz		
von der Kirche A. B.	270.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>14.250,—</u>	285.000,—
Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	34.200,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.800,—</u>	36.000,—
Ton- und Bildstelle		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten		
von der Kirche A. B.	12.350,—	
von der Kirche H. B.	<u>650,—</u>	13.000,—
Evangelischer Presse- verband		
von der Kirche A. B.	178.200,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.800,—</u>	180.000,—
Theologiestudenten- austausch		
von der Kirche A. B.	19.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.000,—</u>	20.000,—
Österreichischer Missionsrat		
von der Kirche A. B.	4.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>250,—</u>	5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—
Religionspädagogischer Ausschuß		
von der Kirche A. B.	38.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.000,—</u>	40.000,—
Evangelisches Presse- pfarramt		
von der Kirche A. B.	424.125,—	
von der Kirche H. B.	<u>10.875,—</u>	435.000,—
Pressepfarrer-Wohnung und anteilige Telefonkosten		
von der Kirche A. B.	97.166,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.114,—</u>	102.280,—

Evangelische Arbeits- gemeinschaft für Weltmission		
von der Kirche A. B.	237.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>12.500,—</u>	250.000,—

**28,917.844,40**

A u f w a n d

1. Bundeszuschuß	S	S
an die Kirche A. B.	22,096.308,78	
an die Kirche H. B.	<u>1,162.963,62</u>	23,259.272,40
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . .	850.000,—	
Evangelische Militärseelsorge . . .	100.000,—	
Religionsunterrichtsfonds . . . . .	1.000,—	
Evangelische Frauenschule . . . . .	540.000,—	
Heimbeiträge an Theologiestudenten	252.000,—	
Dienst an Sinnesgeschädigten . . . .	10.000,—	
Evangelische Frauenarbeit . . . . .	557.780,—	
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk . . . . .	1,125.186,—	
Wohnung Jugendpfarrer . . . . .	89.000,—	
Diakonisches Werk . . . . .	529.326,—	
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde . . .	38.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	150.000,—	
Diakonischer Einsatz . . . . .	285.000,—	
Tag der Diakonie . . . . .	36.000,—	
Ton- und Bildstelle . . . . .	25.000,—	
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . . . .	13.000,—	
Evangelischer Presseverband . . . . .	180.000,—	
Theologiestudentenaustausch . . . .	20.000,—	
Österreichischer Missionsrat . . . . .	5.000,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen . . . .	25.000,—	
Religionspädagogischer Ausschuß . . .	40.000,—	
Evangelisches Pressepfarramt . . . . .	435.000,—	
Pressepfarrer-Wohnung und anteilige Telefonkosten . . . . .	102.280,—	
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission . . . . .	250.000,—	
		<b>28,917.844,40</b>

137. Zl. 6945/83 vom 6. Dezember 1983

**Prüfungskommission für das Examen pro ministerio**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 25 der Prüfungsordnung für die Amtsprüfung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich, in der derzeit geltenden Fassung, die Prüfungskommission für die nächsten drei Jahre (bis 31. Dezember 1986) bestellt:

- Bibelkunde:  
Superintendent Hellmut Santer
- Österreichische Kirchengeschichte:  
a. o. Univ.-Prof. Dr. Peter F. Barton

Homiletik und Seelsorge:

Bischof Dieter Knall

Liturgie und Hymnologie:

Pfarrer Mag. Michael Meyer

Pädagogische Fächer:

Oberstudienrat Prof. Dr. Elisabeth Strehblow

Österreichisches Kirchenrecht:

Landessuperintendent DDr. Imre Gyenge.

138. Zl. 6863/83 vom 29. November 1983

**Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3 —  
Verbindlichkeit der Ablegung für Pfarrhelfer und  
Pfarrer ohne Matura**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat über Anregung der Superintendentenkonferenz gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung folgende Verordnung erlassen:

I.

Alle Pfarrer und Pfarrhelfer der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, welche keine in Österreich abgelegte Matura bzw. keine durch die österreichischen Schulbehörden als gleichwertig anerkannte ausländische Reifeprüfung abgelegt haben, haben sich, soweit sie schon im Dienst der Kirche stehen sollten und Religionsunterricht erteilen, innerhalb einer Jahresfrist zur Ablegung der Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3 (ABl. Nr. 79/83) bei der zuständigen Superintendentur anzumelden. In Zukunft in den Dienst zu übernehmende Pfarrhelfer und Pfarrer, die nicht im Besitz eines österreichischen Maturazeugnisses oder eines von den Schulbehörden als gleichwertig anerkannten ausländischen Zeugnisses sind, haben sich zu dieser Prüfung innerhalb eines Jahres anzumelden.

Die Nichtablegung der Prüfung nach Maßgabe der Verordnung für die Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3 hätte die Gehaltskürzung um jenen Betrag zur Folge, welcher der Kirche durch den Entgang der Differenz zwischen der Besoldungsstufe L 3 und der Besoldungsstufe L 2 für abzuführende Religionsunterrichtsvergütungen entspricht.

II.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

139. Zl. 6864/83 vom 29. November 1983

**Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3 —  
Prüfungsgebühren und Bundesstempel**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die anlässlich der Ablegung der Zusatzprüfung für evangelische Religionslehrer L 3 KV (ABl. Nr. 79/83) zu leistende Prüfungsgebühr gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 mit einem Betrag von S 200,— festgesetzt.

Dieser Betrag, zusätzlich eines weiteres Betrages von S 100,— für Bundesstempel, ist mittels Erlagschein binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zeugnisses an die das Zeugnis ausstellende Superintendentur einzubezahlen.

140. Zl. 6814/83 vom 25. November 1983

**Einhaltung der Richtlinien für die Beantragung und  
Verwaltung von Zuschüssen — ABl. Nr. 27/77**

Über Ersuchen der Finanz- und Synodalausschüsse bringt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. allen Empfängern von landeskirchlichen Zuschüssen und allen Bewerbern um solche die obgenannten Richtlinien in Erinnerung und gibt bekannt, daß die Synodalausschüsse den Evangelischen Oberkirchenrat nachdrücklich ersucht haben, Zuschüsse nur dann zu gewähren, wenn die oben bezeichneten Richtlinien von Ansuchenden genauestens befolgt werden. Bei Nichteinhaltung der Richtlinien haben die Ansuchen zurückgewiesen zu werden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

141. Zl. 6624/83 vom 15. November 1983

**Seelenstandsberichte 1983**

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens 15. Feber 1984 dem zuständigen Oberkirchenrat A. B. oder H. B. ohne Einhaltung des Dienstweges den Seelenstandsbericht per 31. Dezember 1983 in der nachstehend angeführten Reihenfolge bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B.
2. Glaubensgenossen H. B.
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Es ist hierbei **getrennt anzuführen:**

Zahl der Glaubensgenossen A. B. Muttergemeinde  
Zahl der Glaubensgenossen A. B. Tochtergemeinden  
Zahl der Glaubensgenossen H. B. Muttergemeinde  
Zahl der Glaubensgenossen H. B. Tochtergemeinden

Eine Aufschlüsselung nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erforderlich.

Dem zuständigen Superintendenten A. B. ist gesondert eine Durchschrift des Seelenstandsberichtes zu senden.

142. Zl. 7137/83 vom 14. Dezember 1983

**Personenstandsgesetz — ABl. Nr. 13/83 — Urkunden**

Auf Grund des Personenstandsgesetzes vom 19. Jänner 1983, für den kirchlichen Bereich verlautbart

unter ABl. Nr. 13/83, sind im Matrikenwesen neue Urkunden zu verwenden. Diese werden beim Standesamtsverlag, Gerhardusgasse 25, 1200 Wien, bezogen werden können. Originale der Urkunden liegen als unübertragbare Einzelstücke im Evangelischen Oberkirchenrat A. B. unter Zl. 7137/83 auf.

Im übrigen ist für den Bereich des Bundeslandes Wien für folgende Matrikenfälle das Standesamt Wien-Innere Stadt, Wien 8, Schlesingerplatz 4, Telefon 42 75 41, zuständig.

1. Beurkundung von Personenstandsfällen nach § 2 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 PStG.

2. Führung des Buches für Todeserklärungen (§§ 3, 29 PStG).

3. Ermittlung der Ehefähigkeit und Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, sofern keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat und auch kein früherer inländischer Wohnsitz oder Aufenthalt eine andere Zuständigkeit begründet (§ 46 Abs. 1 PStG).

4. Entgegennahme der in §§ 53 Abs. 1 Z. 1, 4 und 5 PStG angeführten Erklärungen, wenn die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburten- oder Ehebuch eingetragen ist (§ 54 Abs. 2 PStG).

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

143. Zl. 6737/83 vom 21. November 1983

### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1984

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der Wiederverlautbarung 1983 ABl. Nr. 1/83, den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung vom Synodalausschuß A. B. genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.  
für das Jahr 1984

	Ertrag	S
Kirchenbeiträge . . . . .	129.000.000,—	
Zuweisung aus dem Verrechnungskonto Religionsunterricht . . . . .	18.500.000,—	
Gehaltsrückerstattungen . . . . .	1.424.800,—	
Pensionsbeiträge . . . . .	6.679.100,—	
Erträge aus kirchlichen Liegenschaften . . . . .	20.000,—	
Erträge aus kirchlichen Druckwerken:		
a) Amtsblatt . . . . .	192.000,—	
b) Amt und Gemeinde . . . . .	53.000,—	
c) Sonstige Druckwerke . . . . .	100.000,—	
d) Sonstige Drucksorten . . . . .	25.000,—	
Zinsenerträge . . . . .	600.000,—	
Kostensatz H. B. . . . .	70.000,—	
Bundeszuschuß . . . . .	22.096.308,78	
Sonstige Erträge . . . . .	50.000,—	
Gebarungsabgang . . . . .	4.212.398,22	
	<b>183.022.607,—</b>	

### Aufwendungen

	S
Kirchenbeitragsanteile und Einhebungsgebühren . . . . .	41.925.000,—
Personalaufwand:	
a) Aktive Geistliche . . . . .	69.625.000,—
b) Pensionen . . . . .	45.699.500,—

c) Dienstwohnungszinse . . . . .	85.000,—
d) Kirchenkanzlei-Gehälter . . . . .	6.730.000,—
e) Kirchenkanzlei-Pensionen . . . . .	1.770.000,—
f) Zuweisung 1,5% der pensionsbeitragspflichtigen Pfarrergehälter an den Pensionssicherungsfonds . . . . .	1.001.865,—
g) OKR-Zahlung 0,75% des gesamtgemeindlichen KB-Aufkommens an den Pensionssicherungsfonds . . . . .	967.500,—
h) Versicherungszahlungen z. DAZ-Abfertigung . . . . .	1.000,—

### Kosten der Kirchenkanzlei:

a) Beheizung . . . . .	300.000,—
b) Stromkosten . . . . .	120.000,—
c) Post- und Fernsprechgebühren . . . . .	300.000,—
d) Bürobedarf . . . . .	250.000,—
e) Neuanschaffungen . . . . .	100.000,—
f) Geldverkehrskosten . . . . .	50.000,—
g) Grundsteuer . . . . .	20.000,—
h) Betriebskosten . . . . .	60.000,—
i) Versicherungskosten . . . . .	60.000,—

### Reisekosten:

a) Oberkirchenrat . . . . .	250.000,—
b) Fremde . . . . .	100.000,—

### Kirchliche Liegenschaften:

Verschiedene . . . . .	60.000,—
------------------------	----------

### Kirchliche Druckwerke:

a) Amtsblatt . . . . .	150.000,—
b) Amt und Gemeinde . . . . .	130.000,—
c) Sonstige Druckwerke . . . . .	1.000,—
d) Sonstige Drucksorten . . . . .	240.000,—
e) Bücher und Zeitschriften . . . . .	60.000,—

Synode bzw. Generalsynode . . . . . 300.000,—

Sitzungen im Auftrag der Synode . . . . . 250.000,—

Prüfungs- und Beratungskosten . . . . . 160.000,—

Baubetreuung . . . . . 100.000,—

### Sonstige wirksame Ausgaben:

a) Allgemeine Repräsentation . . . . .	50.000,—
b) Personalbetreuung . . . . .	48.000,—
c) Differenzgehalt RU-Inspektor . . . . .	40.000,—
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds . . . . .	200.000,—

e) Zuweisung Abfertigungsfonds . . . . .	300.000,—	Evangelisches Schulwerk Oberschützen . . . . .	50.000,—
f) Zuweisung Dispositionsfonds d. Bischofs . . . . .	80.000,—	Evangelische Militärseelsorge . . . . .	95.000,—
g) Zuweisung Motorisierungsfonds . . . . .	100.000,—	Dienst an Sinnesgeschädigten . . . . .	9.500,—
h) Sonstiger Aufwand . . . . .	80.000,—	Theologiestudentenaustausch . . . . .	19.000,—
i) Diakonische Tage 1984 . . . . .	34.200,—	Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich . . . . .	15.000,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . . . .	807.500,—	Fortbildung der Seminaristen . . . . .	50.000,—
Ton- und Bildstelle . . . . .	23.750,—	Evangelische Akademien in Kärnten . . . . .	15.000,—
Religionsunterrichtsfonds . . . . .	1.000,—	Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . . . .	12.350,—
Unterricht an Pädagogischen Akademien . . . . .	55.000,—	Österreichischer Missionsrat . . . . .	4.750,—
Pastoralkolleg . . . . .	40.000,—	Evangelischer Presseverband . . . . .	178.200,—
Lektorenausbildung . . . . .	130.000,—	Evangelische Studentengemeinde . . . . .	36.150,—
Evangelisches Pressepfarramt . . . . .	424.125,—	Religionspädagogischer Ausschuß . . . . .	38.000,—
Evangelisches Pressepfarramt — Wohnung und Tel. Pressepfarrer . . . . .	97.166,—	Deutschfeistritz . . . . .	292.000,—
Amt für Gemeindeaufbau und Evangelisation . . . . .	680.000,—	Sonstiger Zuschuß . . . . .	200.000,—
Krankenhauseelsorge . . . . .	16.000,—	Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission . . . . .	237.500,—
Evangelisches Predigerseminar (Gehälter) . . . . .	600.000,—		<b>183,022.607,—</b>
Evangelisches Predigerseminar (Betrieb) . . . . .	470.000,—		
Evangelisches Predigerseminar (Kaufpreis) . . . . .	487.500,—		
Pfarrerrüstzeit . . . . .	90.000,—		
Aufwendungen auf Grund übernommener Verpflichtungen:			
Mitgliedsbeiträge (Pflichtmitgliedschaften):			
a) Lutherischer Weltbund . . . . .	45.000,—		
b) Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .	23.750,—		
c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich . . . . .	2.400,—		
d) Konferenz europäischer Kirchen . . . . .	7.545,—		
e) Ausschuß für ausländische Arbeitnehmer . . . . .	13.000,—		
Mitgliedsbeiträge (Vereine) . . . . .	30.000,—		
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte . . . . .	590.000,—		
Gehaltsrefundierungen Sonstige . . . . .	595.000,—		
Vertretungs- und Übersiedlungskosten . . . . .	660.000,—		
Kurseelsorge . . . . .	120.000,—		
Bildungszulage für Lehrvikare . . . . .	40.000,—		
Evangelisches Jugendwerk . . . . .	1.068.927,—		
Wohnungsmiete Jugendpfarrer . . . . .	84.550,—		
Zuschuß für Heimbeträge für Theologiestudenten . . . . .	239.400,—		
Diakonisches Werk . . . . .	502.860,—		
Diakonischer Einsatz . . . . .	270.750,—		
Zuschüsse und Subventionen:			
Evangelische Frauenarbeit . . . . .	529.881,—		
Evangelische Frauenarbeit Kärnten . . . . .	325.488,—		
Evangelische Frauenschule . . . . .	526.500,—		
Evangelische Frauenschule — Abfertigung Ziegler . . . . .	232.500,—		
Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	142.500,—		

144. Zl. 6705/83 vom 18. November 1983

### Erläuterungen zum Haushaltsplan 1984

#### I.

#### Allgemeines

Der Haushaltsplan 1984 sieht ein budgetiertes Defizit (Gebarungsabgang) von mehr als S 4,000.000,— vor. Der Grund hierin liegt in der Tatsache, daß bei normalem Ansteigen der Kirchenbeitragseinnahmen in sechs Superintendentialgemeinden die Kirchenbeitragseinnahmen in einer Superintendentialgemeinde im Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung um 5 Millionen Schilling hinter den Erwartungen zurückgeblieben waren. Obwohl nicht nur die Hoffnung besteht, sondern bereits auch konkrete Anzeichen dafür vorliegen, daß es sich hierbei um einen vorübergehenden Einnahmerückgang zufolge Umstellung des Rechnungswesens handelt, mußte der Haushaltsplan dennoch so erstellt werden, als wäre der gegenwärtige Einnahmerückgang nicht wiederaufholbar. Diese Maßnahme war um so notwendiger, als die Kirchenaustritte mehr als in früheren Jahren im Zunehmen sind.

Der Haushaltsplan mit einem Gebarungsabgang von S 4,000.000,— kann unter Bedachtnahme auf den Rechnungsabschluß 1982 und auf den zum Halbjahr 1983 erstellten Rechnungsabschluß noch verantwortet werden, da die Überziehung der Ausgaben gegenüber den erwarteten Einnahmen noch Deckung in den finanziellen Reserven finden. Sollte jedoch die Einnahmentwicklung auch im nächsten Jahr gleich bleiben, so müßte eine nachhaltige Reduktion der Ausgaben auf allen Sektoren der kirchlichen Arbeit erfolgen, sei es auch durch drastische Maßnahmen auf dem Gehaltsektor sowie durch Kürzung von Subventionen, allenfalls auch durch Einstellung gewisser Arbeitszweige. Es besteht aber die Hoffnung, daß der Einnahmen-

ausfall einer einzigen österreichischen Superintendentialgemeinde tatsächlich nur technisch bedingt und daher im nächsten Jahr behoben sein wird.

Dem Haushaltsplan lag eine zu Ende 1982 vom Finanzausschuß beschlossene Richtlinie für die Ende 1983 zu erstellende Budgetierung 1984 zugrunde, welche lautete:

### „Richtlinien für die Erstellung des Haushaltsplanes 1984

RU-Rückflüsse sind mit S 18,500.000,— einzusetzen.

#### KB-Aufkommen

Von der Ende September 1983 ausgewiesenen Steigerung oder Minderung gegenüber dem KB-Aufkommen Ende September 1982 ausgehend, ist eine Erhöhung von 2% vorzunehmen und als KB-Erwartung für 1984 einzusetzen.

#### KB-Rückflüsse

33,5% vom erwarteten KB-Aufkommen plus 0,5% Pensionssicherungsfonds.

#### Gehälter

Geändert nach Maßgabe der Indexänderung — Beschlufassung über Anhebung der Pfarrergehälter erst im März 1984.

#### Gebarungsabgang nicht höher als 3 Millionen.“

Diese Richtlinien, die ohne Kenntnis der unerwarteten Einnahmenminderung erstellt wurden, konnten nicht in voller Konsequenz eingehalten werden. So war es insbesondere nötig, die für das Jahr 1984 geplant gewesenen Kirchenbeitragsrückflüsse wieder von 33,5% auf 32,5% zu reduzieren und die gesamtkirchlichen Zahlungen an den Pensionsfonds von 0,5% des Kirchenbeitragsaufkommens auf 0,75% zu erhöhen. Auch der Gebarungsabgang hat die richtlinienmäßig vorgesehene Höhe von S 3,000.000,— überschritten.

Die finanzielle Situation zwingt zu Einsparungen auf allen Gebieten, so u. a. auch zu Einsparungen bei der Erstellung des Amtsblattes, welches in Zukunft nicht mehr zwölfmal jährlich, sondern nur mehr elfmal jährlich erscheinen soll. Um die Druckkosten gering zu halten, sollen auch die einzelnen Einschaltungen gerafft und gekürzt werden. Es wird daher bei der folgenden Darstellung des Ertrages (der Einnahmen) und des Aufwandes (der Ausgaben) auch nicht auf jede Position eingegangen werden, sondern nur eine Darstellung der markanten Änderungen gegenüber dem bisherigen Haushaltsplan vorgenommen werden können.

## II.

### Ertrag

Die Finanzausschüsse haben beschlossen, Kirchenbeitrageinnahmen, die vorsichtig nur auf 126 Millionen Schilling geschätzt wurden, doch mit einem

Betrag von 129 Millionen Schilling zu budgetieren. Die Kirchenbeitrageinhebegebühren konnten nicht — wie in den Richtlinien für die Erstellung des Haushaltsplanes, die im November 1982 beschlossen wurden — mit 33,5% veranschlagt werden, sondern es war eine Beibehaltung des Prozentsatzes von 32,5% auch im Budget für 1984 notwendig.

Unter Bedachtnahme auf die vorerwähnte budgetierte Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens auf 129 Millionen Schilling hat dieser Betrag daher zu lauten: S 41,925.000,—.

## III.

### Aufwendungen, Ausgaben

Obwohl eine relative Steigerung der Erstellungskosten des Amtsblattes zu erwarten ist, ist eine Erhöhung dieser Ansatzposten nicht vorgenommen worden, da man hofft, durch Verringerung der bisherigen 12 Amtsblattnummern auf 11 und durch Reduktion des Umfanges, allenfalls durch sonstige Einsparungen auf diesem Gebiet die allgemeine Kostensteigerung auffangen zu können und die veranschlagten Kosten vom vorgesehenen Betrag von S 200.000,— auf den budgetierten Betrag von S 150.000,— zu reduzieren.

Der Haushaltsplanposten (Aufwendungen) Oberkirchenratszahlung 0,5% des gesamtgemeindlichen Kirchenbeitragsaufkommens an den Pensionsfonds wurde von 0,5% auf 0,75% erhöht, so daß die dementsprechende Zahl laut beschlossenen Haushalt nun mit S 967.500,— festgesetzt wurde.

Im Zuge der notwendigen Sparmaßnahmen wurde der Haushaltsplanposten „Fremde Reisekosten“ vom vorgesehenen Betrag von S 150.000,— auf S 100.000,— herabgesetzt.

Der Haushaltsplanposten „Sonstige Druckwerke“ wurde vom ursprünglich vorgesehenen Betrag in der Höhe von S 160.000,— lediglich als Erinnerungspost mit S 1000,— in den Haushaltsplan aufgenommen.

Auf Grund des Anwachsens der Aktivitäten der synodalen Ausschüsse mußte der ursprünglich mit S 200.000,— budgetierte Haushaltsplanposten „Sitzungen im Auftrag der Synode“ nunmehr mit S 250.000,— veranschlagt werden.

Ein neuer geringfügiger Haushaltsplanposten im Betrag von S 36.500,— wurde für „Diakonische Tage 1984“ aufgenommen.

Hingegen wurde der bisher seit Jahren gleichbleibende Betrag „Instandhaltungskosten des Predigerseminars“ gestrichen.

Angesichts zunehmenden Bedarfs an Lektoren wurde für deren Ausbildung der Haushaltsplanansatz von S 85.000,— auf S 130.000,— erhöht.

Eine weitere Erhöhung wurde auch für das Diakonische Werk beschlossen, dessen Zuschuß nunmehr mit S 502.860,— veranschlagt wird.

Geringfügige Veränderungen erfuhren die Posten „Theologenaustausch“, „Fortbildung von Seminariisten“ und „Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer“ (Religionspädagogischer Ausschuß).

Der Haushaltsplanposten „Sonstige Zuschüsse“ wurde von S 150.000,— auf S 200.000,— erhöht, wozu dem Oberkirchenrat die Ermächtigung erteilt wurde, diesen erhöhten Ansatz bei besonderer Notwendigkeit noch um S 50.000,— zu überschreiten.

#### IV.

##### G e b a r u n g s a b g a n g

Auf diese Weise ist ein Gebarungsabgang von S 4,212.398,22 zu veranschlagen gewesen. Dieser Gebarungsabgang kann durch erhöhte Kirchenbeitrags-einnahmen und demgegenüber durch weitestgehende Sparsamkeit allenfalls verringert werden.

145. Zl. 6809/83 vom 24. November 1983

#### **Festsetzung des Hundertsatzes vom Kirchenbeitragsaufkommen**

##### I.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. setzt hiemit nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. und mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. den Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von dem von ihnen eingehobenen Kirchenbeitrag einbehalten dürfen,

bei einem jährlichen Kirchenbeitragsaufkommen bis zu S 530.000,— . . . . . mit 23,5%  
bei einem jährlichen Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als 530.000,— . . . . . mit 28,5%  
der im Beitragsjahr eingehobenen Kirchenbeiträge fest.

Gleichzeitig wird die in § 17 der Kirchenbeitragsordnung genannte Prämie auf Null gesetzt und der von den Gemeinden einzubehaltende Hundertsatz von den Kirchenbeiträgen zuzüglich der Kirchenbeitragsanteile mit höchstens 32,5% der jährlichen Gesamtaufbringung beschränkt. Außerdem sind 0,75% des Kirchenbeitragsaufkommens an den Pensionsfonds abzuführen.

##### II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

146. Zl. 6791/83 vom 24. November 1983

#### **Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 2805 Gemeindeglieder. Die Pfarrkirche steht in der Pfarrgemeinde Pinkafeld und ist beheizbar. Zur Pfarrgemeinde gehören außerdem die Tochtergemeinden Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn.

Gottesdienste sind jeden Sonntag und an kirchlichen Feiertagen in der Pfarrkirche sowie regelmäßig in den Tochtergemeinden zu halten. Die Gemeinde erwartet die Betreuung des evangelischen Altenwohnheimes sowie Mitarbeit im Kindergottesdienst und Jugendarbeit, schließlich auch die Abhaltung des Konfirmandenunterrichtes.

In Pinkafeld sind folgende Schulen, an denen Religionsunterricht zu erteilen ist: Höhere Technische Bundeslehranstalt, Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe, Haushaltungsschule und Pflichtschulen. Dafür stehen Religionslehrer zur Verfügung; das Pflichtstundenausmaß des Pfarrers beträgt sechs Wochenstunden.

Eine zweite Pfarrstelle ist vom Oberkirchenrat genehmigt; deren Aufgaben regelt eine Gemeindeordnung.

In der Gemeinde wohnt ein Schultheologe (Kombinierer), der zur Mitarbeit bereit ist.

In der Stadt ist ein Hallenbad, in den benachbarten Orten (Oberschützen 7 km, Oberwart 11 km) sind alle mittleren und höheren Schulen vorhanden.

Die Pfarrgemeinde bietet dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus, bestehend aus vier Zimmern, einem Mansardenzimmer, Küche, Bad und Nebenräumen sowie einem großen Vorzimmer; ein Umbau ist vorgesehen.

Im Pfarrhaus befinden sich außerdem zwei Amtsräume. Das ganze Pfarrhaus ist zentralgeheizt (Fernwärme). Ebenso stehen dem Pfarrer der Hof und der Pfarrgarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 738,—.

Nähere Auskünfte erteilen der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Friedrich Ebenzinger, 7423 Pinkafeld, Hauptstraße 5, Telefon (03357) 22 84, und Herr Pfarrer Mag. Beowulf Moser, 7503 Großpetersdorf.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1984 beim Evangelischen Oberkirchenrat, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, einzureichen.

147. Zl. 7015/83 vom 9. Dezember 1983

#### **Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit zum ersten Mal ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b (fünf Wochenstunden) eingestuft und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt. Die Pfarrgemeinde hat neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle auch die eines Pfarrers im Schuldienst. Von den zirka 3650 Gemeindegliedern der Pfarrgemeinde wohnen rund 2300 in der Bezirksstadt Spittal an der Drau und rund 1300 in der Diaspora, in einem Gebiet von zirka 50 km Länge auf einer Fläche von zirka 750 km<sup>2</sup>.

Gottesdienste sind zu halten: in der Luther-Kirche Spittal an jedem Sonntag und an den Feiertagen,

weilers turnusmäßig (nach Vereinbarung) in den Predigtorten Möllbrücke, Mühldorf, Kolbnitz, Obervellach und Mallnitz. Zwei eingeführte Lektoren helfen treu mit. Für Obervellach und Mallnitz ist im Juli und August eine Urlauberseelsorge eingerichtet.

An rund 30 Pflichtschulen, einer evangelischen Haushaltungsschule, zwei landwirtschaftlichen Fachschulen und an den höheren Schulen (diese in Spittal: zwei Gymnasien, Handelsakademie und Handelsschule, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe) ist für Religionsunterricht zu sorgen. Der Pfarrer im Schuldienst unterrichtet an den beiden Gymnasien, eine Gemeindegewerkschaft, eine Landesvertragslehrerin und zwei weitere Religionslehrerinnen unterrichten an Pflichtschulen.

In Spittal bestehen ein Krankenhaus, zwei Altersheime und eine Garnison. Viele Gemeindeglieder sind zu aktiver Mitarbeit bereit, besonders die Presbyter und Gemeindevertreter. Für Verwaltungsaufgaben (auch Kirchenbeitrag) ist halbtags eine Sekretärin angestellt. In Spittal arbeitet ein reger Frauenkreis, in Obervellach ein Kreis für die Jugend, und für die ganze Gemeinde ist ein aktiver Jugendausschuß tätig; dazu kommen der Evangelische Posaunenchor und das Evangelische Bildungswerk Spittal. Bibelstunden sind an mehreren Orten erwünscht; in Spittal besteht eine ökumenische Bibelstunde.

Vom Pfarrer wird besonders erwartet: Klare Verkündigung des Evangeliums und Wirken für missionarischen und diakonischen Gemeindeaufbau, besondere Begabung für Zurechtweisung und Koordinierung der verschiedenen Mitarbeiter, Seelsorge in der ganzen Pfarrgemeinde wie auch im Krankenhaus und in den Altersheimen, Kontakt zu den Urlaubern und Reisegruppen, Religionsunterricht an höheren Schulen, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsaufgaben.

Die Dienstwohnung bei der Luther-Kirche hat ein Ausmaß von zirka 120 m<sup>2</sup> und einen Dienstwohnungswert von S 666,—. Sie ist mit einer Elektroheizung ausgestattet und besteht aus fünf Zimmern, einer eingerichteten Küche, Vorraum, Bad, WC und Keller; dazu kommen die Garage und ein Gemüsegarten in großer Wiesenfläche.

Auskünfte erteilen gerne der Kurator Johann Müller, 9800 Spittal, Oberamlach 1 („Oberrauter“), Telefon 04762/35 393, oder das Presbyterium in 9800 Spittal, 10.-Oktober-Straße 8, Telefon 04762/22 60.

Bewerbungen sind bis 15. Feber 1984 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

148. Zl. 7077/83 vom 13. Dezember 1983

#### **Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf (Kärnten) wurde am 1. Juli 1983 frei und wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Seelenzahl beträgt 920. Die Pfarrgemeinde Ferndorf umfaßt den größten Teil der Ortsgemeinde Ferndorf im Bezirk Villach und die östlichen Ortschaften der Gemeinde Spittal an der Drau.

Ferndorf ist durch das Heraklithwerk in Ferndorf vorwiegend eine Industriegemeinde; etwa ein Drittel der Bevölkerung ist evangelisch.

In der Ortschaft Rudersdorf der Gemeinde Ferndorf, 100 m über dem Drautal, befindet sich das Kirchgemeindehaus. Im unteren Geschoß ist der Gottesdienstraum und der Gemeindefestsaal, beide Räume können bedarfsweise zu einem großen Raum verbunden werden. Im oberen Geschoß befindet sich die Pfarrwohnung. Diese besteht aus drei Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen sowie einer großen Terrasse mit schöner Fernsicht ins Drautal, außerdem sind Kellerräume und im Dachgeschoß zwei ausgebaute Zimmer vorhanden.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 750,—. Eine Garage ist in Vorbereitung.

Gottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag in Ferndorf, fünf- bis sechsmal im Jahr in Rothenthurn im Kulturhaus (3 km entfernt) zu halten. Der Religionsunterricht findet in den Volksschulen Ferndorf und Molzbichl statt. Ferner ist vorgesehen, daß der Bewerber in Höheren Schulen in Spittal an der Drau Religionsunterricht im Ausmaß von 6 bis 10 Wochenstunden übernimmt.

Außerdem werden Bibelstunden, Kindergottesdienste, Jugendarbeit und die Betreuung der Gemeindeglieder erwartet.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1984 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Ferndorf, 9702 Ferndorf, zu richten.

149. Zl. 7174/83 vom 16. Dezember 1983

#### **Kollektenauf Ruf für Epiphania 1984**

Im Südsudan in der Stadt Malakal arbeitet die Religionslehrerin Schwester Frieda Burgstaller von Trebesing in Kärnten. Dorthin ausgesandt durch die Basler-Mission macht sie im Rahmen der Presbyterianischen Kirche Frauenarbeit.

In dem größten Land Afrikas gibt es starke Spannungen zwischen dem arabischen Norden und dem afrikanischen Süden, wo sich christliche Gemeinden befinden. Moslem-Bruderschaften, die auf die Regierung starken Druck ausüben, versuchen auch den Süden zu islamisieren. Unter diesem Druck wurde es Frieda Burgstaller und drei weiteren Mitarbeitern der Basler-Mission verboten, Gemeinden außerhalb Malakals zu besuchen.

Friedas Arbeit konzentriert sich auf die Ausbildung von Mädchen und Frauen zu verantwortungsvollen kirchlichen Mitarbeitern.

In unserem Gebet und mit unseren Gaben wollen wir die Arbeit von Schwester Frieda Burgstaller tragen.

Gott segne Ihre Gabe!

150. Zl. 7068/83 vom 12. Dezember 1983

**Kirchliche Mitteilungen**

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1983 mit Vergleichsziffern aus 1982**

	1983	1982
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	35,571.075,76	36,085.630,40
Niederösterreich . . . . .	8,706.580,01	7,978.983,07
Burgenland . . . . .	9,313.818,65	9,544.493,92
Steiermark . . . . .	14,109.295,73	13,539.633,39
Kärnten . . . . .	11,261.005,71	10,462.997,21
Oberösterreich . . . . .	17,976.567,66	16,754.034,96
Salzburg-Tirol . . . . .	8,679.768,82	8,059.891,75
	<b>105,618.112,44</b>	<b>102,425.664,70</b>

Steigerung 1983: 3,120%  
Steigerung 1982: 5,539%

**Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien**

151. Zl. 7175/83 vom 16. Dezember 1983

**Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**

Auf Vorschlag des Finanzausschusses der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hat der Oberkirchenrat H. B. folgende Beitragszahlungen (Quoten) der Gemeinden H. B. für 1984 beschlossen:

Wien-Innere Stadt	S 1,099.800,— = S 91.650,—/Monat
Wien-Süd	S 557.700,— = S 46.475,—/Monat
Wien-West	S 515.400,— = S 42.950,—/Monat
Oberwart	S 405.900,— = S 33.825,—/Monat
Linz-St. Martin	S 219.000,— = S 18.250,—/Monat
Bregenz	S 741.000,— = S 61.750,—/Monat
Dornbirn	S 394.800,— = S 32.900,—/Monat
Feldkirch	S 355.500,— = S 29.625,—/Monat
Bludenz	S 270.300,— = S 22.525,—/Monat
Insgesamt	<b>S 4,599.400,— = S 379.950,—/Monat</b>

Diese Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 1984 und sind regelmäßig von den Gemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Der Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz Wien, Professor Dr. Paul Ch r y s t o p h, ist aus Gesundheitsrücksichten vorzeitig in den dauernden Ruhestand versetzt worden.

Professor Dr. Paul Chrystoph wurde am 8. Jänner 1925 in Wien geboren, studierte nach der Matura an der Wiener Universität Philosophie und promovierte 1948 auf Grund der Dissertation über das Thema „Beiträge zur allgemeinen und typologischen Stilkunde“. Anschließend inskribierte er in den Jahren 1949—1952 Evangelische Theologie an der Universität Wien, wandte sich jedoch vor Abschluß dieses zweiten Studiums dem praktischen Dienst an Pflichtschulen zu. Er legte die Prüfung für die volle Lehrbefähigung an Volksschulen 1951 und an Hauptschulen 1964 (3. Religionslehrerprüfung) mit sehr gutem Erfolg ab.

Mit Wirkung vom 1. September 1965 wurde Professor Dr. Paul Chrystoph zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht in Wien bestellt. Außer den Verpflichtungen in dem Bereich seines Fachinspektorates hat Professor Dr. Paul Chrystoph zusätzlich wichtige Aufgaben im Bereich der Gesamtkirche übernommen: den Vorsitz für die 2. und 3. Religionslehrerprüfung und als Synodale den Vorsitz im Religions-pädagogischen Ausschuß der Generalsynode.

Seit Beginn der Schulbuchaktion war Professor Dr. Paul Chrystoph Delegierter des Oberkirchenrates bei den oft schwierigen Verhandlungen mit dem Finanzministerium.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien spricht Herrn Professor Dr. Paul Chrystoph anläßlich des Übertrittes in den Ruhestand Dank und Anerkennung für alle der Kirche geleisteten Dienste aus und wünscht Gottes Segen für den weiteren Weg. (Zl. 6946/83 vom 6. Dezember 1983.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Wahl von Mag. Erwin Liebert zum Fachinspektor für evangelische Religion an Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz Wien zustimmend zur Kenntnis genommen und Herrn Mag. Erwin Liebert mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 zum Fachinspektor in Wien bestellt. (Zl. 6655/83 vom 16. November 1983.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---